

G e s e t z e n t w u r f

der Landesregierung

Zweites Gesetz zur Änderung des Thüringer Finanzausgleichsgesetzes

A. Problem und Regelungsbedürfnis

Nach Artikel 93 Abs. 1 Satz 1 der Verfassung des Freistaats Thüringen ist das Land verpflichtet, den Kommunen sowohl eine von der Finanzkraft des Landes unabhängige Mindestausstattung (Kernbereich) als auch eine darüber hinausgehende von der Leistungsfähigkeit des Landes abhängige angemessene Finanzausstattung (Randbereich) zu gewährleisten, vergleiche Urteile des Thüringer Verfassungsgerichtshofs vom 21. Juni 2005, Aktenzeichen 28/03, und vom 2. November 2011, Aktenzeichen 13/10.

Da es sich bei der Ermittlung des kommunalen Finanzbedarfs und der Festsetzung der Finanzausgleichsmasse stets um zukunftsorientierte Prognoseentscheidungen handelt, ist das Land gehalten, diese Prognosen in regelmäßigen Abständen zu überprüfen und gegebenenfalls anzupassen.

Nach § 3 Abs. 6 des Thüringer Finanzausgleichsgesetzes (ThürFAG) war zwei Jahre nach der letzten Revision auf deren Basis und Systematik zu überprüfen, ob mit der zur Verfügung zu stellenden Finanzausgleichsmasse die finanzielle Mindestausstattung sichergestellt werden kann. Hierbei waren die Entwicklung der in der letzten Revision nach § 3 Abs. 5 ThürFAG zur Ermittlung des Zuschussbedarfs verwendeten Fortschreibungsparameter sowie der Steuereinnahmen der Kommunen zu berücksichtigen. Einzubeziehen waren weiter Veränderungen im Bestand pflichtiger eigener und übertragener Aufgaben der Kommunen sowie in der Finanzverteilung zwischen Bund, Land und Kommunen. Zudem war die Berechnung der Mehrbelastungspauschalen nach § 23 ThürFAG zu überprüfen. Im Rahmen der Überprüfung der Mehrbelastungspauschalen wurden Anregungen, die sich aus der Beratung des Thüringer Rechnungshofs "Mehrbelastungsausgleich im Kommunalen Finanzausgleich" vom 25. April 2022 ergaben, einbezogen. Aus der Revision ergibt sich hinsichtlich der Anpassung der Pauschalen nach § 23 ThürFAG ein zwingender Regelungsbedarf. Im Übrigen konnte im Ergebnis der Überprüfung festgestellt werden, dass die Mindestausstattung im Bereich des eigenen Wirkungskreises durch die Mittel nach dem Thüringer Partnerschaftsgrundsatz und die Zuweisungen und projektgebundenen Fördermittel aufgrund besonderer Gesetze und nach Maßgabe des Landeshaushalts nach § 2 Abs. 2 Satz 1 ThürFAG, die sogenannte Anlage 3 - Mittel, gedeckt wird. Der Prüfbericht des Thü-

ringer Ministeriums für Inneres und Kommunales (Revisionsbericht) ist als Anlage 1 beigefügt.

Die das Ergebnis der Überprüfung der angemessenen Finanzausstattung nach § 3 Abs. 5 ThürFAG des Jahres 2021 für das Finanzausgleichsjahr 2022 übersteigende dauerhafte Anhebung der Finanzausgleichsmasse I um 100 Millionen Euro soll künftig bei der Abrechnung nach § 3 Abs. 4 ThürFAG im Stabilisierungsfonds Berücksichtigung finden.

Mit Auslaufen der Belastungen im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie und Abebben der Belastungen infolge der Energiekrise wurden die Sonderzahlungen an Kur- und Erholungsorte überprüft. Dies ergab, dass die Mehrbelastungen, die die Kurorte für die Erteilung und Erhaltung der Prädikatisierung aufwenden müssen, im Wesentlichen deckungsgleich sind mit denen, die die Erholungsorte für die Erteilung und Erhaltung der Prädikatisierung aufwenden müssen und eine Berücksichtigung ausschließlich der Belastungen der Kurorte damit nicht zu begründen ist.

Mit dem Gesetz zur Änderung des Thüringer Finanzausgleichsgesetzes sowie zur weiteren Unterstützung der Landkreise, kreisfreien Städte und Gemeinden vom 23. Dezember 2022 (GVBl. S. 521) wurde in § 3 Abs. 3 b ThürFAG eine Sozialbeteiligungskomponente eingeführt, die aufgrund des Gesetzeswortlautes ab dem Jahr 2024 Anwendung findet. In dieser ist der außerhalb des Thüringer Finanzausgleichsgesetzes aufgrund der nach dem Thüringer Gesetz zur Entlastung der Kommunen hinsichtlich der Mehraufwendungen aus Anlass des Rechtskreiswechsels von aus der Ukraine geflüchteten Menschen vom 5. Oktober 2022 (GVBl. S. 414) eingeführten §§ 7 b und 7 c des Thüringer Gesetzes zur Ausführung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch geregelte volle Ausgleich von Zuwächsen ungedeckter Sozialausgaben des Jahres 2021 zum Jahr 2022 nicht berücksichtigt. Ohne Anpassung der Rechtslage werden den Kommunen die Zuwächse zum Teil doppelt erstattet.

Weiterer Änderungsbedarf ergibt sich bei einzelnen Bestimmungen im Zuge des Vollzugs des Thüringer Finanzausgleichsgesetzes.

B. Lösung

Die Einwohnerpauschalen des Mehrbelastungsausgleichs nach § 23 ThürFAG werden an die Ergebnisse der kleinen Revision nach § 3 Abs. 6 ThürFAG angepasst. Um eine für die betroffenen Kommunen nicht auf Grund einer Sachverhaltsänderung, sondern aufgrund der die Anregungen des Thüringer Rechnungshofes aufnehmenden geänderten Ermittlung der Einwohnerpauschalen beruhende überraschende Verringerung der Einwohnerpauschale für Verwaltungsgemeinschaften, selbstständige Gemeinden, erfüllende Gemeinden und sonstige Gemeinden zu vermeiden, wird diese Einwohnerpauschale bis zur nächsten Umsetzung der Überprüfungsergebnisse zu den Einwohnerpauschalen im Rahmen der Revision nach § 3 Abs. 5 ThürFAG auf dem fortgeschriebenen Stand des Ausgleichsjahres 2023 gehalten.

Die pauschale dauerhafte Erhöhung der Finanzausgleichsmasse oberhalb des nach § 3 Abs. 5 ThürFAG ermittelten Thüringer Partnerschaftsgrundsatzes in Höhe von 100 Millionen Euro wird bei der Abrechnung der Finanzausgleichsmasse I nach § 3 Abs. 4 ThürFAG im Rahmen des Stabilisierungsfonds in der Weise berücksichtigt, dass eine weitere Erhöhung des Stabilisierungsfonds nur insoweit erfolgt, soweit sie die pauschale Erhöhung der Finanzausgleichsmasse I nach § 3 Abs. 3a Satz 4 ThürFAG übersteigt.

Der Sonderlastenausgleich für Belastungen der Kurorte wird auf die Erholungsorte ausgedehnt.

Die Sozialbeteiligungskomponente für das Jahr 2025 wird modifiziert, um eine doppelte Berücksichtigung der Zuwächse der Sozialausgaben vom Jahr 2021 zu dem Jahr 2022 zu vermeiden.

Die weiteren Änderungen des Thüringer Finanzausgleichsgesetzes dienen der Klarstellung und Erleichterung des Vollzugs.

C. Alternativen

Hinsichtlich der Erhöhungen der Einwohnerpauschalen nach § 23 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 1a ThürFAG ist dem strikten Konnexitätsgebot der Verfassung des Freistaats Thüringen folgend eine Anpassung der Pauschalen erforderlich. Im Übrigen verbliebe es bei der Beibehaltung der Rechtslage in Kenntnis des bestehenden Anpassungs- und Gestaltungsspielraums.

D. Kosten

1. Für das Land

Die vorgesehene Entnahme aus dem Stabilisierungsfonds in Höhe von 23 Millionen Euro zur Deckung der Vollkompensation der Neuregelung der Sozialbeteiligungskomponente durch das Gesetz zur Änderung des Thüringer Finanzausgleichsgesetzes sowie zur weiteren Unterstützung der Landkreise, kreisfreien Städte und Gemeinden wirkt wie im Vorjahr für das Land ergebnisneutral, da diese mit einer Reduzierung des Stabilisierungsfonds als Verbindlichkeit des Landes korrespondiert. Eine entsprechende Entnahme ist zur Abdeckung der nach § 24 Abs. 2a ThürFAG vorgesehenen dreijährigen Ausgleichsregelung auch für das Jahr 2025 vorgesehen.

Die Berücksichtigung der pauschalen dauerhaften Erhöhung der Finanzausgleichsmasse I über den nach dem Partnerschaftsgrundsatz hinaus nach § 3 Abs. 3a Satz 4 ThürFAG bei der Abrechnung nach § 3 Abs. 4 ThürFAG im Stabilisierungsfonds führt dazu, dass ein Abrechnungsbetrag zu Gunsten der Kommunen nur noch in wenigen Ausnahmefällen zu einer Erhöhung des Stabilisierungsfonds führt.

Durch die Neuberechnung der Mehrbelastungsausgleichspauschalen für das Jahr 2024 ergeben sich Mehrkosten für das Land von etwa 85,3 Millionen Euro.

Die Regelung der Sozialbeteiligungskomponente für das Jahr 2025 führt zu einer Ersparnis des Landes, das ohne die vorgesehene Regelung den Zuwachs an ungedeckten Sozialkosten vom Jahr 2021 zu dem Jahr 2022 neben dem vollen Ausgleich auf Grundlage der §§ 7 b und 7 c des Thüringer Gesetzes zur Ausführung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch nochmals zu 50 vom Hundert und damit doppelt erstatten würde. Auf der Grundlage einer aktuellen Abfrage der kommunalen Spitzenverbände nach dem Antragsvolumen nach § 7 b des Thüringer Gesetzes zur Ausführung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch ihrer Mitgliedskommunen, die mangels einiger Rückläufe in Teilen auf Schätzungen basiert, wird eine Doppelbelastung des Landes in Höhe von rund 43 Millionen Euro vermieden.

2. Für die Kommunen

Für die Kommunen ergeben sich Be- und Entlastungen spiegelbildlich zu den Be- und Entlastungen des Landes.

Mit der Neuregelung des § 22 b ThürFAG sind durch die Erholungsorte Übernachtungszahlen zu erheben und weiterzuleiten. Bei Gemeinden, die einen Kurbeitrag erheben, entsteht kein nennenswerter Aufwand, da die Daten hierfür bereits erfasst werden. Soweit eine Gemeinde keinen Kurbeitrag erhebt, entsteht mit der Änderung des § 22 b ThürFAG ein geringer Mehraufwand, dem jedoch Mehreinnahmen aus der Zuweisung nach § 22 b ThürFAG gegenüberstehen.

3. Für die Bürger

Für die Inhaber von Beherbergungsbetrieben in Gemeinden beziehungsweise Gemeindeteilen, die als Erholungsort anerkannt sind, werden mit der Änderung des § 22 b ThürFAG Meldepflichten an die Gemeinde eingeführt. Hierbei entsteht kein nennenswerter Mehraufwand, da die Daten im Rahmen des Gesetzes zur Neuordnung der Statistik über die Beherbergung im Reiseverkehr bereits erhoben werden.

E. Zuständigkeit

Federführend ist das Ministerium für Inneres und Kommunales.

**FREISTAAT THÜRINGEN
DER MINISTERPRÄSIDENT**

An die
Präsidentin des Thüringer Landtags
Frau Birgit Pommer
Jürgen-Fuchs-Straße 1
99096 Erfurt

Erfurt, den 29. August 2023

Sehr geehrte Frau Präsidentin,

hiermit überreiche ich den von der Landesregierung beschlossenen Entwurf des

"Zweiten Gesetzes zur Änderung des Thüringer Finanzausgleichsgesetzes"

mit der Bitte um Beratung durch den Landtag in den Plenarsitzungen am 13./14./15. September 2023.

Mit freundlichen Grüßen

Bodo Ramelow

Zweites Gesetz zur Änderung des Thüringer Finanzausgleichsgesetzes

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Thüringer Finanzausgleichsgesetz vom 31. Januar 2013 (GVBl. S. 10), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Juli 2023 (GVBl. S. 231) und durch Artikel 3 des Gesetzes vom 23. November 2020 (GVBl. S. 563), wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3b wird wie folgt geändert:

aa) Satz 2 erhält folgende Fassung:

"Eine erhebliche Veränderung liegt vor, wenn sich die Zuschussbedarfe der Landkreise und kreisfreien Städte aus der Statistik 'Ausgaben und Einnahmen der Gemeinden und Gemeindeverbände in Thüringen' (Jahresrechnungsstatistik) des Landesamtes für Statistik des Einzelplanes 4 abzüglich der Zuschussbedarfe der Gliederungsnummern 464, 436, 42, 404 und 415 jeweils des vorvorvergangenen Jahres gegenüber der Datengrundlage der aktuellsten Revision nach Absatz 5 um mindestens fünf Millionen Euro verändert haben."

bb) Folgender Satz wird angefügt:

"Die Höhe der Sozialbeteiligungskomponente des Jahres 2025 entspricht der des Jahres 2024."

b) In Absatz 4 Satz 5 werden nach dem Wort "Abrechnungsbetrag" die Worte "über den in Absatz 3 a Satz 4 genannten Betrag hinaus" eingefügt.

c) In Absatz 5 Satz 1 werden die Worte "Statistik des Landesamtes für Statistik zu 'Ausgaben und Einnahmen der Gemeinden und Gemeindeverbände in Thüringen' (Jahresrechnungsstatistik)" durch die Worte "Jahresrechnungsstatistik des Landesamtes für Statistik" ersetzt.

2. § 4 Satz 1 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 9 erhält folgende Fassung:

"9. Sonderlastenausgleich für Belastungen der Kur- und Erholungsorte nach § 22 b,"

b) Der Nummer 17 wird ein Komma angefügt.

3. § 20 erhält folgende Fassung:

"§ 20
Sonderlastenausgleich für Bereitstellung von
Geobasisdaten

Der auf die Gemeinden und Landkreise entfallende Umlagebedarf für die Finanzierung der Bereitstellung der Geobasisdaten wird in Höhe der im Landeshaushalt bereitgestellten Mittel aus der Finanzausgleichsmasse durch das für das Liegenschaftskataster und die Landesvermessung zuständige Ministerium geleistet."

4. § 20 a wird wie folgt geändert:

- a) Dem Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

"Ab dem Jahr 2024 werden zusätzlich jährlich die für die Wartung und Pflege der zentralen Programmieretechnik in der Autorisierten Stelle Thüringen erforderlichen Aufwendungen der Gemeinden und Landkreise in Höhe der im Landeshaushalt bereitgestellten Mittel aus der Finanzausgleichsmasse durch das für Brandschutz, Allgemeine Hilfe und Katastrophenschutz zuständige Ministerium geleistet."

- b) Folgender Absatz 3 wird angefügt:

"(3) Die Kosten für die Sicherstellung der Einsatzbereitschaft der in den Digitalfunkgeräten der Gemeinden und Landkreise zu verwendenden Software werden in Höhe der im Landeshaushalt bereitgestellten Mittel aus der Finanzausgleichsmasse durch das für Brandschutz, Allgemeine Hilfe und Katastrophenschutz zuständige Ministerium geleistet."

5. § 22 b erhält folgende Fassung:

"§ 22 b
Sonderlastenausgleich für Belastungen der Kur-
und Erholungsorte

- (1) Gemeinden, die

1. als Kurorte nach § 1 Abs. 1 des Thüringer Kurortgesetzes (ThürKOG) vom 28. Oktober 2013 (GVBl. S. 293) in der jeweils geltenden Fassung zum 1. Januar des Finanzausgleichsjahres nach § 4 ThürKOG zur Führung einer Artbezeichnung nach § 2 Nr. 1 bis 7 ThürKOG oder
2. als Erholungsorte nach § 1 Abs. 2 ThürKOG zum 1. Januar des Finanzausgleichsjahres nach § 4 ThürKOG zur Führung einer Artbezeichnung nach § 2 Nr. 8 ThürKOG

berechtigt sind, erhalten Finanzausgleichsmittel zum Ausgleich ihrer besonderen Belastungen.

- (2) Die Mittel sind zum 1. Oktober des laufenden Finanzausgleichsjahres fällig. Die im Landeshaushalt eingestellten Mittel werden in Höhe von fünf Millionen Euro zu gleichen Teilen an Gemeinden geleistet, die aufgrund der Berechtigung zur Führung einer Artbezeichnung nach § 2 ThürKOG Kur- oder Erholungsort nach § 1 ThürKOG sind, wobei Gemeinden doppelt

berücksichtigt werden, solange auf ihrem Gemeindegebiet sowohl mindestens ein Kurort als auch mindestens ein Erholungsort nach § 2 ThürKOG staatlich anerkannt ist. Die verbleibenden Mittel werden

1. zu zwei Dritteln nach der Anzahl der Übernachtungen in den Beherbergungsbetrieben im Sinne des § 3 des Beherbergungsstatistikgesetzes (BeherbStatG) vom 22. Mai 2002 (BGBl. I S. 1642) in der jeweils geltenden Fassung des vorangegangenen Jahres und
2. zu einem Drittel nach der Zahl der Betten in Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen zum Stand 31. Dezember des vorvergangenen Jahres nach dem Verzeichnis der Krankenhäuser und Vorsorge- oder Rehabilitationseinrichtungen in Deutschland der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder

jeweils im Gebiet des Kurortes nach § 1 Abs. 1 ThürKOG oder des Erholungsortes nach § 1 Abs. 2 ThürKOG geleistet.

(3) Der Inhaber oder der Leiter eines Beherbergungsbetriebes im Sinne des § 3 BeherbStatG im Gebiet eines Kurortes nach § 1 Abs. 1 ThürKOG oder eines Erholungsortes nach § 1 Abs. 2 ThürKOG sind verpflichtet, zur Berechnung der Zuweisung nach Absatz 1 die Zahl der Übernachtungen von Gästen des vorangegangenen Jahres im Kur- oder Erholungsort bis zum 31. März des Finanzausgleichsjahres an die jeweilige Gemeinde zu melden. Die Gemeinde übermittelt die Übernachtungszahlen für die Berechnung der Verteilung nach Absatz 2 unverzüglich auf dem Dienstweg an das für den kommunalen Finanzausgleich zuständige Ministerium."

6. In § 22 e Abs. 5 wird die Jahreszahl "2025" durch die Jahreszahl "2026" ersetzt.

7. § 22 g erhält folgende Fassung:

"§ 22 g
Sonderlastenausgleich Beratungsleistungen

(1) Das für die Gemeindefinanzwirtschaft zuständige Ministerium kann einen oder mehrere Auftragnehmer in Höhe von insgesamt höchstens 410.000 Euro jährlich mit der Erbringung von Beratungsleistungen gegenüber Gemeinden und Landkreisen

1. zur investiven Bedarfsermittlung und bei der Durchführung der Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen nach § 10 der Thüringer Gemeindehaushaltsverordnung vom 23. Mai 2019 (GVBl. S. 153) oder § 10 der Thüringer Gemeindehaushaltsverordnung-Doppik vom 11. Dezember 2008 (GVBl. S. 504) jeweils in der jeweils geltenden Fassung,
2. für Hilfestellungen zur inhaltlichen Erarbeitung und Durchführung von Plausibilitätsprüfungen
 - a) von Investitionsvorhaben oder
 - b) einzelner Maßnahmen im Rahmen der Aufstellung oder Fortschreibung von Haushaltssicherungskonzeptenbeauftragen.

(2) Der auf die Gemeinden und Landkreise entfallende hälftige Anteil an der Finanzierung der Beratungsleistungen wird aus der Finanzausgleichsmasse durch das für die Gemeindefinanzwirtschaft zuständige Ministerium geleistet.

(3) Soweit die nach Absatz 1 zur Verfügung stehenden Mittel nicht ausreichen, um die Beratungsleistungen gegenüber allen Landkreisen oder Gemeinden, die ihr Beratungsinteresse bekundet haben, erbringen zu können, bestimmt das für die Gemeindefinanzwirtschaft zuständige Ministerium die Empfänger und den Umfang der Beratungsleistung nach billigem Ermessen. Es kann die Auswahl der Beratungsberechtigten auch auf nachgeordnete Behörden oder den oder die nach Absatz 1 beauftragten Auftragnehmer übertragen."

8. § 23 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:

aaa) In der Einleitung wird das Wort "selbständige" durch das Wort "selbstständige" ersetzt.

bbb) Die Jahreszahl "2022" wird durch die Jahreszahl "2024" ersetzt.

ccc) In Nummer 1 wird die Angabe "172 Euro" durch die Angabe "210 Euro" ersetzt.

ddd) In Nummer 2 wird die Angabe "108 Euro" durch die Angabe "154 Euro" ersetzt.

eee) In Nummer 3 wird die Angabe "58 Euro" durch die Angabe "68 Euro" ersetzt.

fff) In Nummer 4 wird die Angabe "43 Euro" durch die Angabe "40 Euro" ersetzt.

bb) Nach Satz 1 wird folgender neue Satz eingefügt:

Bis zur gesetzgeberischen Umsetzung der Überprüfungsergebnisse zu den Pauschalen nach Satz 1 nach der auf das Inkrafttreten des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Thüringer Finanzausgleichsgesetzes folgenden Revision nach § 3 Abs. 5 erhöht sich der Betrag nach Nummer 4 auf 45 Euro, soweit der sich nach Absatz 4 ergebende Betrag 45 Euro nicht übersteigt.

b) Absatz 1a wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:

aaa) In Nummer 1 wird die Angabe "1,74 Euro" durch die Angabe "1,50 Euro" ersetzt.

bbb) In Nummer 2 wird die Angabe "3,49 Euro" durch die Angabe "2,86 Euro" ersetzt.

ccc) In Nummer 3 wird die Angabe "4,62 Euro" durch die Angabe "6,06 Euro" ersetzt.

ddd) In Nummer 4 wird die Angabe "0,95 Euro" durch die Angabe "0,65 Euro" ersetzt.

bb) Satz 3 wird aufgehoben.

c) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

"(4) Die in Absatz 1 Satz 1 und Absatz 1 a Satz 1 genannten Beträge sind für die auf das Ausgleichsjahr 2024 folgenden Ausgleichsjahre jährlich mit der Entwicklung der Personalkosten der Kommunen in Thüringen im übertragenen Wirkungskreis mit 80 vom Hundert und der Entwicklung der Verbraucherpreise in Thüringen mit 20 vom Hundert, jeweils im Mittel der letzten fünf verfügbaren Vorjahre, fortzuschreiben. Das Ergebnis nach Satz 1 ist kaufmännisch für die Beträge nach Absatz 1 Satz 1 auf volle Eurobeträge und für die Beträge nach Absatz 1 a auf volle Centbeträge zu runden."

9. § 24 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 Satz 7 erhält folgende Fassung:

"Für die Bewilligung einer Förderung nach Satz 1 Nr. 4 in Verbindung mit den Sätzen 2 bis 6 bedarf es eines gemeinsamen, schriftlichen, nicht formgebundenen Antrags aller an der beabsichtigten Zusammenarbeit oder dem Gutachten beteiligten Gemeinden oder Landkreise, der für das jeweils laufende Haushaltsjahr bis spätestens 15. November der Bewilligungsbehörde zugehen muss."

b) In Absatz 2a Satz 2 wird die Verweisung "§ 12 Abs. 3" durch die Verweisung "§ 12 Abs. 2" ersetzt.

10. § 32 Abs. 3 Satz 3 erhält folgende Fassung:

"Nachzahlungen aus Berichtigungen werden vorab aus dem Ansatz der Finanzzuweisungen geleistet, die berichtigt werden."

11. Die Inhaltsübersicht wird den vorstehenden Änderungen angepasst.

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2024 in Kraft.

Begründung

A. Allgemeines

Die Verpflichtung des Landes nach Artikel 93 Absatz 1 Satz 1 der Verfassung des Freistaats Thüringen dafür zu sorgen, dass die kommunalen Träger der Selbstverwaltung ihre Aufgaben erfüllen können, begründet nach der Rechtsprechung des Thüringer Verfassungsgerichtshofs eine Verpflichtung zur Bereitstellung einer von der Finanzlage des Landes unabhängigen finanziellen Mindestausstattung sowie darüber hinaus die Pflicht zur angemessenen Finanzausstattung der Kommunen, vergleiche Urteile vom 21. Juni 2005, Aktenzeichen 28/03, und vom 2. November 2011, Aktenzeichen 13/10.

Der kommunale Finanzausgleich als Teil der Haushaltsplanung ist stets zukunftsbezogen, weshalb die Entwicklung allgemeiner Kostenfaktoren in den Blick zu nehmen und die getätigten Prognosen in regelmäßigen Abständen zu überprüfen sind. Mit der Änderung des Thüringer Finanzausgleichsgesetzes (ThürFAG) durch Artikel 1 des Thüringer Gesetzes zur Anpassung des kommunalen Finanzausgleichs vom 12. Februar 2018 (GVBl. S. 5) wurde mit Wirkung vom 1. Januar 2018 zur Verbesserung der Planungssicherheit der Kommunen der Zeitraum zur Durchführung einer Revision der angemessenen Finanzausstattung und damit der Wirkung des Partnerschaftsgrundsatzes auf regelmäßig vier Jahre ausgedehnt. Gleichzeitig wurde mit § 3 Abs. 6 ThürFAG eine kleine Revision der finanziellen Mindestausstattung gesondert in das Gesetz aufgenommen, um nach Ablauf des "halben" Revisionszeitraums zu gewährleisten, dass in dieser Zeit keine Unterschreitung der nach Artikel 93 Abs. 1 Satz 1 der Verfassung des Freistaats Thüringen geforderten finanziellen Mindestausstattung eintritt.

Das Thüringer Finanzausgleichsgesetz vom 31. Januar 2013 (GVBl. S. 10), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Juli 2023 (GVBl. S. 231), wird der gesetzgeberischen Beobachtungspflicht und dem Anpassungsgebot folgend angepasst.

I. Allgemeine Finanzdaten der Kommunen

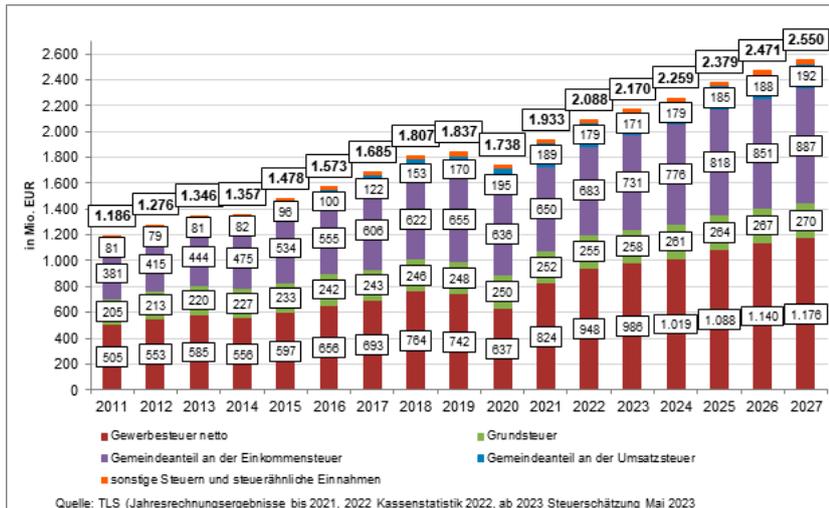
1. Wesentliche kommunale Einnahmen

Die Entwicklung der kommunalen Steuereinnahmen wie auch die allgemeine Entwicklung der Steuereinnahmen zeigten bis einschließlich des Jahres 2019 eine positive Entwicklung. Der Rückgang im Jahr 2020 ist bedingt durch die Corona-Pandemie und von singulärem Charakter. Mit 1.931 Millionen Euro lagen die Steuereinnahmen im Jahr 2021 über denen der Steuerschätzungen im Mai und November 2021 und erreichten einen neuen Höchststand und lagen etwa 32 Millionen Euro über der Prognose der letzten Steuerschätzung für das Jahr 2021 vor Beginn der Corona-Pandemie im Oktober 2019.

Die Kommunen erhielten im Jahr 2020 aus dem Sondervermögen "Thüringer Corona-Pandemie-Hilfefonds" allgemeine Stabilisierungszuweisungen und Gewerbesteuerstabilisierungszuweisungen nach dem Thüringer Gesetz zur Stabilisierung der Kommunalfinanzen (ThürStaKoFiG) vom 11. Juni 2020 (GVBl. S. 277), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. März 2021 (GVBl. S. 115), wobei diese Mittel vom Land bereitgestellt wurden, und dem Thüringer Gesetz zur Umsetzung des Gesetzes zum Ausgleich von Gewerbesteuermindereinnahmen der

Gemeinden infolge der COVID-19-Pandemie durch Bund und Länder vom 23. November 2020 (GVBl. S. 563), dessen Mittel vom Bund bereitgestellt wurden, in Höhe von insgesamt 267,5 Millionen Euro.

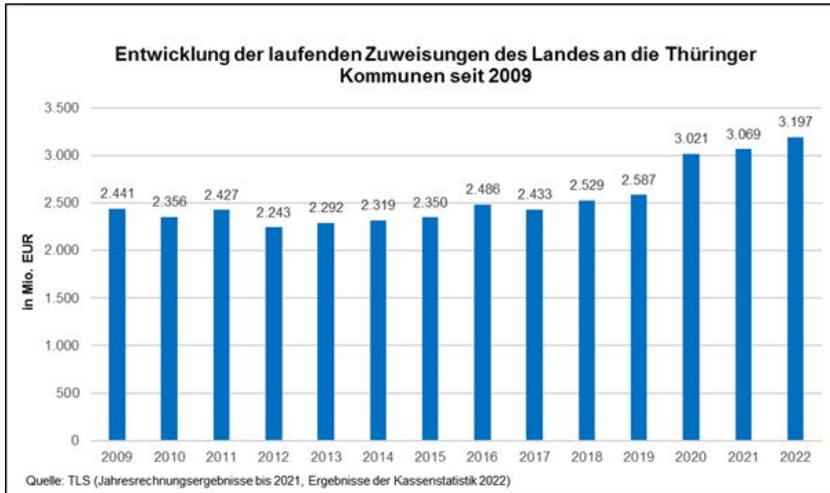
Im Jahr 2021 wurden zur Kompensation von Steuerausfällen infolge der Corona-Pandemie nochmals 80 Millionen Euro nach § 2 a ThürStaKo-FiG ausgekehrt, die rückblickend aufgrund des hohen Wachstums an eigenen kommunalen Steuereinnahmen zu einer Überkompensation im Bereich der kommunalen Steuereinnahmen geführt haben.



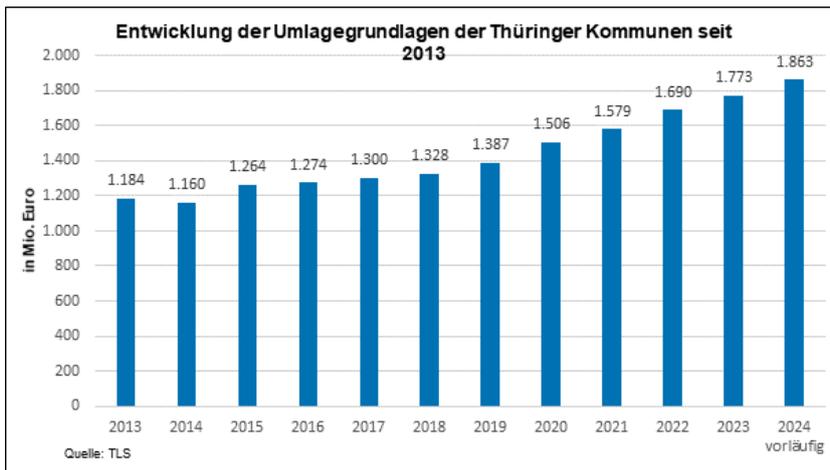
Mit 2.088 Millionen Euro steigen die Steuereinnahmen des Jahres 2022 im Vergleich zu denen des Jahres 2021 abermals deutlich an und befinden sich damit wieder auf dem Wachstumspfad der Jahre vor der Corona-Pandemie.

Dennoch werden die Kommunen in Thüringen zur Absicherung ihrer finanziellen Leistungsfähigkeit auch zukünftig in erheblichem Maße auf Zuweisungen des Landes angewiesen sein.

Vor diesem Hintergrund sind die mit Ausnahme des Jahres 2017 kontinuierlich gestiegenen laufenden Zuweisungen des Landes an die Kommunen seit dem Jahr 2012 zu werten. In den Jahren 2020/2021 verstärkte sich dieser Trend insbesondere aufgrund der Zuweisungen aus dem Sondervermögen "Thüringer Corona-Pandemie-Hilfefonds" gegenüber dem Jahr 2019. Die auf dem hohen Niveau der Jahre 2020/2021 sich fortsetzende Steigerung der Zuweisungen auch im Jahr 2022 dokumentiert die anhaltende Unterstützung der Kommunen zur Bewältigung von Krisenfolgen durch das Land trotz eigener erheblicher Herausforderungen.



Die höheren Zuweisungen des Landes, hier Schlüsselzuweisungen und Steuerkompensationszuweisungen, und der starke Anstieg der Steuereinnahmen führen auch zu einer weiteren Steigerung der Umlagegrundlagen der kreisangehörigen Gemeinden, die den Landkreisen als Finanzierungsbasis für ihre Kreisumlagen dienen.



2. Wesentliche kommunale Ausgaben

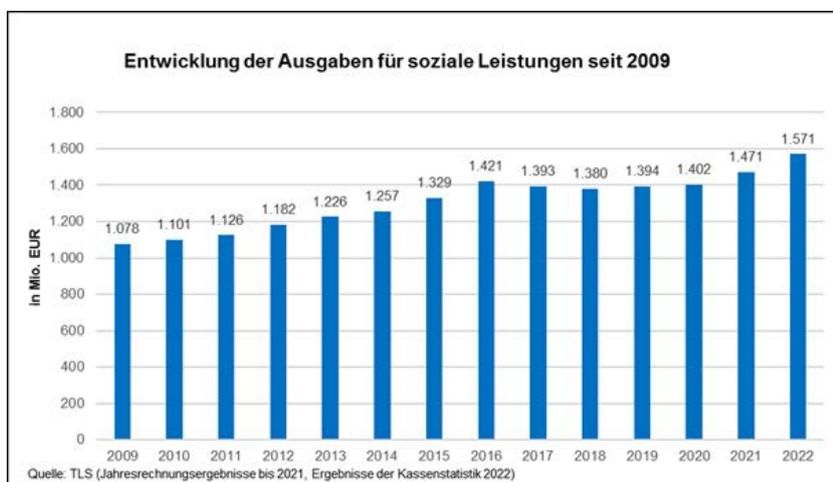
Die Ausgaben der Kommunen in Thüringen haben sich in den Verwaltungshaushalten wie folgt entwickelt:



Als große Posten sind die Personalausgaben



und die Ausgaben für soziale Leistungen



zu nennen.

In der Gesamtschau kann ein relativ kontinuierlicher Anstieg der laufenden kommunalen Ausgaben festgestellt werden, der insbesondere durch die steigenden Personalkosten bedingt ist, während die Ausgaben für soziale Leistungen über mehrere Jahre weitgehend stagnierten und erst im Jahr 2021 wieder deutlicher und im Jahr 2022, auch in Folge des eskalierenden Russland-Ukraine-Krieges, nochmals eindeutiger anwuchsen.

Während die Ausgaben der Kommunen in Thüringen bei steigenden Haushaltsvolumina in den genannten Bereichen überwiegend gestiegen sind, war bei den kommunalen Ausgaben für Sachinvestitionen seit dem Jahr 2009 zunächst ein deutlicher Rückgang zu verzeichnen. Im Jahr 2016 konnte dieser Rückgang gestoppt werden und seit dem Jahr 2017 ist sogar wieder ein deutlicher Anstieg zu verzeichnen. Der Anstieg beruht unter anderem auf verschiedenen Investitionsprogrammen von Bund und Land. Dies betrifft von Seiten des Bundes die Mittel nach dem Kommunalinvestitionsförderungsgesetz sowie die Schulbaumittel nach dem 2. Kapitel des Kommunalinvestitionsförderungsgesetzes, die wiederum durch das Land kofinanziert wurden. Von Seiten des Landes sind unter anderem die zwischenzeitlich im Thüringer Partnerschaftsgrundsatz verstetigten Investitionspauschalen der Jahre 2018 und 2019 in Höhe von je 100 Millionen Euro und das Landesschulbauprogramm zu nennen. Durch Änderung des Thüringer Gesetzes zur Si-

cherung der kommunalen Haushalte vom 27. Februar 2014 (GVBl. S. 45) durch das Zweite Gesetz zur Änderung des Thüringer Gesetzes zur Sicherung der kommunalen Haushalte vom 11. März 2020 (GVBl. S.109) erhielten die Kommunen im Jahr 2020 weitere Investitionspauschalen von 168 Millionen Euro. Im Jahr 2021 wurden zudem weitere Investitionspauschalen in Höhe von 100 Millionen Euro aufgrund des Thüringer Gesetzes für eine kommunale Investitionsoffensive 2021 bis 2024 vom 11. März 2020 (GVBl. S. 110) in der bis zum 31. Dezember 2021 geltenden Fassung an die Kommunen ausgereicht, die seit dem Jahr 2022 durch das Gesetz zur Änderung des Thüringer Finanzausgleichsgesetzes und weiterer Gesetze sowie zur Aufhebung des Thüringer Gesetzes für eine kommunale Investitionsoffensive vom 17. Februar 2022 (GVBl. S. 87) in die Finanzausgleichsmasse überführt worden sind. Zur besseren Finanzierungsfähigkeit von Investitionen dürfte auch allgemein der Anstieg an eigenen kommunalen Steuereinnahmen beigetragen haben.

Dieser Anstieg der Ausgaben für Sachinvestitionen setzte sich in den Jahren 2020 bis 2022 fort, wenn auch krisenbedingt in abgeschwächter Form.



3. Finanzierungssalden

Die Entwicklung der Finanzierungssalden zeigt, dass die Kommunen in Thüringen regelmäßig in der Lage sind, ihre finanziellen Verpflichtungen aus ihren Einnahmen zu decken. Für die Jahre 2020 und 2021 zeigt sich zudem, dass die kommunalen Haushalte die Belastungen aus der Corona-Pandemie in der Gesamtschau sehr gut verkraftet haben, wozu die zuvor dargestellten zusätzlichen Bundes- und Landeszuweisungen ei-

nen erheblichen Beitrag geleistet haben dürften. Im Jahr 2021 erzielten die Kommunen in Thüringen mit einem Betrag in Höhe von 363 Millionen Euro sogar einen neuen Rekordüberschuss. Im Jahr 2022 ist trotz der Folgen des eskalierenden Russland-Ukraine-Krieges ein solider Überschuss zu verzeichnen.



4. Verschuldung

Der Gesamtstand der Verschuldung der Kommunen in Thüringen konnte über die vergangenen Jahre kontinuierlich und insgesamt deutlich reduziert werden.



Bei separater Betrachtung der Kassenkredite zeigt sich, dass diese mittlerweile in Thüringen keine maßgebliche Rolle mehr spielen.



B. Zu den einzelnen Bestimmungen

Zu Artikel 1

Bei der Angabe der letzten Änderung des Thüringer Finanzausgleichsgesetzes ist zusätzlich die Änderung durch Artikel 3 des Gesetzes vom 23. November 2020 (GVBl. S. 563) angegeben. Nach den gesetzestechnischen Vorgaben muss die Rückverweisungskette der Änderungsfundstellen lückenlos sein. Die vorgenannte Änderung wurde bislang nicht bei den Angaben zur letzten Änderung berücksichtigt. Um den gesetzestechnischen Vorgaben gerecht zu werden, ist die Änderung durch Artikel 3 des Gesetzes vom 23. November 2020 (GVBl. S. 563) bei der Angabe der letzten Änderung nunmehr einmalig zusätzlich vorgesehen.

Zu Nummer 1

Zu Buchstabe a (Absatz 3b)

Zu Doppelbuchstabe aa (Satz 2)

Im Absatz 3b ist die zum Jahr 2024 eingeführte Sozialbeteiligungskomponente geregelt, über die sich das Land direkt an erheblichen Veränderungen hinsichtlich des Finanzierungsbedarfs der Kommunen im Sozialbereich beteiligt. Hierzu werden die Werte der kommunalen Jahresrechnungsstatistik des vorvorvergangenen Jahres im Vergleich zu den Ist-Zuschussbedarfen, die der letzten Revision nach § 3 Abs. 5 ThürFAG zugrunde lagen, verglichen.

Zur Bemessung der Höhe der Sozialbeteiligungskomponente wird die Entwicklung des Zuschussbedarfs im kommunalen Einzelplan 4 der kreisfreien Städte und Landkreise betrachtet. Der Bereich der Kindertagesbetreuung, Gliederungsnummer 464, wird herausgerechnet, da diese als gemeindliche Aufgabe nicht über die soziale Kreisschlüsselzuweisung finanziert wird, auf die die Sozialbeteiligungskomponente wirkt. Darüber hinaus wird klarstellend aufgeführt, dass auch die Gliederungsnummern 436 (Soziale Einrichtungen für Aussiedler und Ausländer), 42 (Durchführung des Asylbewerberleistungsgesetzes), 404 (Verwaltung der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch [SGB XII]) und 415 (Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung, Leistungen nach dem 4. Kapitel SGB XII) unberücksichtigt bleiben. Hintergrund ist, dass diese zu 100 vom Hundert dem übertragenen Wirkungskreis zugerechnet werden und damit nicht Teil der über den Thüringer Partnerschaftsgrundsatz regelgebundenen Bildung der Finanzausgleichsmasse I sind, deren Bildung über die Sozialbeteiligungskomponente nach § 3 Abs. 3b ThürFAG über die soziale Kreisschlüsselzuweisung modifiziert wird. Die Gliederungsnummer 400 (Allgemeine Sozialverwaltung) sowie die Gliederungsnummer 407 (Verwaltung der Jugendhilfe) werden zur Vermeidung jährlicher Neuberechnungen der zu berücksichtigenden Anteilswerte hinsichtlich der Zuordnung zum eigenen und zum übertragenen Wirkungskreis pauschal zu 100 vom Hundert in die Überprüfung einbezogen.

Zu Doppelbuchstabe bb (neuer Satz 5)

Mit dem Thüringer Gesetz zur Entlastung der Kommunen hinsichtlich der Mehraufwendungen aus Anlass des Rechtskreiswechsels von aus der Ukraine geflüchteten Menschen vom 5. Oktober 2022 (GVBl. S. 414) wurden in das Thüringer Gesetz zur Ausführung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch die §§ 7 a bis 7 c eingefügt, um Mehrbelastungen der

Landkreise und kreisfreien Städte im Jahre 2022 infolge des Inkrafttretens des Gesetzes zur Regelung eines Sofortzuschlages und einer Einmalzahlung in den sozialen Mindestsicherungssystemen sowie zur Änderung des Finanzausgleichsgesetzes und weiterer Gesetze vom 23. Mai 2022 (BGBl. I S. 760) am 1. Juni 2022 aufzufangen.

Aufgrund des § 7 a Thüringer Gesetz zur Ausführung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch wurden 49,5 Millionen Euro im Jahr 2022 aus dem auf Thüringen entfallenden Anteil von insgesamt zwei Milliarden Euro an Bundesmitteln zur Unterstützung der Länder und Kommunen entsprechend dem Beschluss des Bundeskanzlers und der Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder vom 7. April 2022 an die Landkreise und kreisfreien Städte weitergeleitet. Zur Sicherstellung der Auskömmlichkeit der Mittel sind nach § 7 c Thüringer Gesetz zur Ausführung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch im Jahr 2024 eine Überprüfung der nach § 7 a Thüringer Gesetz zur Ausführung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch geleisteten Mittel sowie ergänzende Leistungen im Falle, dass die Mittel nicht auskömmlich sind, vorgesehen. Nach § 7 b Thüringer Gesetz zur Ausführung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch erhalten Landkreise und kreisfreie Städte im Vorgriff auf die Überprüfung im Jahr 2024 bereits im Jahr 2023 auf Antrag ergänzende Leistungen.

Die Ausreichung der Mittel nach den §§ 7 b und 7 c Thüringer Gesetz zur Ausführung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch erfolgt auf Grundlage eines Vergleichs der Zuschussbedarfe im Sozialbereich des Jahres 2021 zu denen des Jahres 2022. Damit werden Zuwächse an ungedeckten Sozialausgaben des Jahres 2022 zu denen des Jahres 2021 bereits zu Hundert vom Hundert erstattet und sollen nicht nochmals über die Sozialbeteiligungskomponente für das Jahr 2025 berücksichtigt werden.

Der Sozialbeteiligungskomponente des Jahres 2025 würde ein Vergleich der Zuschussbedarfe des Jahres 2019 zu denen des Jahres 2022 zugrunde liegen und sich von der Sozialbeteiligungskomponente des Jahres 2024, der ein Vergleich der Zuschussbedarfe der Jahre 2019 zu denen des Jahres 2021 zugrunde liegt, nur hinsichtlich der Veränderung der Zuschussbedarfe des Jahres 2021 zu denen des Jahres 2022 unterscheiden. Genau diese Veränderung der Zuschussbedarfe wird jedoch bereits über die Mittel nach §§ 7 b und 7 c Thüringer Gesetz zur Ausführung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch erstattet. Das heißt, dass für das Jahr 2025 die Höhe der Sozialbeteiligungskomponente des Jahres 2024 unverändert fortzugelten hat.

Im Rahmen der nächsten Revision nach § 3 Abs. 5 ThürFAG im Jahr 2025 für das Jahr 2026 und bei der Ermittlung der Sozialbeteiligungskomponente in den darauffolgenden Jahren wird ebenfalls zu prüfen sein, ob und wie Mittelzuweisungen außerhalb des Thüringer Finanzausgleichsgesetzes zum Ausgleich krisenbedingt außergewöhnlicher kommunaler Belastungen im Sozialbereich gesondert berücksichtigt werden müssen.

Zu Buchstabe b (Absatz 4)

Die pauschale dauerhafte Erhöhung der Finanzausgleichsmasse I um 100 Millionen Euro über die im Rahmen der Revision nach § 3 Abs. 5 ThürFAG ermittelte angemessene Finanzausstattung hinaus soll im Rahmen der Abrechnung der Finanzausgleichsmasse I nach § 3 Abs. 4 ThürFAG Berücksichtigung finden. Der Stabilisierungsfonds bildet die Ungewissheiten ab, die sich daraus ergeben, dass die Ermittlung der Finanzausgleichsmasse I auf Grundlage der nur geschätzten Steuereinnahmen des Landes und der Kommunen beruht. Die Ergebnisse

aus dem Soll-Ist-Vergleich laufen als Kontrollrechnung über den Stabilisierungsfonds, dem damit eine Ausgleichsfunktion zwischen Land und Kommunen zukommt. Der bestehende Abrechnungsbetrag des Stabilisierungsfonds soll sich zukünftig nur noch dann zu Gunsten der Kommunen weiter erhöhen, wenn sich ein Abrechnungsbetrag zu Gunsten der Kommunen ergibt, der 100 Millionen Euro übersteigt, da in dieser Höhe die im Rahmen der Revision ermittelte angemessene Finanzausstattung nach dem Thüringer Partnerschaftsgrundsatz bereits jährlich unabhängig von der tatsächlichen Entwicklung der Steuereinnahmen von Land und Kommunen zusätzlich erhöht wird.

Zu Buchstabe c (Absatz 5)

Redaktionelle Anpassung in Folge der Legaldefinition des Begriffes "Jahresrechnungsstatistik" in Absatz 3 b

Zu Nummer 2

Zu Buchstabe a (Nummer 9)

Redaktionelle Folgeänderung zur Erweiterung des Sonderlastenausgleichs für Belastungen der Kurorte auf die Erholungsorte

Zu Buchstabe b (Nummer 17)

Rein redaktionelle Ergänzung eines Satzzeichens

Zu Nummer 3

Die in der Neufassung gewählte Formulierung dient der Konkretisierung. Der Umlagebedarf für die Finanzierung der Bereitstellung der Geobasisdaten wird in Höhe der im Landeshaushalt bereitgestellten Mittel bei Kapitel 17 20 Titel 633 14 geleistet. Zugleich wird rein redaktionell die haushalterische Abwicklung genauer wiedergegeben.

Zu Nummer 4

Zu Buchstabe a (Absatz 1)

Die Ausstattung der Einheiten von Feuerwehr, Rettungsdienst und Katastrophenschutz mit BOS-Digitalfunk hat im Januar 2022 ihren Abschluss gefunden. Zur dauerhaften Sicherstellung der Betriebsbereitschaft des Digitalfunks bei den kommunalen Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben (BOS) soll ein Wartungs- und Servicevertrag für die Wartung und Pflege der zentralen Programmieretechnik in der Autorisierten Stelle Thüringen beginnend mit dem Jahr 2024 abgeschlossen werden. Da diese Leistungen ausschließlich für die sachgerechte Aufgabenerfüllung der kommunalen BOS erbracht werden, sollen die Kosten in Höhe der im Landeshaushalt eingestellten Mittel aus dem Kommunalen Finanzausgleich geleistet werden.

Zu Buchstabe b (Absatz 3)

Die Sicherstellung eines einheitlichen Ausstattungsgrades des Digitalfunks bei den kommunalen Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben ist zur Beibehaltung der Interoperabilität mit den Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben der anderen Bundesländer sowie des Bundes sowohl aus einsatztaktischen als auch aus sicherheitstechnischen Gründen zwingend. Die zur Umsetzung der von der

Bundesanstalt für den Digitalfunk der Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben geforderten Leistungsmerkmale erfordern regelmäßig die Anschaffung neuer Lizenzen für die 21.000 Digitalfunkgeräte. Der kommunale Finanzierungsanteil für die Anschaffung der erforderlichen Lizenzen soll aus der Finanzausgleichsmasse I geleistet werden, während die mit einem Anteil von 20 vom Hundert dem übertragenen Wirkungskreis zuzuordnenden Funkgeräte für den Aufgabenbereich Katastrophenschutz durch das Land finanziert werden.

Zu Nummer 5

Da die statusbedingte Mehrbelastung der Erholungsorte laut des für die staatliche Anerkennung zuständigen Ministeriums für Wirtschaft, Wissenschaft und Digitale Gesellschaft nur geringfügig von denen der Kurorte abweicht, soll der Sonderlastenausgleich für Belastungen der Kurorte auf die Erholungsorte ausgeweitet werden. Der Sonderlastenausgleich trägt damit in gleicher Weise wie bei den Kurorten bisher künftig auch der überörtlichen Bedeutung der anerkannten Erholungsorte insbesondere für den Fremdenverkehr Rechnung.

In Kur- und Erholungsorten werden nicht nur die zur Erlangung des Prädikats erforderlichen Einrichtungen vorgehalten, sondern daneben auch ein erweitertes kulturelles Angebot angeboten. In beiden Fällen handelt es sich um Aufgaben, die, soweit sie von den Gemeinden wahrgenommen werden, dem Bereich der freiwilligen Leistungen zuzuordnen sind. Dieses Angebot wirkt deutlich über die Grenzen der Gemeinde hinaus und sorgt für positive touristische und damit insbesondere wirtschaftliche Effekte auch in den umliegenden Gemeinden der Regionen. Das bedeutet aber auch, dass der erhebliche, nicht nur finanzielle Aufwand, der vor einer Anerkennung beziehungsweise zum Erhalt des Kur- beziehungsweise Erholungsortstatus zu leisten ist und der allein bei der Gemeinde selbst anfällt, in nicht unerheblichem Maß zu positiven Effekten auch außerhalb der betreffenden Gemeinde führt, während die mit dem Kur- beziehungsweise Erholungsortstatus verbundene Belastung einzig beim Kur- beziehungsweise Erholungsort selbst anfällt. So zeigen die Kurorte mit 124,13 Euro je Einwohner und die Erholungsorte mit 79,89 Euro je Einwohner in den relevanten Gliederungsnummern der kommunalen Kassenstatistik (321 nicht wissenschaftliche Museen, Sammlungen, Ausstellungen; 323 zoologische und botanische Gärten; 34 Heimat- und sonstige Kulturpflege; 57 Badeanstalten; 58 Park- und Gartenanlagen; 59 sonstige Erholungseinrichtungen; 73 Märkte; 790 Fremdenverkehr; 86 Kur- und Badebetriebe) unter Einbezug der Einnahmen aus der Kurtaxe einen deutlich höheren Zuschussbedarf auf, als die sonstigen kreisangehörigen Gemeinden mit 44,99 Euro je Einwohner. Um diesen überschießenden Effekt zu honorieren und zu erhalten, ist es notwendig, die mit dem Kur- beziehungsweise Erholungsortstatus verbundenen Lasten - auch zum Vorteil des Umlands - finanziell abzumildern. Zugleich wird dem Umstand Rechnung getragen, dass die Einnahmesituation von Kur- und Erholungsorten infolge fehlender Gewerbebetriebe und damit einhergehender mangelnder Steuerzahler tendenziell schlechter ist als im Durchschnitt der Kommunen in Thüringen und das System der Schlüsselzuweisungen keinen vollständigen Ausgleich gewährt. So betragen die Steuereinnahmen je Einwohner im Durchschnitt der Kur- und Erholungsorte in Thüringen im Jahr 2022 anhand der kommunalen Kassenstatistik 66 Euro weniger als der Durchschnitt aller Gemeinden in Thüringen. Auch in den weiteren betrachteten Jahren 2018 bis 2021 lagen die Steuereinnahmewerte der Kur- und

Erholungsorte in Thüringen stets unter den Werten der Gesamtheit der Gemeinden in Thüringen.

Zu diesem Zweck wird der Betrag des bisherigen Kurlastenausgleichs von jährlich 11 auf jährlich 16 Millionen Euro erhöht. Die Erhöhung orientiert sich an den in den Jahren 2020, 2021 und 2023 bereitgestellten Mitteln von jeweils fünf Millionen Euro für die Erholungsorte zur Abfederung der Auswirkungen der Corona-Pandemie und der Energiekrise. Die Umschichtung von fünf Millionen Euro innerhalb der Finanzausgleichsmasse I ist angesichts des deutlichen Zuwachses dieser Finanzausgleichsmasse im Jahr 2024 sachgerecht, um sowohl die Bedarfe der Erholungsorte als auch die allgemeinen Finanzbedarfe der übrigen Kommunen angemessen zu berücksichtigen. Insbesondere da es sich um freiwillige Aufgaben handelt, ist es zugleich gerechtfertigt, nur einen Teil der Mehraufwendungen der Kur- und Erholungsorte durch den Sonderlastenausgleich zu adressieren. Bei der aktuellen Anzahl der Kur- und Erholungsorte und dem Ansatz für den Sonderlastenausgleich würden die im Vergleich zu den sonstigen kreisangehörigen Gemeinden erhöhten Zuschussbedarfe der Kur- und Erholungsorte in den einschlägigen Gliederungsnummern zu etwa Zweidrittel finanziert. Proberechnungen haben zudem gezeigt, dass die Integration der Erholungsorte in den Sonderlastenausgleich nicht zu einer Reduzierung der Mittel für die Kurorte führt, sondern diese weiterhin rund elf Millionen Euro aus dem Sonderlastenausgleich erhalten und die Erholungsorte in Summe rund fünf Millionen Euro.

Zuweisungsberechtigt sind diejenigen Gemeinden, die zum 1. Januar des jeweiligen Finanzausgleichsjahres als Kurort zur Führung einer Artbezeichnung nach § 2 Nr. 1 bis 7 des Thüringer Kurortgesetzes (ThürKOG) oder als Erholungsort zur Führung einer Artbezeichnung nach § 2 Nr. 8 ThürKOG berechtigt sind. Der Anknüpfungspunkt an die politische Gemeinde resultiert daraus, dass diese Träger des Prädikats ist. Das Vorhandensein mehrerer prädikatisierter Ortsteile ergibt sich ausschließlich aus Gemeindefusionen und stellt Übergangsfälle bis zur nächsten Anerkennung dar. Damit erfolgt mit der Anknüpfung an die politische Gemeinde keine Schlechterstellung fusionierender Gemeinden, sondern eine Gleichbehandlung, die zum Verlust eines zeitlich beschränkten, nicht intendierten Vorteils führt.

Die Verteilung richtet sich nach dem in Absatz 2 festgelegten Schlüssel. Danach wird ein einheitlicher Sockelbetrag in Höhe der der Finanzausgleichsmasse I neu hinzugefügten Mittel in Höhe von fünf Millionen Euro eingeführt. Mit diesem wird der Aufwand honoriert, der unabhängig von der Anzahl der Besucher und Gäste als Infrastruktur zu schaffen und vorzuhalten ist, um die Prädikatisierung zu erhalten und zu behalten. Hierunter fällt zum Beispiel die regelmäßig vorgehaltene Tourist-Information. Unterschiede bei den Anerkennungs Voraussetzungen zwischen Kur- und Erholungsorten sind gering und bestehen im Wesentlichen darin, dass Kurorte über Heilmittel verfügen und Kureinrichtungen vorhalten, in denen das Heilmittel indikationsbezogen eingesetzt wird. Höhere Aufwendungen der Kurorte gegenüber den Erholungsorten sind hiermit nicht generell verbunden. Solange eine Gemeinde sowohl zur Führung einer Artbezeichnung nach § 2 Nr. 1 bis 7 ThürKOG als auch zur Führung einer Artbezeichnung nach § 2 Nr. 8 ThürKOG berechtigt ist, wird sie bei der Berücksichtigung der Verteilung des Sockelbetrages doppelt berücksichtigt. Mit dem Sockelbetrag können basierend auf den Personalkostenansätzen im Bericht der Kommunalen Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsmanagement 10/2023 "Kosten eines Arbeitsplatzes

(2023/2024)" Arbeitsplatzkosten für bis zu zwei Mitarbeiter, zum Beispiel aus dem Bereich Gartenbau und dem Bereich Buchhaltung/Verwaltung, finanziert werden, um die erforderlichen touristischen beziehungsweise kurörtlichen Einrichtungen und Infrastrukturen vorzuhalten.

Zur Berücksichtigung des Aufwandes, der mit der tatsächlichen Auslastung variiert, werden wie bisher im weiteren sowohl die Übernachtungszahlen als auch die Anzahl der Betten in Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen berücksichtigt. Maßgeblich sind die Übernachtungszahlen des Vorjahres sowie die Anzahl der Betten in Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen zum Stand 31. Dezember des dem Finanzausgleichsjahr vorvergangenen Jahres. Ab dem Berichtsjahr 2021 geben die Statistischen Ämter des Bundes und der Länder die Daten im "Verzeichnis der Krankenhäuser und Vorsorge- oder Rehabilitationseinrichtungen in Deutschland" heraus und sieht das Thüringer Landesamt für Statistik von der Veröffentlichung eines eigenen Verzeichnisses ab. Da die Daten auch weiterhin auf den Meldungen zur amtlichen Krankenhausstatistik basieren, führt die Aktualisierung des für die Verteilung der Mittel heranzuziehenden Verzeichnisses nicht zu einer inhaltlichen Änderung.

Da in Thüringen sowohl Erholungsorte mit einer Rehabilitationseinrichtung als auch Kurorte ohne eine größere Rehabilitationseinrichtung anerkannt sind, ist eine weitere Differenzierung zwischen Kur- und Erholungsorten nicht angezeigt, da eine solche ohne zusätzliche Erhebung des Reisegrundes und der Unterkunftsart und damit verbundenen Aufwänden sowohl der Meldepflichtigen als auch der Verwaltung keine sachgerechtere Verteilung ermöglichen würde.

Absatz 3 statuiert eine Meldepflicht hinsichtlich der in Absatz 2 genannten Übernachtungszahlen. Die Regelung orientiert sich an den Erhebungsmerkmalen des Beherbergungsstatistikgesetzes. Die Aufnahme einer entsprechenden Auskunftspflicht parallel zur statistischen Erhebung für die Beherbergungsstatistik muss erfolgen, weil die nach dem Beherbergungsstatistikgesetz vom 22. Mai 2002 (BGBl. I S. 1642) in der jeweils geltenden Fassung erhobenen Angaben dem Statistikgeheimnis nach § 16 des Bundesstatistikgesetzes in der Fassung vom 20. Oktober 2016 (BGBl. I S. 2394) in der jeweils geltenden Fassung unterliegen und demzufolge nicht für die Berechnung herangezogen werden können.

Durch die Orientierung an den Vorgaben des maßgeblichen Beherbergungsstatistikgesetzes soll der Aufwand für die zur Auskunft Verpflichteten so gering wie möglich gehalten werden. Die entsprechenden Angaben können sodann bei der Gemeinde gesammelt und an das für den kommunalen Finanzausgleich zuständige Ministerium zur Berechnung der Zuweisung übermittelt werden. Der dadurch entstehende Mehraufwand bei den begünstigten Gemeinden dürfte überschaubar sein und wird durch die ergänzende Zuweisung nach § 22 b kompensiert.

Zu Nummer 6

Mit der Novelle des Thüringer Finanzausgleichsgesetzes zum Jahr 2022 durch das Gesetz zur Änderung des Thüringer Finanzausgleichsgesetzes und weiterer Gesetze sowie zur Aufhebung des Thüringer Gesetzes für eine kommunale Investitionsoffensive wurden die Investitionspauschalen in Höhe von rund 100 Millionen Euro pro Jahr, verteilt als Betrag je Einwohner, aus dem Thüringer Gesetz für eine kommunale Investitionsoffensive 2021 bis 2024 vom 11. März 2020 (GVBl. S. 110) in der bis zum 31. Dezember 2021 geltenden Fassung in den kommunalen Finanzausgleich überführt und durch eine entsprechende Erhöhung

des Thüringer Partnerschaftsgrundsatzes von 36,19 vom Hundert auf 37,17 vom Hundert verstetigt. Die aus dem Thüringer Gesetz für eine kommunale Investitionsoffensive herrührende zeitliche Beschränkung bis zum Jahr 2024 wurde hierbei gestrichen. Übernommen wurde die in Absatz 5 vorgegebene Überprüfung der Investitionspauschale dem Grunde und der Höhe nach zum Jahr 2025.

Diese Überprüfung soll nunmehr um ein Jahr verschoben werden und damit eine zeitgleiche Überprüfung mit der nach § 37 ThürFAG vorgesehenen Evaluation ermöglicht werden. Etwaig festgestellter Änderungsbedarf kann dann zugleich mit den Erkenntnissen aus der Revision nach § 3 Abs. 5 ThürFAG in die Novelle des Thüringer Finanzausgleichsgesetzes zum Jahr 2026 berücksichtigt werden.

Zu Nummer 7

Nach erfolgreichem Pilotprojekt wurde mit dem Gesetz zur Änderung des Thüringer Finanzausgleichsgesetzes sowie zur weiteren Unterstützung der Landkreise, kreisfreien Städte und Gemeinden vom 23. Dezember 2022 (GVBl. S. 521) die dauerhafte Möglichkeit, Dritte mit der Erbringung von näher definierten Beratungsleistungen gegenüber den Gemeinden und Landkreisen zu beauftragen, eingeführt. Im Rahmen der Organisation der Weiterführung der Beratungsleistungen durch einen geeigneten Leistungserbringer wurde Klarstellungsbedarf an der bisher geltenden Norm in der Weise festgestellt, dass der Finanzierungsbeitrag der Kommunen in Höhe von jährlich maximal 205.000 Euro nur für den Fall des Abschlusses eines Beratungsvertrages anfällt und nur in der hälftigen Höhe der sich aus dem Beratungsvertrag ergebenden Vergütung (brutto) aus der Finanzausgleichsmasse aufzubringen ist.

Aus Anlass der Klarstellung wurde die Norm auch sprachlich überarbeitet, ohne dass hiermit inhaltliche Änderungen verbunden sind.

Zu Nummer 8

Zu Buchstaben a (Absatz 1)

Zu Doppelbuchstabe aa (Satz 1)

Neben einer rein redaktionellen Anpassung in der Einleitung erfolgt die Anpassung der Mehrbelastungsausgleichspauschalen nach § 23 Abs. 1 Satz 1 ThürFAG zur Umsetzung der Ergebnisse der kleinen Revision nach § 3 Abs. 6 ThürFAG. Zur Ermittlung der neuen Pauschalen wird auf die Seiten 40 bis 50 des Revisionsberichts in Anlage 1 Bezug genommen.

Zu Doppelbuchstabe bb (Satz 2)

Mit dem neu eingefügten Satz erfolgt die Anhebung der Einwohnerpauschale nach Nummer 4, um das Ergebnis der Überprüfung der Pauschalen nach § 3 Abs. 6 ThürFAG für die betroffenen Kommunen noch nicht wirken zu lassen. Hintergrund ist, dass die Absenkung der Einwohnerpauschale nicht auf einer Veränderung des Aufgabenbestandes des übertragenen Wirkungskreises oder auf Standardänderungen bei den übertragenen Aufgaben beruht. Die Absenkung ergibt sich vielmehr aus der insbesondere auch die Anmerkungen des Rechnungshofes aus der Beratung des "Mehrbelastungsausgleich im Kommunalen Finanzausgleich" vom 25. April 2022 berücksichtigenden angepassten Methodik der Überprüfung der Pauschalen. Dies stellt eine für die betroffenen Kommunen unvorhergesehene und durch sie nicht beeinflussbare Ent-

wicklung dar. Mit der zeitlich beschränkten Anhebung soll ihnen die Möglichkeit gegeben werden, sich bis zur nächsten Revision nach § 3 Abs. 5 ThürFAG auf die niedrigeren Pauschalen einzustellen.

Zu Buchstabe b (Absatz 1 a)

Die Anpassung der Zuschläge nach § 23 Abs. 1a ThürFAG erfolgt zur Umsetzung der Ergebnisse der kleinen Revision nach § 3 Abs. 6 ThürFAG. Zur Ermittlung der neuen Zuschläge wird auf die Seiten 40 bis 50 des Revisionsberichts in Anlage 1 Bezug genommen.

Die Fortschreibungs- und Rundungsregelung wird mit der Aufhebung des Satzes 3 an dieser Stelle gestrichen und zusammenfassend in Absatz 4 sowohl für die Pauschalen nach Absatz 1 Satz 1 als auch die Zuschläge nach Absatz 1a geregelt.

Zu Buchstabe c (Absatz 4)

Die Änderung passt die Regelung in Absatz 4 an die Aktualisierung der Pauschalen nach Absatz 1 Satz 1 und Absatz 1 a Satz 1 an. Zudem wird die Fortschreibung zentral in Absatz 4 sowohl für die Pauschalen nach Absatz 1 Satz 1 als auch die Zuschläge nach Absatz 1a geregelt. Das Aufteilungsverhältnis der Fortschreibung wurde angepasst, weil im Betrachtungszeitraum etwa 80 vom Hundert der um kalkulatorische Ausgaben bereinigten Nettoausgaben des Verwaltungshaushalts im übertragenen Wirkungskreis Personalausgaben sind, während dies zuvor etwa 65 vom Hundert waren. Die Fortschreibung im Mittel der letzten fünf verfügbaren Vorjahre, das heißt für die Personalausgaben die Jahre 2018 bis 2022 und für den Verbraucherpreisindex die Jahre 2019 bis 2023, erfolgt bewusst: In den Pauschalen nach Absatz 1 Satz 1 und den Zuschlägen nach Absatz 1a für das Jahr 2024 fanden die außerordentlichen Anstiege der Personalkosten und der Verbraucherpreise der Jahre 2022 und 2023 Eingang, vergleiche Ausführungen auf den Seiten 45 und 46 des Revisionsberichts in Anlage 1. Zusätzlich fand die bereits bekannte deutliche Tarifierhöhung für das Jahr 2024 Berücksichtigung. Insofern ist es sachgerecht, diesen hohen Basiswert des Jahres 2024 mit Durchschnittswerten fortzuschreiben, zumal in diesen auch die teilweise hohen Einzelwerte der Vorjahre einfließen.

Im Übrigen dient die zusammenfassende Regelung der Fortschreibung der Pauschalen nach Absatz 1 Satz 1 und der Zuschläge nach Absatz 1 a lediglich der besseren Systematik und stellt keine inhaltliche Änderung dar.

Zu Nummer 9

Zu Buchstabe a (Absatz 2)

Die Änderung der Antragsfrist in der Neufassung des Satzes 7 dient der Umsetzung des Förderprogramms, weil die Bewilligungsbehörde die bislang bestehende Antragsfrist als hinderlich einstuft. Die Fristverlängerung entspricht dem Willen sowohl der Bewilligungsbehörde als auch der Antragsteller.

Des Weiteren entfällt in der Neufassung der bisherige Halbsatz 2, weil dieser einen abgeschlossenen Sachverhalt des Jahres 2019 betraf und keinen Regelungsgehalt mehr aufweist.

Zu Buchstabe b (Absatz 2 a)

Es handelt sich um eine redaktionelle Korrektur in Satz 2. Laut Gesetzesbegründung zum Gesetz zur Änderung des Thüringer Finanzausgleichsgesetzes sowie zur weiteren Unterstützung der Landkreise, kreisfreien Städte und Gemeinden in der Drucksache 7/6082, Begründung zu Nummer 22, sollen die Zuwendungen nach § 24 Abs. 2 a ThürFAG zusammen mit den Schlüsselzuweisungen ausgezahlt werden. Die Auszahlungstermine für die Schlüsselzuweisungen für Kreisaufgaben wurden mit der gleichen Gesetzesnovelle aufgrund der Aufhebung eines Absatzes in § 12 von dessen Absatz 3 in dessen Absatz 2 verschoben. Diese Änderung blieb unberücksichtigt und wird jetzt korrigiert.

Zu Nummer 10

Die Bestimmung, die die Korrektur von Finanzzuweisungen nach dem Vierten Abschnitt des Thüringer Finanzausgleichsgesetzes regelt, wird an die vergleichbare Bestimmung in Absatz 3 angepasst, die die Korrekturen von Finanzzuweisungen nach dem Dritten Abschnitt des Gesetzes regelt. Die Anpassung ist insbesondere mit Blick auf die Umstellung der Kommunalen Investitionspauschale nach § 22 e ThürFAG durch das Gesetz zur Änderung des Thüringer Finanzausgleichsgesetzes sowie zur weiteren Unterstützung der Landkreise, kreisfreien Städte und Gemeinden erforderlich, weil diese Pauschale nicht mehr als Betrag je Einwohner ausgereicht wird.

Zu Nummer 11

Redaktionelle Anpassung der Inhaltsübersicht aufgrund der Änderung durch Nummer 5

Zu Artikel 2

Die Bestimmung regelt das Inkrafttreten des Änderungsgesetzes.

Anlagen*

Endnote:

* Auf einen Abdruck der Anlagen wird verzichtet. Die Anlagen stehen unter der oben genannten Drucksachenummer elektronisch im Abgeordneteninformationssystem und in der Parlamentsdokumentation unter der Internetadresse www.parldok.thueringen.de zur Verfügung. Die Fraktionen, die Parlamentarische Gruppe, die fraktionslosen Abgeordneten und die Landtagsbibliothek erhalten je ein Exemplar der Anlagen in der Papierfassung.

**Kleine Revision gemäß
§ 3 Abs. 6 ThürFAG**

**Prüfbericht des Thüringer Ministeriums für In-
neres und Kommunales**

Stand: 17. August 2023

Inhalt

1	Einleitung	3
2	Ermittlung der finanziellen Mindestausstattung.....	4
2.1	Verfahrensbeschreibung	4
2.2	Ermittlung des mindestens zu deckenden Finanzbedarfs für das Jahr 2024 für Aufgaben im eigenen Wirkungskreis	10
2.2.1	Betrachtung der einzelnen Aufgabenbereiche und eigenen Einnahmen der Kommunen	10
2.2.1.1	Aufgabenbereich Schule	10
2.2.1.2	Aufgabenbereich SGB II – Kosten der Unterkunft, Bildungs- und Teilhabeleistungen, Kommunale Eingliederungsleistungen	12
2.2.1.3	Aufgabenbereich SGB XII – Sozialhilfe und Eingliederungshilfe	15
2.2.1.4	Aufgabenbereich Kindertagesbetreuung	17
2.2.1.5	Aufgabenbereich Straßen und ÖPNV.....	20
2.2.1.6	Aufgabenbereich SGB VIII - Jugendhilfe	22
2.2.1.7	Aufgabenbereich Gemeinkosten	24
2.2.1.8	Aufgabenbereich restliche Pflichtaufgaben.....	25
2.2.1.9	Aufgabenbereich freiwillige Leistungen	27
2.2.1.10	Aufgabenbereich Investitionen Pflichtbereich	28
2.2.1.11	Investitionen im Bereich der freiwilligen Leistungen	30
2.2.1.12	Eigene Einnahmen der Kommunen.....	31
2.2.2	Zusammenfassung.....	32
2.2.3	Veränderungen im Bestand pflichtiger eigener und übertragener Aufgaben der Kommunen.....	33
2.3	Ergebnis.....	38
3	Veränderungen in der Finanzverteilung zwischen Bund, Ländern und Kommunen 39	
4	Mehrbelastungsausgleich – Prüfung der Berechnung der Pauschalen nach § 23 ThürFAG	41

1 Einleitung

Nach § 3 Abs. 6 des Thüringer Finanzausgleichsgesetzes (ThürFAG) ist im Abstand von zwei Jahren auf Basis und Systematik der letzten Revision nach § 3 Abs. 5 ThürFAG die Höhe der Finanzausgleichsmasse dahingehend zu prüfen, ob mit der zur Verfügung gestellten Finanzausgleichsmasse die finanzielle Mindestausstattung sichergestellt werden kann. Bei der Überprüfung sind ausgehend von den ermittelten Zuschussbedarfen der letzten Revision nach § 3 Abs. 5 ThürFAG folgende Parameter zu berücksichtigen:

1. Fortschreibung der im Rahmen der letzten Revision verwendeten Fortschreibungsfaktoren
2. Entwicklung der Steuereinnahmen der Kommunen.

In die Prüfung sind Veränderungen im Bestand pflichtiger eigener und übertragener Aufgaben der Kommunen sowie in der Finanzverteilung zwischen Bund, Land und Kommunen seit der letzten Anpassung des Thüringer Partnerschaftsgrundsatzes einzubeziehen. Weiterhin ist die Berechnung der Pauschalen nach § 23 ThürFAG zu überprüfen. Das Ergebnis der kleinen Revision ist zu dokumentieren.

Die letzte Revision gemäß § 3 Abs. 5 ThürFAG erfolgte im Jahr 2021 auf Basis der Jahresrechnungsstatistik 2019 der Kommunen¹ (vgl. Prüfbericht des Thüringer Ministeriums für Inneres und Kommunales vom 17. August 2021, Anlage 1 zur Landtagsdrucksache 7/4171; im Folgenden Prüfbericht des TMIK zur letzten Revision). In zeitlicher Hinsicht erscheint es sinnvoll, die Prüfung mit der Aufstellung des Landeshaushalts 2024 in Einklang zu bringen. So können insbesondere die Ergebnisse der Überprüfung der Pauschalen nach § 23 ThürFAG bei der Aufstellung des Landeshaushalts berücksichtigt werden.

¹ Thüringer Landesamt für Statistik: Statistischer Bericht – Ausgaben und Einnahmen der Gemeinden und Gemeindeverbände in Thüringen 2019

2 Ermittlung der finanziellen Mindestausstattung

2.1 Verfahrensbeschreibung

Entsprechend der Unterscheidung zwischen einem unantastbaren Kernbereich und einem Randbereich kommunaler Selbstverwaltung zielt auch das Finanzausstattungsgebot des Artikels 93 Abs. 1 Satz 1 der Verfassung des Freistaats Thüringen über seinen Kernbereich unbedingter Mindestausstattung hinausgreifend in seinem Randbereich auf die Sicherung einer angemessenen Finanzausstattung. In ihrem Kernbereich garantiert die Norm den Kommunen die Mittel, die ihnen die Erfüllung aller ihrer Pflichtaufgaben und eines Mindestmaßes an freiwilligen Aufgaben ermöglichen. Die finanzielle Mindestausstattung stellt eine unabhängig von der Leistungskraft des Landes nicht unterschreitbare Grenze dar².

Im Rahmen der kleinen Revision wird auf Basis der Systematik der letzten Revision nach § 3 Abs. 5 ThürFAG im Jahr 2021 überprüft, ob mit der zur Verfügung gestellten Finanzausgleichsmasse und den Zuweisungen aus den Einzelplänen der Fachressorts die finanzielle Mindestausstattung sichergestellt werden kann. Bei der letzten Revision nach § 3 Abs. 5 ThürFAG erfolgte die Berechnung der Mindestausstattung im Bereich der Finanzausgleichsmasse I nach einer modifizierten Benchmark-Methode, bei der für die finanzielle Mindestausstattung der kommunale Selbstverwaltungsspielraum auf den Benchmark des unteren Quartils der Zuschussbedarfe je Bedarfsträger gesetzt wird. Ausgehend von den Zuschussbedarfen der die Vergleichsgruppe umfassenden 23 Teilnehmer, den 6 kreisfreien Städten³ und den 17 Landkreisen (inkl. der Zuschussbedarfe der kreisangehörigen Gemeinden und der Verwaltungsgemeinschaften eines Landkreises) der letzten Revision sind dabei folgende Parameter zu berücksichtigen:

1. Fortschreibung der im Rahmen der letzten Revision verwendeten Fortschreibungsfaktoren
2. Entwicklung der Steuereinnahmen der Kommunen.

Grundlage für die Überprüfung der Mindestausstattung ist Teil II des Prüfberichts des TMIK zur letzten Revision. So werden die folgenden Aufgabenblöcke betrachtet:

² Urteil des ThürVerfGH vom 21. Juni 2005, Az: 28/03, Rn. 142

³ Eisenach wird als kreisfreie Stadt betrachtet, da sie bis einschließlich 2021 sämtliche kreisliche Aufgaben wahrgenommen hat

- Schule
- SGB II – Kosten der Unterkunft, Bildungs- und Teilhabeleistungen, Kommunale Eingliederungsleistungen
- SGB XII – Sozialhilfe und Eingliederungshilfe⁴
- Kindertagesbetreuung
- Straßen und ÖPNV (Öffentlicher Personennahverkehr)
- SGB VIII - Jugendhilfe
- Gemeinkosten
- Restliche Pflichtaufgaben
- Investitionen Pflichtbereich

Darüber hinaus werden die freiwilligen Leistungen und Investitionen im freiwilligen Bereich der Kommunen als Aufgabenbereiche betrachtet.

Angesichts der systematischen Trennung der Finanzausgleichsmasse I für die Aufgaben des eigenen Wirkungskreises und die der Finanzausgleichsmasse II für die Aufgaben des übertragenen Wirkungskreises werden hier im Abschnitt 2 die Aufgaben des eigenen Wirkungskreises betrachtet und in Abschnitt 4 die Aufgaben des übertragenen Wirkungskreises.

Soweit im Abschnitt 4 dieses Berichtes bei der Berechnung der Einwohnerpauschalen nach § 23 Abs. 1 ThürFAG für den Mehrbelastungsausgleich andere Gliederungsziffern als bei der letzten Revision nach § 3 Abs. 5 ThürFAG berücksichtigt werden, wird dies im Abschnitt 2 vernachlässigt. Eine kursorische Prüfung der abweichenden Zuordnung von Gliederungsziffern und damit der Verschiebungen der Zuschussbedarfe anhand der Jahresrechnungsdaten 2019 (Basis für die Ermittlung der Mindestausstattung für das Jahr 2024) ergab, dass damit insgesamt Zuschussbedarfe von rd. 6 Mio. Euro nicht mehr im übertragenen Wirkungskreis sondern innerhalb der Aufgaben des eigenen Wirkungskreises zu berücksichtigen wären. Da dies weniger als 0,2 % des aufgrund der Jahresrechnung 2019 mindestens zu deckenden Finanzbedarfs ist (vgl. Zeile 13 der Übersicht zu den Bestandteilen des mindestens zu deckenden Finanzbedarfs (Zuschussbedarfe ohne Einnahmen Land – Seite 72 des Prüfberichtes des TMIK zur letzten Revision) wird von einer Berücksichtigung im Weiteren in diesem Abschnitt abgesehen.

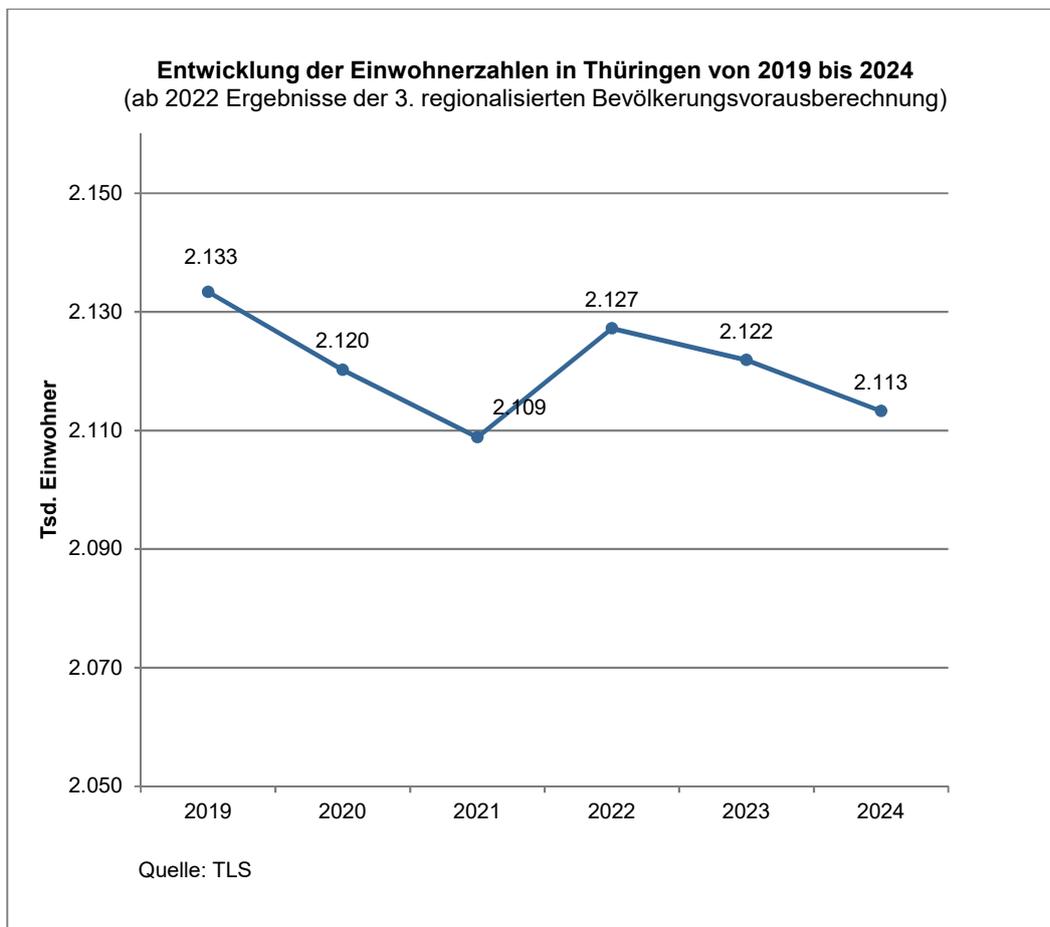
Die Aufgaben der Abwasserbeseitigung wie auch der Abfallbeseitigung werden weiterhin nicht berücksichtigt, da eine Kostendeckung im Sinne des Thüringer Kommunalabgabengesetzes unterstellt wird.

⁴ Ab 1. Januar 2020 ist die Eingliederungshilfe im SGB IX geregelt.

Die im Teil II des Prüfberichtes des TMIK zur letzten Revision für diese Aufgabenblöcke aus der Jahresrechnung 2019 ermittelten für die Mindestausstattung für Aufgaben des eigenen Wirkungskreises maßgeblichen Zuschussbedarfe aus den Nettoausgaben und Nettoeinnahmen ohne die Einnahmen vom Land werden mit den aktualisierten Parametern hinsichtlich Bedarfsträger und preislicher Komponente auf das Jahr 2024 fortgeschrieben.

Die zahlenmäßige Komponente bildet die Veränderungen bei der Entwicklung der Anzahl der jeweiligen Bedarfsträger in den Aufgabenbereichen ab. Es werden hier die jeweils aktuellsten veröffentlichten Werte aus entsprechenden Statistiken verwandt. Für die Folgejahre ohne aktuellste Statistikwerte wird ein Prognosewert für den jeweiligen Bedarfsträger ermittelt. Soweit keine belastbaren Prognosen berechnet werden können, wird in der Regel die durchschnittliche Steigerung/Veränderung der letzten Jahre bis zum letzten bekannten statistischen Wert für den zu prognostizierenden Zeitraum zu Grunde gelegt.

In vier Aufgabenbereichen wird die Einwohnerzahl als zahlenmäßige Komponente herangezogen. Die entsprechenden Jahresdaten zum Stichtag 31.12. liegen bis 2021 als amtliche Statistik des Thüringer Landesamtes für Statistik vor. Ab dem Jahr 2022 werden die Ergebnisse der 3. regionalisierten Bevölkerungsvorausberechnung (3. rBv) herangezogen. Es ergeben sich folgende Werte:



Auf eine wiederholende Darstellung bei den betroffenen Aufgabenbereichen wird verzichtet.

Mit der Preiskomponente werden die Ausgaben des Jahres 2019 auf das zu erwartende Preisniveau 2024 fortgeschrieben. In zwei Aufgabenbereichen wird hierzu allein der Verbraucherpreisanstieg herangezogen. Dabei werden folgende Verbraucherpreisanstiege in den Berechnungen zugrunde gelegt. Der für 2019 ermittelte Zuschussbedarf je Bedarfsträger wird mit dem jeweiligen Verbraucherpreisanstieg in Thüringen des entsprechenden Jahres auf der Basis des Wertes des Vorjahres fortgeschrieben. Abweichend von der letzten Revision nach § 3 Abs. 5 ThürFAG ist Basis der Jahreststeuerung nunmehr der Jahresdurchschnitt des Verbraucherpreisindex 2020 anstelle des Jahresdurchschnitt des Verbraucherpreisindex 2015. Diese statistischen Werte stellen sich wie folgt dar:

Verbraucherpreisindex – Jahreststeuerung in Thüringen in Prozent (Basis JD 2020 = 100 Prozent)	
Jahresdurchschnitt 2018	1,80
Jahresdurchschnitt 2019	1,40
Jahresdurchschnitt 2020	1,20
Jahresdurchschnitt 2021	3,20

Jahresdurchschnitt 2022	7,50
<i>Durchschnitt der letzten 5 Jahre</i>	<i>3,02</i>

Quelle: TLS

Eine Fortschreibung auf die Jahre 2023 bis 2024 (wie bei der letzten Revision nach § 3 Abs. 5 ThürFAG mit dem Durchschnitt der Jahresteuern der letzten 5 Jahre in Höhe von 3,02 % würde der aktuellen Entwicklung der Inflation nicht gerecht werden. Insbesondere in Folge des im Jahr 2022 eskalierenden Russland-Ukraine Krieges sind die Verbraucherpreise stark angestiegen. Im Jahresverlauf 2023 werden rückläufige, aber weiterhin deutlich erhöhte Inflationsraten erwartet. Für die Fortschreibung für die Jahre 2023 und 2024 soll deshalb auf die im Zusammenhang mit der Pressemitteilung des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK) vom 26. April 2023 veröffentlichten Eckwerte der Frühjahrsprojektion 2023 zum Verbraucherpreisindex (vgl. https://www.bmwk.de/Redaktion/DE/Publikationen/Wirtschaft/fruehjahrsprojektion-2023.pdf?__blob=publicationFile&v=6) zurückgegriffen werden. Die Prognosen der Bundesregierung zum Verbraucherpreisindex stellen sich wie folgt dar:

Verbraucherpreisindex – Veränderung gegenüber Vorjahr in %	
Jahresprojektion 2023	5,90
Jahresprojektion 2024	2,70

Auf eine wiederholende Darstellung in den Aufgabenbereichen wird verzichtet.

In drei Aufgabenbereichen erfolgt die Fortschreibung der Zuschussbedarfe je Bedarfsträger mit einem gewichteten Faktor, der neben der zuvor erläuterten Entwicklung der Verbraucherpreise die Entwicklung der Personalausgaben entsprechend dem Personalkostenanteil im Aufgabenbereich berücksichtigt. Insoweit ergeben sich für die betroffenen Aufgabenbereiche individuelle den Personalkostenanteil berücksichtigende gewichtete Fortschreibungsfaktoren. Diese werden im jeweiligen Aufgabenbereich dargestellt. Bei der Ermittlung der individuellen gewichteten Fortschreibungsfaktoren wird die Entwicklung der Personalausgaben wie folgt berücksichtigt:

Aus den Personalausgaben der Gemeinden und Gemeindeverbände (HGr. 4 lt. Gruppierungsplan für die Haushalte der Gemeinden; Jahresrechnungsergebnisse der Jahre 2017 bis 2021; Ergebnisse der Kassenstatistik 2022) wurden die Veränderungsdaten ermittelt. Der Durchschnitt der letzten 5 Veränderungsdaten stellt sich wie folgt dar:

	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023	2024
Ausgaben HGr. 4	1.503.026.175 €	1.553.260.521 €	1.613.018.513 €	1.684.194.103 €	1.744.887.671 €	1.852.838.153 €		
Veränderung zum Vorjahr		3,34%	3,85%	4,41%	3,60%	6,19%	4,28%	4,28%
							Durchschnitt der letzten 5 Jahre	

In den Folgejahren den Durchschnitt der letzten 5 Jahre anzusetzen, würde dem aktuellen Tarifergebnis für die Beschäftigten von Bund und Kommunen nicht gerecht. Insofern soll für das Jahr 2023 die Veränderung der Personalausgaben im Durchschnitt der letzten 5 Jahre ohne Tarifierhöhungen mit 2,63 %⁵ angesetzt werden. Diese resultiert z. B. aus veränderten/erhöhten Erfahrungsstufen und Veränderungen im Personalbestand. Da die Mindestausstattung für das Jahr 2024 errechnet wird und die Sonderzahlungen des Tarifergebnisses für 2023 keine Sockelerhöhung der Einkommen für künftige Jahre darstellen, sind diese unbeachtlich, so dass für das Jahr 2023 nur die Steigerungsrate von 2,63% zu berücksichtigen ist. Für das Jahr 2024 werden die 2,63 % zuzüglich 10,58 %⁶ aus dem aktuellen Tarifergebnis angenommen. Damit stellen sich die für die Berechnung der Mindestausstattung maßgeblichen Veränderungsrate wie folgt dar:

	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023	2024
Veränderung zum Vorjahr		3,34%	3,85%	4,41%	3,60%	6,19%	2,63%	13,21%
							lt. Beschreibung	

Bei einem beispielhaften Personalkostenanteil im Aufgabenbereich von 40 % wird der den Personalkostenanteil berücksichtigende gewichtete Fortschreibungsfaktor wie folgt ermittelt:

Veränderung der Personalausgaben

	2018	2019	2020	2021	2022	2023	2024
	3,34%	3,85%	4,41%	3,60%	6,19%	2,63%	13,21%
						lt. Beschreibung	

Anteil am gewichteter Fortschreibungsfaktor:

40,00%		1,76%	1,44%	2,48%	1,05%	5,28%
--------	--	-------	-------	-------	-------	-------

Verbraucherpreisindex - Jahresteuierung

	2018	2019	2020	2021	2022	2023	2024
	1,80%	1,40%	1,20%	3,20%	7,50%	5,90%	2,70%
						Eckwerte Frühjahrsprojektion	

Anteil am gewichteter Fortschreibungsfaktor:

60,00%		0,72%	1,92%	4,50%	3,54%	1,62%
--------	--	-------	-------	-------	-------	-------

den Personalkostenanteil berücksichtigender gewichteter Fortschreibungsfaktor:

		2,48%	3,36%	6,98%	4,59%	6,90%
--	--	-------	-------	-------	-------	-------

⁵ Von den Veränderungsrate der Ist-Ausgaben wurden folgende pauschale Tarifsteigerungen (es handelt sich hierbei um Durchschnittswerte nach kommunalen Angaben, die grundsätzlich an den Durchschnittsangaben der Gewerkschaften zum Tarifabschluss orientieren) abgezogen: 2018 - 3,19 % ab 03/2018; 2019 – 3,09 % ab 04/2019; 2020 – 1,06 % ab 03/2020; 2021 – 1,4 % ab 04/2021; 2022 – 1,8 % ab 04/2022. Der Durchschnitt dieser Differenzen unter Berücksichtigung der erst im jeweiligen laufenden Jahr inkraftgetretenen Erhöhung beträgt **2,63 %**

⁶ Die Zahlungen zum Inflationsausgleich in den Monaten Januar und Februar 2024 entsprechen in etwa den Sockelbeträgen der Tarifsteigerungen ab März 2024. Da das Tarifergebnis aus Sockelbetrag und 5,5 % Erhöhung nach Angabe von ver.di einer durchschnittlichen Erhöhung von 11,5 % entspricht, wurden die Zahlungen zum Inflationsausgleich mit 6 % für die ersten beiden Monate und für 10 Monate mit 11,5 % angesetzt. Dies entspricht einer Veränderungsrate von 10,58 % aus dem Tarifabschluss für 2024.

Der Personalkostenanteil im Aufgabenbereich ist der Anteil der Ausgaben der Hauptgruppe 4 an den Nettoausgaben abzüglich der kalkulatorischen Kosten im Jahr 2019 jeweils aller dem Aufgabenbereich zugeordneten Gliederungsziffern.

Soweit darüber hinaus aufgabenspezifisch andere Fortschreibungsparameter verwendet werden, werden diese im entsprechenden Aufgabenbereich erläutert.

Die einzelnen Berechnungsschritte wurden in der Regel ohne Rundung abgeschlossen. So werden im Folgenden sämtliche Dezimalstellen berücksichtigt. Die einzelnen Werte werden im Bericht aber auf die jeweils letzte gedruckte Vor- bzw. Nachkommastelle „gerundet“ dargestellt.

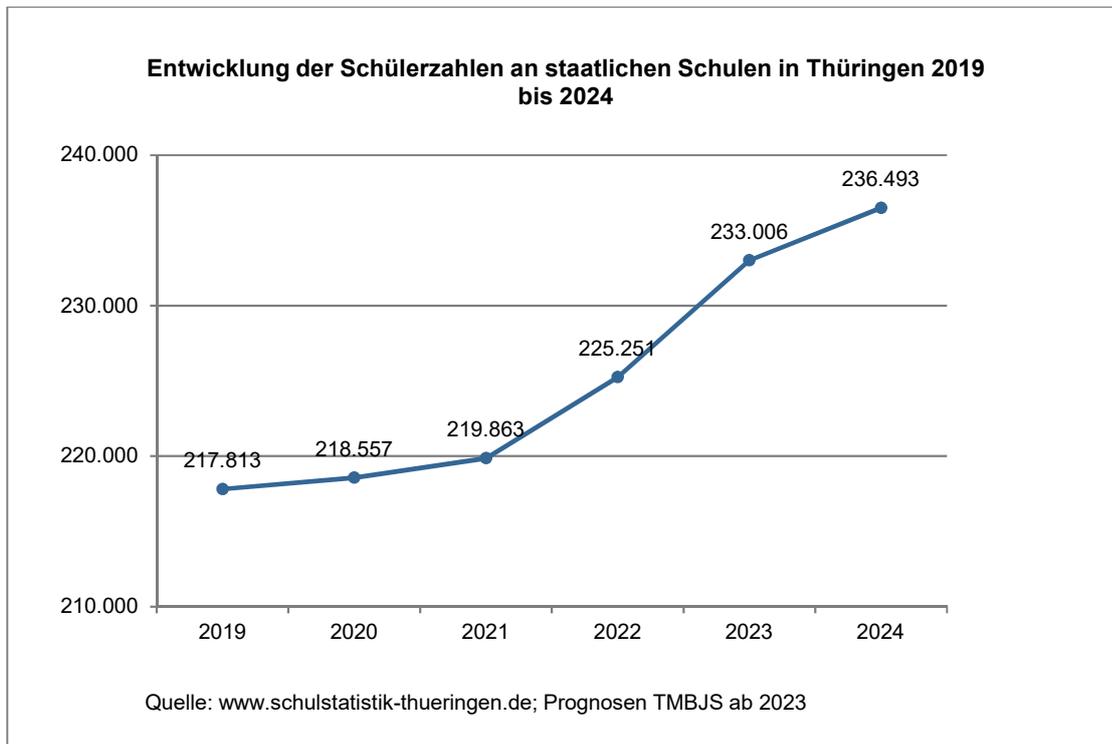
2.2 Ermittlung des mindestens zu deckenden Finanzbedarfs für das Jahr 2024 für Aufgaben im eigenen Wirkungskreis

2.2.1 Betrachtung der einzelnen Aufgabenbereiche und eigenen Einnahmen der Kommunen

2.2.1.1 Aufgabenbereich Schule

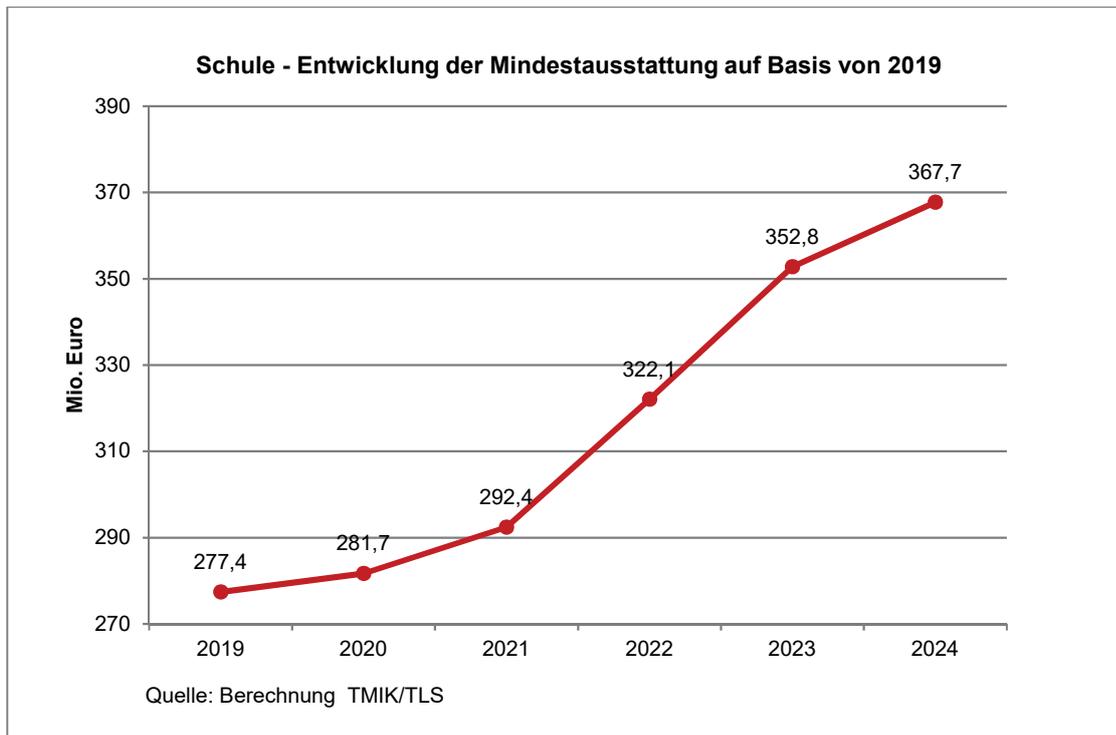
Im Aufgabenbereich Schule wurde bei der letzten Revision nach § 3 Abs. 5 ThürFAG für das Jahr 2019 ein Mindestbetrag pro Schüler (Bedarfsträger) von 1.273 Euro ermittelt. Dieser basiert auf dem für die finanzielle Mindestausstattung maßgeblichen Zuschussbedarf des Verwaltungshaushalts im Jahr 2019 von 277,4 Mio. Euro. Der Aufgabenbereich Schule umfasste die Aufgaben der kommunalen Schulträgerschaft, d. h. sämtliche Gliederungsnummern des Einzelplans 2 – Schulen waren ihm zugeordnet.

Es ergibt sich folgende Entwicklung der Schülerzahlen bis 2024:



Der maßgebliche Zuschussbedarf je Schüler wird mit dem Verbraucherpreisanstieg fortgeschrieben. Der fortgeschriebene Betrag ermittelt sich aus der Multiplikation der prognostizierten Schülerzahl mit dem fortgeschriebenen Mindestbetrag je Schüler.

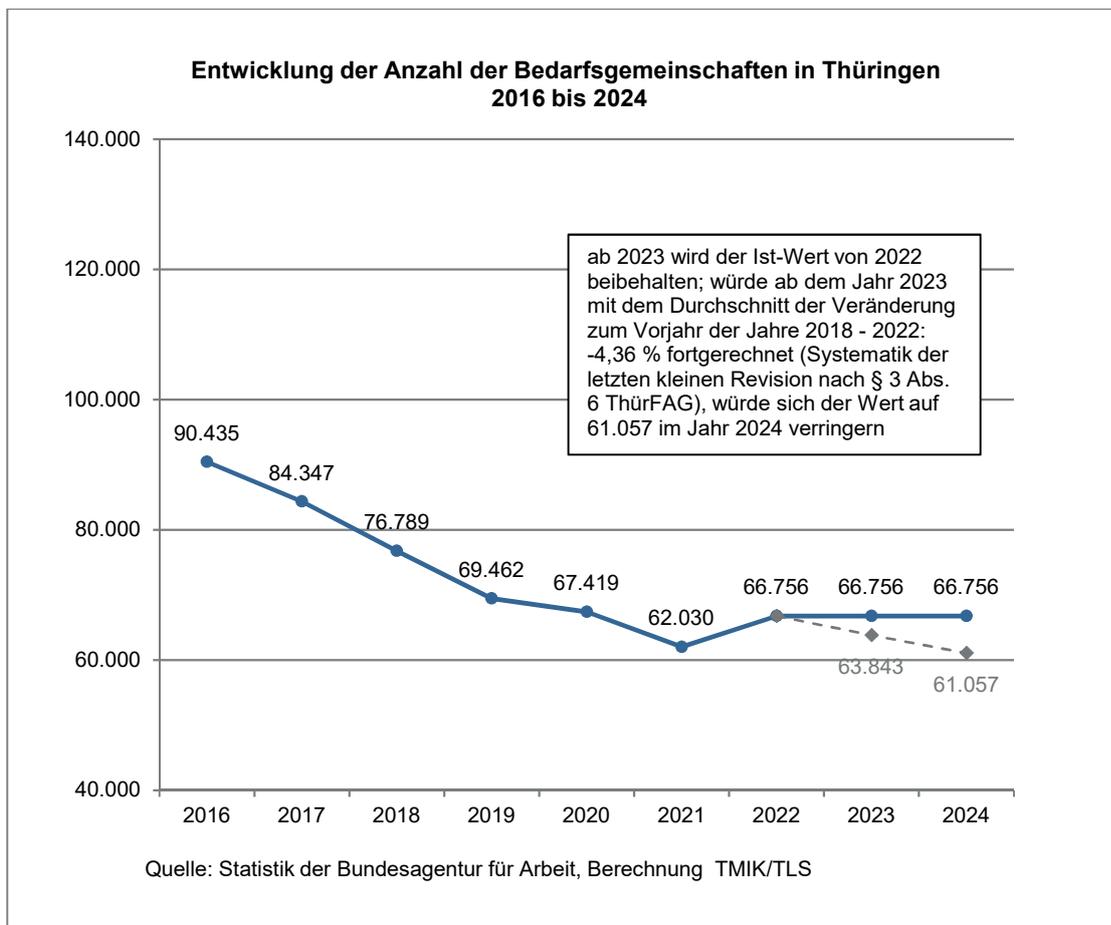
Nach dieser Berechnungsmethode ergibt sich für das Jahr **2024 eine finanzielle Mindestausstattung in diesem Bereich von rd. 367,7 Mio. Euro.**



2.2.1.2 Aufgabenbereich SGB II – Kosten der Unterkunft, Bildungs- und Teilhabeleistungen, Kommunale Eingliederungsleistungen

Im Aufgabenbereich SGB II wurde für das Jahr 2019 bei der letzten Revision nach § 3 Abs. 5 ThürFAG ein Mindestbetrag pro Bedarfsgemeinschaft (Bedarfsträger) von 3.913 Euro ermittelt. Dieser basiert auf dem für die finanzielle Mindestausstattung maßgeblichen Zuschussbedarf des Verwaltungshaushalts im Jahr 2019 von 271,8 Mio. Euro. Der Aufgabenbereich SGB II umfasste die Aufgaben, die sich aus der Grundsicherung für Arbeitssuchende nach dem SGB II (insbesondere Kosten der Unterkunft, Bildungs- und Teilhabeleistungen) ergeben. Dem Aufgabenbereich SGB II waren die Gliederungsnummern 405 und 482 zugeordnet.

Angesichts der Zuwanderung aus der Ukraine infolge des im Jahr 2022 eskalierenden Russland-Ukraine Krieges wird davon ausgegangen, dass die Anzahl der Bedarfsgemeinschaften bis 2024 nicht rückläufig sein wird. Da noch keine Prognose zur Entwicklung vorliegt, wurde der bereits erhöhte Ist-Wert von Dezember 2022 weiter zu Grunde gelegt. Es ergibt sich folgende Entwicklung der Anzahl der Bedarfsgemeinschaften:



Der maßgebliche Zuschussbedarf je Bedarfsgemeinschaft wird mit dem Preisanstieg für Wohnungsmieten fortgeschrieben. Wie beim Verbraucherpreisindex wurde auch hier das Basisjahr von 2015 auf 2020 statistisch angepasst. Die (aktualisierten) Werte stellen sich wie folgt dar:

Preisindex Wohnung – Jahresteuern in Thüringen in Prozent (Basis Jahresdurchschnitt 2020 = 100 Prozent)	
Jahresdurchschnitt 2018	1,0
Jahresdurchschnitt 2019	1,2
Jahresdurchschnitt 2020	3,6
Jahresdurchschnitt 2021	1,7
Jahresdurchschnitt 2022	1,3
Durchschnitt der letzten 5 Jahre	1,76

Quelle: TLS

Da der Preisindex Wohnungsmieten sich aus Nettokaltmiete und Wohnungsnebenkosten zusammensetzt, gibt er die Entwicklung der Energiepreise, die bei den Kosten der Unterkunft insbesondere über die Heizkosten einfließen, als Fortschreibungsfaktor im Aufgabenbereich SGB II nicht mehr so sachgerecht wieder. Den stark angestiegenen Energiepreisen in Folge

des Russland-Ukraine-Krieges soll wie folgt genauer Rechnung getragen werden: Nach der Statistik „Wohn- und Kostensituation SGB II“ der Bundesagentur für Arbeit betragen die Heizkosten in den Jahren 2019 bis 2022 im Dezember in Thüringen im Mittelwert 16 % der laufenden anerkannten Kosten der Unterkunft. In diesem Umfang wird die Jahresteuern der Hauptgruppe Haushaltsenergie und für 84 % die Jahresteuern der Nettokaltmiete berücksichtigt. Für die Fortschreibung nach 2020, 2021 und 2022 werden die Ist-Werte angenommen und für die Fortschreibung nach 2023 und 2024 wird jeweils der Durchschnitt der letzten 5 Jahre angewandt. Die Werte stellen sich wie folgt dar:

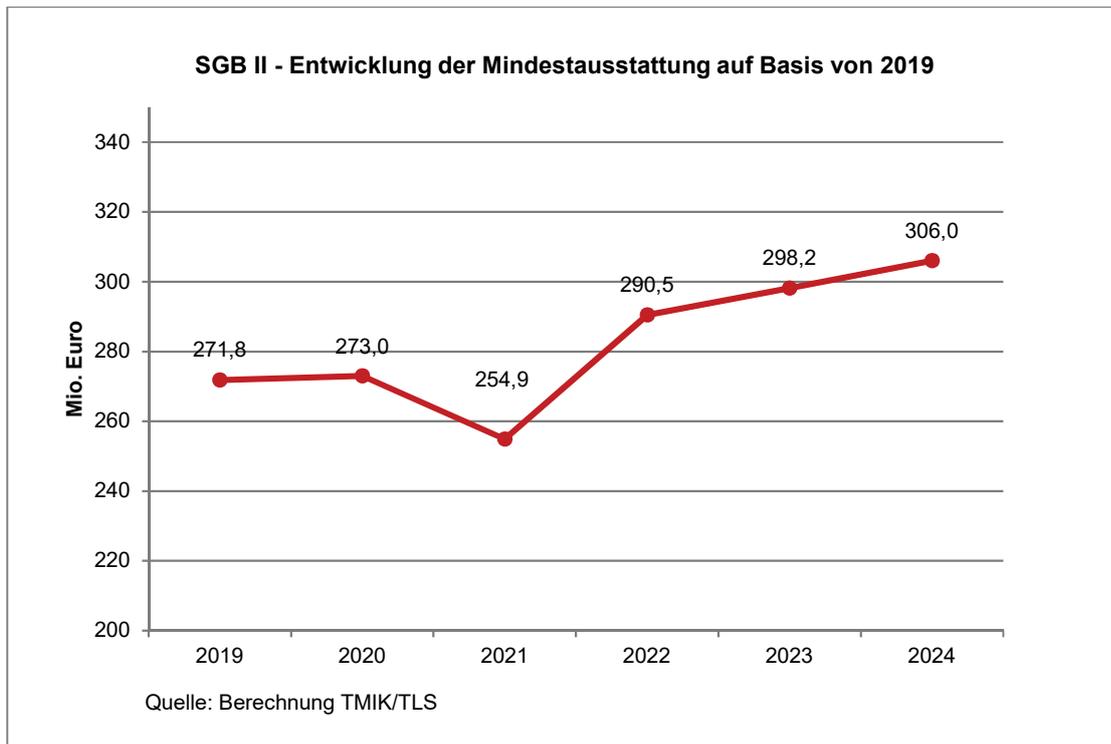
	Jahresteuern in Thüringen in Prozent		
	Preisindex		
	Nettokaltmiete (Basis JD 2020 = 100 Prozent)	Haushaltsenergie (Basis JD 2020 = 100 Prozent)	im Anteil 84 : 16
Jahresdurchschnitt 2018	0,8	2,3	1,04
Jahresdurchschnitt 2019	1,2	1,8	1,30
Jahresdurchschnitt 2020	4,0	0,7	3,47
Jahresdurchschnitt 2021	1,6	1,0	1,50
Jahresdurchschnitt 2022	0,8	32,6	5,89
Durchschnitt der letzten 5 Jahre	1,68	7,68	2,64

Quelle: TLS

Da in den Durchschnittswert der starke Anstieg des Jahres 2022 einfließt und der insoweit erhöhte Durchschnittswert dann zweimal (nach 2023 und 2024) für die Fortschreibung Verwendung findet, obwohl aktuell die Preisanstiege im Energiesektor auch aufgrund der beschlossenen Energiepreiskontrollen rückläufig sind, wird von einer angemessenen Berücksichtigung der weiteren Entwicklung der Heizkosten ausgegangen. Im Rahmen der nächsten Revision nach § 3 Abs. 5 ThürFAG wird nochmals zu prüfen sein, welcher Fortschreibungsfaktor künftig in diesem Aufgabenbereich langfristig zweckmäßig heranzuziehen ist bzw. ob bei einer ggf. weiteren Verwendung des Preisindex Haushaltsenergie der Durchschnittswert um den Sondereffekt des Jahres 2022 zu bereinigen ist.

Der fortgeschriebene Betrag ermittelt sich aus der Multiplikation der fortgeschriebenen Anzahl der Bedarfsgemeinschaften mit dem fortgeschriebenen Mindestbetrag je Bedarfsgemeinschaft.

Nach dieser Berechnungsmethode ergibt sich für das Jahr **2024 eine finanzielle Mindestausstattung in diesem Bereich von rd. 306,0 Mio. Euro.**



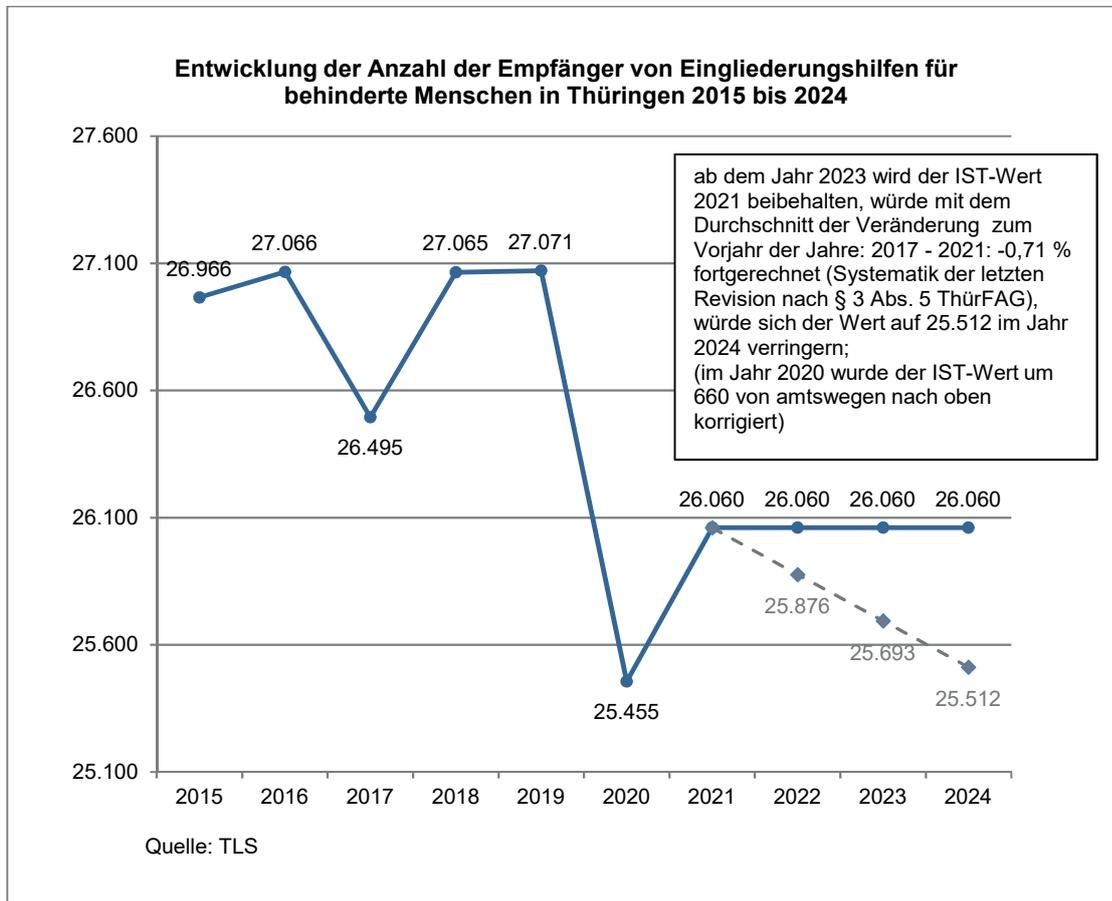
Die Beibehaltung der Anzahl der Bedarfsgemeinschaften auf dem erhöhten Niveau von 2022 führt zu einem leichten Anstieg des Zuschussbedarfes zum Ausgleichsjahr 2024.

2.2.1.3 Aufgabenbereich SGB XII – Sozialhilfe und Eingliederungshilfe

Im Aufgabenbereich SGB XII für das Jahr 2019 wurde bei der letzten Revision ein Mindestbetrag pro Empfänger von Eingliederungshilfe für behinderte Menschen (Bedarfsträger) von 18.208 Euro ermittelt. Dieser basiert auf dem für die finanzielle Mindestausstattung maßgeblichen Zuschussbedarf des Verwaltungshaushalts im Jahr 2019 von 492,9 Mio. Euro. Der Aufgabenbereich SGB XII umfasste die Aufgaben, die sich aus den Leistungen nach dem SGB XII ergaben. Die Gliederungsnummern 410, 411, 412, 413 und 414 waren ihm zugeordnet.

Die Statistik der Empfänger von Eingliederungshilfe für behinderte Menschen zeigt im Jahr 2020 eine einmalige rückläufige Entwicklung. Dieser Rückgang steht im Zusammenhang mit dem Inkrafttreten der dritten Reformstufe des Bundesteilhabegesetzes am 1. Januar 2020 und wird nicht für die Prognose im Bereich Sozialhilfe/Eingliederungshilfe in der Form berücksichtigt, dass die Empfängerzahl mit dem Durchschnitt der Veränderung zum Vorjahr der letzten fünf Jahre fortgerechnet wird. Aus Sicht des TMASGFF ist es sachgerechter, die

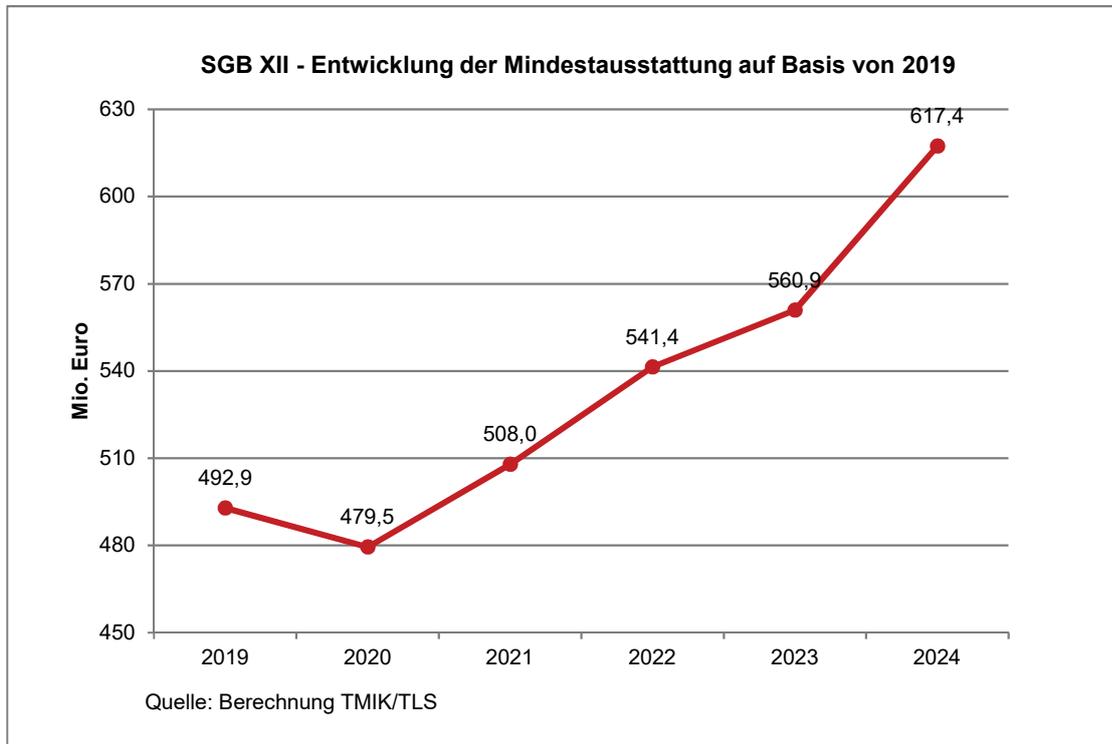
Empfängerzahlen 2021 auch für die Folgejahre anzunehmen. Hiermit werden auch erhöhte Empfängerzahlen in Folge des Russland-Ukraine-Kriegs berücksichtigt, die einer Reduzierung Empfängerzahlen entgegenwirken. Damit ergibt sich folgende Entwicklung der Anzahl der Empfänger von Eingliederungshilfe für behinderte Menschen:



Der maßgebliche Zuschussbedarf je Hilfeempfänger wird mit einem gewichteten Fortschreibungsfaktor fortgeschrieben. Zu 70 % wird die im Abschnitt 2.1 beschriebene Veränderungsrate der Entwicklung der Personalausgaben der Gemeinden und Gemeindeverbände berücksichtigt, zu 30 % geht die Jahreststeuerung in den gewichteten Fortschreibungsfaktor ein. So ergibt sich ein gewichteter Fortschreibungssatz von 3,45 % für die Fortschreibung nach 2020, von 3,48 % nach 2021, von 6,58 % nach 2022, von 3,61 % nach 2023 und von 10,06 % nach 2024.

Der fortgeschriebene Betrag ermittelt sich aus der Multiplikation der fortgeschriebenen Anzahl der Hilfeempfänger mit dem fortgeschriebenen Mindestbetrag je Empfänger.

Nach dieser Berechnungsmethode ergibt sich für das Jahr **2024 eine finanzielle Mindestausstattung in diesem Bereich von rd. 617,4 Mio. Euro.**



2.2.1.4 Aufgabenbereich Kindertagesbetreuung

Im Aufgabenbereich Kindertagesbetreuung wurde für das Jahr 2019 bei der letzten Revision nach § 3 Abs. 5 ThürFAG ein Mindestbetrag pro betreutem Kind (Bedarfsträger) von 6.980 Euro ermittelt. Dieser basiert auf dem für die finanzielle Mindestausstattung maßgeblichen Zuschussbedarf des Verwaltungshaushalts im Jahr 2019 von 668,6 Mio. Euro. Der Aufgabenbereich Kindertagesbetreuung umfasste die Aufgaben, die sich aus dem Thüringer Kindertagesbetreuungsgesetz (ThürKigaG) ergeben. Hier sind die Aufgaben für die Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege nach SGB VIII mit eingeschlossen. Es wurden die Gliederungsnummern 454 und 464 berücksichtigt.

Aktuell werden nach der Statistik des Thüringer Landesamtes für Statistik „In Tageseinrichtungen für Kinder und in öffentlich geförderter Kindertagespflege betreute Kinder sowie Besuchsquoten nach Altersgruppen und Kreisen in Thüringen“ (Stichtag: 1. März 2022) 91.810 Kinder betreut. Für die Folgejahre wurde vom TMBJS unter Berücksichtigung der erhöhten Kinderzahlen infolge des Russland-Ukraine-Kriegs die Anzahl der betreuten Kinder prognostiziert:



Der maßgebliche Zuschussbedarf je betreutem Kind wird mit einem gewichteten Faktor fortgeschrieben. Dieser orientiert sich an der Entwicklung der Sachkosten und der Personalkosten je Platz. Die Kostenaufteilung und die Steigerung pro Platz stellte sich in den Jahren 2019 bis 2021 wie folgt dar:

	2019	2020	2021	Durchschnitt
Anteil an Gesamtkosten für				
Personalkosten	78,67%	80,63%	78,50%	79,27%
Sachkosten	21,33%	19,37%	21,50%	20,73%
Steigerung pro Platz gegenüber Vorjahr				
Personalkosten	5,33%	9,06%	2,08%	5,49%
Sachkosten	5,34%	-3,42%	16,39%	6,10%

Die Daten wurden aus der Betriebskostenerfassung nach §§ 22, 23 ThürKigaG abgeleitet über das TMBJS zur Verfügung gestellt.

Über die entsprechende Gewichtung der jeweiligen Steigerungsraten auf Basis der Kostenaufteilung erfolgt die Fortschreibung nach 2020 mit 6,64 % und nach 2021 mit 5,16 %. Aus dem Durchschnitt der Jahre 2019 bis 2021 ergibt sich ein Fortschreibungsfaktor von

5,71 % der für die Fortschreibung nach 2022 berücksichtigt wird. In diesem Faktor sind die außergewöhnlich hohen Personalkostenanstiege der Jahre 2019/2020 enthalten. Diese waren durch Standarderhöhungen bedingt, die so bis zum Jahr 2024 nicht weiter regelmäßig erfolgen werden. Insofern ist der Anstieg des Jahres 2022 bei der Fortschreibung (und damit als erhöhte Basis für die Folgejahre) überzeichnet. Andererseits erfolgte die schrittweise Anpassung der Arbeitszeit von derzeit 40 Stunden/Woche auf 39,5 Stunden zum 1. Januar 2022 und 39 Stunden/Woche zum 1. Januar 2023, die in der Fortschreibung nicht explizit eingepreist sind, obwohl hier infolge der klar definierten Betreuungsschlüssel mit erhöhten Personalkosten zu rechnen ist. Es wird davon ausgegangen, dass sich die Folgen beider Sachverhalte aufheben. Für die Jahre 2023 und 2024 wird mit dem gewichteter Fortschreibungsfaktor unter Berücksichtigung der im Abschnitt 2.1 dargestellten Veränderungsraten für Personalausgaben und Jahreststeuerung fortgeschrieben. Der Anteil der Personalkosten wird dabei mit 80 % berücksichtigt (vgl. Durchschnitt im Schaubild zuvor). Es ergibt sich ein gewichteter Fortschreibungssatz von 3,28 % nach 2023 und von 11,11 % nach 2024.

Der fortgeschriebene Betrag ermittelt sich aus der Multiplikation der angenommenen betreuten Kinder mit dem fortgeschriebenen Mindestbetrag je betreutem Kind.

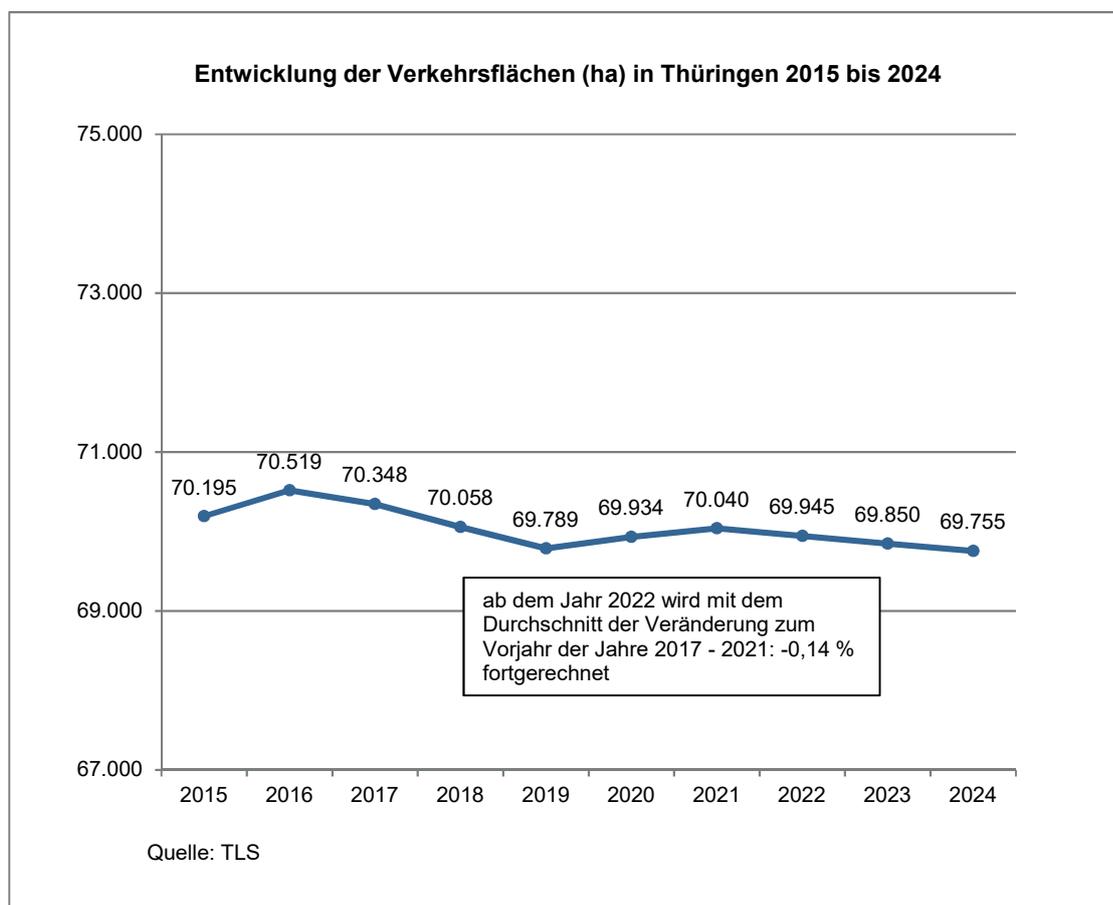
Nach dieser Berechnungsmethode ergibt sich für das Jahr **2024 eine finanzielle Mindestausstattung in diesem Bereich von rd. 844,5 Mio. Euro.**



2.2.1.5 Aufgabenbereich Straßen und ÖPNV

Im Aufgabenbereich Straßen und ÖPNV wurde für das Jahr 2019 bei der letzten Revision nach § 3 Abs. 5 ThürFAG ein Mindestbetrag pro Hektar Verkehrsfläche (Bedarfsträger) von 2.226 Euro ermittelt. Dieser basiert auf dem für die finanzielle Mindestausstattung maßgeblichen Zuschussbedarf des Verwaltungshaushalts im Jahr 2019 von 155,3 Mio. Euro. Dem Aufgabenbereich Straßen und ÖPNV waren die Gliederungsnummern 63, 65, 660, 665, 670, und 792 zugeordnet.

Es ergibt sich folgende Entwicklung der Verkehrsflächen (ha):



Der maßgebliche Zuschussbedarf je Bedarfsträger wird hälftig mit dem Verbraucherpreisanstieg und hälftig mit dem Preisanstieg im Straßenbau in Thüringen fortgeschrieben. Für die Indizes im Straßenbau bildet gemäß TLS jeweils der Jahresdurchschnitt (JD) für das Jahr 2015 die Basis. Die (aktualisierten) Werte stellen sich wie folgt dar:

	Jahresteuering in Thüringen in Prozent		
	Preisindex		
	Verbraucherpreis (Basis JD 2020 = 100 Prozent)	Straßenbau (Basis JD 2015 = 100 Prozent)	im Anteil 50 : 50
Jahresdurchschnitt 2018	1,8	10,3	6,05
Jahresdurchschnitt 2019	1,4	10,0	5,7
Jahresdurchschnitt 2020	1,2	0,7	0,95
Jahresdurchschnitt 2021	3,2	9,5	6,35
Jahresdurchschnitt 2022	7,5	27,5	17,5
<i>Durchschnitt der letzten 5 Jahre</i>	<i>3,02</i>	<i>11,6</i>	<i>7,31</i>

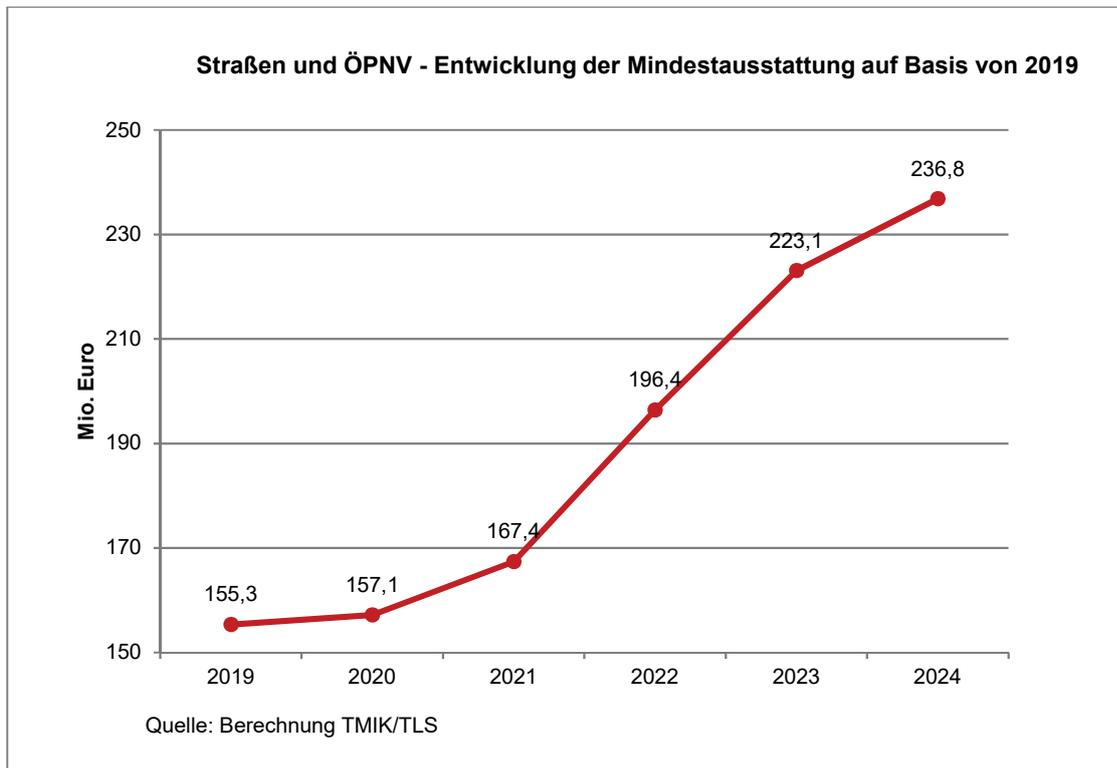
Quelle: TLS

Auch im Aufgabenbereich Straßen und ÖPNV soll der Entwicklung der Verbraucherpreise insbesondere im Vorjahr dadurch Rechnung getragen werden, dass die Frühjahresprojektion 2023 der Bundesregierung (vgl. Abschnitt 2.1) für die Jahre 2023 und 2024 berücksichtigt wird. Hierzu werden für den hälftigen Verbraucherpreisindex diese direkt herangezogen. Für den hälftigen Preisindex Straßenbau liegt seitens der Bundesregierung keine separate Jahresprojektion vor. Es wird deshalb eine entsprechende abschmelzende Entwicklung in den Jahren 2022 bis 2024 wie beim Verbraucherpreis unterstellt. Die Werte stellen sich wie folgt dar:

	Berücksichtigung der Jahresprojektion 2023		
	Verbraucherpreis	Straßenbau	im Anteil 50 : 50
Projektion für 2023	5,9	21,63	13,77
Projektion für 2024	2,7	9,9	6,30

Der fortgeschriebene Betrag ermittelt sich aus der Multiplikation der fortgeschriebenen Verkehrsfläche mit dem fortgeschriebenen Mindestbetrag je Hektar Verkehrsfläche.

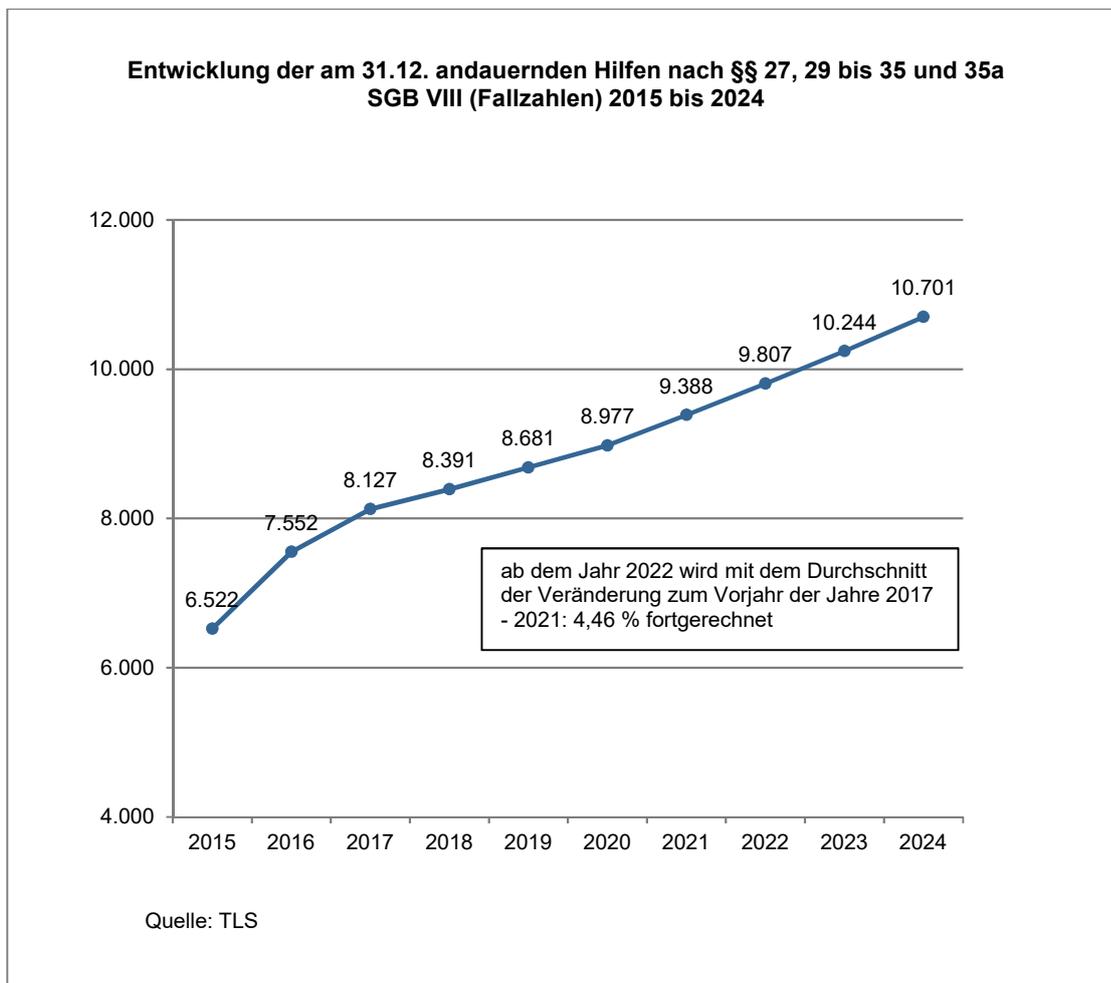
Nach dieser Berechnungsmethode ergibt sich für das Jahr **2024 eine finanzielle Mindestausstattung in diesem Bereich von rd. 236,8 Mio. Euro.**



2.2.1.6 Aufgabenbereich SGB VIII - Jugendhilfe

Im Aufgabenbereich Jugendhilfe wurde für das Jahr 2019 bei der letzten Revision ein Mindestbetrag pro Fall der am 31.12. andauernden Hilfen nach §§ 27, 29 bis 35 und 35a SGB VIII (Bedarfsträger) von 34.209 Euro ermittelt. Dieser Wert basiert auf dem für die finanzielle Mindestausstattung maßgeblichen Zuschussbedarf des Verwaltungshaushalts im Jahr 2019 von 297,0 Mio. Euro. Dem Aufgabenbereich Jugendhilfe waren die Gliederungsnummern 407, 451, 452, 453, 455, 456, 457, 458, 460, 461, 462, 463, 465, 466 und 468 zugeordnet.

Es ergibt sich folgende Entwicklung der Fallzahlen der am 31.12. andauernden Hilfen nach §§ 27, 29 bis 35 und 35a SGB VIII:

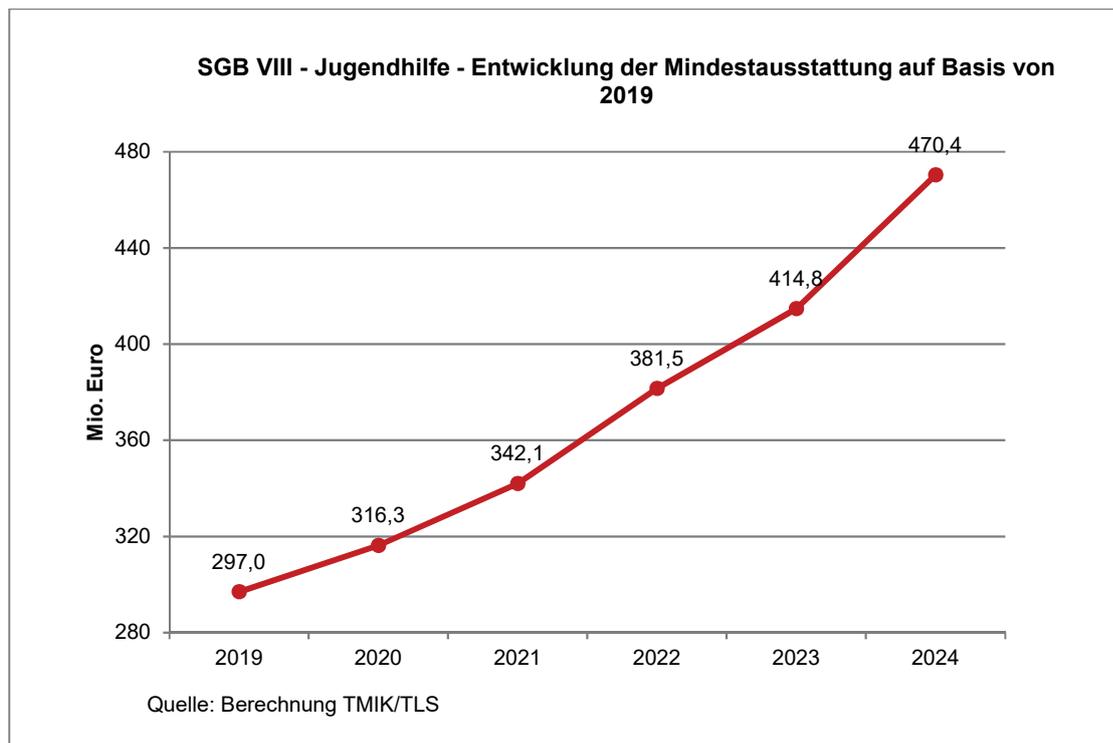


Der maßgebliche Zuschussbedarf je Fall wird mit dem den Personalkostenanteil berücksichtigenden gewichteten Fortschreibungsfaktor (vgl. Abschnitt 2.1) fortgeschrieben. Im Aufgabenbereich Jugendhilfe beträgt im Jahr 2019 der Anteil der Personalkosten 55,77 %⁷. Es ergibt sich ein gewichteter Fortschreibungssatz von 2,77 % für die Fortschreibung nach 2020, von 2,99 % nach 2021, von 3,42 % nach 2022, von 6,77 % nach 2023 und von 8,56 % nach 2024.

Der fortgeschriebene Betrag ermittelt sich aus der Multiplikation der fortgeschriebenen Fallzahlen mit dem fortgeschriebenen Mindestbetrag je Fall.

Nach dieser Berechnungsmethode ergibt sich für das Jahr **2024 eine finanzielle Mindestausstattung in diesem Bereich von rd. 470,4 Mio. Euro.**

⁷ Für die Ermittlung des Anteils erfolgte im Aufgabenbereich Jugendhilfe zunächst eine Bereinigung der Nettoausgaben um die Hauptgruppen 76 und 77 (Leistungen der Jugendhilfe an natürliche Personen außerhalb von Einrichtungen bzw. in Einrichtungen)



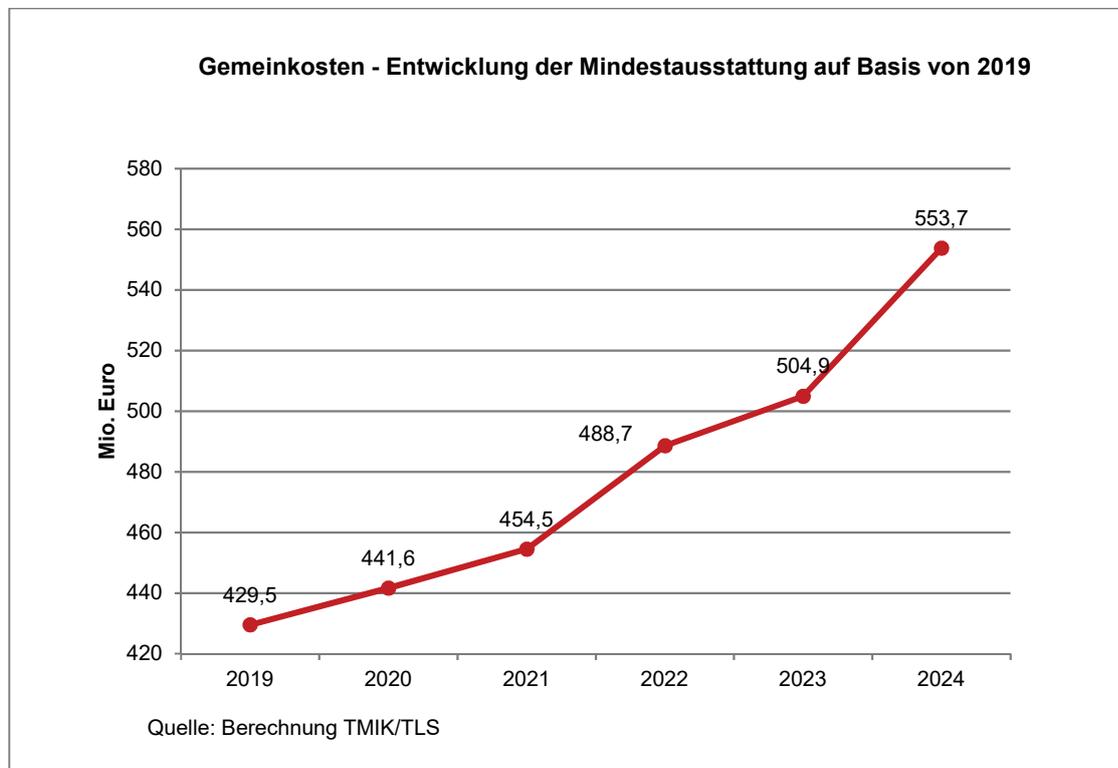
2.2.1.7 Aufgabenbereich Gemeinkosten

Im Aufgabenbereich Gemeinkosten wurde für das Jahr 2019 bei der letzten Revision nach § 3 Abs. 5 ThürFAG ein Mindestbetrag pro Einwohner (Bedarfsträger) von 201 Euro ermittelt. Dieser basiert auf dem für die finanzielle Mindestausstattung maßgeblichen Zuschussbedarf des Verwaltungshaushalts im Jahr 2019 von 429,5 Mio. Euro. Hierbei wurden vom Benchmark des Aufgabenbereiches, der rd. 503,6 Mio. Euro betrug rd. 74,1 Mio. Euro für die Aufgaben des übertragenen Wirkungskreises abgezogen. Im Aufgabenbereich Gemeinkosten waren die Gliederungsnummern 00,03, 06, 08, 77 und 80 komplett berücksichtigt. Die Gliederungsnummer 02 war zu 86,96 % für Landkreisverwaltungen und vollständig für alle übrigen Verwaltungsformen berücksichtigt.

Der maßgebliche Zuschussbedarf je Einwohner wird mit dem den Personalkostenanteil berücksichtigenden gewichteten Fortschreibungsfaktor (vgl. Abschnitt 2.1) fortgeschrieben. Im Aufgabenbereich beträgt im Jahr 2019 der Anteil der Personalkosten 70,55 %. Es ergibt sich ein gewichteter Fortschreibungssatz von 3,46 % für die Fortschreibung nach 2020, von 3,48 % nach 2021, von 6,58 % nach 2022, von 3,59 % nach 2023 und von 10,11 % nach 2024.

Der fortgeschriebene Betrag ermittelt sich aus der Multiplikation der fortgeschriebenen Einwohnerzahlen mit dem fortgeschriebenen Mindestbetrag je Einwohner.

Nach dieser Berechnungsmethode ergibt sich für das Jahr **2024 eine finanzielle Mindestausstattung in diesem Bereich von rd. 553,7 Mio. Euro.**



2.2.1.8 Aufgabenbereich restliche Pflichtaufgaben

Im Aufgabenbereich restliche Pflichtaufgaben wurde für das Jahr 2019 bei der letzten Revision ein Mindestbetrag pro Einwohner (Bedarfsträger) von 129 Euro ermittelt. Dieser basiert auf dem für die finanzielle Mindestausstattung maßgeblichen Zuschussbedarf des Verwaltungshaushalts im Jahr 2019 von 275,1 Mio. Euro.

Im Aufgabenbereich restliche Pflichtaufgaben wurden die durch vorstehenden Aufgabenblöcke nicht erfassten übrigen Pflichtaufgaben zusammengefasst. Die Gliederungsziffern 01, 13, 16, 406, 408, 409, 431, 432, 433, 435, 436, 439, 44, 47, 481, 486, 487, 49, 51, 60, 675, 69, 810, 813, 815, 816, 817 waren vollständig und die Gliederungsziffer/n 05 zu 20 %, 350, 352, 355 und 82 zu 50 %, 400 zu 59 %, 55 zu 1 %, 61 zu 60 % und die Gliederungsziffer 75

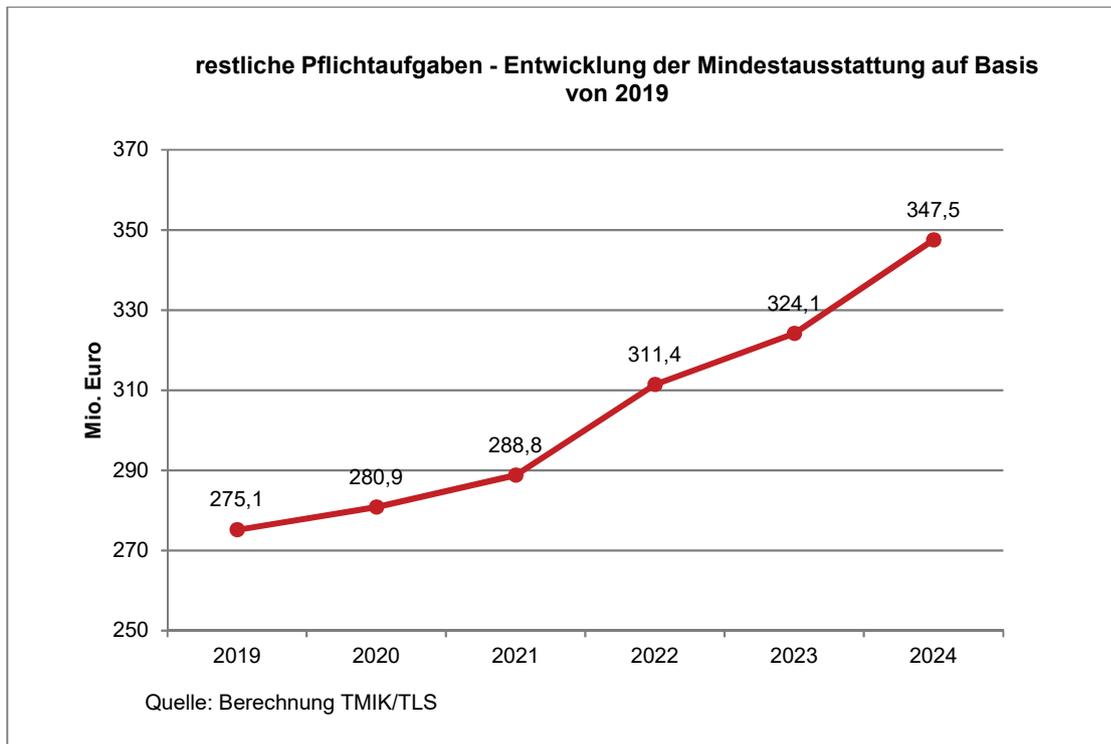
zu 90 % ohne die Landkreisverwaltungen⁸ berücksichtigt. Zudem waren bei den Gliederungsziffern 400 und 49 Bereinigungen für die doppisch buchenden Kommunen erforderlich. Bei der Gliederungsziffer 400 war nur das Produkt 314 – kommunalisiertes Schwerbehindertenverfahren – überführt, das eine Aufgabe des übertragenen Wirkungskreises ist. In die Gliederungsziffer 49 waren die Produkte 346 – Wohngeld und 348 – Leistungen nach dem Thüringer Blindengeldgesetz – überführt, die ebenfalls dem übertragenen Wirkungskreis zuzuordnen waren. Darüber hinaus waren die Positionen der Verwaltungseinheitstypen berücksichtigt, denen zwar keine übertragenen Aufgaben in den Bereichen obliegen, gleichwohl in der Jahresrechnung 2019 aber Buchungen in den zugehörigen Gliederungsziffern enthalten sind. Es handelt sich beispielsweise um Zuschussbedarfe in der Gliederungsziffer 14 – Katastrophenschutz – bei kreisangehörigen Gemeinden, obwohl die Aufgaben des Katastrophenschutzes den Landkreisen und kreisfreien Städten übertragen sind.

Der maßgebliche Zuschussbedarf je Einwohner wird mit dem den Personalkostenanteil berücksichtigenden gewichteten Fortschreibungsfaktor (vgl. Seite 6) fortgeschrieben. Im Aufgabenbereich beträgt im Jahr 2019 der Anteil der Personalkosten 47,06 %. Es ergibt sich ein gewichteter Fortschreibungssatz von 2,71 % für die Fortschreibung nach 2020, von 3,39 % nach 2021, von 6,88 % nach 2022, von 4,36 % nach 2023 und von 7,65 % nach 2024.

Der fortgeschriebene Betrag ermittelt sich aus der Multiplikation der fortgeschriebenen Einwohnerzahlen mit dem fortgeschriebenen Mindestbetrag je Einwohner.

Nach dieser Berechnungsmethode ergibt sich für das Jahr **2024 eine finanzielle Mindestausstattung in diesem Bereich von rd. 347,5 Mio. Euro.**

⁸ für die Landkreisverwaltungen wird die Gliederungsziffer vollständig im übertragenen Wirkungskreis berücksichtigt



2.2.1.9 Aufgabenbereich freiwillige Leistungen

In der finanziellen Mindestausstattung ist auch ein gewisses Maß für freiwillige Leistungen zu berücksichtigen. Wie bei der Ermittlung der Mindestausstattung lt. Prüfbericht des TMIK zur letzten Revision nach § 3 Abs. 5 ThürFAG werden 4 % der maßgeblichen Mindestausstattungen der pflichtige Aufgabenbereiche des eigenen Wirkungskreises des Verwaltungshaushalts berücksichtigt.

Die Summe dieser maßgeblichen finanziellen Mindestausstattungen für den Verwaltungshaushalt betrug für das Jahr 2019 rd. 2.867,6 Mio. Euro (vgl. Übersicht im Abschnitt 2.2.2). 4 % hiervon betragen rd. 114,7 Mio. Euro. Dieser Anteil war und ist als Zuschlag bestimmt. Im Jahr **2024** beträgt dieser Anteil auf Grundlage der fortgeschriebenen Zuschussbedarfe von in Summe rd. 3.744,1 Mio. Euro nunmehr **rd. 149,8 Mio. Euro**.



2.2.1.10 Aufgabenbereich Investitionen Pflichtbereich

Im Aufgabenbereich Investitionen Pflichtbereich wurde für das Jahr 2019 bei der letzten Revision nach § 3 Abs. 5 ThürFAG ein Mindestbetrag pro Einwohner (Bedarfsträger) von 193 Euro ermittelt. Dieser basiert auf dem für die finanzielle Mindestausstattung maßgeblichen Zuschussbedarf des Vermögenshaushalts im Jahr 2019 von 411,1 Mio. Euro. Für die Pflichtaufgaben im eigenen Wirkungskreis und die Gemeinkosten in Höhe von zusammen rd. 415,9 Mio. Euro abzüglich des Anteils der Gemeinkosten, die bei der Ermittlung der Mehrbelastungsausgleichspauschalen (MBA-Pauschalen) für den übertragenen Wirkungskreis in Höhe von rd. 4,7 Mio. Euro berücksichtigt wurden, d. h. alle zuvor dargestellten pflichtigen Aufgabenbereiche, wurden die Zuschussbedarfe des Vermögenshaushalts (bereinigt um die kalkulatorischen Ausgaben der Verwaltungshaushalte, die in den Vermögenshaushalten betragsgleich gebucht werden) berücksichtigt. Außen vor blieben die kostendeckenden Einrichtungen.

Der maßgebliche Zuschussbedarf je Einwohner wird mit dem Preisanstieg im Straßenbau und bei Bürogebäuden - jeweils hälftig - fortgeschrieben. Für die Indizes bildet jeweils der Jahresdurchschnitt das Jahr 2015 die Basis. Die (aktualisierten) Werte stellen sich wie folgt dar:

Jahresteuern in Thüringen in Prozent			
Preisindex (Basis JD 2015 = 100 Prozent)			
	Straßenbau	Bürogebäude	im Anteil 50 : 50
Jahresdurchschnitt 2018	10,3	5,0	7,65
Jahresdurchschnitt 2019	10,0	6,0	8,0
Jahresdurchschnitt 2020	0,7	2,4	1,55
Jahresdurchschnitt 2021	9,5	12,7	11,1
Jahresdurchschnitt 2022	27,5	25,8	26,65
<i>Durchschnitt der letzten 5 Jahre</i>	<i>11,6</i>	<i>10,38</i>	<i>10,99</i>

Quelle: TLS

Auch im Aufgabenbereich Investitionen im Pflichtbereich soll der Entwicklung der Verbraucherpreise insbesondere im Vorjahr dadurch Rechnung getragen werden, dass die Jahresprojektion der Bundesregierung (vgl. Abschnitt 2.1) für die Jahre 2023 und 2024 berücksichtigt wird. Hierzu werden für die jeweils hälftigen Preisindizes Straßenbau und Bürogebäude, für die keine separate Jahresprojektion vorliegt, eine der Jahresprojektion für den Verbraucherpreisindex entsprechende abschmelzende Entwicklung von 2022 bis 2024 unterstellt. Die Werte stellen sich wie folgt dar:

Berücksichtigung der Jahresprojektion 2023			
	Straßenbau	Bürogebäude	im Anteil 50 : 50
Jahresprojektion für 2023	21,63	20,3	20,96
Jahresprojektion für 2024	9,9	9,29	9,59

Der fortgeschriebene Betrag ermittelt sich aus der Multiplikation der fortgeschriebenen Einwohnerzahl mit dem fortgeschriebenen Mindestbetrag je Einwohner.

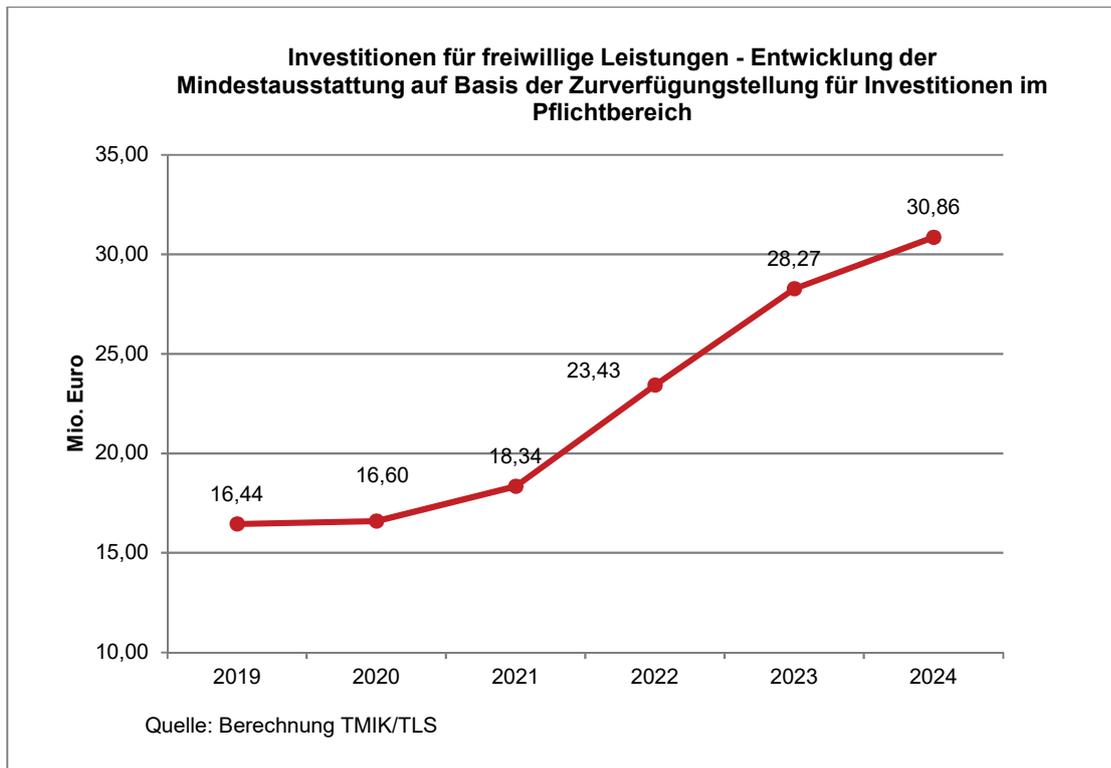
Nach dieser Berechnungsmethode ergibt sich für das Jahr **2024 eine finanzielle Mindestausstattung in diesem Bereich von rd. 771,4 Mio. Euro.**



2.2.1.11 Investitionen im Bereich der freiwilligen Leistungen

Wie bei der Ermittlung der Mindestausstattung lt. Prüfbericht des TMIK zur letzten Revision nach § 3 Abs. 5 ThürFAG wird an die Investitionen im Pflichtbereich der Aufgaben des eigenen Wirkungskreises angeknüpft und es werden entsprechend dem Verfahren bei den laufenden Verwaltungsausgaben 4 % der maßgeblichen Mindestausstattungen für Investition im Pflichtbereich der Aufgaben des eigenen Wirkungskreises berücksichtigt.

Die Summe dieser maßgeblichen finanziellen Mindestausstattungen für Investitionen im Pflichtbereich der Aufgaben des eigenen Wirkungskreises betrug für das Jahr 2019 rd. 411,1 Mio. Euro (vgl. Übersicht im Abschnitt 2.2.2) und 4 % hiervon, rd. 16,44 Mio. Euro. Dieser Anteil ist als Zuschlag bestimmt. Im Jahr **2024** beträgt dieser Anteil von 4 % auf Grundlage der fortgeschriebenen Zuschussbedarfe (771,4 Mio. Euro) **rd. 30,86 Mio. Euro**.



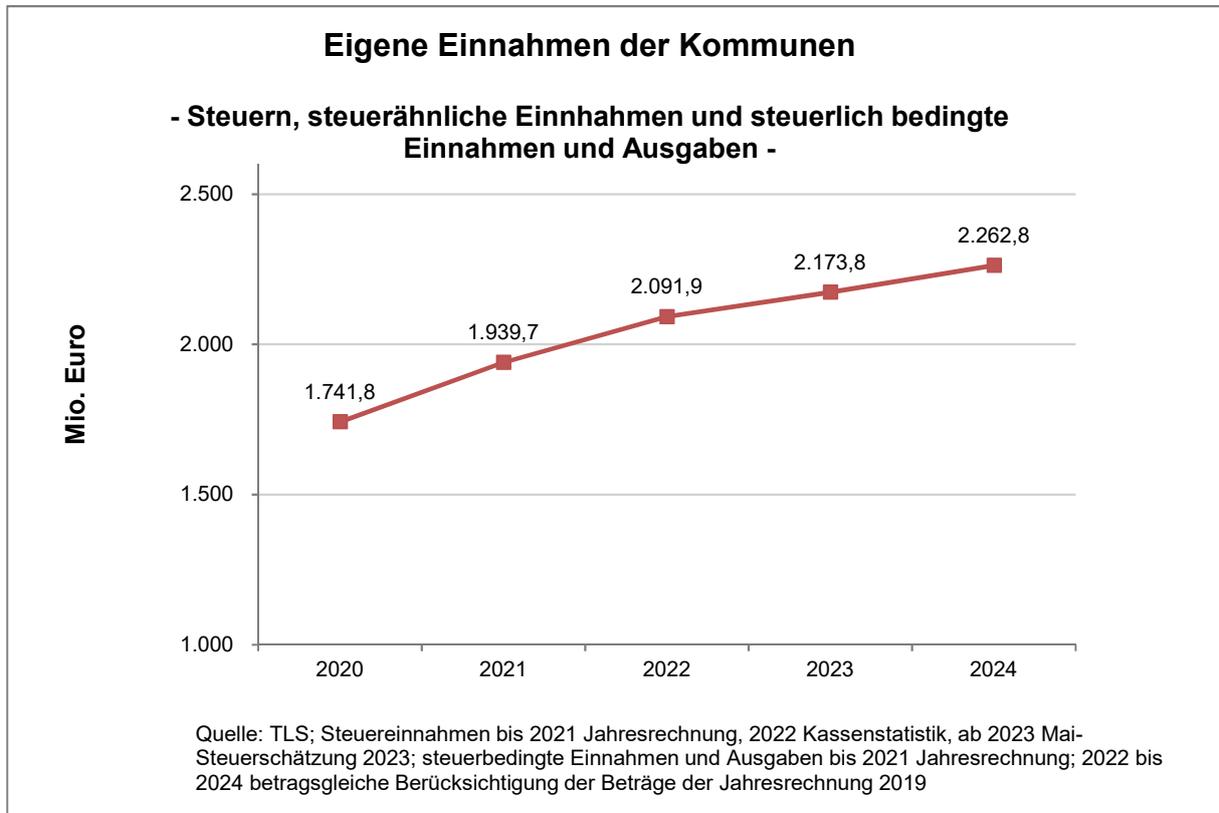
2.2.1.12 Eigene Einnahmen der Kommunen

Die eigenen Einnahmen der Kommunen werden wie bei der Ermittlung der Mindestausstattung für die Aufgaben des eigenen Wirkungskreises im Rahmen der letzten Revision nach § 3 Abs. 5 ThürFAG berücksichtigt. Entsprechend werden als eigene Einnahmen der Kommunen die Steuern, steuerähnliche Einnahmen (insbesondere Bagatellsteuern) und steuerlich bedingte Einnahmen bzw. Ausgaben der Gemeinden abgezogen.

Die Steuereinnahmen (Realsteuern und Gemeindeanteile an Gemeinschaftssteuern) der Kommunen belaufen sich nach der regionalisierten Steuerschätzung vom Mai 2023 für das Jahr 2024 auf rd. 2.259 Mio. Euro. In dieser Steuerschätzung sind auch sonstige Gemeindesteuern, für 2024 mit 24 Mio. Euro, enthalten. Steuerbedingte Einnahmen bzw. Ausgaben sind nicht enthalten. Hier werden die Daten der Jahresrechnungsstatistik 2019 ab 2022 bis zum Fortschreibungsjahr 2024 betragsgleich berücksichtigt⁹. Die steuerbedingten Einnahmen/Ausgaben belaufen sich in Summe auf rd. 3,8 Mio. Euro.

⁹ Der aktuellste statistische Wert aus dem Jahr 2021 mit rd. 7 Mio. Euro. (vgl. Übersicht im Abschnitt 2.2.2) wird nicht berücksichtigt, da in 2021 auch Ausgleichszahlungen im Zusammenhang mit der Aufteilung von Rücklagen aufgrund von Gebietsveränderungen ausgewiesen sind

Die Entwicklung der eigenen Einnahmen der Kommunen stellt sich ab dem Jahr 2019 wie folgt dar:



Die Steuereinnahmen der Kommunen, die Bagatellsteuern und die sonstigen steuerlich bedingten Einnahmen bzw. Ausgaben sind von den Zuschussbedarfen abzuziehen.

2.2.2 Zusammenfassung

Werden von den ungedeckten fortgeschriebenen Mindestausstattungen der Aufgabenbereiche des eigenen Wirkungskreises die eigenen Einnahmen der Kommunen abgezogen, ergibt sich eine ungedeckte Mindestausstattung für den eigenen Wirkungskreis für das Jahr **2024** von **rd. 2.433 Mio. Euro**, die durch die Finanzausgleichsmasse I und durch die Zuweisungen des Landes außerhalb des Thüringer Finanzausgleichsgesetzes („Anlage 3“-Titel) zu decken sind.

Übersicht zu den Bestandteilen des mindestens zu deckenden Finanzbedarfs (Zuschussbedarfe ohne Einnahmen Land)

	Aufgabenbereich	Kostenträger	Bestimmung der Mindestausstattung	Fortschreibungsbeträge				
				2019	2020	2021	2022	2023
1	Schule	Schüler	277.377.967	281.665.332	292.415.590	322.050.194	352.792.820	367.741.148
2	SGB II	Bedarfsgemeinschaften	271.794.679	272.959.879	254.918.555	290.493.700	298.162.734	306.034.230
3	SGB XII	Empfänger von Eingliederungshilfen für Behinderte	492.910.840	479.476.875	507.955.184	541.378.635	560.922.403	617.351.197
4	Kita	Betreute Kinder	668.593.562	710.683.273	729.045.487	759.685.397	790.038.298	844.473.211
5	Straßen/ÖPNV	Verkehrsflächen	155.328.519	157.129.930	167.360.969	196.381.950	223.113.641	236.847.558
6	SGB VIII - Jugendhilfe	Fallzahlen	296.967.659	316.275.596	342.067.704	381.519.504	414.800.679	470.397.195
7	Gemeinkosten (ohne Anteil übertragener Wirkungskreis)	Einwohner	429.502.908	441.626.555	454.543.611	488.664.996	504.946.833	553.743.518
8	Restliche Pflichtaufgaben (ohne freiwillige Leistungen)	Einwohner	275.147.101	280.862.830	288.826.316	311.381.755	324.148.355	347.531.437
9	Zwischensumme		2.867.623.235	2.940.680.271	3.037.133.414	3.291.556.132	3.468.925.763	3.744.119.494
10	Zurverfügungstellung freiwillige Leistungen	4% der Zeile 10	114.704.929	117.627.211	121.485.337	131.662.245	138.757.031	149.764.780
11	Investitionen Pflichtbereich	Einwohner	411.115.994	414.916.683	458.499.551	585.738.898	706.771.758	771.440.093
12	Zurverfügungstellung für freiwillige Investitionen	4% der Zeile 12	16.444.640	16.596.667	18.339.982	23.429.556	28.270.870	30.857.604
13	Gesamtbetrag für die Finanzausstattung im KFA		3.409.888.798	3.489.820.832	3.635.458.284	4.032.386.831	4.342.725.423	4.696.181.970

abzüglich eigene Einnahmen der Kommunen

14	Steuern	Gl. - UA 90 Summe aus Gr 00 und 01 abzüglich UGr 810	1.815.080.293	1.718.005.688	1.915.803.709	2.065.152.825	2.170.000.000	2.259.000.000 *
	steuerähnliche Einnahmen (Bagatelsteuer)	Gl. - UA 90 Summe aus Gr 02 und 03	22.047.554	20.282.757	16.929.863	22.930.663		**
	steuerbedingte Einnahmen/Ausgaben	Gl. - UA 90 Summe aus Gr. 169,260,261,265,268 abzüglich Summe aus 822, 833, 845,848	3.798.274	3.553.300	6.972.943	3.798.274	3.798.274	3.798.274 **
	Steuern und steuerähnliche Einnahmen	Summe	1.840.926.121	1.741.841.745	1.939.706.515	2.091.881.762	2.173.798.274	2.262.798.274

* 2019 bis 2021 Jahresrechnungsstatistik; 2022 Kassenstatistik; ab 2023 Steuerschätzung inkl. sonstige Gemeindesteuern

** bis 2021 Jahresrechnungsergebnisse, in der Steuerschätzung sind die steuerbedingten Einnahmen/Ausgaben nicht enthalten; diese werden auch nicht in der Kassenstatistik ausgewiesen; die Daten der Jahresrechnung 2019 werden insoweit betragsgleich für die Jahre 2022 bis 2024 berücksichtigt (vgl. Abschnitt 2.2.1.12)

**Ergebnis
mindestens zu deckender Finanzbedarf durch FAG-Masse I und "Anlage-3-Titel"**

15		1.568.962.677	1.747.979.087	1.695.751.769	1.940.505.069	2.168.927.149	2.433.383.696
----	--	---------------	---------------	---------------	---------------	---------------	---------------

Angaben in Euro

2.2.3 Veränderungen im Bestand pflichtiger eigener und übertragener Aufgaben der Kommunen

Gemäß § 3 Abs. 6 ThürFAG sind in die Prüfungen der kleinen Revision Veränderungen im Bestand pflichtiger eigener und übertragener Aufgaben der Kommunen seit der letzten Anpassung des Partnerschaftsgrundsatzes einzubeziehen.

Im Sinne des § 3 Abs. 6 ThürFAG wurde der Partnerschaftsgrundsatz zum 1. Januar 2022 angepasst. Diese Anpassung basierte auf der letzten Revision nach § 3 Abs. 5 ThürFAG im Jahr 2021 für das Jahr 2022, die auf die Jahresrechnungsstatistik 2019 aufsetzte.

Die Veränderungen wurden durch eine Abfrage bei der TSK und den Ministerien zum 1. Februar 2023 ermittelt. Dabei wurden die Veränderungen im Bestand der Aufgaben des eigenen Wirkungskreises inklusive Standardveränderungen abgefragt. Im Bereich des übertragenen Wirkungskreises waren nur wegfallende Aufgaben zu eruieren, da neue Aufgaben des übertragenen Wirkungskreises sowie Erhöhungen von Aufgabenstandards im übertragenen Wirkungskreis gemäß § 23 Abs. 5 ThürFAG durch gesonderte Rechtsvorschrift finanziell auszugleichen und somit kostenneutral sind.

Für die finanzielle Mindestausstattung im Bereich der Aufgaben des eigenen Wirkungskreises ist zu berücksichtigen, dass nur die Einnahmen von dritter Stelle berücksichtigt werden. Einnahmen vom Land, die in den jeweiligen Aufgabenbereichen erfasst werden, bleiben hier im Gegensatz zur Berechnung der angemessenen Finanzausstattung außen vor.

Da das im Abschnitt 2.2.2 ermittelte Ergebnis für die finanzielle Mindestausstattung der Aufgaben des eigenen Wirkungskreises auf die Jahresrechnung 2019 aufsetzt, sind letztlich alle Veränderungen ab dem 1. Januar 2020 zu berücksichtigen. Im Rahmen der Abfrage bei der TSK und den Ministerien wurden hierzu die Veränderungen ab dem 1. Januar 2020, die bereits im Prüfbericht des TMIK zur letzten Revision (Landtagsdrucksache 7/4171, S. 45 ff.) enthalten waren, überprüft und z.T. an neuere Erkenntnisse angepasst. Zudem wurden weitere darüber hinaus gehende Veränderungen erfasst. Die Veränderungen im Aufgabenbestand, die von den fachlich zuständigen Häusern im Rahmen der Abfrage bei der TSK und den Ministerien zum 28. Februar 2023 zum Bestand pflichtiger eigener kommunaler Aufgaben prognostiziert werden konnten, sind in der Anlage 1 zu diesem Prüfbericht vollständig tabellarisch dargestellt.

Überprüft wurden die im Rahmen der letzten Revision nach § 3 Abs. 5 ThürFAG verbal dargestellten folgenden Veränderungen:

- Kosten kommunale Wahlbeamte
- Thüringer Transparenzgesetz (ThürTG)
- Änderung der Thüringer Feuerwehrentschädigungsverordnung
- Anpassung der Pauschalbeträge für Kinder und Jugendliche in Vollzeitpflege
- Umsetzung des Angehörigen-Entlastungsgesetzes vom 10. Dezember 2019 im SGB XII
- Umsetzung des Starke-Familien-Gesetzes vom 29. April 2019
- Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes
- Kosten der Unterkunft und Heizung in der Grundsicherung für Arbeitssuchende

- Kindertagesbetreuung – Thüringer Kindergartengesetz (ThürKigaG)
- Neuregelung der Sportstättennutzung
- Änderung des Thüringer Schulgesetzes (ThürSchulG) und des Thüringer Gesetzes über die Finanzierung der staatlichen Schulen ab 1. August 2020
- Umsetzung des Gesetzes zur Stärkung von Kindern und Jugendlichen (Kinder- und Jugendstärkungsgesetz – KJSG)
- Unterhaltung der Gewässer zweiter Ordnung durch Gewässerunterhaltungsverbände
- Zuwachs von Straßen durch Umstufungen
- Thüringer Gesetz zur Förderung der elektronischen Verwaltung (Thüringer E-Government-Gesetz – ThürEGovG-)

Für diese wurde neben den für die Mindestausstattung 2024 zu berücksichtigenden Beträgen (letzte Spalte) auch die bei der letzten Revision nach § 3 Abs. 5 ThürFAG berücksichtigten Beträge für die Mindestausstattung 2022 nachrichtlich mit aufgeführt. Die einzelnen Aufgabenänderungen sind im Prüfbericht des TMIK zur letzten Revision nach § 3 Abs. 5 ThürFAG verbal zusammengefasst. Auf eine Wiederholung wird an dieser Stelle verzichtet. Die Ergebnisse der Überprüfung sind in der Anlage 1 hervorgehoben dargestellt. Im Folgenden werden die **neu** eruierten Veränderungen – bezogen auf das Ausgleichsjahr 2024 – erläutert.

Änderung der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO)

Mit der Änderung der ThürKO zum 1. April 2021

- a) wurde die pflichtige Einwohnerfragestunde für Städte und Gemeinden eingeführt
- b) sollen die Städte und Gemeinden bei Planungen und Vorhaben, die die Interessen von Kinder und Jugendlichen berühren, diese in angemessener Weise beteiligen.

Die Einwohnerfragestunden sollen im Rahmen der regulären (öffentlichen) Gemeinde-/Stadtratssitzungen stattfinden, so dass sie keine finanziellen Auswirkungen haben. Die finanziellen Auswirkungen für die Beteiligung der Kinder und Jugendlichen ist von den vor Ort zu entwickelnden Verfahren abhängig, wobei Näheres in der Hauptsatzung zu regeln ist. Die in diesem Zusammenhang eventuell entstehenden Mehrkosten sind nicht bezifferbar, werden aber als allenfalls geringfügig eingeschätzt.

Änderung des Thüringer Kindergartengesetzes (ThürKiGaG)

a) Praxisintegrierte Ausbildung für staatlich anerkannte Erzieherinnen und Erzieher (PiA-TH)

Die zunächst im Jahr 2019 als Modellprojekt zur Fachkräftegewinnung gestartete praxisintegrierte Ausbildung für staatlich anerkannte Erzieherinnen und Erzieher (PiA-TH) soll nun dauerhaft durch eine pauschale Finanzierungsbeitragung des Landes mit 1.200 Euro je belegten Ausbildungsplatz unterstützt werden. Die Finanzierungsbeitragung des Landes ist als pauschaler Zuschuss ausgestaltet und deckt die Ausbildungskosten je Platz insoweit nicht vollständig ab. Es ist aber davon auszugehen, dass insbesondere die freien Träger von dieser Ausbildungsform Gebrauch machen werden, um Personal auch langfristig zu gewinnen. Von den Gemeinden sind den Trägern die Ausbildungskosten als Betriebskosten im Sinne des § 22 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 Buchst. b ThürKiGaG zu erstatten. Die Ausbildungskosten im Rahmen von PiA-TH werden für das Jahr 2024 auf rd. 5,3 Mio. Euro geschätzt. Diese sind für die Mindestausstattung 2024 vollständig bedarfserhöhend zu berücksichtigen.

b) Anhebung der Untergrenze für die Kindertagespflege

Die Untergrenzen für die Sachkostenpauschale sowie die Beträge zur Anerkennung der Förderleistung für die Kindertagespflegepersonen werden nach § 23 Abs. 1 ThürKiGaG erhöht. Die örtlich zuständigen Träger der öffentlichen Jugendhilfe erhalten für jeden in einer Kindertagespflege mit einem Kind zwischen dem vollendeten ersten und vor Vollendung des dritten Lebensjahres tatsächlich belegten Platz eine monatliche Landespauschale in Höhe von 300 Euro. Für die Anhebung der Untergrenze der Geldleistungen für die Kindertagespflege werden die Mehraufwendungen der Kommunen auf rd. 3,3 Mio. Euro im Jahr 2024 geschätzt. Diese sind bei der Mindestausstattung 2024 vollständig bedarfserhöhend zu berücksichtigen.

Umsetzung des Grundrentengesetzes

Das Gesetz zur Einführung der Grundrente für langjährige Versicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung mit unterdurchschnittlichem Einkommen und für weitere Maßnahmen zur Erhöhung der Alterseinkommen (Grundrentengesetz) trat am 1. Januar 2021 in Kraft. Damit wurde ein Freibetrag in der Hilfe zum Lebensunterhalt eingeführt. Angesichts der Kostenschätzung im Gesetzentwurf des Bundes wird die finanzielle Auswirkung vom TMASGFF auf 514.000 Euro für das Jahr 2024 geschätzt. Dieser Betrag ist vollständig bedarfserhöhend zu berücksichtigen.

Auswirkungen der Umsetzung des Wohngeld-Plus-Gesetzes auf die Leistungen nach dem SGB II und SGB XII

Von der Verbesserung des Wohngeldes infolge des Wohngeld-Plus-Gesetzes profitieren lt. Gesetzentwurf der Bundesregierung in der Drucksache 483/22 rund 2 Millionen Haushalte. Darunter sind 1,42 Millionen Haushalte, die durch die Wohngeldverbesserung einen erstmaligen oder erneuten Anspruch auf Wohngeld erhalten. Hierunter fallen auch die sogenannten Wechslerhaushalte, die zuvor Leistungen nach dem SGB II oder nach dem SGB XII bezogen haben. Hierzu wird im Gesetzentwurf ausgeführt: „Rund 380.000 so genannte Wechslerhaushalte, die zuvor Leistungen nach dem SGB II oder nach dem SGB XII bezogen haben. Davon haben zuvor rund 200.000 Haushalte Leistungen nach dem SGB II bezogen und 180.000 Haushalte Leistungen nach dem SGB XII. Unter den 200 000 Haushalten, die aus dem Leistungsbereich des SGB II in das Wohngeld wechseln, sind rund 65.000 Familienhaushalte, die ergänzend Kinderzuschlag beziehen.“ Es ergeben sich Entlastungen der Kommunen bei den Leistungen des 3. Kapitels SGB XII (Hilfe zum Lebensunterhalt), die der Höhe nach nicht bezifferbar sind. Im Zusammenhang mit der Grundsicherung nach SGB II werden die Entlastungen der Kommunen vom Bund mit insgesamt rd. 192 Mio. Euro beziffert. Im Verhältnis der Einwohnerzahl von Thüringen zum Bund betragen die Einsparungen für Kommunen in Thüringen rund 4,9 Mio. Euro. Diese sind bei der Mindestausstattung 2024 vollständig bedarfsmindernd zu berücksichtigen.

Die zuvor verbal beschriebenen Veränderungen sind in der Anlage 1 dargestellt und als „NEU“ gekennzeichnet.

Insgesamt wurde bei der Abfrage der Häuser nach Veränderungen von Aufgaben bzw. Aufgabenstandards für pflichtige Aufgaben im eigenen Wirkungskreis bei der Mindestausstattung 2024 ein zu berücksichtigender konkret prognostizierbarer Mehrbedarf von **rd. 49,9 Mio. Euro** ermittelt. Die nicht bezifferbaren Mehr- bzw. Minderbedarfe bleiben bei der weiteren Betrachtung außen vor und werden erst durch die statistische Erfassung über die nächste Revision nach § 3 Abs. 5 ThürFAG berücksichtigt.

Für den übertragenen Wirkungskreis wurden bei der Abfrage der Häuser keine weggefallenen Aufgaben oder Reduzierungen von Aufgabenstandards ermittelt. Die Prüfung der Pauschalen nach § 23 ThürFAG erfolgt im Abschnitt 4.

2.3 Ergebnis

Die im Abschnitt 2.2.2 auf Basis der letzten Revision nach § 3 Abs. 5 ThürFAG aus den Jahresrechnungsergebnissen 2019 ermittelte und auf 2024 fortgeschriebene ungedeckte Mindestausstattung für Aufgaben des eigenen Wirkungskreises in Höhe von 2.433,4 Mio. Euro und der im Abschnitt 2.2.3 bei der Mindestausstattung durch Aufgaben- und Standardanpassungen bedarfserhöhend zu berücksichtigende Betrag von 49,9 Mio. Euro ergeben insgesamt eine finanzielle Mindestausstattung für Aufgaben des eigenen Wirkungskreises für das Jahr 2024 in Höhe von **rd. 2.483,3 Mio. Euro**. Dieser Betrag ist über die Finanzausgleichsmasse I und durch die Zuweisungen aus den Einzelplänen der Fachressorts zu decken.

Für das Jahr 2024 wird die nach § 3 Abs. 3a (Partnerschaftsgrundsatz) und Abs. 3b (Sozialbeteiligungskomponente) ThürFAG auf Grundlage der Steuerschätzung Mai 2023 zu ermittelte Finanzausgleichsmasse I **rd. 2.398,1 Mio. Euro**¹⁰ betragen.

Das Ergebnis der finanziellen Mindestausstattung für Aufgaben des eigenen Wirkungskreises liegt damit **rd. 85,2 Mio. Euro** über der Finanzausgleichsmasse I. Es ist jedoch davon auszugehen, dass die bei der Berechnung der Mindestausstattung für Aufgaben des eigenen Wirkungskreises nicht berücksichtigten Zuweisungen des Landes außerhalb der Finanzausgleichsmasse I¹¹ für Pflichtaufgaben und freiwillige Aufgaben auch 2024 deutlich über diesem Differenzbetrag liegen werden. So beliefen sich diese weit überwiegend dem eigenen Wirkungskreis der Kommunen zuzurechnenden Landesmittel ausweislich der Anlage 3 zur Landtagsdrucksache 7/6082 in der Summe der Ansätze auf 1.562 Mio. Euro. Somit würde bei einer in etwa gleich bleibenden Höhe an „Anlage 3“-Mitteln im Jahr 2024 die Differenz von 85,2 Mio. Euro um ein Vielfaches überschritten. Damit werden im Ergebnis die verfassungsrechtlichen Vorgaben zur Sicherstellung einer finanziellen Mindestausstattung für Aufgaben des eigenen Wirkungskreises auf Basis der zuvor erläuterten Prämissen erfüllt.

¹⁰ Die Sozialbeteiligungskomponente nach § 3 Abs. 3b ThürFAG beträgt 25.472.500 Euro für das Jahr 2024. Bei den Landeseinnahmen 2023 wurden 34,1 Mio. Euro herausgerechnet (entsprechende Anpassung des ThürFAG soll mit dem Thüringer Gesetz zur Erstattung von Mehrkosten nach dem Zweiten, Neunten und Zwölften Buch Sozialgesetzbuch für das Jahr 2023 aufgrund des Rechtskreiswechsels von aus der Ukraine Geflüchteten und zum Ausgleich der finanziellen Mehrbelastung bei der Schülerbeförderung von aus der Ukraine Geflüchteten und zur weiteren Änderung des Thüringer Finanzausgleichsgesetzes Drucksache 7/8060 erfolgen).

¹¹ Vgl. die Übersichten „Bestandteile der angemessenen Finanzausstattung nach § 2 Abs. 2 Satz 1 ThürFAG - Leistungen an die Kommunen außerhalb der FAG-Masse“; diese wurden regelmäßig als Anlage 3 den Gesetzentwürfen der Landesregierung zur Änderung des Thüringer Finanzausgleichsgesetzes angefügt (vgl. zuletzt Landtagsdrucksache 7/6082) und werden deshalb auch als sogenannte „Anlage 3“ – Titel bezeichnet

3 Veränderungen in der Finanzverteilung zwischen Bund, Ländern und Kommunen

Gemäß § 3 Abs. 6 ThürFAG sind in die Prüfungen der kleinen Revision Veränderungen in der Finanzverteilung zwischen Bund, Land und Kommunen seit der letzten Anpassung des Partnerschaftsgrundsatzes einzubeziehen. Zu den Veränderungen der Finanzverteilung zwischen Bund, Land und Kommunen hat das TFM wie folgt ausgeführt:

Für die Ermittlung der Finanzausgleichsmasse I des Ausgleichsjahres 2024 sind die Einnahmeverhältnisse des Landes und der Gemeinden der Jahre 2021 bis 2023 relevant.

Hinsichtlich der Finanzverteilung zwischen Bund, Ländern und Gemeinden im Rahmen der Regelungen des Finanzausgleichsgesetzes (FAG) haben sich in diesem Zeitraum insbesondere Veränderungen im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie (Kompensationen für steuerliche Entlastungsmaßnahmen, Maßnahmen im Bereich des öffentlichen Gesundheitsdienstes (ÖGD) und das Aktionsprogramme für Kinder und Jugendliche), der Asyl- und Flüchtlingsfinanzierung sowie den Hartz IV-SoBEZ (Anpassung der Sonderbedarfs-Bundesergänzungszuweisung betr. Ausgleich überproportionaler Lasten durch die strukturelle Arbeitslosigkeit) ergeben. Außerdem beteiligen sich die Länder seit 2021 über einen Zeitraum von 30 Jahren an den Hochwasserschäden vom Juli 2021.

Die Ausgleichspositionen zwischen Bund und Ländern sowie zwischen Bund und Gemeinden werden als Festbeträge gemäß § 1 Abs. 2 ff. FAG in der vertikalen Umsatzsteuerverteilung berücksichtigt. Diese Beträge entwickeln sich nach aktueller Gesetzeslage in den Jahren 2021 bis 2023 wie folgt:

Beträge gem. § 1 Abs. 2 ff. FAG in Mio. EUR	2021	2022	2023
Bund	-19.332,1	-17.628,3	-9.659,1
Länder insgesamt	15.178,1	15.228,3	7.259,1
- davon Thüringen	375,9	374,6	ca. 178
Gemeinden insgesamt	4.154,0	2.400,0	2.400,0
- davon Thüringen	87,0	50,3	50,3

Stand: Februar 2023

Allerdings ist zu berücksichtigen, dass es insbesondere bei den Ländern fortlaufend zu Anpassungen kommt. Nach aktueller Beschlusslage werden im Jahr 2023 Beträge zugunsten

der Länder in den Bereichen Asyl- und Flüchtlingsfinanzierung, ÖGD und Kindertagesstättenfinanzierung hinzukommen, sodass sich der Festbetrag auf 13.043,1 Mio. EUR (Thüringen ca. 319 Mio. EUR) erhöhen wird. Der Festbetrag zu Lasten des Bundes beläuft sich dann auf 15.443,1 Mio. EUR.

Insgesamt stellt sich die Einnahmeentwicklung des Landes aus Steuern und Zuweisungen aus dem Finanzausgleichsgesetz in den Jahren 2021 bis 2024 wie folgt dar:

in Mio. EUR	2021	2022	2023*	2024**
Steuern, allg. BEZ (Bundesergänzungszuweisungen), SoBEZ Gemeindefinanzkraft	8.674	9.810	9.506	9.937
Hartz IV-SoBEZ	47	47	14	14
Pol-BEZ	71	71	71	71
SoBEZ Forschungsförderung	21	19	18	16
Gesamt	8.813	9.947	9.609	10.038

* HH-Ansatz 2023

** Steuerschätzung Mai 2023

Abweichungen durch Rundung

Von den Einnahmen, die das Land für diverse Schwerpunkte über die Festbeträge in der horizontalen Umsatzsteuerverteilung erhält, profitieren die Kommunen grundsätzlich über den Partnerschaftsgrundsatz mit. Davon ausgenommen werden die in den Einnahmen des Landes 2022 und 2023 enthaltenen Beträge für Geflüchtete aus der Ukraine, die in Höhe von 49,5 Mio. EUR bzw. 34,1 Mio. EUR direkt an die Kommunen weitergeleitet werden und in der Berechnung der Finanzausgleichsmasse 2023 bis 2025 bzw. 2024 bis 2026 nicht berücksichtigt werden.¹²

¹² es wird auf Fußnote 10 verwiesen

4 Mehrbelastungsausgleich – Prüfung der Berechnung der Pauschalen nach § 23 ThürFAG

Gemäß § 3 Abs. 6 Satz 5 ThürFAG ist im Rahmen der Kleinen Revision auch die Berechnung der Pauschalen nach § 23 ThürFAG zu prüfen. Grundlage für die Berechnung bildet die Jahresrechnungsstatistik 2021. Das Berechnungsverfahren orientiert sich dabei im Grundsatz zunächst an den in den Jahren 2021 und 2022 durchgeführten Revisionen (vgl. Gesetz zur Änderung des Thüringer Finanzausgleichsgesetzes und weiterer Gesetze sowie zur Aufhebung des Thüringer Gesetzes für eine kommunale Investitionsoffensive 2021 bis 2024, Landtagsdrucksache 7/4171, S. 26, und Drittes Gesetz zur Änderung des Thüringer Finanzausgleichsgesetzes, Landtagsdrucksache 7/6082, S. 34). Insbesondere aufgrund der Beratung des Thüringer Rechnungshofes (TRH) nach § 88 Abs. 2 ThürLHO zum „Mehrbelastungsausgleich im Kommunalen Finanzausgleich“ vom 22. April 2022 wurden jedoch einige Änderungen beim Berechnungsschema vorgenommen, auf die im Folgenden an den entsprechenden Stellen näher eingegangen wird.

Beibehalten wurde die bisherige Einteilung und Differenzierung der Verwaltungseinheitstypen in Landkreise, kreisfreie Städte, Große kreisangehörige Städte/Große Kreisstädte und Verwaltungsgemeinschaften, erfüllende Gemeinden sowie sonstige selbstständige Gemeinden. Die Daten der Stadt Eisenach wurden für die Berechnung letztmalig den kreisfreien Städten zugeordnet, da die Stadt im Jahr 2021, dessen Jahresrechnungsstatistik Grundlage der aktuellen Revision ist, noch ganzjährig die Aufgaben einer kreisfreien Stadt wahrgenommen hat.

In seiner Beratung hatte der TRH insbesondere auf Mängel bei der Einbeziehung der statistischen Daten der doppisch buchenden Kommunen durch die Überleitung auf die kamerale Haushaltssystematik hingewiesen. Teilweise werden Produkte, die Aufgabenbereiche des übertragenen Wirkungskreises betreffen, auf Gliederungsziffern übergeleitet, denen der Aufgabenbereich nach den Zuordnungsvorschriften zum Gliederungsplan für die Haushalte der Gemeinden bei den kameral buchenden Kommunen nicht zuzuordnen ist und die demnach nicht in die Berechnung der MBA-Pauschalen einzubeziehen sind. Dies betrifft in erster Linie Aufgaben im Sozialbereich (bspw. Gliederungsziffer 400, 404), aber auch die Bereiche untere Abfall-, Wasser- und Bodenbehörde (Gliederungsziffer 12) und insoweit Aufgaben, die von Landkreisen und kreisfreien Städten wahrgenommen werden.

Um die betroffenen Aufgabenbereiche bei den doppisch buchenden Landkreisen und kreisfreien Städten zukünftig passgenau berücksichtigen zu können, wurde eine Abfrage bei dem doppisch buchenden Landkreis sowie den drei doppisch buchenden kreisfreien Städten

durchgeführt. Rückmeldungen waren im Zeitraum der Revision nicht zu verzeichnen. Bei Landkreisen und kreisfreien Städten wurde im Rahmen der Revision daher auf die statistischen Daten der kameral buchenden Kommunen zurückgegriffen. Hinsichtlich der Daten der Landkreise wird somit die Pauschale auf Basis von 16 statt 17 Kommunen und bei den Kreisfreien Städten von 3 statt 6 Kommunen berechnet. Da die Berechnungen zum Ausweis von Pauschalen je Einwohner dienen, führt die geringere Anzahl der Kommunen nicht zu einer Verringerung der Pauschalen, allerdings leidet zumindest bei den kreisfreien Städten aufgrund der relativ geringen Basis an Kommunen die statistische Validität. Daher sollten der errechnete Wert der Kreisfreien Städte noch mit der Summe der Pauschalwerte der Landkreise und der Gemeinden verglichen werden, um evtl. Nachteile für die kreisfreien Städte infolge der geringen Grundgesamtheit der Daten zu vermeiden. Bei den Verwaltungsgemeinschaften, erfüllenden Gemeinden und sonstigen selbständigen Gemeinden liegt der Anteil der doppisch Buchenden lediglich bei 4,6 %. Darüber hinaus nehmen diese keine Aufgaben in Aufgabenbereichen wahr, die durch die Überleitung bislang gänzlich unberücksichtigt blieben, so dass die Überleitung hier nicht zu signifikant verzerrten Ergebnissen führt. Daher wurden hier alle Kommunen des Typs einbezogen. Die Großen kreisangehörigen Gemeinden buchen ausschließlich kameral.

Im Rahmen der Beantwortung der Großen Anfrage „Stand und Entwicklung der finanziellen Situation der Kommunen in Thüringen“, Landtagsdrucksache 7/5266, wurde eine Übersicht der übertragenen Aufgaben erstellt. Diese wurde für die Ermittlung der Einwohnerpauschalen des MBA im Rahmen der aktuellen Revision in Abstimmung mit den betroffenen Ministerien überprüft, überarbeitet und ergänzt. Den einzelnen Aufgaben wurden Gliederungsziffern und Produkte/Produktgruppen zugeordnet, in denen die Aufgaben zu verbuchen sind. Im Anschluss wurde die Übersicht den kommunalen Spitzenverbänden mit der Bitte um Prüfung übersandt. Aus der Abstimmung resultierende Ergänzungen bzw. Änderungen wurden eingearbeitet. Die Übersicht ist als Anlage 2 beigefügt.

Auf der Grundlage der Beratung des TRH sowie der o.a. Übersicht wurden die nachfolgend erläuterten Änderungen bei den für die Ermittlung der Einwohnerpauschalen einzubeziehenden Gliederungsziffern vorgenommen.

Die Gliederungsziffern 12, 50, 54 und 62 wurden nur noch bei Landkreisen und kreisfreien Städten berücksichtigt, da ausweislich der Hinweise des TRH sowie der o.a. Übersicht die übrigen Verwaltungseinheitstypen im Allgemeinen keine Aufgaben im übertragenen Wirkungsbereich wahrnehmen, die hier zu verbuchen sind (einzelne Aufgabenträger bei Abschnitt 62 werden über Zuschläge nach § 23 Abs. 1a ThürFAG berücksichtigt).

Die Gliederungsziffern 415, 42 und 436 wurden gestrichen, da der TRH in seiner Beratung zutreffend darauf hingewiesen hat, dass hier bei den kameral buchenden Kommunen keine Verwaltungsausgaben, sondern Leistungen verbucht werden, für die Erstattungen außerhalb der MBA-Pauschalen vorgesehen sind. Ebenso wurde die Gliederungsziffer 360 nicht mehr berücksichtigt, da sich im Zuge der Prüfung der o.a. Übersicht ergeben hat, dass es keine übertragene Aufgabe gibt, die dieser Gliederungsziffer zuzuordnen ist. Gleiches ergab sich auch hinsichtlich der Gliederungsziffer 75, bei der im Übrigen auch der TRH festgestellt hatte, dass es keine Aufgaben im übertragenen Wirkungskreis gibt, die in diesem Abschnitt zu verbuchen sind.

In der Beratung wurde seitens des TRH die bisherige Ermittlung des Anteils an der Gliederungsziffer 400, der auf Aufgaben des übertragenen Wirkungskreises entfällt, kritisch gesehen, da diese teilweise auf fortgeschriebenen Zuschussbedarfen des Jahres 2012 bzw. auf Personal- und Sachausgaben der wenigen doppisch buchenden Kommunen beruhte. Im Rahmen der aktuellen Revision wurde der Anteil neu bestimmt. Hierfür wurde eine Abfrage bei den kameral buchenden Landkreisen und kreisfreien Städten durchgeführt. Es wurde der Anteil des Zuschussbedarfs für die übertragenen Aufgaben am Gesamtzuschussbedarf der Gliederungsziffer ermittelt. Zum Abgleich erfolgte ebenfalls die Ermittlung des Anteils der Vollzeitäquivalente für die übertragenen Aufgaben an den Gesamtvollzeitäquivalenten der Gliederungsziffer, hierbei ergab sich ein etwas geringerer Anteil, so dass der höhere Anteil auf Grundlage des Zuschussbedarfs herangezogen wurde. Im Rahmen der aktuellen Revision wurde die Gliederungsziffer 400 daher mit 35,36 % berücksichtigt.

Gegenüber der Ermittlung der Einwohnerpauschalen in der letzten Revision nach § 3 Abs. 5 ThürFAG im Jahr 2021 wurde die Gliederungsziffer 407 - Verwaltung der Jugendhilfe – neu mit einem Anteil von 6 % einbezogen. Hintergrund hierfür waren die Hinweise des TRH in der Beratung zum Mehrbelastungsausgleich im Kommunalen Finanzausgleich. Seitens des TRH wurde für die zwei Aufgaben der Verwaltung des Bundeselterngeldes und der Ausbildungsförderung ein Anteil von 5 % ermittelt, darüber hinaus sind hier die Aufgaben nach § 1 Abs. 1 der Thüringer Jugendschutzzuständigkeitsverordnung zu berücksichtigen, die nach Rücksprache mit einzelnen Kommunen aber nur einen sehr geringen Arbeitsaufwand verursachen, so dass die Gliederungsziffer mit einem Anteil von 6% eingeflossen ist.

Die Gliederungsziffer 61 wurde aufgrund der Hinweise des TRH bei den Landkreisen neu mit einem Anteil von 80 % statt bislang 20 % einbezogen. Bei den kreisfreien Städten und Großen kreisangehörigen Gemeinden wurde in Übereinstimmung mit den Ausführungen des TRH unverändert ein Anteil von 20 % berücksichtigt. Bei den Verwaltungsgemeinschaften,

erfüllenden Gemeinden und sonstigen selbständigen Gemeinden wurde die Gliederungsziffer dagegen gestrichen, da hier ausweislich der Hinweise des TRH sowie der o.a. Übersicht durch den Verwaltungseinheitstyp keine übertragenen Aufgaben wahrgenommen werden.

Die Gliederungsziffern mit den entsprechenden Anteilen wurden den kommunalen Spitzenverbänden zur Abstimmung übersandt.

Die Gliederungsziffern wurden den jeweiligen Verwaltungseinheitstypen wie folgt zugeordnet:

Aufgaben des übertragenen Wirkungskreises und Zuordnung der Unterabschnitte der Rechnungsstatistik zu den Verwaltungseinheitstypen						
UA	Anteil Neuberechnung	Bezeichnung	Landkreise (Achtung: ohne LK Eichsfeld)	kreisfreie Städte (Achtung: nur Erfurt, Weimar, Eisenach)	Große kreisangehörige Städte, Große Kreisstädte	Verwaltungsgemeinschaften, erfüllende Gemeinden und sonstige selbstständige Gemeinden
02	13,04%	Hauptverwaltung	x			
05	80%	Besondere Dienststellen der allgemeinen Verwaltung	x	x	x	x
11	100%	Öffentliche Ordnung	x	x	x	x
12	100%	Umweltschutz	x	x		
14	100%	Katastrophenschutz	x	x		
365	50%	Denkmalschutz und Pflege	x	x	x	
400	35,36%	Allgemeine Sozialverwaltung	x	x		
404	100%	Verwaltung der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach SGB XII	x	x		
407	6%	Verwaltung der Jugendhilfe	x	x		
50	100%	Gesundheitsverwaltung	x	x		
54	90%	Sonstige Einrichtungen Maßnahmen der Gesundheitspflege	x	x		
61	20%	Städtebauliche Planung, Städtebauförderung, Vermessung, Bauordnung		x	x	
61	80%	Städtebauliche Planung, Städtebauförderung, Vermessung, Bauordnung	x			
62	50%	Wohnungsbauförderung und Wohnungsfürsorge	x	x		
74	100%	Schlacht- und Viehhöfe	x			

Mit der Aufrundung der Einwohnerpauschalen am Ende der Prüfung soll ein in Einzelfällen auftretendes abweichendes kommunales Buchungsverhalten von Aufgaben des übertragenen Wirkungskreises mit abgedeckt werden.

Für die Gliederungsziffern wurden die ungedeckten Zuschussbedarfe für den Verwaltungshaushalt (bereinigt um die kalkulatorischen Ausgaben) und teilweise für den Vermögenshaushalt aller Kommunen innerhalb eines Verwaltungseinheitstyps ermittelt. Die Zuschussbedarfe im Vermögenshaushalt wurden bei den Gliederungsziffern 02, 365, 400, 407, 61 und 62 nicht (mehr) einbezogen, da hier im Vermögenshaushalt ausweislich der Feststellungen des TRH in der Regel Sachverhalte verbucht werden, die in keinem Zusammenhang mit der Wahrnehmung übertragener Aufgaben stehen.

Wie bereits in den Vorjahren wurde für alle Verwaltungseinheitstypen auf einen korridorbereinigten Durchschnittsbetrag zurückgegriffen. Je Verwaltungseinheitstyp wurde ein Korridor von 50 % bis 110 % gebildet, auf den die Spitzenwerte abgesenkt oder angehoben wurden.

Kommunen, die innerhalb des Korridors liegen, wurden mit ihrem tatsächlichen Wert berücksichtigt. Im Rahmen des Korridors wird jeweils eine wirtschaftliche Verwaltungstätigkeit angenommen.

Gemeinkosten wurden in Höhe des Anteils am Zuschussbedarf der Gesamtgemeinkosten, der dem Anteil der Personalausgaben der definierten Gliederungsziffern für den übertragenen Wirkungsbereich an den Gesamtpersonalausgaben entspricht, angesetzt. Aufgrund der Feststellungen des TRH in seiner Beratung wurde die Gliederungsziffer 77 bei allen Verwaltungseinheitstypen nicht mehr bei der Berechnung der Gemeinkosten einbezogen, da diese nicht in Zusammenhang mit der Erfüllung übertragener Aufgaben steht.

Die Betrachtung der anteiligen Gemeinkosten erfolgte jeweils innerhalb der Verwaltungseinheitstypen. Es ergaben sich folgende Anteile:

Zeile		KRF (EF+WE+ESA)	Landkreise (ohne EIC)	GKA	VG's,...	Summe
	Einwohner 31.12.2021	320.171	1.451.444	190.650	1.360.118	
1	Personalausgaben gesamt	261.334.937,00 €	501.028.422,00 €	106.064.525,00 €	550.483.751,00 €	1.418.911.635,00 €
2	Personalausgaben ÜWK	47.671.254,25 €	150.506.780,77 €	10.562.650,00 €	42.215.134,80 €	250.955.819,82 €
3	Anteil Personalausgaben (Zeile 2 / Zeile 1)	18,24%	30,04%	9,96%	7,67%	
4a	Gemeinkosten-ZSB VWH	57.837.320,00 €	132.935.875,35 €	32.514.808,00 €	197.508.943,00 €	420.796.946,35 €
4b	Gemeinkosten-ZSB VMH	1.789.455,00 €	18.508.142,84 €	1.826.534,00 €	11.608.129,00 €	33.732.260,84 €
5a	Gemeinkosten-ZSB VWH ÜWK (Zeile 4a x Zeile 3)	10.550.359,70 €	39.933.364,60 €	3.238.052,84 €	15.146.435,54 €	68.868.212,68 €
5b	Gemeinkosten-ZSB VMH ÜWK (Zeile 4b x Zeile 3)	326.422,35 €	5.559.766,42 €	181.899,08 €	890.196,54 €	6.958.284,39 €

Wie zuvor für die Zuschussbedarfe erfolgte auch für die Gemeinkostenzuschussbedarfe eine Korridorbereinigung.

Aus der Summe der korridorbereinigten Zuschussbedarfe je Einwohner für die Gliederungsziffern des übertragenen Wirkungsbereiches und der korridorbereinigten anteiligen Gemeinkostenzuschussbedarfe je Einwohner wurde ein Durchschnitt je Einwohner und Verwaltungseinheitstyp ermittelt.

Die Fortschreibung der auf diesem Wege aus der Jahresrechnungsstatistik 2021 ermittelten Einwohnerwerte auf das Jahr 2024 erfolgte je Verwaltungseinheitstyp mit einem gewichteten Faktor. Hierbei wurde abweichend von den vorherigen Berechnungen der MBA-Pauschalen nunmehr zu 80 % die Entwicklung der Personalausgaben und zu 20 % der Verbraucherpreisanstieg berücksichtigt. Die Aufteilung wurde angepasst (zuvor 65 % zu 35 %), da laut Berechnung 79,88 % der Nettoausgaben des Verwaltungshaushaltes (bereinigt um kalkulatorische Ausgaben) der Verwaltungseinheitstypen im übertragenen Wirkungsbereich Personalausgaben sind.

Zur Ermittlung des Fortschreibungsfaktors wurden zunächst die Personalausgaben aus der Jahresrechnungsstatistik in den Gliederungsziffern mit den entsprechenden Anteilen für den übertragenen Wirkungskreis für die Jahre 2017 bis 2021 betrachtet.

	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023	2024
Personalausgaben üWK	204.905.886	210.174.348	216.894.376	226.144.487	235.969.962	251.053.295			
Veränderung zum Vorjahr		2,57%	3,20%	4,26%	4,34%	6,39%	4,15%	4,15%	4,15%
							Durchschnitt der letzten 5 Jahre		

In den Folgejahren den Durchschnitt der letzten fünf Jahre anzusetzen, würde dem aktuellen Tarifergebnis für die Beschäftigten von Bund und Kommunen nicht gerecht. Insofern wurde zunächst für die Jahre 2017 bis 2021 die Entwicklung der Personalausgaben um die Tarifsteigerungen bereinigt (vgl. auch Ausführungen im Abschnitt 2.1 des Berichtes) und hieraus der Durchschnitt der letzten fünf Jahre ohne Tarifsteigerungen berechnet (2,34 %). Für das Jahr 2022 wurde anschließend zu diesem Wert die Tarifsteigerung hinzugerechnet. Im Jahr 2023 wurde die Veränderung der Personalausgaben im übertragenen Wirkungskreis im Durchschnitt der Jahre 2017 bis 2021 ohne Tarifsteigerungen mit 2,34 % angesetzt. Für das Jahr 2024 wurden diesem Wert 10,58 % aus dem aktuellen Tarifergebnis hinzugerechnet. Damit stellen sich die Veränderungsraten wie folgt dar:

2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023	2024
0,42%	0,54%	1,94%	3,46%	5,34%	3,69%	2,34%	12,92%

Der Unterschied zu den Angaben im Abschnitt 2.1 des vorliegenden Berichtes ergibt sich aufgrund der hier nur für den übertragenen Wirkungskreis ermittelten Personalkostenentwicklung.

Eine Fortschreibung des Verbraucherpreisindex auf das Jahr 2024 mit dem Durchschnitt der letzten fünf Jahre wie bei den vorhergehenden Revisionen würde der aktuellen Entwicklung der Inflation nicht gerecht werden. Daher werden auch für den Bereich der MBA-Pauschalen die folgenden Werte angesetzt, die im Abschnitt 2.1 des Berichtes genauer erläutert werden:

2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023	2024
1,50%	1,80%	1,40%	0,90%	3,20%	7,50%	5,90%	2,70%

Der gewichtete Fortschreibungsfaktor für die Jahre 2022 bis 2024 stellt sich unter Berücksichtigung des zuvor beschriebenen Aufteilungsverhältnisses (80% Personalkostensteigerung; 20% Preissteigerung) im Ergebnis wie folgt dar:

2022	2023	2024
4,45%	3,05%	10,88%

Teilweise werden Aufgaben des übertragenen Wirkungskreises, für die grundsätzlich Landkreise und kreisfreie Städte zuständig sind, durch Große kreisangehörige Städte bzw. Verwaltungsgemeinschaften, erfüllende Gemeinden sowie sonstige selbstständige Gemeinden wahrgenommen. Die Ermittlung der MBA-Pauschalen wird daher wie folgt angepasst:

Die Aufgaben der Straßenverkehrsbehörde nach der Straßenverkehrs-Ordnung für alle Straßen mit Ausnahme der Bundesstraßen (Straßenverkehrsbehörde), der unteren Gewerbebehörde (soweit diese nicht ausschließlich durch Landkreise und kreisfreie Städte wahrgenommen werden), der Bewilligung und Rückforderung von Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz (Wohngeldsachbearbeitung) sowie als zuständige Stelle zur Durchführung des Thüringer Wohnraumförderungsgesetzes (Wohnraumförderung) werden teilweise von Verwaltungsgemeinschaften, erfüllenden Gemeinden bzw. sonstigen selbstständigen Gemeinden wahrgenommen. Bei der Ermittlung des Zuschussbedarfs des übertragenen Wirkungskreises für diesen Verwaltungseinheitstypen wirkt sich die Wahrnehmung der beiden erstgenannten Aufgaben aufgrund der Tatsache, dass sie nur von einer Minderheit der jeweiligen Kommunen wahrgenommen werden, nicht signifikant aus. Bei den Großen kreisangehörigen Städten werden die Aufgaben der Wohngeldsachbearbeitung sowie der Wohnraumförderung von zwei Städten wahrgenommen, im Übrigen gilt ein weitgehend homogener Aufgabenkatalog. Beide Konstellationen werden, wie bereits im Rahmen der vorherigen Revisionen seit 2017, durch eine aufgabenbezogene Anpassung der MBA-Pauschalen berücksichtigt.

Hinsichtlich der bei der Wahrnehmung dieser Aufgaben entstandenen Ausgaben und Einnahmen im Jahr 2021 wurde eine Erhebung bei den kameral buchenden Landkreisen und kreisfreien Städten durchgeführt. Zunächst wurde in Anlehnung an die Hinweise der Kommunalen Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsmanagement für Personalgemeinkosten ein Zuschlag von 20 % der gemeldeten Personalausgaben berücksichtigt. Danach wurde aus den gemeldeten Einnahmen sowie Ausgaben zzgl. des berechneten Zuschlags jeweils der ungedeckte Bedarf pro Einwohner für die einzelnen Aufgaben je Gebietskörperschaft ermittelt und anschließend in Anlehnung an die Vorgehensweise bei der Berechnung der MBA-Pauschalen ein Korridor von 50 % bis 110 % gebildet, auf den die Spitzenwerte abgesenkt oder angehoben wurden. Aus den korridorbereinigten Einwohnerbeträgen wurde ein Mittelwert gebildet, der mit dem zuvor beschriebenen gewichteten Fortschreibungsfaktor auf das Jahr 2024 fortgeschrieben wurde.

Die anhand der Meldungen ermittelten fortgeschriebenen Einwohnerbeträge für die genannten Aufgaben werden an die betroffenen Gebietskörperschaften nach § 23 Abs. 1a ThürFAG zusätzlich zu den Einwohnerpauschalen nach § 23 Abs. 1 ThürFAG ausgereicht. Unter Zugrundelegung der dargelegten Berechnung ergeben sich folgende Beträge pro Einwohner:

Aufgabe	fortgeschriebene Beträge je Einwohner 2024
Straßenverkehrsbehörde	1,50 €
untere Gewerbebehörde	2,86 €
Wohngeldsachbearbeitung	6,06 €
Wohnraumförderung	0,65 €

Im zuvor beschriebenen Verfahren der grundsätzlichen Ermittlung der MBA-Pauschalen wurde daher auch eine Bereinigung vorgenommen: Die Aufgaben der Straßenverkehrsbehörde und der unteren Gewerbebehörde sind der Gliederungsziffer 11 zuzuordnen. Diese Gliederungsziffer wurde bei der Ermittlung des Zuschussbedarfs der Verwaltungsgemeinschaften, erfüllenden Gemeinden bzw. sonstigen selbstständigen Gemeinden berücksichtigt. Um eine Doppelerfassung der durch die Abfrage ermittelten Beträge zu vermeiden, mussten bei denjenigen Gebietskörperschaften, die die Aufgaben wahrnehmen, vor der Korridorbereinigung der Zuschussbedarfe pro Einwohner diese Zuschussbedarfe um den aufgrund der Meldungen ermittelten korridorbereinigten Einwohnerbetrag für die jeweilige Aufgabe reduziert werden.

Für die Wohnraumförderung und Wohngeldsachbearbeitung wurden keine Abschläge vorgenommen, da die Gliederungsziffern 62 und 400, der die Aufgaben zuzuordnen sind, weder den Großen kreisangehörigen Städten noch den Verwaltungsgemeinschaften, erfüllenden Gemeinden bzw. sonstigen selbstständigen Gemeinden zugeordnet wurden.

Dem für die Wohngeldsachbearbeitung ermittelten Betrag von 3,88 EUR/Einwohner wurde eine Sonderposition von 2,18 EUR/Einwohner hinzugerechnet:

Für die Landkreise und kreisfreien Städte als Aufgabenträger wurde eine Sonderposition wegen des aufgrund des Wohngeld-Plus-Gesetzes erhöhten Verwaltungsaufwandes in den Wohngeldbehörden berücksichtigt. Da zum Zeitpunkt dieser Revision noch keine abschließenden statistischen Daten zur tatsächlichen Veränderung der Wohngeldantragszahlen vor-

liegen, erfolgte eine Orientierung an der Kostenschätzung im Rahmen der Bundesgesetzgebung zum Wohngeld-Plus-Gesetz. Im Jahr 2021 gab es danach in Deutschland 600.000 Wohngeldhaushalte. Die Anzahl der Haushalte mit Wohngeldanspruch in Thüringen betrug im gleichen Zeitraum 27.510, was einem Anteil von 4,59% entspricht und damit deutlich über dem Einwohneranteil Thüringens an der deutschen Gesamtbevölkerung liegt. Im Gesetzentwurf der Bundesregierung wurde für die Wohngeldbehörden in den Jahren 2023 bis 2026 ein jährlicher Erfüllungsaufwand von 90,5 Mio. EUR angegeben. Davon entfällt auf Thüringen unter Anwendung des Prozentsatzes von 4,59% ein anteiliger Erfüllungsaufwand von 4.149.425 EUR. Eine Aufteilung des Betrages entsprechend der Einwohnerzahl Thüringens zum 31.12.2021 (2.108.863 Einwohner) ergab einen Betrag von 1,97 EUR pro Einwohner. Obwohl der Bund einen gleichbleibenden Erfüllungsaufwand für die Jahre 2023 bis 2026 angab, wurde der ermittelte Einwohnerwert in Anbetracht der Inflation und der Tarifsteigerung mit dem zuvor beschriebenen gewichteten Fortschreibungsfaktor auf das Jahr 2024 fortgeschrieben. Es ergab sich somit eine Sonderposition von 2,18 EUR/Einwohner. Diese wurde auch im Betrag nach § 23 Abs. 1a Nr. 3 ThürFAG berücksichtigt.

Eine weitere Sonderposition für die Landkreise und kreisfreien Städte als Aufgabenträger wurde hinsichtlich der in den Mehrbelastungsausgleichspauschalen erfassten Verwaltungskosten in der Flüchtlingsbetreuung wegen des aktuell zu verzeichnenden Anstiegs der Flüchtlingszahlen berücksichtigt. Hierzu wurde zunächst der aus den Meldungen der Landkreise und kreisfreien Städte zur Gliederungsziffer 400 entnehmbare Zuschussbedarf im Bereich Asyl für das Jahr 2021 auf alle Landkreise und kreisfreien Städte entsprechend der Einwohnerzahl hochgerechnet. Es ergab sich ein landesweiter Zuschussbedarf von rund 6,43 Mio. EUR. Anschließend wurde anhand der Flüchtlingszugänge 2021 (4.105 laut System EASY) ein Betrag pro Flüchtling ermittelt (1.566,03 EUR) und mit dem zuvor beschriebenen gewichteten Fortschreibungsfaktor auf das Jahr 2024 fortgeschrieben. Danach ergab sich für die Verwaltung ein fortgeschriebener Betrag von 1.869,00 EUR pro Flüchtling. Im Vergleich der Zugangszahlen in den ersten 3,5 Monaten der Jahre 2021 (756) und 2023 (1.663) ergibt sich ein Anstieg von 119,97 %, der als Grundlage für eine Berechnung der Flüchtlingszugänge des Jahres 2023 herangezogen wurde. Konkret wurde die Zugangszahl des Jahres 2021 von 4.105 um 119,97% erhöht und damit eine Flüchtlingszahl für 2023 von 9.030 prognostiziert, mithin gegenüber dem Jahr 2021 ein Anstieg um 4.925 Flüchtlinge. Es wurde angenommen, dass die Zugänge im Jahr 2024 in vergleichbarer Höhe liegen werden. Aus dem oben ermittelten Betrag pro Flüchtling und dem prognostizierten Anstieg der Zugänge wurde der Anstieg des Zuschussbedarfs im Jahr 2024 berechnet ($1.869,00 \text{ EUR} * 4.925 = 9,21 \text{ Mio. EUR}$). Für die Gemeinkosten wurde anschließend vereinfacht der Mittelwert der korridorbereinigten Anteile der Zuschussbedarfe je Einwohner im übertragenen Wirkungskreis des Jah-

res 2021 zu den korridorbereinigten anteiligen Gemeinkostenzuschussbedarfen je Einwohner des Jahres 2021 bei den kreisfreien Städten und Landkreisen angesetzt (30,61 %) und dem Zuschussbedarf hinzugerechnet ($30,61 \% * 9,21 \text{ Mio. EUR} = 2,82 \text{ Mio. EUR}$).

	kreisfreie Städte	Landkreise
Mittelwert MBA korridorbereinigt	132,74	90,78
Mittelwert GK korridorbereinigt	36,06	30,91
gesamt 2021	168,81	121,68
Anteil GK	27,17%	34,05%
Mittelwert = Aufschlag für GK	30,61%	

Im Ergebnis ergab sich ein zusätzlicher Zuschussbedarf gegenüber den Werten des Jahres 2021 infolge anzunehmender erhöhter Flüchtlingszahlen von rund 12,0 Mio. EUR. Diese Summe wurde schließlich auf einen Betrag pro Einwohner heruntergebrochen und ergab damit einen Zuschlag von 5,70 Euro je Einwohner.

Im Ergebnis der vorstehenden Ausführungen ergeben sich auf Basis der hier beschriebenen Prüfschritte für das Jahr 2024 für die einzelnen Verwaltungseinheitstypen folgende, auf volle Euro aufgerundete Einwohnerpauschalen nach § 23 Abs. 1 ThürFAG:

kreisfreie Städte	210,00 €
Landkreise	154,00 €
Große kreisangehörige Städte, Große Kreisstädte	68,00 €
Verwaltungsgemeinschaften, erfüllende Gemeinden, sonstige selbstständige Gemeinden	40,00 €

Thüringer Finanzausgleichsgesetz (ThürFAG) - Kleine Revision gem. § 3 Abs. 6 ThürFAG für das Ausgleichsjahr 2024

hier: Veränderungen (Standardänderungen) im Bestand pflichtiger eigener kommunaler Aufgaben ab dem **1. Januar 2020**

Hinweis: Die Veränderungen ab dem 1. Januar 2020, die in Anlage 1 zum Prüfbericht des TMIK zur Revision nach § 3 Abs. 5 ThürFAG vom 17. August 2021 aufgeführt waren, wurden überprüft. Das Ergebnis der Überprüfung wurde rot hervorgehoben, die wertmäßige Berücksichtigung bei der in 2024 zu deckenden Mindestausstattung ist in Spalte 12 enthalten.

Neue Maßnahmen sind in Spalte 2 als "NEU" gekennzeichnet und zudem komplett rot hervorgehoben.

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
lfd. Nr.	Ressort	Beschreibung der Aufgabe	Art der Veränderung[1] (neue/ weggefallene Aufgabe; Standarderhöhung/-reduzierung)	Aufgabenträger	Zeitpunkt/ Stichtag der Veränderung	gesetzliche Grundlage	Kosten-übernahme von anderer Stelle (z. B. Deckung durch Gebühren)	finanzielle Auswirkungen für Kommunen in Euro Erhöhung/ Reduzierung Zuschussbedarf p.a .	ggf. Bemerkungen	Berücksichtigung bei der im Jahr 2022 zu deckenden Mindestausstattung (gerundet) in Euro	Prüfergebnis: Berücksichtigung bei der im Jahr 2024 zu deckenden Mindestausstattung (gerundet) in Euro
1	TMIK	Veränderungen bei der Besoldung und Entschädigung der Gemeinde- und Kreisorgane a) Festsetzung der alternativ möglichen Besoldungsgruppe der hauptamtlichen kommunalen Wahlbeamten entfällt aufgrund der gesetzlichen Festlegung der Besoldungsgruppe. b) Besoldung hauptamtlicher kommunaler Wahlbeamter ab Beginn der zweiten Amtszeit bei derselben Gebietskörperschaft oder Körperschaft aus der nächsthöheren Besoldungsgruppe c) Anhebung der Höchstbeträge Aufwandsentschädigung für ehrenamtliche kommunale Wahlbeamten um 10 % sowie Einführung einer jährlichen Anpassung die Preisentwicklungsrate ab dem 01.01.2021	Standardveränderung Standardveränderung Standarderhöhung	Gebietskörperschaften und Verwaltungsgemeinschaften Gebietskörperschaften und Verwaltungsgemeinschaften Gebietskörperschaften und Verwaltungsgemeinschaften	31.10.2019 31.10.2019 01.02.2020	§ 2 Abs. 1 bis 3 ThürKomBesV § 2 Abs. 4 ThürKomBesV § 2 Abs. 2 Satz 1 und § 3 Abs. 1 ThürAufEVO sowie § 1 Abs. 4 ThürAufEVO	nein	 für a) bis c) insgesamt: 5 Mio. Euro	Mit der Änderung von § 2 ThürKomBesV entfällt für die kommunalen Beschlussorgane die Möglichkeit, die Besoldungsgruppe des hauptamtlichen kommunalen Wahlbeamten anhand der alternativ möglichen Besoldungsgruppen festzusetzen. Nunmehr wird deren Besoldungsgruppe ausschließlich durch den Ordnungsgeber vorgegeben. Dadurch erhält eine Teil der hauptamtlichen kommunalen Wahlbeamten ihre Besoldung aus der nächsthöheren Besoldungsgruppe. die finanzielle Auswirkung ist abhängig von ersten Wiederwahl eines hauptamtlichen kommunalen Wahlbeamten deshalb nicht einzeln bezifferbar die finanzielle Auswirkung ist abhängig von den tatsächlich bisher individuell festgelegten Aufwandsentschädigungen und deshalb nicht einzeln bezifferbar lt. Jahresrechnungsstatistik 2018 betragen die Personalausgaben gegenüber 2019 für die betroffenen Gemeindeund Kreisorgane rd. 47 Mio. Euro; es wird ein Anstieg von 10 % grob geschätzt (4,7 Mio. Euro) und aufgerundet auf 5 Mio. Euro lt. Jahresrechnung 2020 stiegen die Personalausgaben für Gemeinde- und Kreisorgane um rd. 5 Mio. Euro, die Veränderungen aus a) und b) sind schon z. T. in 2019 enthalten; somit wird die Veränderung mit 5 Mio. Euro in 2024 weiter berücksichtigt	5.000.000,00 €	5.000.000,00 €

lfd. Nr.	Ressort	Beschreibung der Aufgabe	Art der Veränderung[1] (neue/ weggefallene Aufgabe; Standarderhöhung/-reduzierung)	Aufgabenträger	Zeitpunkt/ Stichtag der Veränderung	gesetzliche Grundlage	Kosten-übernahme von anderer Stelle (z. B. Deckung durch Gebühren)	finanzielle Auswirkungen für Kommunen in Euro Erhöhung/ Reduzierung Zuschussbedarf p.a .	ggf. Bemerkungen	Berücksichtigung bei der im Jahr 2022 zu deckenden Mindestausstattung (gerundet)	Prüfergebnis: Berücksichtigung bei der im Jahr 2024 zu deckenden Mindestausstattung (gerundet)
										in Euro	in Euro
2	TMIK	Inkrafttreten des Thüringer Transparenzgesetzes (ThürTG)	Neufassung bestehender Aufgaben	Behörden, Einrichtungen und sonstige öffentliche Stellen der Gemeinden und Gemeindeverbände	01.01.2020	ThürTG	nein	keine	Durch das Gesetz entstehen für die Kommunen keine haushaltswirksamen Kosten gegenüber der zuvor geltenden Rechtslage nach dem ThürIFG (vgl. Drs. 6/6684 S. 2)		
3	TMIK	Entschädigung für ehrenamtliche Feuerwehrangehörige a) Erhöhung der Mindest- und Maximalbeträge für die Aufwandsentschädigung für ehrenamtliche Feuerwehrangehörige b) volle Gewährung von Aufwandsentschädigungen für ehrenamtliche Feuerwehrangehörige, die ständig zu besonderen Dienstleistungen herangezogen werden, wenn sie mehrere dieser Aufgaben wahrnehmen	Standarderhöhung Standarderhöhung	Landkreise, kreisfreie Städte, Gemeinden Landkreise, kreisfreie Städte, Gemeinden	01.12.2019 (Die Änderungen der Entschädigungssatzungen konnten erst im Jahr 2020 erfolgen und seitdem kassenwirksam werden.) 01.11.2020	ThürFwEntschVO vom 26.10.2019 ThürFwEntschVO vom 13.10.2020	nein nein	Schätzung: 2,1 Mio. Euro	Die finanzielle Auswirkung ist abhängig von den tatsächlich bisher und zukünftig individuell festgelegten Aufwandsentschädigungen. Bereits bei der kleinen Revision 2020 erfolgte eine grobe Schätzung in Höhe eines 50 %-Aufschlages auf Basis der Jahresrechnungsstatistik 2018. Lt. Jahresrechnung 2019 betragen die Aufwendungen für ehrenamtliche Tätigkeit im Abschnitt 13 - Brandschutz rd. 4,1 Mio. Euro; 50 % hiervon sind 2,05 Mio. Euro. Wg. der zusätzlichen Standarderhöhung lt. b) wird dieser Wert auf 2,1 Mio. Euro aufgerundet. lt. Jahresrechnungsstatistik 2021 betragen die Aufwendungen für ehrenamtliche Tätigkeit im Abschnitt 13 - Brandschutz 7,1 Mio. Euro und sind damit um rund 3 Mio. Euro gegenüber den Aufwendungen im Jahr 2019 gestiegen; dies wird auf die Standarderhöhungen a) und b) zurückgeführt	2.100.000,00 €	3.000.000,00 €
4	TMIK - NEU	Durchführung von Einwohnerfragestunden	neue Pflichtaufgabe	Gemeinden (einschließlich kreisfreie und kreisangehörige Städte sowie Große Kreisstadt)	01.04.2021 (Verkündung im GVBl. S. 113 am 31.03.2021)	§ 15 Abs. 1a ThürKO	nein	Keine, da die Einwohnerfrage-stunden im Rahmen von regulären (öffentlichen) Gemeinde-/Stadtratssitzungen stattfinden sollen.	Die pflichtige Einwohnerfragestunde wurde mit dem Sechsten Gesetz zur Änderung der Thüringer Kommunalordnung vom 23. März 2021 (GVBl. S. 113) für Gemeinden und Städte eingeführt.		0,00 €
5	TMIK NEU	Beteiligung von Kindern und Jugendlichen	neue Pflichtaufgabe	Gemeinden (einschließlich kreisfreie und kreisangehörige Städte sowie Große Kreisstadt)	01.04.2021 (Verkündung im GVBl. S. 113 am 31.03.2021)	§ 26a ThürKO	nein	Die finanzielle Auswirkung ist abhängig von den individuellen Regelungen der Gemeinden und Städte, zur Kinder- und Jugendbeteiligung. In diesem Zusammenhang entstehende Mehrkosten sind nicht bezifferbar, werden aber als allenfalls geringfügig eingeschätzt.	Die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen wurde mit dem Sechsten Gesetz zur Änderung der Thüringer Kommunalordnung vom 23. März 2021 (GVBl. S. 113) für Gemeinden und Städte eingeführt.		0,00 €

lfd. Nr.	Ressort	Beschreibung der Aufgabe	Art der Veränderung[1] (neue/ weggefallene Aufgabe; Standarderhöhung/-reduzierung)	Aufgabenträger	Zeitpunkt/ Stichtag der Veränderung	gesetzliche Grundlage	Kosten-übernahme von anderer Stelle (z. B. Deckung durch Gebühren)	finanzielle Auswirkungen für Kommunen in Euro Erhöhung/ Reduzierung Zuschussbedarf p.a .	ggf. Bemerkungen	Berücksichtigung bei der im Jahr 2022 zu deckenden Mindestausstattung (gerundet)	Prüfergebnis: Berücksichtigung bei der im Jahr 2024 zu deckenden Mindestausstattung (gerundet)
										in Euro	in Euro
6	TMBJS	Pauschalbeträge für Kinder und Jugendliche in der Vollzeitpflege	Standarderhöhung	Jugendämter	01.01.2022	§§ 33; 39 (5) SGB VIII		Erhöhung um 2.400.000 Euro	Anpassung der Pauschalbeträge an die Empfehlungen des Deutschen Vereins: für 2020 wurden 2.080.000 Euro und für 2021 2.190.000 Euro berücksichtigt. Die Empfehlungen für die Pauschalbeträge ab 2022 werden vom Deutschen Verein voraussichtlich im September 2021 veröffentlicht. Der hier angegebene Erhöhungsbetrag beruht daher auf einer Schätzung, da er sowohl von den neuen Pauschalbeträgen als auch der aktuellen Anzahl der Pflegekinder und ihren Altersgruppen abhängt. NEU: Ab 1. Januar 2022 wurden die Pauschalbeträge für Kinder und Jugendliche in Vollzeitpflege an die Empfehlungen des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge e. V. (e.V.) angepasst. Die Pauschalbeträge im Jahr 2019 betragen in Thüringen je nach Alterstufe zwischen 695 und 894 Euro/Pflegekind (Kosten für Sachaufwand zzgl. Kosten der Pflege und Erziehung, Quelle: Bertelsmann-Stiftung); die entsprechenden Pauschalbeträge des e.V. für das Jahr 2019 betragen je nach Alterstufe zwischen 805 und 954 Euro/Pflegekind. Damit betragen die Kosten aus der Standarderhöhung zur Jahresrechnung 2019 rd. 2 Mio. Euro bei einer angenommen gleichmäßigen Verteilung über die Alterstufen. Unter Berücksichtigung der Entwicklung der empfohlenen Pauschalbeträge von 2019 bis 2023 (im Durchschnitt 5 %) und einer entsprechenden Anhebung von 2023 zu 2024, wird dieser Wert um 25 % erhöht und die Standardveränderung für 2024 mit 2,516 Mio. Euro angesetzt.	2.400.000,00 €	2.516.000,00 €
7	TMBJS	Kindertagesbetreuung - Verbesserung des Betreuungsschlüssels für die 4 - bis 5-Jährigen Kinder sowie eine Erhöhung der Minderungszeiten im Mindestpersonalschlüssel von 25 v.H. auf 28 v.H.	Standarderhöhung	kreisangehörige Gemeinden und kreisfreie Städte	01.08.2020	§ 16 Abs. 2 und 3 ThürKigaG (Gesetz zur Änderung des Kindertagesbetreuungsgesetzes vom 10. Oktober 2019; GVBl. S. 383)		Erhöhung um 2020 rund 14 Mio. EUR; 2021 rund 31,8 Mio. EUR; 2022 rund 31,7 Mio. EUR	Aufgrund der Verbesserung des Betreuungsschlüssels sowie Mindestpersonalschlüssels wurde in § 25 Abs. 1 Nr. 5 ThürKigaG eine neue Landespauschale eingeführt. Da die Standarderhöhung im Jahr 2020 unterjährig zum 01.08. erfolgte, ist der dortige Betrag niedriger als im Jahr 2021. Zudem sind die jeweils schwankenden Kinderzahlen in den einzelnen Jahre ebenfalls zu berücksichtigen. Eine Veranschlagung erfolgt im Epl. 4 Kap. 0404 Titel 633 03.	31.700.000,00 €	31.700.000,00 €
8	TMBJS	Kindertagesbetreuung - Beitragsfreies Kindergartenjahr für das vorletzte Besuchsjahr vor Schuleintritt	Standarderhöhung	kreisangehörige Gemeinden, kreisfreie Städte und Landkreise	01.08.2020	§ 30 ThürKigaG (Gesetz zur Änderung des Kindertagesbetreuungsgesetzes vom 10. Oktober 2019; GVBl. S. 383)	Die in diesem Zusammenhang entstehenden Mehrkosten bzw. Mindereinnahmen der Kommunen werden vom TMBJS erfasst und über den Einzelplan 4 Kap. 0404 Titel 633 01 spitz erstattet.	Erhöhung um 2020 rund 12 Mio. EUR; 2021 rund 30,1 Mio. EUR; 2022 rund 31,3 Mio. EUR	Da die Standarderhöhung im Jahr 2020 unterjährig zum 01.08. erfolgte, ist der dortige Betrag niedriger als im Jahr 2021.	31.300.000,00 €	31.300.000,00 €

lfd. Nr.	Ressort	Beschreibung der Aufgabe	Art der Veränderung[1] (neue/ weggefallene Aufgabe; Standarderhöhung/-reduzierung)	Aufgabenträger	Zeitpunkt/ Stichtag der Veränderung	gesetzliche Grundlage	Kosten-übernahme von anderer Stelle (z. B. Deckung durch Gebühren)	finanzielle Auswirkungen für Kommunen in Euro Erhöhung/ Reduzierung Zuschussbedarf p.a .	ggf. Bemerkungen	Berücksichtigung bei der im Jahr 2022 zu deckenden Mindestausstattung (gerundet)	Prüfergebnis: Berücksichtigung bei der im Jahr 2024 zu deckenden Mindestausstattung (gerundet)
										in Euro	in Euro
9	TMBJS	Neuregelung der Sportstättennutzung	Standarderhöhung, neue Aufgabe	Landkreise, kreisfreie Städte, kreisangehörige Gemeinden	01.01.2020	§ 15 Thüringer Sportförderungsgesetz	pauschale Erstattung über Epl. 04	5.000.000 € p. a.	Anspruchs auf unentgeltliche Nutzung von Sportanlagen Öffentlicher Träger durch anerkannte Sportorganisationen, Schulen und Hochschulen im Übungs-, Lehr- und Wettkampfbetrieb Die Regulierung zur unentgeltlichen Nutzung erfolgt über eine Rechtsverordnung. Die Verteilung der Mittel erfolgt über die Richtlinie des Thüringer Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport zur Verteilung der Landespauschale zwischen Landkreisen und kreisangehörigen Gemeinden gemäß § 15 Absatz 6 Satz 6 Thüringer Sportförderungsgesetz sowie zur Abforderung der Mittel durch die Landkreise und kreisfreien Städte.	5.000.000,00 €	5.000.000,00 €
10	TMBJS	Schulträgerschaft; Ausweitung der Vollzeitschulpflicht von 10 Schuljahren bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres für Jugendliche die noch nicht zehn Jahre eine Schule besucht haben	Standarderhöhung	Kommunale Schulträger	01.08.2020	§ 19 Abs. 1 ThürSchulG n.F.	-	Aufgrund noch fehlenden Datenmaterials schwer ermittelbar. Schätzung: ab 2021 90.000 Euro p.a.	Die Kosten sind abhängig von der Anzahl der zu beschulenden Schüler (derzeit wohl noch im zweistelligen Bereich). Hierbei entstehen sowohl Sachkosten (Schulaufwand nach § 3 ThürSchFG) wie auch zusätzliche Beförderungskosten	90.000,00 €	90.000,00 €
11	TMBJS	Schülerbeförderung, Beförderung auf Schulwegen bei Zuweisung an bestimmte Schule durch das Schulamt	Standarderhöhung	Kommunen als Träger der Schülerbeförderung, Kommunen als Schulträger	01.08.2020	§ 15 Abs. 4 ThürSchulG n.F.	-	Aufgrund fehlenden Datenmaterials nicht ermittelbar. Schätzung:200.000 Euro im Jahr 2020; ab 2021 480.000 Euro p.a. In einzelnen Schuamtsbereichen hat sich die Anzahl der Zuweisung vervielfacht mit steigender Tendenz: 1,2 Mio	Wie oft die neu eingeführten Zuweisungen an bestimmte Schulen zukünftig Anwendung finden, ist derzeit nicht bekannt. Die Anzahl der Zuweisungen an bestimmte Schulen insb. in größeren Städten ist seit 2022 stark angestiegen. Die konstante Zuwanderung erfordert die Bereitstellung von Schulplätzen für die (schulpflichtigen) Kinder und Jugendlichen. Da dies oftmals wohnortnah insbes. in den großen Städten nicht mehr gewährleistet werden kann, werden vermehrt Zuweisungen an Schulen im Umland erforderlich, was den für den Wohnsitz der Schüler und Schülerinnen zuständigen Landkreis oder die kreisfreie Stadt mit erhöhten Beförderungskosten und der Zahlung von Gastschulbeiträgen verbunden ist.	480.000,00 €	1.200.000,00 €
12	TMBJS	Mittagsversorgung der Schüler nach ernährungswissenschaftlichen Qualitätsstandards	Standarderhöhung	Kommunale Schulträger	01.08.2020	§ 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 7 ThürSchFG n.F.	Deckung über Elternbeiträge.	Aufgrund fehlenden Datenmaterials nicht ermittelbar. Schätzung: 210.000 Euro im Jahr 2020; ab 2021 500.000 Euro p.a.		0,00 €	0,00 €
13	TMBJS	Ausweitung der Schülerbeförderung auch für einjährige Fachoberschule	Standarderhöhung	Kommunen als Träger der Schülerbeförderung	01.08.2020	§ 4 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 ThürSchFG n.F.	Teilweise Deckung über Elternbeiträge.	20.000 Euro im Jahr 2020; ab 2021 45.000 Euro p.a.	Die konkreten Beförderungskosten hängen von den jeweiligen Wohnsitzen der Schüler ab.	45.000,00 €	45.000,00 €
14	TMBJS	Schülerbeförderung an nächstgelegenen Schule mit gewünschten Ganztagsangebot bei Einrichtung von gebundenen Ganztagschulen	Standarderhöhung	Kommunen als Träger der Schülerbeförderung	01.08.2020	§ 4 Abs. 5 Satz 4 ThürSchFG n.F.	-	Schätzung: ab 2022 50.000 Euro p.a.	Die Kosten hängen von der Einrichtung gebundener Ganztagschulen ab. Für die Schuljahre 2020/21 und 2023/24 sind keine Neueröffnungen bekannt. Ob hier in den nächsten Jahren wirklich Mehrkosten für die kommunalen Schulträger entstehen ist ungewiss.	50.000,00 €	50.000,00 €

lfd. Nr.	Ressort	Beschreibung der Aufgabe	Art der Veränderung[1] (neue/ weggefallene Aufgabe; Standarderhöhung/-reduzierung)	Aufgabenträger	Zeitpunkt/ Stichtag der Veränderung	gesetzliche Grundlage	Kosten-übernahme von anderer Stelle (z. B. Deckung durch Gebühren)	finanzielle Auswirkungen für Kommunen in Euro Erhöhung/ Reduzierung Zuschussbedarf p.a .	ggf. Bemerkungen	Berücksichtigung bei der im Jahr 2022 zu deckenden Mindestausstattung (gerundet)	Prüfergebnis: Berücksichtigung bei der im Jahr 2024 zu deckenden Mindestausstattung (gerundet)
										in Euro	in Euro
15	TMBJS	Umsetzung des Gesetzes zur Stärkung von Kindern und Jugendlichen (Kinder- und Jugendstärkungsgesetz - KJSG)	neue Aufgaben und Standarderhöhungen	örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe (Landkreise und kreisfreie Städte)	ab 10. Juni 2021 (stufenweise)	Neuregelungen SGB VIII: u. a. Zusammenarbeit mit selbstorganisierten Zusammenschlüssen § 4a, uneingeschränkter Beratungsanspruch für Kinder § 8 Abs. 3, Gefährdungseinschätzung § 8a Abs. 1, Rechtsanspruch Beratung aller Adressaten der Jugendhilfe § 10a SGB VIII, Rechtsanspruch Versorgung in Notsituationen § 20, Beteiligung Schule an der Hilfeplanung § 36, Übergangmanagement für junge Menschen mit seelischer Behinderung § 36b, Rechtsanspruch Eltern auf Beratung § 37, Sicherung der Rechte von Kindern und Jugendlichen in Familienpflege § 37b, Vor-Ort-Überprüfung/Meldung an Landesjugendamt § 38, Erhöhung Verpflichtungsgrad der Hilfen für junge Volljährige/Coming-Back-Option §§ 41, 41a, Vorlage Hilfeplan beim Familiengericht § 50, Eintragung Sorgeregister § 58a, Organisation des Jugendhilfeausschusses § 71, Vereinbarung über Kostenübernahme und Qualitätsentwicklung § 77, Reduzierung der Kostenbeteiligung junger Menschen bei vollstationären Leistungen § 94; Rückmeldung der Jugendämter § 4 KKG; 2024-2027 Verfahrenslotse § 10b SGB VIII.	-	5.287.909 Mio. € p.a.	Eine umfassende Novelle des SGB VIII wurde im Frühjahr 2021 mit Zustimmung des Bundesrates mit dem KJSG beschlossen. In der Gesetzfolgeabschätzung wird festgestellt, dass den Ländern und Kommunen jährlich eine zusätzliche finanzielle Belastung in Höhe von 189,8 Mio. € (TH = 4.995.745 €) und einmalig 2021-2027 in Höhe 77,7 Mio. € (TH jährlich= 292.164 €) entsteht. Diese Mehrbelastungen werden durch den Bund nicht ausgeglichen und entstehen bei den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe.	5.290.000,00 €	5.290.000,00 €
16	TMBJS - NEU	Anderung Thüringer Kindergartenengesetz (ThürKiGaG) a) Etablierung der praxisintegrierten Ausbildung für staatlich anerkannte Erzieherinnen und Erzieher neben der konsekutiven Erzieherausbildung	Standarderhöhung	Gemeinden	01.08.2023	Änderung des § 22 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 ThürKiGaG.	nein	2023: +1,6 Mio. € 2024: +5,3 Mio. € 2025: +9,0 Mio. € 2026: +11,2 Mio. €	Das Land beteiligt sich an der Finanzierung mit 1.200 Euro je Ausbildungsplatz		5.300.000,00 €

lfd. Nr.	Ressort	Beschreibung der Aufgabe	Art der Veränderung[1] (neue/ weggefallene Aufgabe; Standarderhöhung/-reduzierung)	Aufgabenträger	Zeitpunkt/ Stichtag der Veränderung	gesetzliche Grundlage	Kosten-übernahme von anderer Stelle (z. B. Deckung durch Gebühren)	finanzielle Auswirkungen für Kommunen in Euro Erhöhung/ Reduzierung Zuschussbedarf p.a .	ggf. Bemerkungen	Berücksichtigung bei der im Jahr 2022 zu deckenden Mindestausstattung (gerundet)	Prüfergebnis: Berücksichtigung bei der im Jahr 2024 zu deckenden Mindestausstattung (gerundet)
										in Euro	in Euro
		b) Anhebung der Untergrenze für Geldleistungen für die Kindertagespflege (Sachkostenpauschalen sowie die Beträge zur Anerkennung von Förderleistungen durch Kindertagespflegepersonen nach § 23 ThürKiGaG)	Standarderhöhung	Landkreise und kreisfreie Städte	01.08.2023	Änderung des § 23 Abs. 1 ThürKiGaG	nein	2023 - +3,3 Mio. € 2024 - +3,3 Mio. € 2025 - +3,3 Mio. €	Das Land beteiligt sich an der Finanzierung mit einer Landespauschale für jeden in einer Kindertagespflege mit einem Kind zwischen dem vollendeten ersten und vor Vollendung des dritten Lebensjahres tatsächlich belegten Platz		3.300.000,00 €
17	TMASGFF	Umsetzung des Angehörigen-Entlastungsgesetzes vom 10.12.2019 im SGB XII	Standarderhöhung: Anhebung der Einkommensgrenze für die Heranziehung von Angehörigen (Eltern und volljährigen Kindern) auf 100.000 EUR p. A., dadurch höhere Ausgaben der Sozialhilfeträger	örtliche Träger der Sozialhilfe = Landkreise und kreisfreie Städte	01.01.2020 01.01.2021 01.01.2022 01.01.2023 01.01.2024	Gesetz zur Entlastung unterhaltsverpflichteter Angehöriger in der Sozialhilfe und in der Eingliederungshilfe (Angehörigen-Entlastungsgesetz) vom 10.12.2019 (BGBl. I 2135)		7.466.075,68 7.712.888,10 7.944.274,74 8.201.371,01 8.201.371,01	Der Betrag für die finanziellen Auswirkungen entspricht der Kostenschätzung im GE des Bundes (BR-Drs. 395/19; für die Jahre 2020-2023 290.400.000 / 300.000.000 / 309.000.000 / 319.000.000 EUR), anhand des Bevölkerungsanteils Thüringens (2,57 %) an Gesamtdeutschland heruntergerechnet. Die Kostenprognose des Bundes kann hier nicht überprüft werden, der Bund legte seine Berechnungsgrundlagen nicht offen.	7.950.000,00 €	8.202.000,00 €
18	TMASGFF	Umsetzung des Gesetzes zur zielgenauen Stärkung von Familien und ihren Kindern durch die Neugestaltung des Kinderzuschlags und die Verbesserung der Leistungen für Bildung und Teilhabe (Starke-Familien-Gesetz - StaFamG) v. 29.04.2019 BGBl. I S. 530 (Nr. 16) im SGB XII	Durch das Gesetz werden Standarderhöhungen im Bereich der Leistungen für Bildung und Teilhabe nach dem SGB XII geregelt: 1. Erhöhung des Betrages für die Ausstattung mit persönlichem Schulbedarf, 2. Wegfall der Eigenanteile bei gemeinschaftlicher Mittagsverpflegung und Schülerbeförderung, 3. Regelung zur Unabhängigkeit des Anspruches auf Lernförderung von einer Versetzungsgefährdung	örtliche Träger der Sozialhilfe = Landkreise und kreisfreie Städte	01.07.2019 01.01.2020 01.01.2021 01.01.2022 01.01.2023 01.01.2024	Gesetz zur zielgenauen Stärkung von Familien und ihren Kindern durch die Neugestaltung des Kinderzuschlags und die Verbesserung der Leistungen für Bildung und Teilhabe (Starke-Familien-Gesetz - StaFamG) v. 29.04.2019 BGBl. I S. 530 (Nr. 16)		43.706,37 21.853,19 21.853,19 21.853,19 21.853,19 21.853,19	Der Betrag für die finanziellen Auswirkungen entspricht der Kostenschätzung im GE des Bundes (BR-Drs. 17/19; 1.700.000 EUR), anhand des Bevölkerungsanteils Thüringens (2,57 %) an Gesamtdeutschland heruntergerechnet. Die Kostenprognose des Bundes kann hier nicht überprüft werden, der Bund legte seine Berechnungsgrundlagen nicht offen. Ab 2020 ist jeweils jährlich der hälftige Betrag anzusetzen, da die Revision auf Basis der Jahresrechnungsdaten 2019 durchgeführt wird (in den Daten für 2019 sind finanzielle Auswirkungen ab 01.07. bereits berücksichtigt).	22.000,00 €	22.000,00 €

lfd. Nr.	Ressort	Beschreibung der Aufgabe	Art der Veränderung[1] (neue/ weggefallene Aufgabe; Standarderhöhung/-reduzierung)	Aufgabenträger	Zeitpunkt/ Stichtag der Veränderung	gesetzliche Grundlage	Kosten-übernahme von anderer Stelle (z. B. Deckung durch Gebühren)	finanzielle Auswirkungen für Kommunen in Euro Erhöhung/ Reduzierung Zuschussbedarf p.a .	ggf. Bemerkungen	Berücksichtigung bei der im Jahr 2022 zu deckenden Mindestausstattung (gerundet)	Prüfergebnis: Berücksichtigung bei der im Jahr 2024 zu deckenden Mindestausstattung (gerundet)
										in Euro	in Euro
19	TMASGFF	Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes (BGBl. 2016 I S. 3234) im SGB IX und SGB XII		örtliche Träger der Sozialhilfe = Landkreise und kreisfreie Städte		Bundesteilhabegesetz (BGBl. 2016 I S. 3234)			Die im folgenden je Jahr genannten Mehrkosten beruhen auf einer Schätzung des Bundes für die durch die gravierende Systemumstellung im Bereich der Eingliederungshilfe zu erwartenden Kosten. Nach Art. 25 Abs. 4 - 7 Bundesteilhabegesetz (BTHG) untersucht das BMAS die finanziellen Auswirkungen der im Rahmen der Eingliederungshilfe eingeführten Standarderhöhungen im Zeitraum von 2017 - 2021 und berichtet dem Bundestag und Bundesrat, um ggf. gesetzestechnisch nachsteuern zu können. Durch das BTHG wurde zum 1. Januar 2017 eine Erstattungsregelung nach § 136 SGB XII bzw. § 136a SGB XII eingeführt. Der Bund erstattet danach den Ländern einen Anteil der auf den Barbetrag entfallenden Ausgaben für Leistungsberechtigte nach dem Vierten Kapitel des SGB XII, die zugleich Leistungen in einer stationären Einrichtung erhalten. Der Barbetrag (Prognose je Jahr) ist bei der Ermittlung des Zuschussbedarfs an die Kommunen zu berücksichtigen.	2.620.000,00 €	
					01.01.2020			3.370.000,00	Mehrkosten aus der Umsetzung des BTHG 2020		
								-788.442,18	Prognose Barbetrag 2020 (Stand Juli 2018)		
								2.581.557,82	Saldierung		
					01.01.2021			3.370.000,00	Mehrkosten aus der Umsetzung des BTHG 2021		
								-773.233,00	Prognose Barbetrag 2021 (Stand März 2020)		
								2.596.767,00	Saldierung		
					01.01.2022			3.370.000,00	Mehrkosten aus der Umsetzung des BTHG 2022		
								-756.057,00	Prognose Barbetrag 2022 (Stand März 2020)		
								2.613.943,00	Saldierung		
					01.01.2023			3.370.000,00	Mehrkosten aus der Umsetzung des BTHG 2023		
								-341.016,00	Prognose Barbetrag 2023 (Stand Februar 2023)		
								3.028.984,00	Saldierung		
					01.01.2024			3.370.000,00	Mehrkosten aus der Umsetzung des BTHG 2024		
								-365.707,00	Prognose Barbetrag 2024 (Stand Februar 2023)		
								3.004.293,00	Saldierung		
										3.005.000,00 €	

lfd. Nr.	Ressort	Beschreibung der Aufgabe	Art der Veränderung[1] (neue/ weggefallene Aufgabe; Standarderhöhung/-reduzierung)	Aufgabenträger	Zeitpunkt/ Stichtag der Veränderung	gesetzliche Grundlage	Kosten-übernahme von anderer Stelle (z. B. Deckung durch Gebühren)	finanzielle Auswirkungen für Kommunen in Euro Erhöhung/ Reduzierung Zuschussbedarf p.a .	ggf. Bemerkungen	Berücksichtigung bei der im Jahr 2022 zu deckenden Mindestausstattung (gerundet)	Prüfergebnis: Berücksichtigung bei der im Jahr 2024 zu deckenden Mindestausstattung (gerundet)
										in Euro	in Euro
20	TMASGFF	Grundsicherung für Arbeitssuchende - Entlastung bei den Unterkunftskosten	Standardveränderung	Landkreise und kreisfreie Städte	01.01.2020	Gesetz zur finanziellen Entlastung der Kommunen und der neuen Länder		Einsparung von rd. 57 Mio. Euro durch die Entlastung bei den Unterkunftskosten	der Bund übernimmt dauerhaft weitere 25 % und damit bis zu 74 % der Leistungen der Kosten der Unterkunft; auf Grundlage der Prognosen zur Entwicklung der Kosten der Unterkunft belaufen sich die Mehreinnahmen in Thüringen auf 57 Mio. Euro. Unter Berücksichtigung der zu erwartenden Mehrausgaben (KdU nach § 22 Abs. 1 SGB II) und der damit verbundenen Mehreinnahmen (Bundesanteil nach § 46 Abs. 5 ff SGB II) ergibt sich für das Jahr 2024 ein Entlastungsbetrag durch Mehreinnahmen von 50 Mio. Euro.	-57.000.000,00 €	-50.000.000,00 €
21	TMASGFF - NEU	Umsetzung eines Gesetzes zur Einführung der Grundrente für langjährige Versicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung mit unterdurchschnittlichem Einkommen und für weitere Maßnahmen zur Erhöhung der Alterseinkommen (Grundrentengesetz) vom 12.08.2020 (BGBl. I S.1879) für das 3. Kapitel SGB XII (Hilfe zum Lebensunterhalt)	Standarderhöhung: Einführung eines Freibetrages nach § 82a SGB XII in der Hilfe zum Lebensunterhalt	örtliche Träger der Sozialhilfe = Landkreise und kreisfreie Städte	01.01.2021 01.01.2022 01.01.2023 01.01.2024	Umsetzung eines Gesetzes zur Einführung der Grundrente für langjährige Versicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung mit unterdurchschnittlichem Einkommen und für weitere Maßnahmen zur Erhöhung der Alterseinkommen (Grundrentengesetz) vom 12.08.2020 (BGBl. I S.1879)		514.000,00 € 514.000,00 € 514.000,00 €	Der Betrag für die finanziellen Auswirkungen entspricht der Kostenschätzung im GE des Bundes (BR-Drs. 85/20; für die Jahre 2021-2025 i. H. v. jeweils 0,02 Milliarden EUR), anhand des Bevölkerungsanteils Thüringens (2,57 %) an Gesamtdeutschland heruntergerechnet. Die Kostenprognose des Bundes kann hier nicht überprüft werden, der Bund legte seine Berechnungsgrundlagen nicht offen.		514.000,00 €
22	TMASGFF - NEU	Auswirkungen der Umsetzung des Wohngeld-Plus-Gesetz auf die Leistungen nach dem SGB II und SGB XII	Standardveränderung	Landkreise und kreisfreie Städte	01.01.2023	Wohngeld-Plus-Gesetz		Einsparung von rd. 4.864 Mio. Euro bei der Grundsicherung nach SGB II	Durch die Verbesserung des Wohngeldes infolge des Wohngeld-Plus-Gesetzes wechseln lt. Gesetzentwurf der Bundesregierung rd. 200.000 Haushalte, die Leistungen nach SGB II sowie 180.000 Haushalte, die Leistungen nach bezogen haben, in das Wohngeld. Im Zusammenhang mit der Grundsicherung nach SGB II werden vom Bund Entlastungen für die Kommunen mit rd. 192 Mio. Euro im Jahr 2024 beziffert. Im Verhältnis der Einwohner zum 31.12.2021 sind das für Thüringen 4.864.436 Euro. Es ergeben sich auch Entlastungen der Kommunen bei den Leistungen des 3. Kapitels SGB XII (Hilfe zum Lebensunterhalt), die der Höhe nach nicht bezifferbar sind.		-4.864.000,00 €

lfd. Nr.	Ressort	Beschreibung der Aufgabe	Art der Veränderung[1] (neue/ weggefallene Aufgabe; Standarderhöhung/-reduzierung)	Aufgabenträger	Zeitpunkt/ Stichtag der Veränderung	gesetzliche Grundlage	Kosten- übernahme von anderer Stelle (z. B. Deckung durch Gebühren)	finanzielle Auswirkungen für Kommunen in Euro Erhöhung/ Reduzierung Zuschussbedarf p.a .	ggf. Bemerkungen	Berücksichtigung bei der im Jahr 2022 zu deckenden Mindestausstattung (gerundet)	Prüfergebnis: Berücksichtigung bei der im Jahr 2024 zu deckenden Mindestausstattung (gerundet)
										in Euro	in Euro
23	TMUEN	Unterhaltung der Gewässer zweiter Ordnung durch Gewässerunterhaltungsverbände	wegfallende Aufgabe - Übertragung der Aufgabe auf Gewässerunterhaltungsverbände	Gemeinden	01.01.2020	§ 31 Abs. 2 ThürWG	ja, aus dem Haushalt des Landes	Reduzierung um 1,8 Mio. €	Anteil der bisher durch die Gemeinden aufgewendeten Haushaltsmittel für die Unterhaltung der Gewässer zweiter Ordnung, die nun den Gewässerunterhaltungsverbänden obliegt, der über die Reduzierung im Rahmen der Novelle des KFA 2018 von 7,6 Mio. Euro hinaus geht Den Gemeinden entstehen aber auch weiterhin Kosten für Aufgaben an Gewässern, weil entweder die Aufgabe weiterhin der Gemeinde obliegt (z. B. Verkehrsicherungspflichten, Unterhaltung komm. wasserwirtschaftlicher Anlagen, die nicht der Gewässerunterhaltung dienen, Aufgaben an Gewässern von wasserwirtschaftlich untergeordneter Bedeutung im Eigentum der Gemeinden) oder die Aufgaben zwar nunmehr den Gewässerunterhaltungsverbänden obliegt, die Finanzierung aber weiterhin durch die bevorteilte Gemeinde erfolgt (Unterhaltung komm. Hochwasserschutzanlagen).	-1.800.000,00 €	-1.800.000,00 €
24	TMIL	Straßenbaulast Landkreise, kreisfreie Städte und Gemeinden	Zuwachs an Straßen durch Umstufungen (Saldo unter Berücksichtigung von Auf- und Abstufungen) 38,2 km 10,2 km 21,0 km 5,4 km	Landkreise, kreisfreie Städte und Gemeinden	01.01.2020 01.01.2021 01.01.2022 01.01.2023	§ 7 ThürStrG	nein	Geschätzt ca. 10.500 €/km für Betriebsdienst auf Straßen (einschließlich Winterdienst) entspricht den durchschnittlichen Kosten auf Landesstraßen (für 48,4 km = 508.200 € - gerundet 508.000 €) Ab 2022 werden die Kosten für die Straßenunterhaltung auf 13.740 €/km geschätzt und liegen damit 3.240 € über der Prognose im Jahr 2021; damit steigt der Zuschussbedarf für 48,4 km Straßenunterhalt um 156.816 € (gerundet 157.000€) Für die Umstufungen ab dem 01.01.2022 - insgesamt 26,4 km á 13.740 €/km beträgt der Zuschussbedarf 362.736 € (gerundet 363.000 €); insgesamt sind für 2024 bei 13.740 €/km für 74,8 km insgesamt 1.027.752 € (gerundet 1.028.000 €) zu berücksichtigen	508.000,00 €	1.028.000,00 €	

lfd. Nr.	Ressort	Beschreibung der Aufgabe	Art der Veränderung[1] (neue/ weggefallene Aufgabe; Standarderhöhung/-reduzierung)	Aufgabenträger	Zeitpunkt/ Stichtag der Veränderung	gesetzliche Grundlage	Kosten-übernahme von anderer Stelle (z. B. Deckung durch Gebühren)	finanzielle Auswirkungen für Kommunen in Euro Erhöhung/ Reduzierung Zuschussbedarf p.a .	ggf. Bemerkungen	Berücksichtigung bei der im Jahr 2022 zu deckenden Mindestausstattung (gerundet)	Prüfergebnis: Berücksichtigung bei der im Jahr 2024 zu deckenden Mindestausstattung (gerundet)
										in Euro	in Euro
25	TFM	Empfang elektronischer Rechnungen	Standarderhöhung*	Gemeinden und Gemeindeverbände	27. Nov 19	§ 14 ThürEGovG	keine	4.000 € p.a., aber derzeit durch TH getragen	In allen Gemeinden und Gemeindeverbänden kann das Portal-System der Bundesdruckerei OZG-RE zum Empfang von E-Rechnungen genutzt werden. Dafür fallen Kosten in Höhe von 0,18 Euro je Rechnung an. Diese Kosten trägt das Land. Die Kommunen werden damit nicht belastet. Momentan hat der Bund in seiner Zuständigkeit für OZG-RE die Kostenerhebung bis mindestens 31.12.2023 pausiert. Für die Nutzung von OZG-RE entstehen bis dahin keine Kosten. Kleinere Gemeinden können eventuell für die Archivierung externe Dienstleistungen (bspw. KIV) in Anspruch nehmen. Hier wäre ein Ansatz von geschätzt 0,20 ct. je Rechnung möglich. Bei ca. 20.000 Rechnungen jährlich wären das ca. 4.000 Euro	4.000,00 €	4.000,00 €
26	TFM	Einreichung elektronischer Nachweise	Standarderhöhung*	Gemeinden und Gemeindeverbände	01. Jan 20	§ 15 Abs. 1 ThürEGovG	keine	keine	Sofern durch die Gemeinden und Gemeindeverbände die bereits ab 01. Januar 2019 verpflichtenden Systeme (elektronischer Zugang zur Verwaltung bzw. Zugang zum Dokumentenaustausch via EGov-Portal) umgesetzt wurden, dann entstehen keine weiteren Kosten, da hierüber auch die Nachweise eingereicht werden können. Andernfalls ist mit einmaligen Einrichtungskosten in nicht bezifferbarer Höhe zu rechnen.		
27	TFM	gesicherter elektronischer Datenaustausch über das Landesdatennetz	Standarderhöhung*	Gemeinden und Gemeindeverbände	01.01.2022 ab 01.01.2025 ausschließlich elektronisch	§ 21 Abs. 1 ThürEGovG	keine	keine	Aufgrund des seitens des Landes finanzierten Anschlusses der kommunalen Verwaltungen an das Landesdatennetz (s. § 30 Abs. 1 ThürEGovG) entstehend den Gemeinden und Gemeindeverbänden keine zusätzlichen Kosten.		
28	TFM	elektronischer Aktenaustausch	Standarderhöhung*	Gemeinden und Gemeindeverbände	01. Jan 23	§ 21 Abs. 2 ThürEGovG	keine	keine	Sofern Gemeinden und Gemeindeverbände elektronische Akten führen, ist ein elektronischer Aktenaustausch über die Import/Export-Funktionen bereits jetzt möglich. Bis 2023 werden viele Gemeinden und Gemeindeverbände DMS-System etabliert haben. Für diejenigen Verwaltungen, welche weiterhin ihre Akten außerhalb eines DMS führen, entstehen ebenfalls keine zusätzlichen Kosten, da auch das Scannen von Papierakten und die Übersendung in strukturierter Form ausreichend sind. In diesem Fall entsteht lediglich ein Personalaufwand für das Einscannen und das Strukturieren, der jedoch aufgrund der Individualität der zu erfassenden Akten nicht bezifferbar ist.		
Summe:										35.759.000,00 €	49.902.000,00 €

* Nutzung auch für Aufgaben des übertragenen Wirkungskreises

[1] Veränderungen/ Standardänderungen sind einnahme- wie ausgabeseitig zu erfassen; nicht zu erfassen sind reine Kostensteigerungen, die z. B. durch Preis- und Tarifiersteigerungen verursacht sind.

lfd. Nr.	Rechtsgrundlagen der Aufgabenübertragung	Wesentlicher Inhalt der aktuellen Aufgaben des übertragenen Wirkungskreises	Standardänderungen seit 2014 mit den jeweiligen Rechtsgrundlagen	Finanzierung durch Regelungen außerhalb des § 23 ThürFAG	LK	kfs	GK	G	GS	GI	Bemerkung
1	§ 36 Abs. 1 und § 77 Abs. 1 Gerichtsverfassungsgesetz (GVG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 9. Mai 1975 (BGBl. I S. 1077), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 7. Juli 2021 (BGBl. I S. 2363)	Gemeinden stellen in jedem Wahljahr für die Schöffen des Amtsgerichts und des Landgerichts einheitliche Vorschlagslisten auf				x	x	x	x	11	
2	§ 28 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) i. d. F. der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1325)	Aufstellen einer Vorschlagsliste für ehrenamtliche Richter (alle fünf Jahre)				x	x			11	
3	§ 35 Jugendgerichtsgesetz (JGG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 1.12.1974 (BGBl. I S. 3427), zuletzt geändert durch Artikel 21 des Gesetzes vom 25.06.2021 (BGBl. I S. 2099) i.V.m. § 36 GVG	Der Jugendhilfeausschuss hat in jedem Wahljahr für die Jugendschöffen eine einheitliche Vorschlagsliste aufzustellen, die im Jugendamt eine Woche lang zu Jedermanns Einsicht auszulegen ist. Der Zeitpunkt der Auslegung ist öffentlich bekanntzumachen.				x	x			11	
4	§ 1 Abs. 2 Thüringer Verordnung über Zuständigkeiten im Amts- und Rechtshilfeverkehr in Verwaltungssachen mit dem Ausland (ThürZustVARV) vom 30.09.1994 (GVBl. S. 1091), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 16.12.2008 (GVBl. S. 568, 573)	Bewirken einer einfachen Zustellung gem. § 3 Abs. 1 Gesetz zur Ausführung des Europäischen Übereinkommens vom 24.11.1977 über die Zustellung von Schriftstücken in Verwaltungssachen im Ausland und Europäisches Übereinkommen vom 15.03.1978 über die Erlangung von Auskünften und Beweisen in Verwaltungssachen im Ausland				x	x			02	kein nennenswerter finanzieller Aufwand, im Übrigen über Gemeinkosten berücksichtigt
5	§ 2 Abs. 2 ThürZustVARV, zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 16.12.2008 (GVBl. S. 568, 573)	Erlidigung der Vollstreckungsersuchen nach Art. 9 Abs. 2 Satz 1 des Vertrags vom 31. Mai 1988 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich über Amts- und Rechtshilfe in Verwaltungssachen		Erhebung von Verwaltungskosten nach ThürVwZVG i.V.m. ThürVwZVGKostO		x	x			03	teilweise kostendeckend, im Übrigen über Gemeinkosten berücksichtigt
6	Verordnung zur Ausführung des Thüringer Jagdgesetzes (ThJGAVO) vom 07. April 2006 (GVBl. S. 245), zuletzt geändert am 10. August 2021 (GVBl. S. 397)	Amtliche Beglaubigung von Abschriften, Ablichtungen, Vervielfältigungen und Negativen sowie von Unterschriften und Handzeichen		Erhebung von Verwaltungskosten nach Nr. 1.3.1. bis 1.3.2.2. Anlage zu § 1 ThürAllgVwKostO		x	x	x	x	02	Kostendeckende Verwaltungskosten
7	§ 15 Abs. 2 Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) i. d. F. der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 17. Februar 2022 (GVBl. S. 87)	Bereithaltung von Vordrucken für Anträge, Anzeigen und Meldungen von anderen Behörden								02	kein nennenswerter finanzieller Aufwand, im Übrigen über Gemeinkosten berücksichtigt
8	§ 36 Abs. 3 Satz 1 bis 3 ThürVwZVG und Verwaltungskostenordnung zum Thüringer Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetz (ThürVwZVGKostO) vom 29.11.2013 (GVBl. S. 338)	Vollstreckung für Gemeinden, Verwaltungsgemeinschaften und Zweckverbände ohne eigene Vollziehungsbeamte oder Vollstreckungsstellen durch die Landkreise und kreisfreien Städte.		Erhebung von Vollstreckungskosten gemäß § 56 ThürVwZVG i.V.m. ThürVwZVGKostO vom 29.11.2013, GVBl. S. 338		x	x			03	teilweise kostendeckend, im Übrigen über Gemeinkosten berücksichtigt
9	§ 37a Abs. 1 ThürVwZVG	Vollstreckung rückständiger Friedhofs- und Bestattungsgebühren für die Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften, die Körperschaften des öffentlichen Rechts sind.		§ 37a Abs. 2 ThürVwZVG i.V.m. § 36 Abs. 4 ThürVwZVG		x	x	x	x	03	Kostendeckende Verwaltungskosten

lfd. Nr.	Rechtsgrundlagen der Aufgabenübertragung	Wesentlicher Inhalt der aktuellen Aufgaben des übertragenen Wirkungskreises	Standardänderungen seit 2014 mit den jeweiligen Rechtsgrundlagen	Finanzierung durch Regelungen außerhalb des § 23 ThürFAG	LK	kfs	GK	G	GS	GI	Bemerkung
10	Thüringer Verordnung zur Regelung des Verfahrens beim Austritt aus einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft oder Weltanschauungsgemeinschaft (ThürReWeAusDVO) vom 5. Februar 2009 (GVBl. S. 58)	Bescheinigung des Austritts aus einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft oder Weltanschauungsgemeinschaft und Information anderer Stellen		Verwaltungsgebühr von 30 Euro gem. § 5 ThürReWeAusDVO		x	x	x	x	05	
11	§ 1 Thüringer Ausführungsgesetz zum Personenstandsgesetz (ThürAGPStG) vom 18. September 2008 (GVBl. S. 313), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 9. September 2010 (GVBl. S. 291, 292)	- Aufgaben der Standesämter nach § 1 Abs. 2 Personenstandsgesetz - Ahndung von Ordnungswidrigkeiten (§ 70 PStG)		Thüringer Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des Ministeriums für Inneres und Kommunales (ThürVwKostOIM), Verzeichnis Nr. 12		x	x	x	x	05	
12	§ 2 ThürAGPStG	Aufsicht über die Standesämter			x	x				11	
13	§ 3 Abs. 1 ThürAGPStG	Besondere Zuständigkeiten nach dem Personenstandsgesetz gemäß § 3 ThürAGPStG			x	x				05	
14	§ 3 Thüringer Gesetz zur Ausführung des Zensusgesetzes 2022 (ThürAGZensG 2022) vom 31. Juli 2021 (GVBl. S. 383)	Durchführung des Zensus 2022 in örtlichen Erhebungsstellen		§ 14 Kostenregelung ThürAGZensG 2022 i.V.m. Thüringer Zensusverordnung 2022 (ThürZensVO 2022) vom 11. Oktober 2021	x	x				05	
15	Bundeswahlgesetz i. d. F. der Bekanntmachung vom 23. Juli 1993 (BGBl. I S. 1288, 1594), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. Juni 2021 (BGBl. I S. 1482) und Bundeswahlordnung i. d. F. der Bekanntmachung vom 19. April 2002 (BGBl. I S. 1376), zuletzt geändert durch Artikel 10 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328)	Wahlen (Bundestagswahlen)		§ 50 Bundeswahlgesetz		x	x	x	x	05	
16	Europawahlgesetz i. d. F. der Bekanntmachung vom 8. März 1994 (BGBl. I S. 423, 555, 852), zuletzt geändert durch Artikel 12 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) und Europawahlordnung i. d. F. der Bekanntmachung vom 2. Mai 1994 (BGBl. I S. 957), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 18. Juni 2019 (BGBl. I S. 834)	Wahlen (Europawahlen)		§ 25 Europawahlgesetz i. V. m. § 50 Bundestagswahlgesetz		x	x	x	x	05	
17	Thüringer Wahlgesetz für den Landtag (Thüringer Landeswahlgesetz - ThürLWG) i. d. F. vom 30. Juli 2012 (GVBl. S. 309), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juni 2022 (GVBl. S. 311) und Thüringer Landeswahlordnung (ThürLWO) vom 12. Juli 1994 (GVBl. S. 817), zuletzt geändert durch Verordnung vom 7. Juli 2021 (GVBl. S. 317)	Wahlen (Landtagswahlen)		§ 66 Thüringer Landeswahlgesetz		x	x	x	x	05	

lfd. Nr.	Rechtsgrundlagen der Aufgabenübertragung	Wesentlicher Inhalt der aktuellen Aufgaben des übertragenen Wirkungskreises	Standardänderungen seit 2014 mit den jeweiligen Rechtsgrundlagen	Finanzierung durch Regelungen außerhalb des § 23 ThürFAG	LK	kFS	GK	G	GS	GI	Bemerkung
18	§ 1 Ordnungsbehördengesetz (OBG) vom 18. Juni 1993 (GVBl. S. 323), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 6. Juni 2018 (GVBl. S. 229, 254)	Aufgaben der allgemeinen Ordnungsbehörden nach ThürOBG			x	x	x	x	x	11	
19	§ 2 Thüringer Verordnung über Zuständigkeiten für die Verfolgung und Ahndung von Verkehrsordnungswidrigkeiten (ThürVOWiZustVO) vom 27. Oktober 2021 (GVBl. S. 535) zuletzt geändert durch Verordnung vom 18. November 2021 (GVBl. S. 561) davor § 2 Thüringer Verordnung über Zuständigkeiten für die Verfolgung und Ahndung von Verkehrsordnungswidrigkeiten vom 21. April 1998 (GVBl. S. 149)	Verfolgung und Ahndung von Verkehrsordnungswidrigkeiten im ruhenden Verkehr (Abs. 1) Fakultativ (bei Nennung in der Anlage zu Absatz 2) Verfolgung und Ahndung von Verkehrsordnungswidrigkeiten im fließenden Verkehr (Abs. 2)	Verordnung vom 18. November 2021 (GVBl. S. 561) - Erweiterung der Zuständigkeiten im fließenden Verkehr	Einnahmen aus der Ahndung von Verkehrsordnungswidrigkeiten		x	x	x	x	11	
20	§ 15 Thüringer Gesetz zum Schutz der Bevölkerung vor Tiergefahren (ThürTierGefG) vom 22. Juni 2011 (GVBl. S. 93), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Mai 2018 (GVBl. S. 224) und § 4 Abs. 2 Thüringer Chippflichtverordnung (ThürChipVO) vom 1. April 2020 (GVBl. S. 133)	Vorbeugung und Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung, die mit dem Halten und Führen von gefährlichen und anderen Tieren verbunden sind	Gesetz vom 12. Februar 2018 (GVBl. S. 1) - Abschaffung der „Rasseliste“ ThürChipVO vom 1. April 2020 (GVBl. S. 133) – Datenverarbeitung im Thüringer Hunderegister	Einnahmen aus der Ahndung von Ordnungswidrigkeiten		x	x	x	x	11	
21	§ 1 Thüringer Verordnung zur Durchführung des Waffengesetzes vom 10. Dezember 2004 (GVBl. S. 896), zuletzt geändert durch Artikel 4 der Verordnung vom 7. August 2013 (GVBl. S. 206, 207)	Ausführung des Waffengesetzes und der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen sowie die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach dem Waffengesetz und den aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen			x	x				11	
22	§ 25 Thüringer Gesetz zur Ausführung des Bürgerlichen Gesetzbuchs (ThürAGBGB) vom 3. Dezember 2002, verkündet als Artikel 1 des Thüringer Zivilrechtsausführungsgesetzes vom 3. Dezember 2002 (GVBl. S. 424), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 25. November 2004 (GVBl. S. 853)	Fundbehörden				x	x	x	x	11	
23	§§ 17, Abs. 4, 18 Abs. 2, 23 Thüringer Bestattungsgesetz (ThürBestG) vom 19. Mai 2004 (GVBl. S. 505), zuletzt geändert durch Artikel 25 des Gesetzes vom 6. Juni 2018 (GVBl. S. 229, 266)	Ersatzvornahme Bestattung, Genehmigung von Ausnahmen bei der Ausstellung von Leichen und vom Friedhofs- und Sargzwang		Beitreibung der Kosten der Bestattung	x	x	x	x	x	11	
24	§§ 22 Abs. 5 und 30 Abs. 1 ThürBestG	Genehmigung Feuerbestattungsanlage und Anlagen von Friedhöfen			x					11	

lfd. Nr.	Rechtsgrundlagen der Aufgabenübertragung	Wesentlicher Inhalt der aktuellen Aufgaben des übertragenen Wirkungskreises	Standardänderungen seit 2014 mit den jeweiligen Rechtsgrundlagen	Finanzierung durch Regelungen außerhalb des § 23 ThürFAG	LK	kfs	GK	G	GS	GI	Bemerkung
25	§ 15 Thüringer Verordnung zur Bestimmung von Zuständigkeiten im Geschäftsbereich des Innenministeriums vom 15. April 2008 (GVBl. S. 102), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 14. August 2018 (GVBl. S. 376) davor § 14 Abs. 3 der vorl. Landessatzung für das Land Thüringen vom 07.11.1990 i.V.m. § 7 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Satz 1 des Verkündungsgesetzes vom 30.01.1991 i.V.m. § 18 der Zweiten Thüringer Verordnung zur Bestimmung von Zuständigkeiten im Geschäftsbereich des Innenministeriums vom 12.02.1992 (GVBl. S. 66)	Durchführung des Bundesversammlungsgesetzes: Beauftragung, Verbot und Auflösung von öffentlichen Versammlungen unter freiem Himmel			x	x				11	
26	Thüringer Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Arbeitsschutzes (ThürASZustVO) vom 08.08.2013 (GVBl. S. 208), zuletzt geändert durch Artikel 28 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GVBl. S. 731, 752) (Nrn. 3.1.12, 3.1.23, 3.2.30, 4.7.1, 4.7.2, und 4.7.4 der Anlage zu § 2)	Vollzug von Teilaufgaben des Sprengstoffrechts im Bereich Pyrotechnik Vollzug des Ladenöffnungsrechtes			x	x	x		x	11	
27	ThürASZustVO (Nrn. 4.4.5 und 4.4.6 der Anlage zu § 2)	Ausgabe der Fahrerkarten		Finanzierung über kostendeckende Gebühren	x	x				11	
28	Thüringer Ladenöffnungsgesetz (ThürLadÖffG) vom 24.11.2006 (GVBl. S. 541), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Februar 2022 (GVBl. S. 91) (§ 8 Abs. 2, § 10 Abs. 3 und § 11 Abs. 1)	- Erlass von Rechtsverordnungen zur Bestimmung der Voraussetzungen/Bedingungen zur Öffnung von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen - Erlass von Rechtsverordnungen zur Freigabe von Öffnungstagen aus besonderem Anlass nach § 10 Abs. 1 oder 2 ThürLadÖffG - Bewilligung befristeter Ausnahmen von den §§ 4 bis 10 ThürLadÖffG in Einzelfällen im öffentlichen Interesse	Zweites Gesetz zur Änderung des Thüringer Ladenöffnungsgesetzes vom 17.02.2022 (GVBl. S. 91)		x	x				11	
29	Thüringer Gesetz zur Ausführung des Bundesmeldegesetzes (ThürAGBMG) vom 23.9.2015 (GVBl. S. 131), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.03.2022 (GVBl. S. 201)	- Aufgaben als zuständige Meldebehörde - Datenübermittlung - Ahndung von Ordnungswidrigkeiten		ThürVwKostOIM, Verzeichnis-Nr. 7		x	x	x	x	11	
30	Thüringer Meldeverordnung (ThürMeldeVO) vom 21.1.2016 (GVBl. S. 49), zuletzt geändert durch Verordnung vom 29.3.2022 (GVBl. S. 202)	Regelmäßige Datenübermittlungen an Suchdienste, öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften, Staatliche Schulämter und Landkreise als Schulträger	Verordnung vom 29.3.2022 (GVBl. S. 202) - § 24 Thüringer MeldeVO neu gefasst			x	x	x	x	11	
31	Thüringer Gesetz zur Ausführung des Paßgesetzes, des Personalausweisgesetzes und des eID –Karte-Gesetzes vom 30.7.2019 (GVBl. S. 297), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23.11.2020 (GVBl. S. 562)	Aufgaben des Pass-, Personalausweis- und eID –Karten-Wesens, Ahndung von Ordnungswidrigkeiten	Gesetz vom 23.11.2020 (GVBl. S. 562) – eID –Karte-Behörden	PAusw-u-eID-Karte-Gebühren-VO § 15 PaßVO		x	x	x	x	11	
32	§ 12 Thüringer Verordnung zur Bestimmung von Zuständigkeiten im Geschäftsbereich des Innenministeriums vom 15. April 2008	Vollzug staatsangehörigkeitsrechtlicher Vorschriften		§ 38 Staatsangehörigkeitgesetz	x	x				11	
33	§ 6 Abs. 1 Thüringer Verordnung zur Bestimmung von Zuständigkeiten im Geschäftsbereich des Innenministeriums vom 15. April 2008	- Änderung des Familiennamens und des Vornamens nach § 6 Satz 1 und § 11 des Gesetzes über die Änderung von Familiennamen und Vornamen (NamÄndG) - Feststellung von Familiennamen nach den §§ 8 und 9 des Gesetzes über die Änderung von Familiennamen und Vornamen - Veröffentlichung und Bekanntmachung nach Artikel 1 § 2 Abs. 1 und 2 der Ersten Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Änderung von Familiennamen und Vornamen		ThürVwKostOIM Kostenverzeichnis Nr. 10	x	x				11	

lfd. Nr.	Rechtsgrundlagen der Aufgabenübertragung	Wesentlicher Inhalt der aktuellen Aufgaben des übertragenen Wirkungskreises	Standardänderungen seit 2014 mit den jeweiligen Rechtsgrundlagen	Finanzierung durch Regelungen außerhalb des § 23 ThürFAG	LK	kfs	GK	G	GS	GI	Bemerkung
34	§ 6 Abs. 2 Thüringer Verordnung zur Bestimmung von Zuständigkeiten im Geschäftsbereich des Innenministeriums vom 15. April 2008	Entgegennahme von Anträgen auf Änderung eines Familiennamens oder Vornamens nach § 5 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit § 11 des Gesetzes über die Änderung von Familiennamen und Vornamen				x	x	x	x	11	
35	§ 7 Abs. 3 Nr. 1 und 2 Thüringer Feier- und Gedenktagsgesetz (ThürFGG) vom 21. Dezember 1994 (GVBl. S. 1221), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. März 2019 (GVBl. S. 22)	Zulassung von Ausnahmen von den Verboten des § 4 Abs. 2 (allgemeine Arbeitsverbote) und der §§ 5 und 6 ThürFG (Schutz des Gottesdienstes, Schutz an stillen Feiertagen)			x	x	x	x	x	11	
36	§ 12 Thüringer Sammlungsgesetz (ThürSammlG) vom 8. Juni 1995 (GVBl. S. 197), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 08. Juli 2009 (GVBl. S. 592)	- Erteilung oder Versagung von Erlaubnissen über beabsichtigte Sammlungen von Geld- oder Sachspenden (§ 1 Abs. 1 ThürSammlG) - Erteilung oder Versagung einer Erlaubnis über den Vertrieb von Waren, das Anbieten von Dienstleistungen oder den Verkauf von Eintrittskarten (§ 1 Abs. 2 ThürSammlG) - Verbot der Durchführung oder Fortsetzung von nichterlaubnisbedürftigen Sammlungen (§ 9 Abs. 3 ThürSammlG)			x	x	x	x	x	11	
37	§ 11 Abs. 1 Nr. 2 Thüringer Glücksspielgesetz (ThürGlüG) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. S. 243), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 14. Juli 2021 (GVBl. S. 373)	Aufgaben der unteren Glücksspielaufsicht für die glücksspielrechtliche Veranstaltung oder Vermittlung, sofern die Veranstaltung oder Vermittlung nicht über das Gebiet eines Landkreises oder einer kreisfreien Stadt hinausgeht			x	x				11	
38	Thüringer Verordnung über die Bestimmung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Güterkraftverkehrs (ThürZustGüKVO) vom 9. Dezember 1998 (GVBl. S. 436), zuletzt geändert durch Verordnung vom 30. Juli 2014 (GVBl. S. 563)	Aufgaben im Rahmen der Ausführung des Güterkraftverkehrsgesetzes (GüKG) – u.a. Erteilung, Rücknahme und Widerruf der Erlaubnisse für den gewerblichen Güterkraftverkehr nach § 3 Abs. 7 GüKG		Kostenverordnung für den Güterkraftverkehr (BGBl. 1998, I, S. 3982)	x	x				11	
39	Thüringer Verordnung zur Bestimmung von Zuständigkeiten für die Ausführung der Rechtsvorschriften zum Transport gefährlicher Güter (ThürGefGZustVO) vom 3. Dezember 2002 (GVBl. S. 494), zuletzt geändert durch Artikel 26 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GVBl. S. 731, 751)	Aufgaben im Rahmen der Ausführung der Gefahrgutverordnung Straße, Eisenbahn und Binnenschifffahrt (GGVSEB) – u.a. Bestimmung des Fahrweges, Erteilung von Bescheinigungen sowie der Festlegung von Be- und Entladeabläufen	§ 35 Abs. 3 und 5 Verordnung über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße, mit Eisenbahnen und auf Binnengewässern (GGVSEB), neugefasst durch Bekanntmachung vom 26.3.2021 (BGBl. I S. 481), zuletzt geändert durch Artikel 3 Abs. 5 des Gesetzes vom 02.06.2021 (BGBl. I S. 1295) Unterabschnitt 7.5.5.1.4 des Übereinkommens vom 30. September 1957 über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße (ADR) (BGBl. 1969, II, Seite 1489 bis 1491)	Gefahrgutkostenverordnung (GGKostV) (BGBl. 2019, I, S. 1472)	x	x				11	
40	§ 1 Abs. 3 der Thüringer Verordnung über die Bestimmung von Zuständigkeiten und zur Übertragung von Ermächtigungen auf dem Gebiet des Personenbeförderungswesens (PBefZustÜV TH) vom 1. April 1993 (GVBl. S. 259), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 11. Juli 1997 (GVBl. S. 290)	Aufgaben im Rahmen der Ausführung des Personenbeförderungsgesetzes, Genehmigung des Gelegenheitsverkehrs mit PKW nach § 2 Abs. 1 Nr. 4 und Abs. 2 PBefG	§ 47 Absatz 3 und § 51 Absatz 1 Personenbeförderungsgesetz (PBefG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 8. August 1990 (BGBl. I S. 1690), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16. April 2021 (BGBl. I S. 822)	Kostenverordnung für Amtshandlungen im entgeltlichen oder geschäftsmäßigen Personenverkehr mit Kraftfahrzeugen (PBefGKostV)	x	x				11	

lfd. Nr.	Rechtsgrundlagen der Aufgabenübertragung	Wesentlicher Inhalt der aktuellen Aufgaben des übertragenen Wirkungskreises	Standardänderungen seit 2014 mit den jeweiligen Rechtsgrundlagen	Finanzierung durch Regelungen außerhalb des § 23 ThürFAG	LK	kFS	GK	G	GS	GI	Bemerkung	
41	Thüringer Fischereigesetz (ThürFischG) in der Fassung vom 18. September 2008 (GVBl. S. 315), zuletzt geändert durch Artikel 52 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GVBl. S. 731, 768)	<ul style="list-style-type: none"> - Entscheidung über räumliche Ausdehnung selbständiger Fischereirechte bei Veränderung fließender Gewässer bei Nichteinigung der Fischereiberechtigten (§ 6 Abs. 2) - Zulassung der Erteilung von Erlaubnisscheinen anstelle der Verpachtung (§ 12 Abs. 3) - Zulassen von Ausnahmen von der Mindestpachtzeit (§ 13 Abs. 3) - Genehmigung von Fischereipachtverträgen (§ 13 Abs. 4) - Vorläufige Regelung der Ausübung der Fischerei bei Streit über Wirksamkeit Pachtvertrag (§ 13 Abs. 6) - Festsetzung der Höchstzahl Erlaubnisscheine und Beschränkungen der Fangerlaubnis verfügen (§ 14 Abs. 2) - Uferbetretungsrecht und Zugang zu den Gewässern kann eingeschränkt oder verboten werden (§ 16 Abs. 2) - Festsetzung von Ort und Umfang des Betretungsrechts sowie die Höhe der Entschädigung auf Antrag (§ 16 Abs. 3) - Zulassen von Ausnahmen von den Bestimmungen zum Eigenfischereibeizirk (§ 18 Abs. 3) - Zusammenschluss gemeinschaftlicher Fischereibeizirke auf Antrag (§ 19 Abs. 2) - Angliederung von Fischereirechten an Eigenfischereibeizirk und Aufhebung der Angliederung (§ 20 Abs. 1) - Genehmigung Satzungen und Änderungen Fischereigenossenschaft (§ 22 Abs. 3 S. 1) - Aufsichtsbehörde über Fischereigenossenschaft (§ 23 Abs. 1 und 3) - Erlass einer Satzung für die Fischereigenossenschaft, wenn kein Beschluss der Fischereigenossenschaft innerhalb eines Jahres nach ordnungsgemäß einberufener Versammlung zustande kommt (§ 24 Abs. 2 S. 2) - Androhung Ersatzvornahme bei Verletzung Verpflichtungen aus Hegeplan (§ 25 Abs. 3 S. 3) - Aufsicht über Durchführung/Kontrollen der Hegepläne und Anordnung geeigneter fischereilicher Maßnahmen (§ 25 Abs. 4) - Jugendfischereischein: Ausnahmen von der Begleitpflicht für Personen, die als Berufsfischer ausgebildet werden (§ 27 Abs. 2 S. 3) - Untersagung von Veranstaltungen, wie Hege- oder Gemeinschaftsfischen (§ 35 Abs. 4 S. 2) - Zulassen von Ausnahmen in Einzelfällen von der Beseitigung oder dem Abstellen ständiger Fischereivorrichtungen in der Schonzeit, wenn Erhaltung Fischbestand nicht gefährdet (§ 39 Abs. 4 S. 2) - Schonbezirke durch Schilder kennzeichnen (§ 40 Abs. 3 S. 1) - Verbot Fischfang auf Strecken oberhalb oder unterhalb Fischweg ganzjährig oder zeitweise (§ 43 Abs. 2 S. 1) - Zulassen von Ausnahmen im Einzelfall zum Verbot des Fischfangs in Fischwegen (§ 43 Abs. 3 S. 1) - Bildung Fischereibeirat zur Beratung Fischereibehörden (§ 46 Abs. 1 Nr. 2) - Berufung Fischereiberater (§ 47 Abs. 1 S. 1) - Fischereiaufsicht (§ 48 Abs. 1 S. 1) 			x	x					11	
42	Thüringer Fischereigesetz (ThürFischG) in der Fassung vom 18. September 2008 (GVBl. S. 315), zuletzt geändert durch Artikel 52 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GVBl. S. 731, 768)	<ul style="list-style-type: none"> - Vertretungsbefugnis des Bürgermeisters für Fischereigenossenschaft der Gemeinde bis zur Wahl des Vorstandes (§ 21 Abs. 2 Satz 4) - genehmigte Satzung ist im Bekanntmachungsorgan, in der die Fischereigenossenschaft ihren Sitz hat, zu veröffentlichen (§ 22 Abs. 3 S. 2) - Erstmalige Einberufung der Versammlung der Fischereigenossenschaft (§ 24 Abs. 1 S. 1) - Zuständigkeit für Erteilung Fischereischein und Jugendfischereischein (§ 30) - Einziehung des Fischereischeines (§ 32) 				x	x	x	x	11		
43	Ausführungsverordnung zum Thüringer Fischereigesetz (ThürFischAVO) vom 11. August 2020 (GVBl. S. 457)	<ul style="list-style-type: none"> - Verbot des Fischfangs in bestimmten Gewässern oder Gewässerteilen (§ 5 Abs. 1) - Erteilung von Auflagen, dass nicht heimische, gebietsfremde oder nicht gewässertypische Arten zu entnehmen sind (§ 5 Abs. 2) - Erteilung von Ausnahmen vom Verbot des Befahrens der Gelegezone (§ 11 Abs. 2) - Erlass weiterer Beschränkungen und Verbote über die Verbote der Abs. 1 und 2 hinaus (unzulässige Fangmittel, Fangarten, Fischfangeinrichtungen) (§ 16 Abs. 3) - Durchführung Fischerprüfung (§ 26 Abs. 1 S. 1) - Erstellung Prüfungsfragebögen (§ 26 Abs. 4 S. 3) - Bildung Prüfungsausschuss (§ 28 Abs. 1 S. 1) - Berufung Prüfungsausschuss für fünf Jahre (§ 28 Abs. 2 S. 3) - Erhebung Prüfungsgebühr (§ 29 Abs. 1) - Festlegung und öffentliche Bekanntgabe der Prüfungstermine (§ 30 Abs. 1 und 2) - Ausgabe Anträge Zulassung Fischerprüfung (§ 30 Abs. 4 S. 2) - Mitteilung der Entscheidung über Zulassung zur Fischerprüfung (schriftliche Ladung zur Fischerprüfung, Mitteilung der Gründe bei Nichtzulassung) (§ 30 Abs. 7) - Gewährung eines angemessenen Nachteilsausgleichs bei nachgewiesener Beeinträchtigung eines zugelassenen Antragstellers (§ 30 Abs. 8) - Erstellung Niederschrift und Aufbewahrung Prüfungsunterlagen (§ 31 Abs. 2) - Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung (§ 31 Abs. 3 und 4) - Bestellung Fischereiaufseher (§ 38 Abs. 1 S. 1) - Aufsichtsbehörde über Fischereiaufseher, Festlegung Zuständigkeitsbereich der Fischereiaufseher (§ 38 Abs. 2 und 3) - Aus- und Fortbildung der Fischereiaufseher, Ausstellung Lehrgangsbefähigung (§ 42 Abs. 1 und 3) - Ausstellung Ausweis (§ 43 Abs. 1) - Berufung Fischereibeirat (§ 44 Abs. 3) 			x	x					11	
44	Ausführungsverordnung zum Thüringer Fischereigesetz (ThürFischAVO) vom 11. August 2020 (GVBl. S. 457)	<ul style="list-style-type: none"> - Zuständigkeit für Erhebung und Überweisung Fischereiabgabe (§ 37 Abs. 3) 				x	x	x	x	11		

lfd. Nr.	Rechtsgrundlagen der Aufgabenübertragung	Wesentlicher Inhalt der aktuellen Aufgaben des übertragenen Wirkungskreises	Standardänderungen seit 2014 mit den jeweiligen Rechtsgrundlagen	Finanzierung durch Regelungen außerhalb des § 23 ThürFAG	LK	kFS	GK	G	GS	GI	Bemerkung
45	§ 50 Abs. 2 Nr. 2 Thüringer Jagdgesetz (ThJG) vom 28. Juni 2006 zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Oktober 2019 (GVBl. S. 435, 445) und Bundesjagdgesetz (BJagdG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 29. September 1976 (BGBl. I S. 2849), zuletzt geändert durch Artikel 291 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328)	Aufgaben der unteren Jagdbehörde nach dem Bundesjagdgesetz - Bearbeitung von Anträgen auf Befriedung von Grundflächen aus ethischen Gründen (§ 6a Abs. 1 bis 4) - Anordnen beschränkter Jagdausübung auf befriedeten Flächen (§ 6a Abs. 5) - Erteilung des Einvernehmens, die Jagd in einem Jagdbezirk ruhen zu lassen (§ 10 Abs. 2) - Aufforderung an betroffene Jagdausübungsberechtigte, eine Hegegemeinschaft zu gründen (§ 10a) - Erhalt, Prüfung und Bestätigung bzw. Beanstandung von Jagdpachtverträgen (§ 12) - Erteilung von Jagdscheinen (§ 15 Abs. 2) - Versagung des Jagdscheins (§ 17 Abs. 1 und 2) - Anordnung zur Vorlage eines amts- oder fachärztlichen Zeugnisses über die geistige und körperliche Eignung für Erteilung Jagdschein (§ 17 Abs. 5) - Ungültigkeitserklärung und Einziehung des Jagdscheins (§ 18 S. 1) - Festsetzen einer Sperrfrist für die Wiedererteilung Jagdschein (§ 18 S. 3) - Mitteilungen zu erstmaliger Erteilung einer Erlaubnis nach den §§ 15 und 16 (Jagdschein), über das Ergebnis von Überprüfungen nach § 17 (Zuverlässigkeit und Eignung) sowie über Maßnahmen nach § 18 (Versagung Jagdschein), § 40 (Beschlagnahmung von Gegenständen, mit denen Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten begangen worden sind), § 41 (gerichtliche Entziehung des Jagdscheins) und § 41a (Verbot der Jagdausübung) gegenüber der für den Vollzug des Waffengesetzes nach dessen § 48 Abs. 1 und 2 zuständigen Behörde (§ 18a) - Bestätigung oder Festsetzung von Abschussplänen (§ 21) - Genehmigung zum Aushorsten von Nestlingen und Ästlingen der Habichte für Beizzwecke im Einzelfall (§ 22 Abs. 4 S. 3) - Anordnung zur Verringerung des Wildbestands, Beauftragung der Ersatzvornahme, falls Jagdausübungsberechtigter der Anordnung nicht nachkommt (§ 27)			x	x				11	
46	§ 50 Abs. 2 Nr. 2 Thüringer Jagdgesetz (ThJG)	Aufgaben der unteren Jagdbehörden nach dem ThJG - Feststellung des Bestands, Umfangs und der Grenzen von Jagdbezirken gemäß §§ 5, 7 und 8 des Bundesjagdgesetzes (§ 3) - Zustimmung zu einer Vereinbarung über die Abrundung benachbarter Jagdbezirke, Entscheidung über Antrag eines Beteiligten auf Abrundung von Jagdbezirken (§ 4 Abs. 2) - Festsetzung einer Entschädigung bei Angliederung von Eigenjagdbezirken, wenn Beteiligte sich nicht einigen konnten (§ 5 Abs. 2 S. 3) - Erklärung von Flächen als befriedete Bezirke, die über die Regelung nach § 6 Bundesjagdgesetz hinausgehen (§ 6 Abs. 2) - Gestattung der beschränkten Jagdausübung in befriedeten Bezirken (§ 6 Abs. 3 S. 1) - Erteilung der Zustimmung zur Ruhe der Jagd auf Jagdbezirksflächen (§ 6 Abs. 5) - Abverlangen der Benennung eines verantwortlichen Jagdausübungsberechtigten (§ 7 Abs. 4) - Angliederung von Jagdbezirken (§ 8 Abs. 1 und § 10 Abs. 2) - Teilung von Gemeinschaftsjagdbezirken (§ 10 Abs. 4) - Aufsicht über Jagdgenossenschaften (§ 11 Abs. 1) - Erlass einer vorläufigen Satzung nachdem die Jagdgenossenschaft der Aufforderung der unteren Jagdbehörde nicht nachgekommen ist (§ 11 Abs. 3) - Genehmigung von Satzungen von Hegegemeinschaften (§ 13 Abs. 1 S. 4) - Zustimmung zur Verpachtung eines Teils eines Jagdbezirkes (§ 14 Abs. 1) - Zulassung einer Verkürzung der regulären Pachtzeit aus besonderen Gründen (§ 14 Abs. 2) - Eintragung der Jagdflächen in den Jagdschein, auf der einem Jagdausübungsberechtigten die Ausübung des Jagdrechts zusteht – in Verbindung mit § 11 Abs. 7 BJagdG (§ 16 Abs. 3 S. 3) - Fristsetzung zur Beantragung eines Jahresjagdscheins bei Pachtvertragsnehmern (§ 19) - Zulassen von Befreiungen von den Verboten nach § 19a Satz 1 Bundesjagdgesetz in Einzelfällen zu Wissenschafts-, Lehr- und Forschungszwecken (§ 21 Abs. 2) - Zulassen des Ausnehmens von Gelegen von Federwild in Einzelfällen zu Wissenschafts-, Lehr- und Forschungszwecken sowie zur Aufzucht oder Wiedereinsetzung (§ 21 Abs. 3)			x	x				11	

lfd. Nr.	Rechtsgrundlagen der Aufgabenübertragung	Wesentlicher Inhalt der aktuellen Aufgaben des übertragenen Wirkungskreises	Standardänderungen seit 2014 mit den jeweiligen Rechtsgrundlagen	Finanzierung durch Regelungen außerhalb des § 23 ThürFAG	LK	kfs	GK	G	GS	GI	Bemerkung
		<ul style="list-style-type: none"> - Entscheidung über Anträge auf Untersagung oder Beschränkung des Betretens von Teilen der freien Natur zum Schutz von Lebensbereichen des Wildes, zur Durchführung von Wildfütterungen in Notzeiten sowie von Gesellschaftsjagden (§ 21 Abs. 4) - Zulassen von benannten Ausnahmefällen der sachlichen Gebote und Verbote (§ 29 Abs. 4) - Abverlangen des Vorlegens von erlegtem Wild oder Teile desselben (§ 32 Abs. 4 und 5) - Festsetzung von Mindestabschüssen von Schwarzwild (§ 32 Abs. 8) - Zulassen von Ausnahmen in Einzelfällen zum Lebendfang zum Wissenschafts-, Lehr- und Forschungszwecken oder für Zwecke der Aufzucht und Wiedereinsetzung, Zulassen von Ausnahmen gemäß § 22 Abs. 2 BJagdG (§ 33 Abs. 4) - Einzelanordnungen (§ 33 Abs. 3 Nr. 1 und 2) - Bestimmung des Jägernotwegs, Festsetzung von Entschädigungen für Grundstückseigentümer durch den Jägernotweg auf Antrag (§ 35 Abs. 1) - Erteilung der Einwilligung zur Errichtung von Jagdeinrichtungen, Festsetzung von Entschädigungen für Grundstückseigentümer durch die Errichtung von Jagdeinrichtungen (§ 36) - Benennung von Jagdrechtsinhabern und Jagdausübungsberechtigten angrenzender Jagdbezirke auf Antrag (§ 37 Abs. 6) - Auferlegung der Verpflichtung zum Halten eines zur Nachsuche brauchbaren Jagdhundes (§ 39 Abs. 2) - Bestätigung von Jagdaufsehern, Verlangen zum Anstellen von Jagdaufsehern im Jagdbezirk, Dienstaufsicht über Jagdaufseher (§ 41) - Erteilung von Genehmigungen zum Töten von wildernden Hunden und Katzen (§ 42 Abs. 1) - Anordnung zur Erlegung von eingewechseltem Wild auf Kultur- oder Verjüngungsflächen außerhalb der Schonzeit (§ 44 ThJG i. V. m. § 27 BJagdG) - Bestellung von Wildschadensschätzern (§ 47) - Bestellung von Jagdberatern (§ 51) - Bestellung eines Jagdbeirates (§ 52 Abs. 1 und 2) - Anordnung zur Ausübung der Jagd und des Jagdschutzes (§ 55) - Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach dem BJagdG und ThJG (§ 56) 									
47	Verordnung zur Ausführung des Thüringer Jagdgesetzes (ThJGAVO) vom 07. April 2006 (GVBl. S. 245), zuletzt geändert am 10. August 2021 (GVBl. S. 397)	<p>Aufgaben der unteren Jagdbehörden nach der ThJGAVO</p> <ul style="list-style-type: none"> - Bestätigung des Eingangs der Anzeige eines Jagdpachtvertrags sowie Anmahnen fehlender Unterlagen (§ 3 Abs. 2) - Rechtsverordnung zur Abgrenzung der räumlichen Wirkungsbereiche von Hegegemeinschaften für Niederwild (§ 6 Abs. 2) - Erteilung von Genehmigungen zur Errichtung, Erweiterung und Betrieb von Pflege- und Aufzuchtanlagen für Wildtiere (§ 8 Abs. 3) - Verfügung zur Erhöhung oder Verminderung von bereits bestätigten oder festgesetzten Abschussplänen, Meldung der gesamten Abschussplanung an die oberste Jagdbehörde (§ 11 Abs. 4 und 5) - Meldung der Streckenergebnisse an die oberste Jagdbehörde (§ 12 Abs. 5) - Festlegung des Abschusses von weiblichem Rot-, Dam- und Muffelwilde außerhalb der jeweiligen Einstandsgebiete (§ 21 Abs. 2) - Genehmigung zum Aussetzen von Rebhühnern und Fasanen (§ 23) - Hördung der örtlichen Vereinigung der Jäger zur Bestätigung von Schweißhundeführern, Bekanntgabe der bestätigten Schweißhundeführer im Mittelungsblatt der Vereinigung der Jäger (§ 24 Abs. 2 und 4) - Ausgabe der Wildmarken und Wildsprungscheine (§ 28) 			x	x				11	
48	Thüringer Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Jäger, Falkner und Jagdaufseher (ThürAPOJ) vom 6. Dezember 2016 (GVBl. S. 654), zuletzt geändert durch Artikel 81 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GVBl. S. 731, 784)	<p>Aufgaben der unteren Jagdbehörden nach der ThürAPOJ</p> <ul style="list-style-type: none"> - Abnahme der Jäger-, Falkner- und Jagdaufseherprüfungen, Bestellung des Prüfungsausschusses (§ 1 Abs. 1) - Festsetzung der Prüfungstermine, Entscheidung über Nachteilsausgleich (§ 4) - Entscheidung über die Zulassungen zur Prüfung (§ 5 Abs. 2) - Erstellung und Ausgabe von Prüfungszeugnissen nach Bestehen bzw. Bescheid nach Nicht-Bestehen (§ 6 Abs. 5) 			x	x				11	
49	Thüringer Verordnung zur Feststellung der Brauchbarkeit für Jagdhunde (ThürJHVO) vom 30. November 2013 (GVBl. S. 342), zuletzt geändert durch Artikel 82 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GVBl. S. 731, 784)	<p>Aufgaben der unteren Jagdbehörden nach der ThürJHVO</p> <ul style="list-style-type: none"> - Feststellung der Brauchbarkeit von Jagdhunden (§ 1 Abs. 2 und 3) 			x	x				11	
50	Thüringer Verordnung zur Übertragung von Ermächtigungen und über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Straßenverkehrsrechts vom 13. Februar 2007 (GVBl. S. 11), zuletzt geändert durch Verordnung vom 30. August 2021 (GVBl. S. 472)	<p>- Zuständigkeiten nach dem Straßenverkehrsgesetz (StVG): Maßnahmen im Zusammenhang mit dem Fahrignungsbewertungssystem nach § 4 StVG, unverzügliche Mitteilung nach 65 Abs. 3 Nr. 5 Buchst. e StVG (§ 1 Abs. 4)</p> <p>- Zuständigkeiten nach der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (§ 3)</p> <p>- Zuständigkeit nach der Fahrerlaubnis-Verordnung (§ 4)</p> <p>- Zuständigkeit nach der Verordnung zur Sicherstellung des Straßenverkehrs (§ 5)</p> <p>- Zuständigkeiten nach der EG-Fahrzeuggenehmigungsverordnung (§ 9)</p> <p>- Zuständigkeiten nach der Fahrzeug-Zulassungsverordnung (§ 10)</p>	Dritte Verordnung zur Änderung der Thüringer Verordnung zur Übertragung von Ermächtigungen und über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Straßenverkehrsrechts vom 15. April 2014 (GVBl. S. 153)	Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr vom 25. Januar 2011 (BGBl. I S. 98)	x	x				11	

lfd. Nr.	Rechtsgrundlagen der Aufgabenübertragung	Wesentlicher Inhalt der aktuellen Aufgaben des übertragenen Wirkungskreises	Standardänderungen seit 2014 mit den jeweiligen Rechtsgrundlagen	Finanzierung durch Regelungen außerhalb des § 23 ThürFAG	LK	kfs	GK	G	GS	GI	Bemerkung
51	<p>Thüringer Verordnung zur Übertragung von Ermächtigungen und über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Straßenverkehrsrechts vom 13. Februar 2007 (GVBl. S. 11), zuletzt geändert durch Verordnung vom 30. August 2021 (GVBl. S. 472)</p> <p>und</p> <p>Thüringer Gesetz zur freiwilligen Neugliederung des Landkreises Wartburgkreis und der kreisfreien Stadt Eisenach (Eisenach-Neugliederungsgesetz - EisenachNGG-) vom 16. Oktober 2019 (GVBl. S. 429)</p> <p>und</p> <p>§ 1 der Thüringer Verordnung zur Bestimmung von Zuständigkeiten von Gemeinden als Straßenverkehrsbehörde vom 1. Dezember 2006 (GVBl. S. 558), zuletzt geändert durch Verordnung vom 16. Januar 2012 (GVBl. S. 43)</p>	<p>Zuständigkeiten nach der Straßenverkehrsordnung (§ 2 Abs. 3 und 6)</p>		<p>Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr vom 25. Januar 2011 (BGBl. I S. 98)</p>	x	x	x	x	x	11	
52	<p>Thüringer Verordnung zur Übertragung von Ermächtigungen und über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Straßenverkehrsrechts vom 13. Februar 2007 (GVBl. S. 11), zuletzt geändert durch Verordnung vom 30. August 2021 (GVBl. S. 472)</p>	<p>Zuständigkeit nach der Ferienreiseverordnung</p>		<p>Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr vom 25. Januar 2011 (BGBl. I S. 98)</p>	x	x	x	x	x	11	
53	<p>Gewerbeordnung i. d. F. der Bekanntmachung vom 22. Februar 1999 (BGBl. I S. 202), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1174) i. V. m.</p> <p>§ 2, § 3 Abs. 2 und § 4 Thüringer Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten und zur Übertragung von Ermächtigungen im allgemeinen Gewerberecht, Handwerksrecht, Schornsteinfegerrecht, Preisangabenrecht, Wirtschaftsstrafrecht, Markenrecht und nach dem Textilkennzeichnungsgesetz, dem Kristallglaskennzeichnungsgesetz, dem Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuche sowie dem Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz (Thüringer</p> <p>Zuständigkeitsermächtigungsverordnung Gewerbe - ThürZustErmGeVO-) vom 9. Januar 1992 (GVBl. S. 45), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 22. März 2019 (GVBl. S. 63)</p>	<p>- Entscheidungen aufgrund der §§ 51 und 59 Gewerbeordnung</p> <p>- Entscheidungen aufgrund der §§ 69 bis 69b Gewerbeordnung, soweit über die Festsetzung von Messen, Ausstellungen oder Großmärkten zu entscheiden ist</p> <p>- Entscheidungen aufgrund des § 70a Gewerbeordnung, soweit über die Untersagung der Teilnahme an einer Messe oder an einer Ausstellung oder an einem Großmarkt, an Messen, Ausstellungen oder Großmärkten insgesamt oder an mehreren Arten von Veranstaltungen, wenn die Entscheidung auch die Veranstaltungsart Messe oder die Veranstaltungsart Ausstellung oder die Veranstaltungsart Großmarkt umfasst, zu entscheiden ist</p> <p>- Ausführung der Gewerbeordnung und der aufgrund der Gewerbeordnung erlassenen Rechtsverordnungen, soweit in §§ 3 und 8 Abs. 3 ThürZustErmGeVO oder in anderen Rechtsvorschriften nicht anders bestimmt</p> <p>- Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 147a Abs. 2 und 147 b GewO</p>			x	x	x		x	11	<p>§ 3 ThürZustErmGeVO nur Landkreise und kreisfreie Städte</p>

lfd. Nr.	Rechtsgrundlagen der Aufgabenübertragung	Wesentlicher Inhalt der aktuellen Aufgaben des übertragenen Wirkungskreises	Standardänderungen seit 2014 mit den jeweiligen Rechtsgrundlagen	Finanzierung durch Regelungen außerhalb des § 23 ThürFAG	LK	kfs	GK	G	GS	GI	Bemerkung
54	Handwerksordnung i. d. F. der Bekanntmachung vom 24. September 1998 (BGBl. I S. 3074; 2006 I S. 2095), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1174) i. V. m. § 5 Abs. 1 Satz 1 ThürZustErmGeVO	- Untersagung der Fortsetzung und Schließung des Betriebes nach § 16 Abs. 3 und Abs. 7 bis 9 Handwerksordnung - Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach §§ 117 und 118 Handwerksordnung			x	x				11	
55	§ 5 Abs. 2 ThürZustErmGeVO	Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach dem Gesetz zur Bekämpfung der Schwarzarbeit			x	x				11	
56	§ 10 ThürZustErmGeVO	- Überwachung und Einhaltung der Preisangabenverordnung - Vollzug des § 3 Abs. 1 PreisangabenG und Überwachung der Einhaltung der PreisangabenVO - Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 10 PreisangabenVO, § 3 Abs. 1 Nr. 2, § 4 und § 5 WirtschaftsstrafG, § 145 Abs. 1 MarkenG			x	x				11	
57	§ 1 Abs. 3 Thüringer Gaststättengesetz (ThürGastG) vom 9. Oktober 2008 (GVBl. S. 367), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Oktober 2017 (GVBl. S. 198) i. V. m. § 1 Abs. 1 ThürZustErmGeVO	Vollzug des ThürGastG - Ausführung des Gaststättengesetzes und der auf seiner Grundlage ergangenen Rechtsverordnungen - Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 28 Gaststättengesetz			x	x	x		x	11	
58	§ 7 ThürZustErmGeVO	Vollzug des Schornsteinfegerhandwerksgesetzes - Aufsicht über den bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger nach § 21 Schornsteinfegerhandwerksgesetz (SchfHWG) - Erlass der Duldungsverfügung nach § 1 Abs. 4 SchfHWG - Beitreibungen nach § 20 Abs. 3 SchfHWG, - Anordnungen nach § 11 Abs. 3 Satz 1 SchfHWG - Entgegennahme der Meldung nach § 25 Abs. 1 SchfHWG - Erlass des Zweitbescheides nach § 25 Abs. 2 SchfHWG - die Beauftragung mit der Ersatzvornahme nach § 26 Abs. 1 SchfHWG - die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 24 SchfHWG - Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 24 Schornsteinfegerhandwerksgesetz - Bescheidung und Betreibung rückständiger Gebühren und Auslagen			x	x	x		x	11	
59	§ 9 ThürZustErmGeVO	- Vollzug des Textilkennzeichnungsgesetzes - Vollzug des Kristallglaskennzeichnungsgesetzes			x	x	x		x	11	
60	§ 2 Abs. 1 und 2 der Thüringer Verordnung zur Bestimmung von Zuständigkeiten im Geschäftsbereich des Innenministeriums vom 15. April 2008 (GVBl. S. 102)	Durchführung des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG): - Ausländerbehörden i. S. v. § 71 Abs. 1 Satz 1 AufenthG - aufenthalts- und passrechtliche Maßnahmen und Entscheidungen nach dem AufenthG und nach ausländerrechtlichen Bestimmungen in anderen Gesetzen			x	x				11	
61	§ 1 Thüringer Verordnung über die Zuständigkeiten nach § 14 Abs. 2 und § 15 des Heimarbeitsgesetzes vom 29. August 1994 (GVBl. S. 1050)	Aufgaben der zuständigen Behörde nach § 14 Abs. 2 und § 15 des Heimarbeitsgesetzes vom 14. März 1951 (BGBl. I S. 191), zuletzt geändert durch Artikel 6i des Gesetzes vom 16. September 2022 (BGBl. I S. 1454)			x	x				11	
62	§ 7 Abs. 2 und 3 der Thüringer Verordnung zur Bestimmung von Zuständigkeiten im Geschäftsbereich des Innenministeriums vom 15. April 2008 (GVBl. S. 102)	- Vollzugsbehörden nach § 5 Abs. 1 des Vereinsgesetzes vom 5. August 1964 (BGBl. I S. 593), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 30. November 2020 (BGBl. I S. 2600) - Zuständige Behörden nach den §§ 19 bis 22 der Verordnung zur Durchführung des Vereinsgesetzes vom 28. Juli 1966 (BGBl. I S. 457)			x	x				11	
63	§ 8 Abs. 2 der Thüringer Verordnung zur Bestimmung von Zuständigkeiten im Geschäftsbereich des Innenministeriums vom 15. April 2008 (GVBl. S. 102)	Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach den §§ 111, 113, 116 bis 122, 124 bis 128 und 130 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Artikel 31 des Gesetzes vom 5. Oktober 2021 (BGBl. I S. 4607)			x	x				11	
64	§ 1 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 und Abs. 2 Thüringer Verordnung über die Zuständigkeiten nach dem Bundesleistungsgesetz vom 4. Februar 1998 (GVBl. S. 26)	Zuständige Behörden nach dem Bundesleistungsgesetz (BLG) vom 19. Oktober 1956 (BGBl. I S. 815), zuletzt geändert durch Artikel 27 des Gesetzes vom 23. Juni 2021 (BGBl. I S. 1858) bei Übungen mit nicht mehr als 1.500 Teilnehmern - Zustimmung zur Nutzung durch Manöver geschädigter Grundstücke (§ 66 Abs. 2 S. 3 BLG) - Entgegennahme von Anmeldungen für Manöver oder anderen Übungen (§ 69 S. 1 BLG) - Bekanntmachung sowie der Abschluss von besonderen Vereinbarungen mit der Truppe (§ 69 S. 4 BLG)			x	x				11	
65	§ 2 Thüringer Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten nach dem Beschussgesetz (ThürBeschZVO) vom 22. August 2011 (GVBl. S. 259), zuletzt geändert durch Verordnung vom 3. Mai 2018 (GVBl. S. 228)	Prüfungen nach § 17 des Gesetzes über die Prüfung und Zulassung von Feuerwaffen, Böllern, Geräten, bei denen zum Antrieb Munition verwendet wird, sowie von Munition und sonstigen Waffen (Beschussgesetz) vom 11. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3970, 4003), zuletzt geändert durch Art. 234 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) - Auskunftspflichten und besondere behördliche Befugnisse im Rahmen der Überwachung			x	x				11	

lfd. Nr.	Rechtsgrundlagen der Aufgabenübertragung	Wesentlicher Inhalt der aktuellen Aufgaben des übertragenen Wirkungskreises	Standardänderungen seit 2014 mit den jeweiligen Rechtsgrundlagen	Finanzierung durch Regelungen außerhalb des § 23 ThürFAG	LK	kfs	GK	G	GS	GI	Bemerkung
66	<p>§ 1 Abs. 2 und 3 Thüringer Ausführungsgesetz zum Tiergesundheitsgesetz (Thüringer Tiergesundheitsgesetz - ThürTierGesG-) i. d. F. vom 30.10.2010 (GVBl. S. 89), zul. geä. durch Art. 1 des Gesetzes vom 02.07.2019 (GVBl. S. 236), und § 2 Abs. 11 i.V.m. § 1 Satz 1 Nr. 3 und § 5 Thüringer Tierschutzzuständigkeitsverordnung (ThürTierSchZVO) vom 27.02.2009 (GVBl. S. 277), zul. geä. durch Art. 3 der VO vom 03.01.2023 (GVBl. S. 4), und § 1 Abs. 2 und 4 Thüringer Ausführungsgesetz zum Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetz (Thüringer Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetz - ThürTierNebAG-) vom 28. Mai 2019 (GVBl. S. 136) und § 1 Abs. 3 i.V.m. Abs. 2 Satz 1 Nr. 3, § 9 Abs. 3 Thüringer Gesetz zur Ausführung der Vorschriften über den Verkehr mit Lebensmitteln, kosmetischen Mitteln, sonstigen Bedarfsgegenständen und Tabakerzeugnissen (Thüringer Lebensmittelüberwachungsgesetz - ThürLMÜbG-) vom 8. Juli 2009 (GVBl. S. 581), zul. geä. durch Art. 5 der VO vom 03.01.2023 (GVBl. S. 4), und § 1 Nr. 3, § 4 Abs. 1, § 5 Satz 2, § 6 Thüringer Lebensmittelzuständigkeitenverordnung (ThürLÜZVO) vom 20.07.2008 (GVBl. S. 301), zul. geä. durch Art. 4 der VO vom 03.01.2023 (GVBl. S. 4), und § 2 Abs. 1, § 4 Thüringer Verordnung über die Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Arzneimittelrechts (ThürAMZustVO) vom 10.09.2000 (GVBl. S. 309), zul. geä. durch Art. 2 der VO vom 03.01.2023 (GVBl. S. 4), und § 2 Abs. 1 Thüringer Verordnung über die Zuständigkeiten nach dem Betäubungsmittelgesetz vom 04.06.1993 (GVBl. S. 309), zul. geä. durch Art. 18 der VO vom 08.08.2013 (GVBl. S. 308,) und § 1 Thüringer Verordnung zur Übertragung einer Ermächtigung nach § 13b des Tierschutzgesetzes und zur Regelung des damit verbundenen Mehrbelastungsausgleichs (ThürTierSchErmVO) vom 15.06.2016 (GVBl. S. 251) und § 3 Thüringer Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten und zur Übertragung von Verordnungsermächtigungen im Rahmen des Infektionsschutzes vom 12.07.2022 (GVBl. S. 316) und § 30 der Verordnung zur Ausführung des Thüringer Jagdgesetzes vom 07.04.2006 (GVBl. S. 245); zul. geä. durch Verordnung vom 10.08.2021 (GVBl. S. 397) und</p>	<p>Aufgaben der Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsämter, insbesondere: - Vollzug der Vorschriften auf dem Gebiet des Tiergesundheitsrechts, soweit nichts anderes bestimmt ist (siehe dazu Zuweisung von Zuständigkeiten an die oberste und obere Veterinärbehörde gemäß ThürTierGesErmZustVO) - Aufgaben der unteren Tierschutzbehörde - Vollzug der Vorschriften auf dem Gebiet des Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsrechts, soweit nichts anderes bestimmt ist (siehe dazu Zuweisung von Zuständigkeiten an die oberste und obere Veterinärbehörde gemäß ThürTierNebZVO und Beseitigungsaufgabe nach § 2 Abs. 1 und 2 ThürTierNebAG als Aufgabe im eigenen Wirkungskreis) - Aufgaben der unteren Lebensmittelüberwachungsbehörde - Vollzug von Vorschriften auf dem Gebiet des Tierarzneimittelrechts, soweit nach der ThürAMZustVO eine Zuständigkeit der Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsämter besteht - Überwachung des Betäubungsmittelverkehrs bei Tierärzten bzw. Tierärztinnen, in tierärztlichen Hausapotheken und Tierkliniken</p>	<p>a) Aufgaben- bzw. Standardänderung im Zusammenhang mit der Bekämpfung der Afrikanischen Schweinepest (ASP) beim Wildschwein durch: - Art. 1 des Gesetzes zur Änderung des Tiergesundheitsgesetzes, des Bundesjagdgesetzes und des Erneuerbare-Energien-Gesetzes vom 14.11.2018 (BGBl. I S. 1850) - Erste Verordnung zur Änderung der Schweinepest-Verordnung vom 16.12.2018 (BGBl. I S. 2589) b) Änderung der Schweinepest-Verordnung durch Art. 2 der VO vom 31.03.2020 (BGBl. I S. 752) - Verordnung zur Änderung der Futtermittelverordnung und der Schweinepest-Verordnung vom 16.07.2020 (BGBl. I S. 1700) - Dritte VO zur Änderung der Schweinepest-Verordnung vom 06.11.2020 (BAnz AT 09.11.2020) i. V. m. § 1 Abs. 2 ThürTierGesG bzw. i. V. m. § 52 OBG und § 72 Abs. 1 PAG b) Art. 1 Nr. 33 Buchst. b, bb des Vierten Gesetzes zur Änderung des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuchs sowie anderer Vorschriften vom 27.07.2021 (BGBl. I S. 3274) i. V. m. § 1 Abs. 3 i.V.m. Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 ThürLMÜbG c) Art. 1 Nr. 32 des Vierten Gesetzes zur Änderung des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuchs sowie anderer Vorschriften vom 27. Juli 2021 (BGBl. I S. 3274) i. V. m. § 1 Abs. 3 i.V.m. Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 ThürLMÜbG d) Art. 1 Nr. 3 (§ 19d), Nr. 4 Buchst. d Doppelbuchst. aa, Nr. 5 Buchst. a und Nr. 7 Buchst. c der Dritten Verordnung zur Änderung der Tabakerzeugnisverordnung vom 02.05.2019 (BGBl. I S. 547) i. V. m. Art. 1 Nr. 5 Buchst. a des Ersten Gesetzes zur Änderung des Tabakerzeugnisgesetzes vom 29.04.2019 (BGBl. I S. 514) i. V. m. § 1 Abs. 3 i.V.m. Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 ThürLM-ÜbG:</p>	<p>a) Bzgl. der Aufgaben- bzw. Standardänderung im Zusammenhang mit der Bekämpfung der ASP beim Wildschwein: Der Entwurf einer Rechtsverordnung nach § 23 Abs. 5 ThürFAG befindet sich mit Stand 08.06.2023 in der rechtlichen Prüfung beim TMMJV. b) Finanzierung der Aufgaben in Spalte B auch über kostendeckende Gebühren und Auslagen c) § 1 Thüringer Verordnung zur Übertragung einer Ermächtigung nach § 13b des Tierschutzgesetzes und zur Regelung des damit verbundenen Mehrbelastungsausgleichs (ThürTierSchErmVO) vom 15.06.2016 (GVBl. S. 251)</p>	x	x				50	

lfd. Nr.	Rechtsgrundlagen der Aufgabenübertragung	Wesentlicher Inhalt der aktuellen Aufgaben des übertragenen Wirkungskreises	Standardänderungen seit 2014 mit den jeweiligen Rechtsgrundlagen	Finanzierung durch Regelungen außerhalb des § 23 ThürFAG	LK	kfs	GK	G	GS	GI	Bemerkung	
	§ 4 Abs. 2 Nr. 1 Thüringer Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Lebensmittelkontrolleure vom 01.09.2003 (GVBl. S. 456), zul. geä. durch Art. 5 der Verordnung vom 29.03.2018 (GVBl. S. 84)											
67	<p>Thüringer Ausführungsgesetz zum Kreislaufwirtschaftsgesetz (ThürAGKrWG) vom 23. November 2017 (GVBl. S. 246), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GVBl. S. 731, 741)</p> <p>§ 7 der Thüringer Pflanzenabfallverordnung (Thür-PflanzAbfV) vom 28.10.2009 (GVBl. 787), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 23. November 2017 (GVBl. S. 246)</p> <p>davor</p> <p>bis 30.11.2017:</p> <p>Thüringer Abfallwirtschaftsgesetz (ThürAbfG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 15. Juni 1999 (GVBl. S. 385), zuletzt geändert durch Art. 15 des Gesetzes vom 20.12.2007 (GVBl. S. 267)</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Entscheidung im Einzelfall, ob pflanzliche Abfälle, die auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzten Grundstücken, in Parks, Grünanlagen und auf Friedhöfen oder in sonstiger Weise anfallen, außerhalb dafür zugelassener Anlagen beseitigt werden dürfen - Abfallwirtschaftliche Überwachung mit Ausnahme von Deponien, der Überwachung der Anforderungen nach §§ 4 bis 14, § 16 Abs. 1 bis 4 und den §§ 17 bis 30 VerpackG, der Überwachung der Anforderungen nach § 8 Abs. 2 und § 9 der Altfahrzeug-Verordnung (Alt-fahrzeugV), der Überwachung im Bereich der internationalen Abfallverbringung, der Verordnung (EG) über persistente organische Schadstoffe, der Nachweisverordnung, der PCB/PCT-Abfallverordnung und der Überwachung eines der Bergaufsicht unterliegenden Betriebs, - Vollzug der Bestimmungen über die Anzeige über die Aufnahme der Tätigkeit oder die Erteilung der Erlaubnis für Sammler, Beförderer, Händler und Makler von Abfällen, - Vollzug der Bestimmungen über die Bestellung von Abfallbeauftragten - Überwachung von Hersteller- und Vertreiberpflichten sowie die Überwachung der Sammlung, der Rücknahme und der Behandlungs- und Verwertungspflichten des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes, soweit sie in der Zuständigkeit des Landes liegt, - Entscheidung über die Zulässigkeit von Abweichungen nach Nummer 5 des Anhangs der Altfahrzeug-Verordnung - Vollzug der Gewerbeabfallverordnung, - Überwachung nach dem Batteriegesetz, soweit sie in der Zuständigkeit des Landes liegt, mit Ausnahme bestimmter Inverkehrbringensverbote und Kennzeichnungspflichten, - zuständig nach Bioabfallverordnung (BioAbfV) für: Anforderungen an die hygienisierende Bio-abfallbehandlung, die Anforderungen hinsichtlich der Schadstoffe und weiterer Parameter, für Ausnahmen bei Beschränkungen und Verboten der Aufbringung, zusätzliche Anforderungen an die Verwertung von bestimmten Bioabfällen und überprüfen der Nachweispflichten der Einsammler, Aufbereiter, Bioabfallbe-handler und Gemischhersteller - die Zuständigkeiten umfassen nicht die Anerkennung von Lehrgängen in den genannten Rechtsverordnungen - die Zuständigkeit umfasst auch die zur Umsetzung notwendige Anordnungsbefugnis sowie die Ahndung der entsprechenden Ordnungswidrigkeiten 	<p>Thüringer Ausführungs-gesetz zum Kreislaufwirt-schaftsgesetz (ThürAG-KrWG) vom 23. Novem-ber 2017 (Ablösegesetz zum ThürAbfG)</p> <p>§ 7 Satz 2 der Thüringer Pflanzenabfallverord-nung aufgehoben durch Thüringer Ausführungs-gesetz zum Kreislaufwirt-schaftsgesetz (ThürAG-KrWG) vom 23. Novem-ber 2017</p> <p>Artikel 9 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GVBl. S. 731, 741)</p>		x	x					12	
68	§ 8 und § 11 Abs. 1 Satz 1 des Thüringer Bodenschutzgesetzes (ThürBodSchG) vom 16. Dezember 2003, zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 28. Mai 2019 (GVBl. S. 74, 121)	<p>Wahrnehmung der Aufgaben nach dem Bundes-Bodenschutzgesetz, des Thüringer Bodenschutzgesetzes und aufgrund dieser Gesetze erlassenen Rechtsverordnungen, soweit nichts anderes bestimmt ist.</p> <p>Die Zuständigkeit umfasst auch die zur Umsetzung der vorgenannten Rechtsvorschriften notwendige Anordnungsbefugnis sowie die Ahndung der entsprechenden Ordnungswidrigkeiten.</p>			x	x					12	
69	§ 4 der Thüringer Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten sowie zur Übertragung einer Ermächtigung auf dem Gebiet des Chemikalien-, Wasch- und Reinigungsmittelrechts (ThürChemWRZVO) vom 11. November 2004 (GVBl. 2004, 872) zuletzt geändert durch Artikel 30 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GVBl. S. 731, 755)	<ul style="list-style-type: none"> - Überwachung nach dem Chemikalien-, Wasch- und Reinigungsmittelrecht, - Information der Bundesstelle für Chemikalien über Erkenntnisse über Risiken für Gesundheit und Umwelt sowie über vorläufige Maßnahmen, - Erteilung der Erlaubnis für die Abgabe bestimmter Stoffe, Gemische und Erzeugnisse nach dem Chemikaliengesetz und - Entgegennahme von Anzeigen über den Wechsel sachkundiger und zuverlässiger Per-sonen für die Abgabe bestimmter Stoffe, Gemische und Erzeugnisse 	<p>Thüringer Verordnung zur Änderung von Zuständig-keiten für die Bereiche des Immissionschutzrechts, des Chemikalien-, Wasch- und Reinigungs-mittelrechts sowie des Abfallrechts vom 30. Juli 2014 (GVBl. S. 566)</p> <p>Artikel 30 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GVBl. S. 731, 755)</p>		x	x					12	

lfd. Nr.	Rechtsgrundlagen der Aufgabenübertragung	Wesentlicher Inhalt der aktuellen Aufgaben des übertragenen Wirkungskreises	Standardänderungen seit 2014 mit den jeweiligen Rechtsgrundlagen	Finanzierung durch Regelungen außerhalb des § 23 ThürFAG	LK	kfs	GK	G	GS	GI	Bemerkung
70	Thüringer Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten und zur Übertragung von Ermächtigungen auf den Gebieten des Immissionsschutzes und des Treibhausgas-Emissionshandels (Thüringer Immissionsschutz-Zuständigkeitsverordnung -ThürImZVO-) vom 6. April 2008, zuletzt geändert durch Verordnung vom 7. Juli 2021 (GVBl. 355)	Zuständige Behörden nach dem BImSchG und den aufgrund des BImSchG erlassenen Rechtsverordnungen, soweit nichts anderes bestimmt ist, insbesondere zuständig für: - Erteilung immissionsschutzrechtlicher Genehmigungen sowie Teilgenehmigungen - Anzeigeverfahren im Falle der Änderung genehmigungsbedürftiger Anlagen - Erteilung von Änderungsgenehmigungen im Falle der Änderung genehmigungsbedürftiger Anlagen - Erteilung von Änderungsgenehmigungen im Falle einer wesentlichen Änderung genehmigungsbedürftiger Anlagen von sog. „V-Anlagen“ - Vollzug der Bestimmungen des Zweiten Teils Zweiter Abschnitt des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Errichtung und Betrieb von Anlagen) - Überwachung immissionsschutzrechtlich relevanter Anlagen einschließlich Anlagen nach Industrieemissionsrichtlinie mitsamt deren Betriebsbereichen: nachträgliche Anordnung, Anordnung der Untersagung, Stilllegung und Be-seitigung, Anordnung von Ermittlungen und Prüfungen, Entgegennahme von Anzeigen, Mit-teilungen und die Zulassung von Ausnahmen, erstmalige Überwachung (Abnahme) der Vor-habenrealisierung entsprechend der vom Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz erteilten Genehmigung oder der Änderungsge-nehmigung in einem gemeinsamen Vor-Ort-Termin mit dem Landesamt für Umwelt, Berg-bau und Naturschutz - Vornahme vorläufiger Amtshandlungen zur unmittelbaren Wiederherstellung eines ordnungsgemäßen Zustands einer Anlage oder eines Betriebsbereichs - Erteilung der Emissionsgenehmigung nach § 4 Abs. 1, 5 und 6 des Treibhausgas-Emissionshandelsgesetzes (TEHG) in Bezug auf die im Anhang 1 TEHG genannten Anlagen - Erhebung von Informationen sowie deren Weiterleitung an das Umweltbundesamt zwecks Errichtung eines Schadstofffreisetzung- und -verbringungsregisters - Betriebsuntersagung wegen fehlender Deckungsvorsorge nach § 19 Abs. 4 UmweltHG - Entgegennahme der Daten aus einer Gewerbeanzeige nach § 3 Abs. 1 Nr. 3 GewAnzV - Prüfung der Wirtschaftlichkeitsanalyse einschließlich des Kosten-Nutzen-Vergleichs im Rahmen einer Genehmigung der Errichtung oder erheblichen Modernisierung einer Feuerungsanlage zur Erzeugung von Strom mit einer Feuerungswärmeleistung von mehr als 20 MW, einer sonstigen Anlage, bei der Abwärme mit einem nutzbaren Temperaturniveau ent-steht, mit einer Feuerungswärmeleistung von mehr als 20 MW sowie einer Feuerungsanlage zur Erzeugung von Wärme mit einer Feuerungswärmeleistung von mehr als 20 MW in einem bestehenden Fernwärme- oder Fernkältenetz, - Erteilung von Bescheinigungen nach § 27 Abs. 5 EEG 2012 oder § 66 Abs. 1 Nr. 4a EEG 2012 i. V. m. § 100 Abs. 2 Satz 1 Nr. 10 Buchst. c und Abs. 4 EEG 2017 im Rahmen der Überwachung immissionsschutzrechtlich relevanter Anlagen einschließlich Anlagen nach Industrie-emissionsrichtlinie mitsamt deren Betriebsbereichen	Artikel 22 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GVBl. 731, 747) Verordnung vom 5. Februar 2020 (GVBl. 58) Verordnung vom 7. Juli 2021 (GVBl. 355)		x	x				12	
71	Thüringer Wassergesetz (ThürWG) vom 28. Mai 2019 (GVBl. S. 74), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 11. Juni 2020 (GVBl. S. 277, 285) davor Thüringer Wassergesetz in der Fassung vom 18. August 2009 (GVBl. S. 648), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GVBl. S. 731)	Wahrnehmung der Aufgaben nach dem Wasserhaushaltsgesetz, dem ThürWG und den aufgrund dieser Gesetze erlassenen Rechtsverordnungen, wenn in anderen Rechtsvorschriften nichts ande-res bestimmt ist. Die Zuständigkeit umfasst auch die Durchführung von Planfeststellungs- und Plangenehmigungsverfahren nach § 65 des Gesetzes über die Um-weltverträglichkeitsprüfung (UVPG) für die Errichtung und den Betrieb von Vorhaben nach Anlage 1 Nr. 19.8. und 19.9. UVPG	Thüringer Wassergesetz (ThürWG) vom 28. Mai 2019 (GVBl. S. 74), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 11. Juni 2020 (GVBl. S. 277, 285)		x	x				12	

lfd. Nr.	Rechtsgrundlagen der Aufgabenübertragung	Wesentlicher Inhalt der aktuellen Aufgaben des übertragenen Wirkungskreises	Standardänderungen seit 2014 mit den jeweiligen Rechtsgrundlagen	Finanzierung durch Regelungen außerhalb des § 23 ThürFAG	LK	kfs	GK	G	GS	GI	Bemerkung	
72	Thüringer Naturschutzgesetz (ThürNatG) vom 30. Juli 2019 (GVBl. S. 323), zuletzt geändert durch Artikel 1a des Gesetzes vom 30. Juli 2019 (GVBl. S. 323, 340) davor Thüringer Naturschutzgesetz vom 30. August 2006 (GVBl. S. 421), zuletzt geändert durch Art. 16 des Gesetzes v. 18.12.2018 (GVBl. S. 731, 745)	Aufgaben der unteren Naturschutzbehörden, insbesondere: - Aufstellung und Fortschreibung der Landschaftspläne (§ 4 Abs. 1) - Stellungnahmen zu Grünordnungsplänen von Gemeinden (§ 4 Abs. 4 S. 2) - Erteilung einer Eingriffsgenehmigung bzw. Erteilung des Einvernehmens oder Benehmens bei der Zulassung von Vorhaben durch andere Behörden, Untersagung eines ungenehmigten Eingriffs, ggf. Durchführung von Kompensationsmaßnahmen (§ 7 Abs. 1, 2 und 5) - Konzeption, Sicherung und Maßnahmen zur Entwicklung des Biotopverbunds und der Biotopvernetzung auf lokaler Ebene (§ 8 Abs. 1) - Ausweisung, ggf. Änderung/Aufhebung von GLB und ND, Registrierung (§ 9 Abs. 1 S. 1 Nr. 5 und S. 2) - Genehmigungen, Erlaubnisse, Beseitigungsverfügungen und Prüfung von Anzeigen gem. den Schutzgebietsfestsetzungen (auch übergeleitete) (§ 2 Abs. 4 S. 4) - Betreuung von Schutzgebieten, Aufstellung von Hinweisschildern für Schutzgebiete (§ 2 Abs. 4 S. 4, § 12 Abs. 2) - Behemenserstellung bzw. Entgegennahme der Anzeige bei VSP-Eingriffen in den Alleenbestand, Festsetzungen von Ersatzpflanzungen bzw. eines Ersatzgeldes, Verwaltung des Alleenfonds (§ 14 Abs. 3) - Feststellung der Eigenschaft als gesetzlich geschütztes Biotop bzw. der Zulässigkeit von Handlungen im Einzelfall, Erteilung von Ausnahmen vom Beeinträchtungsverbot für gesetzlich geschützte Biotope (§ 15 Abs. 3 und 6) - Abwehr von Beeinträchtigungen eines gesetzlich geschützten Biotops bei Nutzungsaufgabe (§ 15 Abs. 4 S. 1) - Beteiligung bei der Durchführung von Verträglichkeitsprüfungen, Prüfung der Notwendigkeit einer VP bei Projekten in Natura-2000-Gebieten, die keines anderen Zulassungsverfahrens bedürfen, und ggf. Durchführung (§ 16 Abs. 3 und 4) - Vollzug des Artenschutzrechts, soweit nicht im Einzelfall eine andere Zuständigkeit besteht, für nicht besonders oder streng geschützte Arten, insbesondere Genehmigungen nach § 39 Abs. 4, 5 und § 40 Abs. 1 BNatSchG, Tiergehege (§ 18 Abs. 1) - Vollzug des Artenschutzrechts, soweit nicht im Einzelfall eine andere Zuständigkeit besteht, hinsichtlich invasiver Arten (§ 18 Abs. 1) - Vollzug des Artenschutzrechts, soweit nicht im Einzelfall eine andere Zuständigkeit besteht, hins. besonders und streng geschützter Arten, insbesondere Prüfung/Genehmigung bei Handel, Haltung und Zucht, artenschutzrechtliche Ausnahmegenehmigungen (§ 18 Abs. 1) - Ausnahmen von den Verboten des durch § 20 eingeführten Horstschutzes für bestimmte, enumerativ genannte Großvögel (§ 20 S. 2) - Sperren von dem Betretensrecht unterfallenden Flächen, Genehmigung von Sperren Dritter und Erteilung von Ausnahmen für die Errichtung baulicher Anlagen an Gewässerufem (§ 21 Abs. 3) - Erteilung der Ermächtigung zur Kennzeichnung von Erholungswegen (§ 21 Abs. 4) - Ausübung des Vorkaufsrechts (§ 31 Abs. 2 S. 4) - Erteilung von Befreiungen, insbesondere von Verboten in GLB und ND (§ 32 Abs. 1 Nr. 4) - Überwachung der Einhaltung der Bestimmungen des ThürNatG und des EU-Rechts (soweit nicht bereits aufgeführt) (§ 2 Abs. 1) - Berufung und Beteiligung Naturschutzbeirat (§ 26) - Berufung und Betreuung Naturschutzbeauftragte (§ 28) - Durchführung von OWI-Verfahren (§ 35 Abs. 4) - Genehmigungen, Erlaubnisse, Beseitigungsverfügungen und Prüfung von Anzeigen gem. gesetzlicher Verbote wie in den §§ 14 Abs. 2 und 3 (linienhafte Anpflanzungen und Alleen), 17 Abs. 2 (Pestizide in Schutzgebieten) (§§ 14 Abs. 2 und 3, 17 Abs. 2)	Thüringer Naturschutzgesetz (ThürNatG) vom 30. Juli 2019 (GVBl. S. 323), zuletzt geändert durch Artikel 1a des Gesetzes vom 30. Juli 2019 (GVBl. S. 323, 340) - Erweiterung der Aufgaben der unteren Naturschutzbehörden			x	x				12	
73	§ 2 Abs. 1 Nr. 4 i.V.m. § 6 Abs. 1 Nr. 6 Thüringer Brand- und Katastrophenschutzgesetz (ThürBKG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 5. Februar 2008 (GVBl. S. 22) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. November 2020 (GVBl. S. 559)	Aufgabenträger für den Katastrophenschutz Treffen der notwendigen Maßnahmen im Katastrophenschutz				x	x			14		
74	§ 28 Abs. 3 ThürBKG i.V.m. § 2 Thüringer Katastrophenschutzverordnung (ThürKatSVO) vom 10. November 2020 (GVBl. S. 586)	Aufstellung und Einsatz von Katastrophenschutzeinheiten	Verordnung vom 10. November 2020 (GVBl. 2020, S. 568) - Neufassung der ThürKatSVO			x	x			14		
75	§ 31 ThürBKG	Vorbereitende Maßnahmen im Katastrophenschutz: - Einsatzbereite Bereitstellung der Einheiten und Einrichtungen des Katastrophenschutzes - Bereitstellung der erforderlichen baulichen Anlagen sowie der erforderlichen Ausrüstung - Bildung der Katastrophenschutz-Stäben und Bereithalten der erforderlichen Räume sowie der erforderlichen Ausstattung - Sicherstellung der Aus- und Fortbildung der Angehörigen des Katastrophenschutzes einschließlich des Stabpersonals - Aufstellung und Fortschreibung der Alarm- und Einsatzpläne für den Katastrophenschutz (Katastrophenschutzpläne) die mit den Alarm- und Einsatzplänen der Gemeinden im Einklang stehen, und Abstimmung dieser, soweit erforderlich, mit benachbarten unteren Katastrophenschutzbehörden - Durchführung der Katastrophenschutzübungen				x	x			14		
76	§ 33 ThürBKG	Erstellung externer Notfallpläne für schwere Unfälle mit gefährlichen Stoffen	Gesetz zur Änderung des ThürBKG vom 29.06.2018 (GVBl. S. 317) - Detailänderungen zur Umsetzung der RL2012/18/EU (Details zur Frist für die Erstellung der externen NFP, Inhalt der Pläne)			x	x			14		
77	§ 47 Abs. 1 ThürBKG	Kostenerstattung an Mitwirkende im Katastrophenschutz				x	x			14		

lfd. Nr.	Rechtsgrundlagen der Aufgabenübertragung	Wesentlicher Inhalt der aktuellen Aufgaben des übertragenen Wirkungskreises	Standardänderungen seit 2014 mit den jeweiligen Rechtsgrundlagen	Finanzierung durch Regelungen außerhalb des § 23 ThürFAG	LK	kfs	GK	G	GS	GI	Bemerkung
78	§§ 23 ff. Thüringer Rettungsdienstgesetz (ThürRettG) vom 16. Juli 2008 (GVBl. S. 233), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29. Juni 2018 (GVBl. S. 317, 320)	Genehmigung, Erweiterung, Übertragung oder sonstige wesentliche Änderung des Betriebs von Krankentransporten außerhalb des öffentlich-rechtlich organisierten Rettungsdienstes		§§ 1, 21 I ThürVwKostG i.V.m. Nr. 9 Anlage zu § 1 S. 1 ThürVwKostO TMIK	x	x				16	kostendeckend, nur Einzelfälle
79	Gesetz zur Sicherstellung des Verkehrs (Verkehrssicherstellungsgesetz), neugefasst durch Bekanntmachung vom 08.10.1968 (BGBl. I S. 1082), zuletzt geändert durch Artikel 55 des Gesetzes vom 23.06.2021 (BGBl. I S. 1858)	Aufgaben nach § 19 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 2 Verkehrssicherstellungsgesetz			x	x	x	x	x	14	
80	Gesetz über die Sicherstellung von Leistungen auf dem Gebiet der Wasserwirtschaft für Zwecke der Verteidigung (Wassersicherstellungsgesetz) i. d. F. der Bekanntmachung vom 24.08.1965 (BGBl. I S. 1965, 1225, 1817), zuletzt geändert durch Artikel 251 der Verordnung vom 19.06.2020 (BGBl. I S. 1328)	Aufgaben nach § 16 Abs. 1 Wassersicherstellungsgesetz			x	x	x	x	x	14	
81	§ 2 Abs. 1 Thüringer Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten nach dem Ernährungssicherstellungs- und -vorsorgegesetz (ThürESVGZustVO) vom 06.10.2020 (GVBl. S. 535)	Aufgaben der unteren Behörden für Ernährungssicherstellung und Ernährungsvorsorge nach dem Ernährungssicherstellungs- und -vorsorgegesetz (ESVG) vom 4. April 2017 (BGBl. I S. 772), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 09.12.2020 (BGBl. I S. 2863)			x	x				14	
82	§ 2 Abs. 1 Satz 3 des Thüringer Gesetzes über die Finanzierung der staatlichen Schulen (ThürSchFG) vom 30. April 2003 (GVBl. S. 258), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 31. Juli 2021 (GVBl. S. 387)	Erhebung einer Elternbeteiligung an den Personalkosten im Schulhort: - Erfassung der Einkommensdaten - Berechnung und Verbescheidung		§ 6 Satz 2 der Thüringer Verordnung über die Beteiligung der Eltern an den Kosten für die Hortbetreuung vom 12. März 2013 (GVBl. S. 91), Berichtigung GVBl. S. 143	x	x	x	x	x	20	
83	§ 22 Abs. 2 und 3, § 23 Abs. 1 Thüringer Gesetz zur Pflege und zum Schutz der Kulturdenkmale (Thüringer Denkmalschutzgesetz – ThürDSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. April 2004, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GVBl. S. 731, 735)	Aufgaben der unteren Denkmalschutzbehörden, insbesondere - Durchsetzung der Erhaltung - Erlaubnisverfahren - Beseitigung widerrechtlicher Maßnahmen			x	x	x		x	365	
84	§ 1 Abs. 1 Thüringer Ausführungsgesetz zum Bundesausbildungsförderungsgesetz (ThürAGBAföG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 29. Mai 2002 (GVBl. S. 201), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 2. Juli 2016 (GVBl. S. 226, 227) i.V.m. § 40 Abs. 1 Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 7. Dezember 2010 (BGBl. I S. 1952; 2012 I S. 197), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. Juli 2022 (BGBl. I S. 1150)	Durchführung des BAföG	§ 1 Abs. 1 Thüringer Ausführungsgesetz zum Bundesausbildungsförderungsgesetz (ThürAGBAföG) i. V. m. § 40 Abs. 1 BAföG		x	x				407	

Ifd. Nr.	Rechtsgrundlagen der Aufgabenübertragung	Wesentlicher Inhalt der aktuellen Aufgaben des übertragenen Wirkungskreises	Standardänderungen seit 2014 mit den jeweiligen Rechtsgrundlagen	Finanzierung durch Regelungen außerhalb des § 23 ThürFAG	LK	kfs	GK	G	GS	GI	Bemerkung
85	§ 1 Thüringer Jugendschutzzuständigkeitsverordnung (ThürJuSchZVO) vom 12. Juni 2004 (GVBl. S. 627) zuletzt geändert durch Verordnung vom 27. Februar 2009 (GVBl. S. 279)	- Zulassung von Ausnahmen nach § 4 Abs. 4 und § 5 Abs. 3 JuSchG - Anordnungen nach § 7 JuSchG - Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 28 JuSchG			x	x				407	
86	§ 1 Abs. 2 Satz 2 Thüringer Gesetz zur Ausführung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (ThürAGSGB XII) vom 17. Dezember 2004 (GVBl. 2004, 891), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Februar 2021 (GVBl. S. 93)	Vollzug der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem 4. Kapitel SGB XII	Artikel 1 Gesetz zur Änderung des SGB XII vom 20.12.2012 (BGBl. I S. 2783) § 2 Regelbedarfsstufen-Fortschreibungsverordnung 2014 (RBSFV 2014) vom 15.10.2013 (BGBl. I S. 3856) Artikel 9 GKV-Finanzstruktur- und Qualitäts- Weiterentwicklungsgesetz (GKV-FQWG) vom 21.07.2014 (BGBl. I S. 1133) § 2 RBSFV 2015 vom 14.10.2014 (BGBl. I S. 1618) Artikel 1 Gesetz zur Änderung des SGB XII und weiterer Vorschriften vom 21.12.2015 (BGBl. I S. 2557) § 2 RBSFV 2016 vom 22.10.2015 (BGBl. I S. 1788) Artikel 2 Gesetz zur Regelung von Ansprüchen ausländischer Personen in der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem SGB II und in der Sozialhilfe nach dem SGB XII vom 22.12.2016 (BGBl. I S. 3155)	Erstattung der Nettoausgaben für Geldleistungen ab 2014 zu 100% durch den Bund (§ 46a SGB XII)	x	x				404/415	

Ifd. Nr.	Rechtsgrundlagen der Aufgabenübertragung	Wesentlicher Inhalt der aktuellen Aufgaben des übertragenen Wirkungskreises	Standardänderungen seit 2014 mit den jeweiligen Rechtsgrundlagen	Finanzierung durch Regelungen außerhalb des § 23 ThürFAG	LK	kFS	GK	G	GS	GI	Bemerkung	
			<p>Artikel 3 Neuntes Gesetz zur Änderung des SGB II - Rechtsvereinfachung - sowie zur vorübergehenden Aussetzung der Insolvenzantragspflicht vom 26.07.2016 (BGBl. I S. 1824)</p> <p>Artikel 22 6. SGB IV- Änderungsgesetz vom 11.11.2016 (BGBl. I S. 2500)</p> <p>Artikel 3, 3a, 4 und 5 Gesetz zur Ermittlung von Regelbedarfen sowie zur Änderung des SGB II und SGB XII vom 22.12.2016 (BGBl. I S. 3159)</p> <p>Artikel 11 und 13 Bundesteilhabegesetz (BTHG) vom 23.12.2016 (BGBl. I S. 3234)</p> <p>Artikel 25 Gesetz zur Änderung des Bundesversorgungsgesetzes und anderer Vorschriften vom 17.07.2017 (BGBl. I S. 2541)</p> <p>Artikel 2 Betriebsrentenstärkungsgesetz vom 17.08.2017 (BGBl. I S. 3214)</p> <p>§ 2 RBSFV 2018 vom 8.11.2017 (BGBl. I S. 3767)</p> <p>Artikel 5 Rentenüberleitungs-Abschlussgesetz vom 17.07.2017 (BGBl. I S. 2575)</p> <p>Artikel 2 Gesetz zur Verlängerung befristeter Regelungen im Arbeitsförderungsrecht und zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/2102 über den barrierefreien Zugang zu den Websites und mobilen Anwendungen öffentlicher Stellen vom 10.07.2018 (BGBl. I S. 1117)</p> <p>§ 2 RBSFV 2019 vom 19.10.2018 (BGBl. I S. 1766)</p> <p>Artikel 4 Starke-Familien-Gesetz (StaFamG) vom 29.04.2019 (BGBl. I S. 530)</p> <p>Artikel 2 Ausländerbeschäftigungsförderungsgesetz vom 08.07.2019 (BGBl. I S. 1029)</p> <p>Artikel 3 Gesetz zur Änderung des SGB IX und XII und anderer Rechtsvorschriften vom 30.11.2019 (BGBl. I S. 1948)</p>									

lfd. Nr.	Rechtsgrundlagen der Aufgabenübertragung	Wesentlicher Inhalt der aktuellen Aufgaben des übertragenen Wirkungskreises	Standardänderungen seit 2014 mit den jeweiligen Rechtsgrundlagen	Finanzierung durch Regelungen außerhalb des § 23 ThürFAG	LK	kFS	GK	G	GS	GI	Bemerkung	
			<p>Artikel 1 Angehörigen-Entlastungsgesetz vom 10.12.2019 (BGBl. I S. 2135)</p> <p>§ 2 RBSFV 2020 vom 15.10.2019 (BGBl. I S. 1452)</p> <p>Artikel 5 des Sozialschutz-Pakets vom 27.03.2020 (BGBl. I S. 575)</p> <p>Artikel 17 des Sozialschutz-Pakets II vom 20.05.2020 (BGBl. I S. 1055)</p> <p>Artikel 3 Grundrentengesetz vom 12.08.2020 (BGBl. I S. 1879)</p> <p>Artikel 2 Gesetz zur Ermittlung der Regelbedarfe und zur Änderung des SGB XII sowie weiterer Gesetze vom 09.12.2020 (BGBl. I S. 2855)</p> <p>Artikel 43 Jahressteuergesetz 2020 (JStG 2020) vom 21.12.2020 (BGBl. I S. 3096)</p> <p>Artikel 2 des Sozialschutz-Pakets III vom 10.03.2021 (BGBl. I S. 335)</p> <p>Artikel 1 Teilhabestärkungsgesetz vom 02.06.2021 (BGBl. I S. 1387)</p> <p>Artikel 7 Kitafinanzhilfenänderungsgesetz (KitaFinHÄndG) vom 25.06.2021 (BGBl. I S. 2020)</p> <p>Artikel 9 Gesetz zur Änderung des Infektionsschutzgesetzes und weiterer Gesetze anlässlich der Aufhebung der Feststellung der epidemischen Lage von nationaler Tragweite vom 22.11.2021 (BGBl. I S. 4906)</p> <p>Artikel 16 Gesetz zur Stärkung der Impfprävention gegen COVID-19 und zur Änderung weiterer Vorschriften im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie vom 10.12.2021 (BGBl. I S. 5162)</p> <p>§ 3 RBSFV 2022 vom 13.10.2021 (BGBl. I S. 4674)</p> <p>Artikel 3 Gesetz zur Regelung eines Sofortzuschlages und einer Einmalzahlung in den sozialen Mindestsicherungssystemen sowie zur Änderung des FAG und weiterer Gesetze vom 23.05.2022 (BGBl. I S. 760)</p>									

lfd. Nr.	Rechtsgrundlagen der Aufgabenübertragung	Wesentlicher Inhalt der aktuellen Aufgaben des übertragenen Wirkungskreises	Standardänderungen seit 2014 mit den jeweiligen Rechtsgrundlagen	Finanzierung durch Regelungen außerhalb des § 23 ThürFAG	LK	kFS	GK	G	GS	GI	Bemerkung
87	§ 1 Abs. 1 und 3 der Thüringer Verordnung zur Durchführung des Asylbewerberleistungsgesetzes (ThürDVOAsylbLG) vom 5. Mai 2000 (GVBl. S. 102) i. V. m. Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 5. August 1997 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 23. Mai 2022 (BGBl. I S. 760)	Durchführung des Asylbewerberleistungsgesetzes (AsylbLG) - die Landkreise und kreisfreien Städte sind zuständige Leistungsbehörden (vgl. § 1 Abs. 1 ThürDVOAsylbLG) - den Landkreisen und kreisfreien Städten obliegt zudem die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 13 AsylbLG (vgl. § 1 Abs. 3 ThürDVOAsylbLG)		Thüringer Verordnung über die Kostenerstattung nach dem Thüringer Flüchtlingsaufnahmegesetz (ThürFlüKEVO) vom 21. Dezember 1999 (GVBl. S. 670), zuletzt geändert durch Verordnung vom 10. Juni 2022 (GVBl. S. 285)	x	x				400/42	
88	§ 4 des Thüringer Gesetzes über die Aufnahme und Unterbringung von Asylbewerbern und anderen ausländischen Flüchtlingen (Thüringer Flüchtlingsaufnahmegesetz - ThürFlüAG -) vom 16. Dezember 1997 (GVBl. 541), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. September 2016 (GVBl. 486)	- Aufnahme, Unterbringung und Versorgung von Personen nach § 1 ThürFlüAG (u.a. Asylbewerber, Flüchtlinge mit humanitären Aufenthaltstiteln, Duldungsinhaber)	Neufassung der Thüringer Verordnung über Mindestbedingungen für den Betrieb von Gemeinschaftsunterkünften und die soziale Betreuung und Beratung von Flüchtlingen und Asylsuchenden (Thüringer Gemeinschaftsunterkunfts- und Sozialbetreuungsverordnung - ThürGUSVO -) vom 15. August 2018 (GVBl. S. 377)	Thüringer Verordnung über die Kostenerstattung nach dem Thüringer Flüchtlingsaufnahmegesetz (ThürFlüKEVO) vom 21. Dezember 1999 (GVBl. S. 670), zuletzt geändert durch Verordnung vom 10. Juni 2022 (GVBl. S. 285)	x	x				400/42	
89	§ 1 Nr. 3 der Thüringer Verordnung über die Aufnahme, Verteilung und vorläufige Unterbringung von Spätaussiedlern (Thüringer Spätaussiedleraufnahmeverordnung - ThürSAVO -) vom 15. Juli 1998 (GVBl. S. 259), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 10. März 2005 (GVBl. S. 58)	Aufnahme, Unterbringung und Versorgung von Spätaussiedlern		Thüringer Verordnung über die Aufnahme, Verteilung und vorläufige Unterbringung von Spätaussiedlern (Thüringer Spätaussiedleraufnahmeverordnung - ThürSAVO -) vom 15. Juli 1998 (GVBl. S. 259), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 10. März 2005 (GVBl. S. 58)	x	x				400/43 6	
90	§ 8 Abs. 1 Satz 1 Thüringer Gesetz über das Sinnesbehindertengeld (ThürSinnbGG) vom 7. Oktober 2010 (GVBl. S. 319), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. April 2018 (GVBl. S. 69)	Vollzug des Thüringer Sinnesbehindertengeldgesetzes	Fünftes Gesetz zur Änderung des Thüringer Blindengeldgesetzes vom 15.07.2015 (GVBl. S. 113) Sechstes Gesetz zur Änderung des Thüringer Blindengeldgesetzes vom 22.11.2016 (GVBl. S. 519) Siebtes Gesetz zur Änderung des Thüringer Blindengeldgesetzes vom 10.04.2018 (GVBl. S. 69)	§ 8 Abs. 3 ThürSinnbGG	x	x				400/49	

lfd. Nr.	Rechtsgrundlagen der Aufgabenübertragung	Wesentlicher Inhalt der aktuellen Aufgaben des übertragenen Wirkungskreises	Standardänderungen seit 2014 mit den jeweiligen Rechtsgrundlagen	Finanzierung durch Regelungen außerhalb des § 23 ThürFAG	LK	kfs	GK	G	GS	GI	Bemerkung
91	§ 24 Abs. 3 Gesetz über den Ausgleich beruflicher Benachteiligungen für Opfer politischer Verfolgung im Beitrittsgebiet (Berufliches Rehabilitierungsgesetz - BerRehaG) vom 1. Juli 1997 (BGBl. I 1997, 1625), zuletzt geändert durch Art. 12a des Gesetzes vom 2. Juni 2021 (BGBl. I S. 1387)	Gewährung der Leistung nach § 8 BerRehaG		Von den Aufwendungen, die den Ländern durch Leistungen nach dem Dritten Abschnitt des BerRehaG entstehen, trägt der Bund 60% (§ 29 BerRehaG), 40 % das Land	x	x				400/49	
92	Thüringer Gesetz zur Übertragung der Zuständigkeit für das Schwerbehindertenfeststellungsverfahren vom 20. Dezember 2007 (GVBl. S. 267, 272), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 14. Dezember 2012 (GVBl. S. 442)	Durchführung des Schwerbehinderten-Anerkennungsverfahrens gemäß § 152 SGB IX			x	x				400	
93	§ 1 Thüringer Verordnung über Zuständigkeiten nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (ThürBEEGVVO) vom 13.02.2007 (GVBl. S. 14)	Vollzug des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes	<p>Artikel 1 des Gesetzes zur Einführung des Elterngeld Plus mit Partnerschaftsbonus und einer flexibleren Elternzeit im BEEG vom 18.12.2014 (BGBl. I S. 2325)</p> <p>Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts – 1 BvF 2/13 – zu den §§ 4a bis 4d des BEEG vom 24.08.2015 (BGBl. I S. 1565)</p> <p>Artikel 1k des Heil- und Hilfsmittelversorgungsgesetzes (HH-VG) vom 04.04.2017 (BGBl. I S. 778)</p> <p>Artikel 6 des Gesetzes zur Neuregelung des Mutterschutzrechts vom 23.05.2017 (BGBl. I S. 1228)</p> <p>Artikel 118 des Zweiten Datenschutz-Anpassungs- und Umsetzungsgesetzes vom 20.11.2019 (BGBl. I S. 1626)</p> <p>Artikel 35 und 36 des Gesetzes zur weiteren steuerlichen Förderung der Elektromobilität und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften vom 12.12.2019 (BGBl. I S. 2451)</p>		x	x				407	

Ifd. Nr.	Rechtsgrundlagen der Aufgabenübertragung	Wesentlicher Inhalt der aktuellen Aufgaben des übertragenen Wirkungsbereiches	Standardänderungen seit 2014 mit den jeweiligen Rechtsgrundlagen	Finanzierung durch Regelungen außerhalb des § 23 ThürFAG	LK	kFS	GK	G	GS	GI	Bemerkung
			<p>Artikel 1 des Gesetzes für Maßnahmen im Elterngeld aus Anlass der COVID-19-Pandemie vom 20.05.2020 (BGBl. I S. 1061)</p> <p>Artikel 6 des Gesetzes zur Digitalisierung von Verwaltungsverfahren bei der Gewährung von Familienleistungen vom 03.12.2020 (BGBl. I S. 2668)</p> <p>Artikel 3 des Beschäftigungssicherungsgesetzes vom 03.12.2020 (BGBl. I S. 2691)</p> <p>Artikel 1 des 2. Gesetzes zur Änderung des BEEG vom 15.02.2021 (BGBl. I S. 239)</p> <p>Artikel 5 des Gesetzes zur Verlängerung des Sozialdienstleistungsgesetzes und weiterer Regelungen vom 18.03.2022 (BGBl. I S. 473)</p> <p>Artikel 12 des Gesetzes zur Regelung eines Sofortzuschlages und einer Einmalzahlung in den sozialen Mindestsicherungssystemen sowie zur Änderung des Finanzausgleichsgesetzes und weiterer Gesetze vom 23.05.2022 (BGBl. I S. 760)</p>								
94	<p>§ 1 Abs. 1 Thüringer Gesetz zur Ausführung des Prostituiertenschutzgesetzes (ThürAGProstSchG) vom 31. Juli 2021 (GVBl. S. 379)</p> <p>und</p> <p>Thüringer Verordnung über die Zuständigkeiten nach dem Prostituiertenschutzgesetz (ThürProstSchGZustVO) vom 8. Juni 2021 (GVBl. S. 272)</p>	Ausführungsbestimmung zum Prostituiertenschutzgesetz		Für das Betreiben eines Prostitutionsgewerbes ist eine Erlaubnis erforderlich, für die Verwaltungskosten erhoben werden	x	x				11/ 50	
95	§ 2 i. V. m. § 7 Abs. 1 und 2 Verordnung über den öffentlichen Gesundheitsdienst und die Aufgaben der Gesundheitsämter in den Landkreisen und kreisfreien Städten (VO-ÖGD) vom 8. August 1990 i. d. F. der Bekanntmachung vom 2. Oktober 1998 (GVBl. S. 337)	Aufgaben nach § 7 Abs. 1 und 2 VO-ÖGD i. V. m. Vorschriften des öffentlichen Heilberufe-Rechts			x	x				50	

lfd. Nr.	Rechtsgrundlagen der Aufgabenübertragung	Wesentlicher Inhalt der aktuellen Aufgaben des übertragenen Wirkungskreises	Standardänderungen seit 2014 mit den jeweiligen Rechtsgrundlagen	Finanzierung durch Regelungen außerhalb des § 23 ThürFAG	LK	kfs	GK	G	GS	GI	Bemerkung
96	§ 2 VO-ÖGD i. V. m. § 3 Thüringer Gesundheitsfachberufe- und Heilpraktikerzuständigkeitsverordnung (ThürGesHeilpr-ZustVO) vom 7. Dezember 2010 (GVBl. S. 572), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 17. Juni 2021 (GVBl. S. 315), § 2 Abs. 1 Buchst. i. und § 3 Abs. 1 Erste Durchführungsverordnung zum Gesetz über die berufsmäßige Ausübung der Heilkunde ohne Bestallung – Heilpraktikergesetz - (HeilprGDV1) vom 18. Februar 1939 (RGBl. I S. 259), zuletzt geändert durch Artikel 17f i. V. m. Artikel 18 Absatz 4 des Gesetzes vom 23. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3191)	Aufgaben nach dem Heilpraktikergesetz (HeilprG) und HeilprGDV1 Kenntnisüberprüfung bei Heilpraktikeranwärtern im Vorfeld der Erlaubniserteilung zur Ausübung von Heilkunde ohne Bestallung durch die untere örtlich zuständige Verwaltungsbehörde				EF				50	
97	§ 2 VO-ÖGD i.V.m. § 4 Abs. 1 S. 1 Thüringer Gesetz zur Hilfe und Un-terbringung psychisch kranker Menschen (ThürPsychKG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 5. Februar 2009 (GVBl. S. 10), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. August 2014 (GVBl. S. 545, 559)	Aufgaben des Sozialpsychiatrischen Dienstes nach § 8 Abs. 1 S. 2 Nr. 5 VO-ÖGD i.V.m. ThürPsychKG			x	x				54	
98	§ 2 VO-ÖGD i.V.m. § 4 ThürGesHeilprZustVO, § 3 Abs. 1 und § 7 Abs. 1 HeilprGDV1	Erteilung/Rücknahme der Heilpraktikererlaubnis			x	x				50	
99	§ 2 i. V. m. § 7 Abs. 3 VO-ÖGD i. V. m. ThürBestG, Gesetz über die Statistik der Bevölkerungsbewegung und die Fortschreibung des Bevölkerungsstandes (BevStatG) vom 20.04.2013 (BGBl. I S. 626), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 09.06.2021 (BGBl. I S. 1649)	Aufgaben nach § 7 Abs. 3 VO-ÖGD, §§ 15, 20, 21, 23, 32, 34 ThürBestG, § 2 Abs. 6 BevStatG, insbesondere: - Überwachung der Leichennachschau, Kontrolle der Totenscheine auf Plausibilität der Todesart und zum Tode führende Diagnosen - Erteilung von Auskünften aus Totenscheinen und Sektionsscheinen auf Antrag - Ausnahmegenehmigung bei der Überführung von Leichen - Verlängerung von Bestattungsfristen - Genehmigung von Beisetzungen außerhalb von Friedhöfen - Genehmigung von Ausgrabungen und Umbettungen - Durchführung der zweiten ärztlichen Leichen-schau vor Feuerbestattungen - elektronische Übermittlung der Angaben von Todesursachenstatistik an das Thüringer Landesamt für Statistik	Artikel 3 des Gesetzes vom 09.06.2021 (BGBl. I S. 1649) zur Änderung des Bevölkerungsstatistikgesetze s		x	x				50	
100	§ 1 Abs. Nr. 1, § 3 und § 6 VO-ÖGD i.V.m. § 1 Thüringer Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten und zur Übertragung von Verordnungsermächtigungen im Rahmen des Infektionsschutzes (ThürIfSZVO) vom 12. Juli 2022, § 23 Abs. 6 Infektionsschutzgesetz (IfSG) vom 20.07.2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 18.3.2022 (BGBl. I S. 473) und Thüringer medizinische Hygieneverordnung (ThürMedHygVO) vom 17. Juni 2012 (GVBl. S. 246), zuletzt geändert durch Verordnung vom 16. April 2019 (GVBl. S. 149)	Überwachung u. a. von Krankenhäusern, Vorsorge- oder Rehabilitationseinrichtungen, Tageskliniken, Einrichtungen für ambulantes Operieren, Einrichtungen des Rettungs-, Luftrettungsdienstes, Dialyse-, Entbindungs-, Blutspendeeinrichtungen, Einrichtungen des Kurwesens, Heilquellen			x	x				50	
101	§ 2 i. V. m. § 6 VO-ÖGD i.V.m. § 1 ThürIfSZVO, § 36 Abs. 1 IfSG	Aufgaben nach § 6 VO-ÖGD, § 36 Abs. 1 IfSG (i.V.m. TrinkwV, § 55 Abs.1 ThürSchulG, ThürKitaG, ThürKitaVO, ThürKitapflegVO, ThürWTG, CampHygAnO), insbesondere Überwachung von Gemeinschaftsunterkünften, Kindereinrichtungen, Schulen, sozialen Gemeinschaftsunterkünften, Einrichtungen nach dem Thüringer Wohn- und Teilhabegesetz, Obdachlosenunterkünften, Gemeinschaftsunterkünften für Asylbewerber sowie Spätaussiedler und Flüchtlinge, Massenunterkünften und Justizvollzugsanstalten, öffentlichen Sportstätten, Bädern und Badestellen, Kinderspielplätzen, Anlagen zur Trinkwasserversorgung, zur Abwasser- und Abfallbeseitigung, Deponien, öffentlicher Toiletten, öffentlicher Beherbergungsstätten, Zeltlagern, Campingplätzen, Häfen, Flughäfen			x	x				50	

lfd. Nr.	Rechtsgrundlagen der Aufgabenübertragung	Wesentlicher Inhalt der aktuellen Aufgaben des übertragenen Wirkungskreises	Standardänderungen seit 2014 mit den jeweiligen Rechtsgrundlagen	Finanzierung durch Regelungen außerhalb des § 23 ThürFAG	LK	kFS	GK	G	GS	GI	Bemerkung
102	§ 2 i. V. m. § 3 VO-ÖGD i.V.m. § 33 Abs. 1 Satz Thüringer Beamtengesetz (ThürBG) vom 12. August 2014 (GVBl. S. 472), zu-letzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 4. Oktober 2021 (GVBl. S. 508, 519)	Aufgaben nach § 3 VO-ÖGD, Begutachtungen nach dem Dienstrecht der Beamten			x	x				50	
103	§ 2 VO-ÖGD i.V.m. § 29 Abs. 6 Nr. 4 Thüringer Verordnung über die Gewährung von Beihilfen in Geburts-, Krankheits-, Pflege- und sonstigen Fällen (Thüringer Beihilfeverordnung - ThürBhV-) vom 25. Mai 2012 (GVBl. S. 182), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Juli 2019 (GVBl. S. 358)	Gutachten nach dem Beihilferecht			x	x				50	
104	§ 2 VO-ÖGD i.V.m. § 18 Approbationsordnung für Ärzte (ÄApprO) vom 27. Juni 2002 (BGBl. I S. 2405), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 22. September 2021 (BGBl. I S. 4335)	Ärztliche Untersuchung der Prüfungsfähigkeit von Kandidaten bei Staatsprüfungen - Mediziner, Erstellen eines amtsärztlichen Zeugnisses bei Prüfungsrücktritt			x	x				50	
105	§ 2 VO-ÖGD i.V.m. § 7 Abs. 4 Thüringer Juristenausbildungs- und -prüfungsordnung (ThürJAPO) vom 24. Februar 2004 (GVBl. S. 217), zuletzt geändert durch Verordnung vom 12. Februar 2018 (GVBl. S. 43)	Beurteilung der Prüfungsunfähigkeit für Kandidaten bei Staatsprüfungen-Juristen			x	x				50	
106	VO-ÖGD i.V.m. §§ 11 und 67 Verordnung über die Zulassung von Personen zum Straßenverkehr - Fahrerlaubnis-Verordnung (FeV) vom 13. Dezember 2010 (BGBl. I S. 1980), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 18. März 2022 (BGBl. I S. 498)	Begutachtung von Personen zur Eignung zum Führen von Kraftfahrzeugen bzw. Personenbeförderung			x	x				50	
107	VO-ÖGD i.V.m. § 2 Abs. Nr. 1 Thüringer Verordnung über die Aus-bildung und Prüfung für den höheren Staatsdienst im Marscheidefach (Thüringer Marscheideraus-bildungs- und prüfungsordnung -ThürMarschAPO-) vom 10. Januar 2011 (GVBl. S. 46)	Begutachtung über die Dienstfähigkeit von Bewerbern bei Einstellung in den Vorbereitungsdienst der Laufbahn des höheren Staatsdienstes im Marscheidefach			x	x				50	
108	VO-ÖGD i.V.m. § 62 Abs. 1 Asylgesetz (AsylG) i. d. F. der Bekannt-machung vom 2. September 2008 (BGBl. I S. 1798), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 9. Juli 2021 (BGBl. I S. 2467)	Aufgaben nach § 62 Abs. 1 AsylG i. V. m. VV-TMASGFF vom 27.03.2000 zu Gesundheitsunter-suchungen nach § 62 AsylG (ThürStAnz 17/2000 S. 1024) Gesundheitsuntersuchung von Asylbewerbern, die nicht in der Erstaufnahmeeinrichtung unter-sucht wurden			x	x				50	
109	VO-ÖGD i.V.m. § 1 Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 5. August 1997 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Ge-setzes vom 23. Mai 2022 (BGBl. I S. 760) i. V. m. Thüringer Verordnung zur Durchführung des Asyl-bewerberleistungsgesetzes (ThürDVOAsylbLG) vom 5. Mai 2000 (GVBl. S. 102)	Begutachtungen von Asylbewerbern, ärztliche und zahnärztliche medizinische Behandlungen (außer Notfälle), Reisefähigkeit			x	x				50	

lfd. Nr.	Rechtsgrundlagen der Aufgabenübertragung	Wesentlicher Inhalt der aktuellen Aufgaben des übertragenen Wirkungskreises	Standardänderungen seit 2014 mit den jeweiligen Rechtsgrundlagen	Finanzierung durch Regelungen außerhalb des § 23 ThürFAG	LK	kFS	GK	G	GS	GI	Bemerkung
110	VO-ÖGD i.V.m. § 6 Abs. 2 und 3 Waffengesetz (WaffG) vom 11. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3970, 4592; 2003 I S. 1957), zuletzt geändert durch Artikel 228 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) i. v. m. Thüringer Verordnung zur Durchführung des Waffengesetzes vom 10. Dezember 2004 (GVBl. S. 896), zuletzt geändert durch Artikel 4 der Verordnung vom 7. August 2013 (GVBl. S. 206, 207)	Gutachten über die persönliche Eignung			x	x				50	
111	VO-ÖGD i.V.m. § 81 a Abs. 1 Strafprozessordnung (StPO) i. d. F. der Bekanntmachung vom 7. April 1987 (BGBl. I S. 1074, 1319), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25. März 2022 (BGBl. I S. 571)	Begutachtungen und Blutentnahmen zur Feststellung von Alkohol-, Medikamenten-, Drogeneinfluss bei Straftaten / Feststellung Gewahrsamsfähigkeit			x	x				50	
112	VO-ÖGD i.V.m. § 6 Abs. 1 Thüringer Schulordnung für die Grundschule, die Regelschule, die Gemeinschaftsschule, das Gymnasium, die Gesamtschule und die Förderschule (Thüringer Schulordnung - ThürSchulO -) vom 20. Januar 1994 (GVBl. S. 185), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 18. September 2020 (GVBl. S. 505, 529)	Befreiung vom Unterricht in begründeten Fällen			x	x				50	
113	§ 2 VO-ÖGD i.V.m. Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD) vom 13. September 2005, zuletzt geändert durch Änderungsvertrag Nr. 18 vom 25. Oktober 2020	Aufgaben nach § 3 Abs. 5 TVöD Ärztliches oder amtsärztliches Gutachten nach Wahl des Arbeitgebers mit Zuweisung der Kostenlast an den Arbeitgeber			x	x				50	
114	§ 2 VO-ÖGD i.V.m. § 32 Abs. 4 Einkommensteuergesetz (EStG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 8. Oktober 2009 (BGBl. I S. 3366, 3862), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 19. Juni 2022 (BGBl. I S. 911) i. V. m. §§ 64 Einkommensteuer-Durchführungsverordnung (EStDV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Mai 2000 (BGBl. I S. 717), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 2. Juni 2021 (BGBl. I S. 1259)	Kindergeldfortzahlung bei Behinderung			x	x				50	
115	§ 2 VO-ÖGD i.V.m. § 33 Abs. 2 EStG i.V.m. §§ 64 EStDV	Ausstellung von Gesundheitszeugnissen, Gutachten oder Bescheinigungen zum Nachweis der Krankheitskosten und der Voraussetzungen der behinderungsbedingten Fahrtkostenpauschale			x	x				50	
116	§ 2 VO-ÖGD i.V.m. § 25 Thüringer Verordnung über die Nachqualifizierung von Lehrkräften an staatlichen Schulen (Thüringer Lehrkräftenachqualifizierungsverordnung - ThürLNQVO -) vom 6. Dezember 2017 (GVBl. S. 294)	Aufgaben bei Unterbrechung der Prüfung, Rücktritt, Versäumnis im Rahmen der Lehrkräftenachqualifizierung, Anforderung eines amtsärztlichen Zeugnisses durch das zuständige Schulamt	Artikel 1 der Thüringer Verordnung über die Nachqualifizierung von Lehrkräften an staatlichen Schulen und zur Anpassung weiterer Vorschriften im Bereich der Lehrerbildung vom 6. Dezember 2017 (GVBl. S. 294)		x	x				50	

lfd. Nr.	Rechtsgrundlagen der Aufgabenübertragung	Wesentlicher Inhalt der aktuellen Aufgaben des übertragenen Wirkungskreises	Standardänderungen seit 2014 mit den jeweiligen Rechtsgrundlagen	Finanzierung durch Regelungen außerhalb des § 23 ThürFAG	LK	kfs	GK	G	GS	GI	Bemerkung
117	§ 2 VO-ÖGD i.V.m. § 1 ThürfSZVO i.V.m. Thüringer Verordnung über die Anpassung der Meldepflicht für Infektionskrankheiten (Thüringer Infektionskrankheitenmeldeverordnung - ThürfKrMVO -) vom 15. Februar 2003, zuletzt geändert durch Verordnung vom 4. Februar 2015 (GVBl. S. 3), Thüringer Gesetz über die Kostenträger nach dem Infektionsschutzgesetz (ThürKostrG-IISG) vom 18. Dezember 2002 (GVBl. S. 483), Gesetz zur Durchführung der Internationalen Gesundheitsvorschriften (IGV-Durchführungsgesetz) vom 21. März 2013 (BGBl. I S. 566), AsylG, ThürmedHygVO	Aufgaben nach ThürfKrMVO, ThürKostrG-IISG, IGV und IGV-DG, ThürmedHygVO, VV-TMASGFF vom 27.03.2000 zu Gesundheitsuntersuchungen nach § 62 AsylG (ThürStAnz. 17/2000 S. 1024) Verhütung und Bekämpfung übertragbarer Krankheiten			x	x				50	
118	§ 2 VO-ÖGD i.V.m. § 1 ThürfSZVO i.V.m. §§ 6 und 7 IfSG	Erweiterung der Meldepflicht zur Coronavirus-Krankheit- 2019 (COVID-19), vom Bund veranlasst	Artikel 1 Nr. 4 Buchst. a und Nr. 5 Buchst. a des Zweiten Gesetzes zum Schutz der Bevölkerung bei einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite vom 19. Mai 2020 (BGBl. I S. 1018) – Einführung § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Buchst. t und § 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 44a		x	x				50	
119	§ 2 VO-ÖGD i.V.m. § 1 ThürfSZVO i.V.m. § 16 Abs. 1, 2, 3, 6 und 7 IfSG	Durchführung von Ermittlungen, Anordnung von allgemeinen Maßnahmen und deren Überwachung zur Verhütung übertragbarer Krankheiten, zur Gefahrenabwehr, wenn Gefahr im Verzug			x	x				50	
120	§ 2 VO-ÖGD i.V.m. § 1 ThürfSZVO, § 19 Abs. 1 IfSG, § 10 Abs. 4 Gesetz zum Schutz von in der Prostituierten-tätigen Personen (Prostituiertenschutzgesetz - ProstSchG) vom 21. Oktober 2016 (BGBl. I S. 2372), zuletzt geändert durch Artikel 5 Absatz 1 des Gesetzes vom 9. März 2021 (BGBl. I S. 327), § 1 ThürAGProstSchG, § 10 ProstSchG	Aufgaben des Gesundheitsamtes in besonderen Fällen von sexuell übertragbaren Krankheiten und TBC	Artikel 1 des Gesetzes zur Regulierung des Prostitutionsgewerbes sowie zum Schutz von in der Prostitution tätigen Personen vom 21. Oktober 2016 (BGBl. I S. 2372) und Thüringer Gesetz zur Ausführung des Prostituiertenschutzgesetzes (ThürAGProstSchG) vom 31. Juli 2021 (GVBl. 2021, 379)		x	x				50	
121	§ 2 VO-ÖGD, § 1 ThürfSZVO i.V.m. § 20 Abs.1, § 22 Abs. 1 und 2 IfSG i. V. m. § 1 Abs. 1 Nr. 5 VO-ÖGD	Angebot und Durchführung von Impfberatungen, unentgeltlichen Schutzimpfungen oder anderen Maßnahmen der spezifischen Prophylaxe, Dokumentation von Schutzimpfungen			x	x				Verwaltung 50/Durchführung 54	

Ifd. Nr.	Rechtsgrundlagen der Aufgabenübertragung	Wesentlicher Inhalt der aktuellen Aufgaben des übertragenen Wirkungskreises	Standardänderungen seit 2014 mit den jeweiligen Rechtsgrundlagen	Finanzierung durch Regelungen außerhalb des § 23 ThürFAG	LK	kfs	GK	G	GS	GI	Bemerkung
122	§ 1 ThürfSZVO i.V.m. § 20 Abs. 12 Satz 1 IfSG	Aufgaben nach dem Masernschutzgesetz - § 20 Abs. 12 Satz 1 IfSG - Aufforderung von zum Masernschutznachweis verpflichteten Personen zur Vervollständigung des Impfschutzes gegen Masern und zur Vorlage eines ausreichenden Masernschutznachweises bei Nichtvorlage eines Masernschutznachweises oder bei bestehendem Zweifel an dessen Echtheit oder inhaltlichen Richtigkeit - § 20 Abs. 12 Satz 2 IfSG - Anordnung einer ärztlichen Untersuchung auf Echtheit oder inhaltliche Richtigkeit eines vorgelegten Masernschutznachweises - § 20 Abs. 12 Satz 3 IfSG - Aufforderung von zum Masernschutznachweis verpflichteten Person zur Vorlage des Masernschutznachweises - Aufforderung zur Vervollständigung des Impfschutzes gegen Masern - § 20 Abs. 9 S. 6, 7 IfSG - Anordnung von Betretungs-, Beschäftigungs- oder Tätigkeitsverboten	Artikel 1 Nr. 8 Buchst. e des Masernschutzgesetzes vom 10. Februar 2020 (BGBl. I S. 148) - § 20 Abs. 8 bis 14 IfSG eingeführt		x	x				50	
123	§ 1 ThürfSZVO i.V.m. § 20 a IfSG	Vollzug der einrichtungsbezogenen Impfpflicht	Artikel 1 Nr. 4 des Gesetzes zur Stärkung der Impfprävention gegen COVID-19 und zur Änderung weiterer Vorschriften im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie vom 10.12.2021 (BGBl. I S. 5162) - § 20a IfSG eingeführt		x	x				50	
124	§ 1 ThürfSZVO i.V.m. § 23 Abs.6 IfSG i.V.m. § 36 Abs1 IfSG	Aufgaben zur infektionshygienischen Überwachung von Einrichtungen: - Einrichtungen nach § 23 Abs. 5 Satz 1 unterliegen der infektionshygienischen Überwachung des Gesundheitsamtes (Krankenhäuser, Einrichtungen für ambulantes Operieren, Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen, Dialyseinrichtungen, Tageskliniken, Entbindungseinrichtungen und Behandlungs- und Vorsorgeeinrichtungen die mit einer der vorgenannten Einrichtungen vergleichbar sind) nach § 23 Abs.6 Satz 1 IfSG - Einrichtungen nach § 23 Abs. 5 Satz 2 können durch das Gesundheitsamt infektionshygienisch überwacht werden (Zahnarztpraxen, Arztpraxen und Praxen sonstiger humanmedizinischer Heilberufe, in denen invasive Eingriffe vorgenommen werden) nach § 23 Abs.6 Satz 2 IfSG			x	x				50	
125	§ 1 ThürfSZVO i.V.m. §§ 25, 27 IfSG	Durchführung von Ermittlungen (Untersuchungen, Entnahme von Untersuchungsmaterial) Unterrichtungspflicht des Gesundheitsamtes			x	x				50	
126	§ 1 ThürfSZVO i.V.m. §§ 28, 29, 30 Abs. 1, 31 IfSG	Anordnung von Schutzmaßnahmen zur Bekämpfung übertragbarer Krankheiten, Anordnung einer Beobachtung, Anordnung der Quarantäne, Auferlegung eines beruflichen Tätigkeitsverbots			x	x				50	
127	§ 1 ThürfSZVO i.V.m. § 34 Abs. 6, 7, 10, 10a und 11 IfSG	- Entgegennahme von Meldungen von zwei oder mehr gleichartigen schwerwiegenden Erkrankungen in Gemeinschaftseinrichtungen - Zulassung von Ausnahmen des Verbots der Teilnahme an Lehr-, Erziehungs-, Pflege-, Aufsichts- oder sonstige Tätigkeiten erkrankter Personen, bei denen ansonsten die Möglichkeit der Übertragung der Erkrankung oder der Verlausbeseitigung besteht - Belehrung von in Gemeinschaftseinrichtungen betreuten Personen oder deren Sorgeberechtigten über Impfschutz und Prävention übertragbarer Krankheiten - Ladung von Personensorgeberechtigten zur ärztlichen Beratung in Bezug auf einen vollständigen, altersgemäßen, nach den Empfehlungen der Ständigen Impfkommission ausreichenden Impfschutz des Kindes bei der Erstaufnahme in eine Kindertageseinrichtung - Erhebung des Impfstatus bei Erstaufnahme in die erste Klasse			x	x				50	
128	§ 1 ThürfSZVO i.V.m. § 35 IfSG	Belehrung für Personen in der Betreuung von Kindern und Jugendlichen (Erstbelehrung, ggf. Wiederholung der Belehrung (im Auftrag des Arbeitgebers)			x	x				50	
129	§ 1 ThürfSZVO i.V.m. § 36 Abs. 1, 2, 3 IfSG	Infektionshygienische Überwachung bei bestimmten Einrichtungen, Unternehmen und Personen			x	x				50	
130	§ 1 ThürfSZVO i.V.m. § 37 Abs. 3 IfSG	Überwachung der Wassergewinnungs- u. Wasser-versorgungsanlagen, Schwimm- und Badebecken einschließlich ihrer Wasseraufbereitungsanlagen			x	x				50	
131	§ 1 ThürfSZVO i.V.m. § 42 Abs. 1, 3 und 4 IfSG und § 43 Abs. 1 und 4 IfSG	Aussprechen des Tätigkeits- und Beschäftigungsverbotes bzw. Zulassen von Ausnahmen Erstbelehrung für Personen, die gewerbsmäßig Lebensmittel herstellen ggf. Wiederholung der Belehrung im Auftrag des Arbeitgebers			x	x				50	
132	§ 1 ThürfSZVO i.V.m. § 11 IfSG	Übermittlung der vorgeschriebenen Angaben			x	x				50	
133	§ 1 ThürfSZVO i.V.m. § 17 Abs.1, 2 und 3 IfSG	Anordnung von besonderen Maßnahmen zur Verhütung übertragbarer Krankheiten			x	x				50	
134	§ 1 ThürfSZVO i.V.m. § 25 Abs. 4 IfSG	Anordnung der inneren Leichenschau			x	x				50	
135	§ 1 ThürfSZVO i.V.m. § 34 Abs. 7 und 9 IfSG	Zulassung von Ausnahmen und Anordnung von Schutzmaßnahmen in Gemeinschaftseinrichtungen			x	x				50	

lfd. Nr.	Rechtsgrundlagen der Aufgabenübertragung	Wesentlicher Inhalt der aktuellen Aufgaben des übertragenen Wirkungskreises	Standardänderungen seit 2014 mit den jeweiligen Rechtsgrundlagen	Finanzierung durch Regelungen außerhalb des § 23 ThürFAG	LK	kfs	GK	G	GS	GI	Bemerkung
136	§ 1 ThürfSZVO i.V.m. § 41 Abs. 1 IfSG	Infektionshygienische Überwachung von Einrichtungen zur Abwasserbeseitigung			x	x				50	
137	§ 2 VO-ÖGD i.V.m. § 13 Abs. 2 ThürmedHygVO	MRE – Netzwerkaufbau Koordination und Netzwerkarbeit			x	x				50	
138	§ 2 VO-ÖGD i.V.m. § 2 Abs.1 Nr. 4 ThürBKG	Katastrophenschutz, Mitwirkung			x	x				50	
139	§ 2 VO-ÖGD i.V.m. § 1 Abs. 1 Nr. 6 VO-ÖGD i.V.m. §§ 6, 7, 9, 10, 11 und 12 IfSG und §§ 1 und 2 ThürfKrMVO	Erfassung und epidemiologische Bewertung von Infektionskrankheiten, Übermittlung durch das Gesundheitsamt über das TLV an das RKI			x	x				50	
140	§ 2 VO-ÖGD i.V.m. § 1 Abs. 1 Nr. 5 VO-ÖGD i.V.m. § 20 und § 22 IfSG	Vorbereitung, Durchführung, Dokumentation von Schutzimpfungen, die durch die zuständigen staatlichen Behörden festgelegt oder öffentlich empfohlen werden sowie Impfberatung			x	x				Verwaltung 50/Durchführung 54	
141	§ 1 Abs. 2 ThürfSZVO i.V.m. Coronavirus-Testverordnung (TestV) vom 21. September 2021 (BAnz AT 21.09.2021 V1), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 29. Juni 2022 (BAnz AT 29.06.2022 V1)	Aufgaben gemäß Coronavirus-Testverordnung	Verordnung zum Anspruch auf Testung in Bezug auf einen direkten Erregernachweis des Coronavirus SARS-CoV-2 Coronavirus-Testverordnung (TestV) vom 21.09.2021 (BAnz AT 21.09.2021 V1) und Thüringer Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten und zur Übertragung von Verordnungs-ermächtigungen im Rahmen des Infektionsschutzes (ThürfSZVO) vom 12. Juli 2022, (GVBl. S. 316		x	x				50	
142	§ 2 VO-ÖGD i.V.m. § 4 und § 5 Nr. 2 Thüringer Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten nach der Trinkwasserverordnung und dem Infektionsschutzgesetz in Bezug auf Trinkwasser (ThürTrinkwZustVO) vom 28. November 2014 (GVBl. S. 722) i.V.m. § 1 und § 6 VO-ÖGD i.V.m. §§ 37 bis 39 IfSG i.V.m. Trinkwasserverordnung (TrinkwV) i.d.F. der Bekanntmachung vom 10. März 2016 (BGBl. I S. 459), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 22. September 2021 (BGBl. I S. 4343)	Aufgaben nach der TrinkwV und ThürTrinkwZust-VO, Überwachung der Trinkwasserqualität einschließlich der Anlagen zur Trinkwassergewinnung sowie Trinkwasserversorgung und dazugehöriger Schutzzonen			x	x				50	

lfd. Nr.	Rechtsgrundlagen der Aufgabenübertragung	Wesentlicher Inhalt der aktuellen Aufgaben des übertragenen Wirkungskreises	Standardänderungen seit 2014 mit den jeweiligen Rechtsgrundlagen	Finanzierung durch Regelungen außerhalb des § 23 ThürFAG	LK	kFS	GK	G	GS	GI	Bemerkung
143	§ 2 VO-ÖGD § 1 und § 6 VO-ÖGD i.V.m. §§ 37 bis 39 IfSG i.V.m. § 8 Thüringer Verordnung über die Qualität und die Bewirtschaftung der Badegewässer (ThürBwVO) vom 30. Juni 2009 (GVBl. S. 544), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 28. Mai 2019 (GVBl. S. 74, 122) i. V. m. Ordnungsbehördliche VO über Sicherheitsvorkehrungen in Badeanstalten im Freistaat Thüringen (BäderOBVO) vom 9. März 2016 (ThürStAnz Nr. 16/2016 S. 609)	Aufgaben nach § 1 und § 6 VO-ÖGD i. V. m. §§ 37 bis 39 IfSG, § 8 ThürBwVO, Richtlinie 2006/7/EG des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 15.02.2006 über die Qualität der Badeschwimmer und deren Bewirtschaftung und zur Aufhebung der Richtlinie 76/160/EWG (Abl. EU 2006 Nr. L64 S.37) und BäderOBVO, Überwachung öffentlich zugänglicher Bäder und Badestellen, natürlicher Badegewässer einschließlich Überwachung der Qualität von Schwimm- und Badebeckenwasser			x	x				50	
144	§ 2 VO-ÖGD i.V.m. § 1 und § 6 VO-ÖGD i.V.m. IfSG und ThürWG	Aufgaben nach §§ 1 und 6 VO-Verwaltungsvorschrift für die Genehmigung des Baus oder der wesentlichen Änderung von Wasserversorgungsanlagen u. Abwasseranlagen des TMLNU v. 14.08.1995 (ThürStAnz. S. 399), Hygienische Überwachung von Anlagen staatlich anerkannter Heilquellen			x	x				50	
145	§ 2 VO-ÖGD i.V.m. § 1 und § 6 VO-ÖGD i.V.m. IfSG und bis 30. November 2017 i.V.m. ThürAbfG	Aufgaben nach § 1 u. 6 VO-ÖGD i. V. m IfSG, ThAbfG (bis 30. November 2017) - Mitwirkung bei Planungsverfahren bei Bau, wesentlichen Änderungen, Stilllegungen von Wasserversorgungs- und Abwasseranlagen - Hygienische Überwachung von Anlagen zur Abfallbeseitigung einschließlich Deponien			x	x				50	
146	§ 2 VO-ÖGD	Aufgaben nach § 1 VO-ÖGD i. V. m. ROG, BauN-VO, ThürBO, Bekanntmachung des Ministeriums für Wirtschaft u. Infrastruktur vom 03.09.2001 zur Beteiligung der Träger öffentlicher Belange in städtebaulichen Verfahren nach dem Baugesetzbuch und in bauaufsichtlichen Verfahren (Thür-StAnz. 40/01), Mitwirkung bei Bauleitplanverfahren (Flächennutzungsplanverfahren, Städtebauliche Sanierungs- und Entwicklungsmaßnahmen), Erarbeitung von Stellungnahmen zu gesundheitlichen Belangen, Stellungnahmen im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange			x	x				50	
147	§ 2 VO-ÖGD	Aufgaben nach § 1 und § 5 VO-ÖGD i.V.m. BIm-SchG, WHG, UVPG, ThürKOG, Mitwirkung in Genehmigungs-, Planfeststellungs- und Raumordnungsverfahren; Erarbeitung von Stellungnahmen zu gesundheitlichen Belangen bei Genehmigungsverfahren			x	x				50	
148	§ 2 VO-ÖGD	Aufgaben nach § 1 und § 8 VO-ÖGD i.V.m. Bestimmungen des/ der IfSG, TrinkwV, BImSchG, WHG, UVPG, ThAbfG (bis 30. November 2017), ThürWG, AbfKlarV, ChemG, Güllerverordnung - Umweltmedizinische Diagnostik, Beratung, Aufklärung, Objekt- und Wohnungsbegehungen, - Gesundheitliche Bewertung von Umwelteinflüssen - Bodenhygiene: Mitarbeit bei der Erstellung und Bewertung von Altlastenkatastern, Immissionen aus Altlasten und Deponien, Überwachung der Bodenbelastung bei besonderem Expositions- und Dispositionsrisiko der Bevölkerung (Spielplätze, Schulhöfe), besondere Beratung der Bevölkerung auf belasteten Flächen - Lufthygiene: Erfassung der Innenraumschadstoffbelastung im Wohn- und Erholungsbereich im Rahmen von Beschwerden, Eingaben von Bürgern; Aufklärung und Beratung von Bürgern bei immissionsbedingten Gesundheitsgefahren, - Stellungnahmen zu immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren, - Anwohnerschutz bei produktionsbedingten Industrieimmissionen - Wohnungshygiene: Beratung und Information zur Innenraumhygiene (Innenraumklima= Lufthygiene, chemische Belastung, Lärmschutz)			x	x				50	
149	§ 2 VO-ÖGD i.V.m. § 18 Abs. 3 Thüringer Gesetz über die Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern in Kindergärten, anderen Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege als Ausführungsgesetz zum Achten Buch Sozialgesetzbuch (Thüringer Kindergartengesetz - ThürKigaG -) vom 18. Dezember 2017 (Thür-KigaG (GVBl. S. 276), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 31. Juli 2021 (GVBl. S. 387)	Ärztliche und Zahnärztliche Untersuchung in Kindertagesstätten			x	x				50	

lfd. Nr.	Rechtsgrundlagen der Aufgabenübertragung	Wesentlicher Inhalt der aktuellen Aufgaben des übertragenen Wirkungskreises	Standardänderungen seit 2014 mit den jeweiligen Rechtsgrundlagen	Finanzierung durch Regelungen außerhalb des § 23 ThürFAG	LK	kfs	GK	G	GS	GI	Bemerkung
150	§ 1 und § 3 VO-ÖGD i.V.m. §§ 18 und 55 Thüringer Schulgesetz (ThürSchulG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 30. April 2003 (GVBl. S. 238), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. Mai 2021 (GVBl. S. 215) i. V. m. ThürSchulO i. V. m. Thüringer Verordnung über die Schulgesundheitspflege (ThürSchulgespflVO) vom 26. September 2002 (GVBl. S. 365), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 15. November 2018 (GVBl. S. 708) und § 8 ThürKigaG	Aufgaben nach § 3 und § 8 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 VO-ÖGD, i.V.m., § 18 und 55 ThürSchulG, Thür-SchulgespflVO, ThürSchulO - Ärztliche Schulaufnahmeuntersuchung, - Ärztliche Untersuchung in den Klassenstufen 4 und 8, von Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf sowie von Schülern an Sport-gymnasien und sportbetonten Regelschulen - Beratung und Betreuung (außerhalb von Reihenuntersuchungen), Gutachten, Stellungnahmen, Zeugnisse - Zahnmedizinische Gruppenprophylaxe im Schulbereich (§ 21 SGB V) - Maßnahmen der Zahngesundheitsförderung und -erziehung in Schulen			x	x				50	
151	§ 1 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 3, Abs. 2 i.V.m. § 8 Abs. 1 und 2 VO-ÖGD	Aufgaben nach § 1 Abs. 1 Nr. 1, 2, 3 und Abs. 2, § 8 Abs. 1 und 2 VO-ÖGD (außer schulärztlicher, schulzahnärztlicher Dienst und Sozialpsychiatrischer Dienst), Gesundheitsförderung unter anderem durch - Beratung von Frauen in der Schwangerschaft - Informationsveranstaltungen zur gesunden Lebensweise - Gesundheitstage, Gesundheitswochen, Informationen und Koordination von Selbsthilfe-gruppen im Gesundheitswesen - Pressemitteilungen, Broschüren, Merkblätter, Wegweiser für gesundheitsfördernde Angebote			x	x				50	

lfd. Nr.	Rechtsgrundlagen der Aufgabenübertragung	Wesentlicher Inhalt der aktuellen Aufgaben des übertragenen Wirkungskreises	Standardänderungen seit 2014 mit den jeweiligen Rechtsgrundlagen	Finanzierung durch Regelungen außerhalb des § 23 ThürFAG	LK	kfs	GK	G	GS	GI	Bemerkung
152	Thüringer Bauordnung (ThürBO) vom 13. März 2014 (GVBl. S. 49), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. November 2020 (GVBl. S. 561) davor Thüringer Bauordnung in der Fassung vom 16. März 2004 (GVBl. S. 349), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Mai 2011 (GVBl. S. 85) und Erste Thüringer Verordnung zur Übertragung von Aufgaben des Landrats als der unteren staatlichen Verwaltungsbehörde auf kreisangehörige Gemeinden und zur Erklärung von kreisangehörigen Gemeinden zur Großen kreisangehörigen Stadt (GVBl. 1994 S. 546) und Zweite Thüringer Verordnung zur Übertragung von Aufgaben des Landrats als der unteren staatlichen Verwaltungsbehörde auf kreisangehörige Gemeinden und zur Erklärung von kreisangehörigen Gemeinden zur Großen kreisangehörigen Stadt (GVBl. 1994 S. 1070) und Thüringer Gesetz zur freiwilligen Neugliederung des Landkreises Wartburgkreis und der kreisfreien Stadt Eisenach(Eisenach-Neugliederungsgesetz - EisenachNGG -) vom 16. Oktober 2019 (GVBl. S. 429) sowie § 8 Abs. 1 ThürZustErmGeVO	Untere Bauaufsichtsbehörde - Erteilung von Baugenehmigungen, Bauüberwachung			x	x	x		x	61	
153	Thüringer Verordnung über Zuständigkeiten im Bauwesen (ThürZustBauVO) vom 22. April 2008 (GVBl. S. 108), zuletzt geändert durch Verordnung vom 21. November 2013 (GVBl. S. 334)	Genehmigung von Bebauungsplänen kreisangehöriger Gemeinden (gilt nicht für große kreisangehörige Städte)			x					61	
154	§ 8 Abs. 1 S. 1 Grundstücksverkehrsordnung (GVO), neu gefasst durch Artikel 15 § 1 des Gesetzes vom 20.12.1993 (BGBl. I S. 2182, 2221), zuletzt geändert durch Artikel 18 des Gesetzes vom 21.11.2016 (BGBl. I S. 2591)	Erteilung von Genehmigungen nach der Grundstücksverkehrsordnung		§ 9 GVO	x	x				61	
155	§ 1 Abs. 3 und 4 Thüringer Verordnung zur Bestimmung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet der sozialen Wohnraumförderung (Thüringer Wohnraumförderzuständigkeitsverordnung -ThürWoZVO-) vom 5. März 2013 (GVBl. S. 64), zuletzt geändert durch Verordnung vom 1. Dezember 2016 (GVBl. S. 648)	Aufgaben der Zweckbestimmung und Belegungsbindungen nach § 3 des Gesetzes zur Sicherung der Zweckbestimmung von Sozialwohnungen (Wohnungsbindungsgesetz), neu gefasst durch Bekanntmachung vom 13. September 2001 (BGBl. I S. 2404), zuletzt geändert durch Artikel 161 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) sowie der Aufgaben nach dem Thüringer Wohnraumfördergesetz (ThürWoFG) vom 31. Januar 2013 (GVBl. S. 1)			x	x	x			62	
156	§ 2 Abs. 3 i.V.m. §§ 4 und 7 Thüringer Geodateninfrastrukturgesetz (ThürGDIG) vom 8. Juli 2009 (GVBl. S. 574), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Dezember 2016 (GVBl. S. 525)	Erfassen von Metadaten und Bereitstellung von Geodaten		§ 11 Abs. 2 Thüringer Geodateninfrastrukturgesetz (ThürGDIG) i.V.m. Thüringer Verordnung über die Geodateninfrastruktur (ThürGDIV0)	x	x	x	x	x	61	

lfd. Nr.	Rechtsgrundlagen der Aufgabenübertragung	Wesentlicher Inhalt der aktuellen Aufgaben des übertragenen Wirkungsbereiches	Standardänderungen seit 2014 mit den jeweiligen Rechtsgrundlagen	Finanzierung durch Regelungen außerhalb des § 23 ThürFAG	LK	kFS	GK	G	GS	GI	Bemerkung
157	Thüringer Verordnung zur Übertragung von Ermächtigungen und zur Bestimmung von Zuständigkeiten im Wohngeldbereich (ThürWoGZVO) vom 24. Juli 2007 (GVBl. S. 96), zuletzt geändert durch Verordnung vom 7. Dezember 2016 (GVBl. S. 654)	Wohngeld – Bewilligung und Rückforderung von Wohngeld etc.	Letzte Änderung der sachlichen Zuständigkeiten erfolgte durch Verordnung vom 7. Dezember 2016.		x	x				400	
158	§ 8 ThürSpielhallenG i.V.m. § 1 Abs. 1 ThürZustErmGeVO	Vollzug des Thüringer Spielhallengesetzes			x	x	x		x	11	
159	§ 8 Abs. 3 ThürNRSchutzG	Vollzug Thüringer Nichtrauchererschutzgesetz (Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten)			x	x				11/50	
160	§ 7 BäderOBVO	Vollzug BäderOBVO			x	x				11	

Aufteilung der Finanzausgleichsmasse im Jahr 2024 - Vorschläge des TMIK zum Landeshaushaltsplan 2024

EP	Kapitel	Titel	Zweckbestimmung	Anmeldung für 2024
17	1720	11941	Rückzahlungen aus Vorjahren	- €
17	1720	15344	Zinseinnahmen von Gemeinden und Gemeindeverbänden	- €
17	1720	16201	Sonstige Zinseinnahmen aus dem Inland	- €
17	1720	21301	Finanzausgleichsumlage	- €
17	1720	61301	Schlüsselzuweisungen für Gemeindeaufgaben	775.138.000 €
17	1720	61302	Schlüsselzuweisungen für Kreisaufgaben soziale Kreisschlüsselzuweisung allgemeine Kreisschlüsselzuweisung	619.803.760 € 396.220.840 €
17	1720	61303	Zuweisungen zur Kompensation von Verlusten durch die Neufassung der Hauptansatzstaffel	- €
17	1720	61304	Landesausgleichsstock	55.000.000 €
17	1720	61305	Zuweisungen zur Stabilisierung der Schlüsselzuweisungen für Gemeinde- und Kreisaufgaben aufgrund demographiebedingter finanzieller Nachteile	- €
17	1720	61306	Zuweisungen an die Landkreise gemäß § 29 Abs. 3 S. 3 ThürFAG	- €
17	1720	61307	Mehrbelastungsausgleich an Gemeinden und Landkreise	436.949.900 €
17	1720	63302	Zuweisungen zu den Ausgaben der Schülerbeförderung	12.978.000 €
17	1720	63304	Schullastenausgleich	97.718.700 €
17	1720	63305	Kulturlastenausgleich	20.000.000 €
17	1720	63306	Erstattungen an die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe	5.250.000 €
17	1720	63307	Landeszuschüsse zur Kindertagesbetreuung	235.000.000 €
17	1720	63311	Zuschüsse zu Fortbildungsmaßnahmen ehrenamtlicher Kommunalpolitiker und hauptamtlicher Verwaltungsbediensteter	613.600 €
17	1720	63312	Zuweisungen an die Thüringer Verwaltungsschule	400.000 €
17	1720	63313	Zuweisungen an die Thüringer Verwaltungsfachhochschule	480.000 €
17	1720	63314	Finanzierung der Erstellung von Geo-Basisdaten	232.000 €
17	1720	63315	Sonderlastenausgleich Betrieb Digitalfunk	2.040.100 €
17	1720	63316	Zuweisungen für Umweltsanierungen	2.500.000 €
17	1720	63317	Sonderlastenausgleich für Kur- und Erholungsorte	16.000.000 €
17	1720	63318	Sonderlastenausgleich für Gemeinden mit unterdurchschnittlicher Einwohnerdichte	6.000.000 €
17	1720	63320	Zuweisungen für Klimaschutz- und Klimaanpassungsmaßnahmen	5.000.000 €
17	1720	63321	Finanzierungsanteil für Kommunalberatung	205.000 €
17	1720	68601	Laufende Zuschüsse an den Beirat für kommunale Finanzen	50.000 €
17	1720	88301	Kommunale Investitionspauschale	100.000.000 €
17	1720	88304	Investitionspauschale für Schulgebäude	30.000.000 €
17	1720	88310	Infrastrukturpauschale für Kinder gem. § 21 Thüringer Finanzausgleichsgesetz	16.750.000 €
17	1720	88311	Sonderlastenausgleich Einführung Digitalfunk	1.199.700 €
17	1720	88312	Zuweisungen für Investitionen in Klimaschutz- und Klimaanpassungsmaßnahmen	25.000.000 €
Summe der Ansätze				2.860.529.600 €
Finanzausgleichsmasse I gem. § 3 Abs. 3a) Sätze 1 bis 3 ThürFAG				2.272.607.200 €
Erhöhung gem. § 3 Abs. 3a Satz 4 ThürFAG				100.000.000 €
Erhöhung durch Sozialbeteiligungskomponente (§ 3 Abs. 3b) ThürFAG)				25.472.500 €
Erhöhung aus Stabilisierungsfonds (§ 3 Abs. 4 Satz 7 ThürFAG)				23.000.000 €
Finanzausgleichsmasse II gem. § 3b) ThürFAG				439.449.900 €
Finanzausgleichsmasse				2.860.529.600 €

Bestandteile der angemessenen Finanzausstattung nach § 2 Abs. 2 Satz 1 ThürFAG - Leistungen an die Kommunen außerhalb der FAG-Masse

Epl.	Kapitel	Titel	Zweckbestimmung	Soll 2024 in Euro
1	2	3	4	5
01	0107	68474	Zuweisungen und Zuschüsse für kommunale Maßnahmenpläne zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention	380.000
02	0201	88376	Zuschüsse für Investitionen an Gemeinden, Gemeindeverbände	250.000
02	0207	63303	Sonstige Zuschüsse an Gemeinden und Gemeindeverbände	55.000
02	0207	88302	Denkmalschutzprogramm des Bundes	1.490.000
02	0207	88379	Zuschüsse für Investitionen zur Erhaltung von Industrie- sowie Bau- und Kunstdenkmälern an den öffentlichen Bereich	1.100.000
02	0208	63302	Verwaltungskostenerstattung für die Landesfachstelle für öffentliche Bibliotheken	330.000
02	0208	63304	Zuweisungen zur Erarbeitung und praktischen Umsetzung von regionalen Kulturentwicklungskonzeptionen	150.000
02	0208	63306	Verwaltungskostenerstattung für die volkskundliche Beratungs- und Dokumentationsstelle	158.000
02	0208	68380	Förderprogramm für Volontäre im Museumsbereich	528.000
02	0208	68480	Museen Restaurierungsprogramm und Provenienzforschung	200.000
02	0208	68579	Zuschüsse an Theater und Orchester einschließlich Transformationskosten	86.721.100
02	0208	68580	Zuweisungen an Museen, Museumsverbände und Kunstinstitute zur institutionellen Förderung	9.944.500
02	0208	68680	Zuweisungen an Museen, Museumsverbände und Kunstinstitute zur Projektförderung	385.000
02	0208	68685	Zuschüsse für spartenbezogene Projektförderung	5.666.200
02	0208	68687	Zuschüsse an Musik- und Jugendkunstschulen	6.077.000
02	0208	88310	Landesförderung zur Sicherung musealer Kulturgüter	100.000
02	0208	88380	Zuweisungen für Investitionen an Museen	5.280.000
02	0208	88383	Zuweisung für Investitionen an Gemeinden und Gemeindeverbände zur Digitalisierung von Kulturgut	1.100
02	0208	88385	Zuschüsse für Investitionen an Gemeinden und Gemeindeverbände im Bereich der spartenbezogenen Projektförderung	555.000
02	0208	89479	Zuschüsse für Investitionen an Theater und Orchester	16.320.000
03	0304	63302	Zuweisungen an Landkreise und kreisfreien Städte für den Vollzug des ProstSchG	87.200
03	0309	63380	Erstattungen an Gemeinden und Gemeindeverbände i.R. der Wahlen zum Europäischen Parlament	3.100.000
03	0309	63381	Erstattungen an Gemeinden und Gemeindeverbände i.R. der Wahlen zum Landtag	3.100.000
03	0318	63301	Zuweisung für Ausbildung und Übungen der Feuerwehr-Facheinheit Rettungshunde/Ortungstechnik bei einer freiwilligen Feuerwehr	20.000
03	0318	63302	Unterstützung der Jugendfeuerwehren	362.500
03	0318	63303	Feuerwehrente	4.600.000
03	0318	63304	Zuweisung an Gemeinden und Gemeindeverbände zum Erwerb des LKW-Führerscheins durch Feuerwehrangehörige (Feuerwehrführerschein)	300.000
03	0318	63305	Zuweisung an Gemeinden und Gemeindeverbände zur Förderung der Brandschutzerziehung	650.000
03	0318	63373	Zuweisung an Gemeinden und Gemeindeverbände zum Erwerb des LKW-Führerscheins durch Helfer im Katastrophenschutz sowie Erstattung von Einsatz- und Übungskosten	200.000
03	0318	63374	Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände - Tunnelsicherheit	2.685.000
03	0318	81173	Erwerb von Kraftfahrzeugen	7.286.600
03	0318	81274	Erwerb von Geräten, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenständen, sonstigen Gebrauchsgegenständen	330.000
03	0318	88301	Zuweisungen für Investitionen an Gemeinden und Gemeindeverbände für digitale Alarmierungstechnik	500.000
03	0318	88302	Zuweisungen für Investitionen an Gemeinden und Gemeindeverbände für Digitalfunk	1.549.900
03	0318	88303	Zuweisungen für Investitionen an Gemeinden und Gemeindeverbände für Feuerwehrhäuser, -fahrzeuge, -geräte und Uniformen	13.500.000
03	0318	88372	Zuweisungen für Investitionen an Gemeinden und Gemeindeverbände für Regionalleitstellen	5.100.000
03	0318	88373	Zuweisungen für Investitionen an Gemeinden und Gemeindeverbände für die Unterbringung von Katastrophenschutzfahrzeugen des Landes	3.500.000
04	0404	63304	Zuschüsse an Kommunen für die Praxisintegrierte Erzieherausbildung (PIA)	803.700
04	0404	63370	Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände im Rahmen des Programms "Vielfalt vor Ort begegnen"	1.500.000
04	0404	63371	Zuweisungen an Gemeinden	2.000.000
04	0404	63372	Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände nach ThürKigaG	122.756.000
04	0405	63301	Erstattung an Gemeinden und Gemeindeverbände	660.000

Epl.	Kapitel	Titel	Zweckbestimmung	Soil 2024 in Euro
1	2	3	4	5
04	0405	63372	Sonstige Erstattungen an Gemeinden und Gemeindeverbände	150.000
04	0405	63382	Sonstige Erstattungen an Gemeinden und Gemeindeverbände	2.090.000
04	0405	63384	Sonstige Erstattungen an Gemeinden und Gemeindeverbände	5.000
04	0405	63386	Sonstige Erstattungen an Gemeinden und Gemeindeverbände	3.000.000
04	0405	63387	Sonstige Erstattungen an Gemeinden und Gemeindeverbände	3.000.000
04	0405	88371	Zuweisungen für Investitionen an Gemeinden und Gemeindeverbände	20.000
04	0405	88372	Zuweisungen für Investitionen an Gemeinden und Gemeindeverbände	22.500.000
04	0405	88386	Zuweisungen für Investitionen	63.500.000
04	0405	88387	Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände	4.000.000
04	0408	63301	Verwaltungskostenerstattungen an Gemeinden und Gemeindeverbände für überregionale Förderschulen	2.040.000
04	0408	63303	Überregionales Medienzentrum Sehen	10.000
04	0410	63301	Verwaltungskostenerstattungen an Gemeinden und Gemeindeverbände für Spezialklassen an Gymnasien	1.950.000
04	0431	63302	Kostenerstattung für Leistungen an Personen ohne gewöhnlichen Aufenthalt	700.000
04	0431	63305	Örtliche Jugendförderung	17.917.600
04	0431	63306	Maßnahmen der Schulsozialarbeit	26.135.100
04	0431	63377	Zuweisungen an kommunale Einrichtungen für Maßnahmen des Kinderschutzes	1.000.000
04	0431	63382	Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände im Rahmen des "Thüringer Landesprogramms für Demokratie, Toleranz und Weltoffenheit"	1.150.000
04	0431	63384	Sonstige Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände	16.874.000
04	0431	63386	Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände zur Digitalisierung in der Kinder- und Jugendhilfe	1.500.000
04	0435	63301	Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände nach ThürSportFG	5.000.000
04	0435	88371	Zuweisungen für Investitionen an Gemeinden und Gemeindeverbände für Sportanlagen	10.000.000
04	0435	89371	Zuschüsse an Sonstige für Investitionen an Sportanlagen	5.000.000
04	0443	63301	Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände für Volkshochschulen	4.199.500
05	0502	61372	Mehrbelastungsausgleich an Landkreise und kreisfreie Städte für den Vollzug des Ausländer- und Asylrechts	82.000
05	0502	63372	Erstattungen an Landkreise und kreisfreie Städte für Unterbringung und Betreuung von Flüchtlingen	95.374.500
05	0502	63373	Erstattungen an Landkreise und kreisfreie Städte für Unterbringung, Versorgung und Betreuung von Kriegsflüchtlings aus der Ukraine	10.790.000
05	0502	68501	Maßnahmen zur Integrationsförderung im Rahmen des Integrationskonzeptes	6.500.000
05	0512	68301	Projekt zur Teilsubventionierung des Mittagessens an Thüringer Schulen	1.446.800
05	0512	68478	Schulprogramm für Obst, Gemüse und Milch (Landwirtschaftserzeugnisse-Schulprogrammgesetz – LwErzgSchulproG) vom 13. Dezember 2016 (BGBl. I, S. 2858), geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. Dezember 2020 (BGBl. I S. 2880) (Landesmittel)	150.000
05	0512	68678	Schulprogramm für Obst, Gemüse und Milch (Landwirtschaftserzeugnisse-Schulprogrammgesetz – LwErzgSchulproG) vom 13. Dezember 2016 (BGBl. I, S. 2858), geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. Dezember 2020 (BGBl. I S. 2880) (EU-Mittel)	650.000
07	0702	63372	Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände zur Leistungssteigerung im Tourismus	100.000
07	0702	63386	Zuweisungen für nichtinvestive Maßnahmen an Gemeinden und Gemeindeverbände (Infrastrukturmaßnahmen)	1.400.000
07	0702	88372	Zuweisungen für Investitionen an Gemeinden, Gemeindeverbände und andere Organisationen für Maßnahmen zur Verbesserung der touristischen Infrastruktur	500.000
07	0702	88386	Zuweisungen für Investitionen an Gemeinden und Gemeindeverbände (Infrastrukturmaßnahmen)	49.600.000
07	0702	88389	Zuweisungen für Investitionen gem. InvKG an Gemeinden und Gemeindeverbände im Landkreis Altenburger LAnd	9.900.000
07	0702	88786	Zuweisungen für Investitionen an Zweckverbände (Infrastrukturmaßnahmen)	2.000.000
07	0703	63383	Zuwendungen für nichtinvestive Maßnahmen an Gemeinden und Gemeindeverbänden aus Mitteln des EFRE im Rahmen des EFRE Programms Thüringen 2021-2027	355.000
07	0703	88383	Zuweisungen für Investitionen an Gemeinden und Gemeindeverbände für Infrastrukturmaßnahmen aus Mitteln des EFRE im Rahmen des EFRE Programms Thüringen 2021-2027	55.200.000
07	0726	63377	Zuweisungen für nichtinvestive Maßnahmen an Gemeinden und Gemeindeverbände	200.000
07	0726	88374	Zuweisungen für Investitionen an Gemeinden und Gemeindeverbände (Investitionen in Breitband- bzw. Glasfaserinfrastruktur)	40.000.000
08	0810	63301	Auszahlung des Bundesanteils an den Kosten der Unterkunft nach dem SGB II an die Landkreise und kreisfreien Städte	181.000.000
08	0810	63376	Förderung von Maßnahmen kommunaler Träger im Rahmen der Armutsprävention und sozialen Inklusion - ESF Plus Programm 2021-2027 Thüringen	817.700
08	0811	63303	Mehrbelastungsausgleich nach dem Thüringer Gesetz über das Sinnesbehindertengeld	20.000

Epl.	Kapitel	Titel	Zweckbestimmung	Soil 2024 in Euro
1	2	3	4	5
08	0811	68112	Sinnesbehindertengeld	16.216.300
08	0812	63370	Zuweisungen an Kommunen und kommunale Einrichtungen	12.000
08	0812	63371	Mehrbelastungsausgleich im Rahmen der Tierseuchenbekämpfung	3.100.000
08	0812	68670	Zuschüsse an Tierschutzvereine und Tierheimvereine	150.000
08	0812	89370	Zuschüsse für Investitionen an Tierheime	500.000
08	0820	63301	Grundsicherung nach dem Sozialgesetzbuch XII	140.460.300
08	0820	63302	Barbetrag nach dem Sozialgesetzbuch XII	365.800
08	0820	63303	Ausgaben nach der Thüringer Verordnung zur Regelung des Mehrbelastungsausgleichs für den Vollzug der §§ 82a und 141 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch in der jeweils geltenden Fassung	220.300
08	0820	63304	Kostenerstattung für Hilfeempfänger, die aus dem Ausland übergetreten sind	32.000
08	0820	63310	Zuschüsse zu Modellprojekten gem. § 7 des Thüringer Gesetzes zur Ausführung des Betreuungsorganisationsgesetzes (ThürAGBtOG) für ein Fallmanagement im Rahmen der erweiteren Unterstützung nach § 11 Abs. 3 und 4 des Betreuungsorganisationsgesetzes (BtOG)	29.500
08	0820	63311	Erstattungen an Sozialhilfeträger	180.500
08	0822	63301	Finanzhilfen für sonder- bzw. heilpädagogische Förderung	3.750.100
08	0822	63374	Umsetzung des Thüringer Gesetzes zur Inklusion und Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen	639.000
08	0824	63377	Zuweisungen an Kommunen im Rahmen des Landesprogramms "Solidarisches Zusammenleben der Generationen"	17.598.000
08	0824	63380	Zuweisung an Thüringer Gebietskörperschaften zur Umsetzung des Programms AGATHE	3.800.000
08	0824	68121	Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz	53.690.000
08	0829	63303	Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände zur Umsetzung des ThürPsychKG	870.000
08	0829	63373	Maßnahmen zur Stärkung und Weiterentwicklung des Öffentlichen Gesundheitsdienstes (ÖGD) in Thüringen	13.821.500
08	0829	89101	Zuweisungen für Krankenhäuser nach §§ 10, 12 Abs. 5 und 13 ThürKHG	45.000.000
08	0829	89102	Zuweisungen für Krankenhäuser nach § 9 Abs. 3 KHG i. V. m. § 12 ThürKHG	30.000.000
08	0829	89103	Zuweisungen für Vorhaben zur Verbesserung der Versorgungsstrukturen nach dem Krankenhausstrukturgesetz (§§ 12 und 12a KHG)	17.034.000
09	0905	63374	Zuweisung an Gemeinden und Gemeindeverbände (EFRE V)	236.700
09	0905	63772	Zuweisungen an Gewässerunterhaltungsverbände	17.582.000
09	0905	68177	Zuschüsse an sonstige Bereiche (Abwasserabgabe)	306.000
09	0905	88303	Zuweisungen für Investitionen an Gemeinden und Gemeindeverbände für wasserwirtschaftliche Vorsorgemaßnahmen	100.000
09	0905	88305	Zuweisungen des Landes für Abwasserentsorgungsanlagen	23.000.000
09	0905	88306	Zuweisungen des Landes für Wasserversorgungsanlagen	150.000
09	0905	88377	Zuweisungen für Investitionen an Gemeinden und Gemeindeverbände (Abwasserabgabe)	1.000.000
09	0905	88385	Zuschüsse für Altlastensanierungen an Gemeinden und Gemeindeverbände	1.000.000
09	0905	88774	Baumaßnahmen an Gewässern zweiter Ordnung (EFRE V)	4.833.400
09	0905	88775	Zuweisungen an Gewässerunterhaltungsverbände	2.500.000
09	0905	88777	Zuweisungen für Investitionen an Zweckverbände (Abwasserabgabe)	6.286.000
09	0906	63373	Sonstige Zuweisungen an Gemeinden	3.000.000
09	0906	63380	Sonstige Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände	50.000
09	0906	88373	Zuweisung für kommunale Vorhaben zu Klimaschutz und Klimafolgenanpassung	10.000.000
09	0906	88380	Zuweisungen für Investitionen an kommunale Gebietskörperschaften	200.000
09	0906	88394	Zuweisungen für Investitionen an Gemeinden und Gemeindeverbände	781.500
09	0907	63378	Sonstige Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände (Naturschutzmaßnahmen)	65.000
09	0907	63380	Sonstige Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände (Förderprogramm Naturschutz und Landschaftspflege)	200.000
09	0907	63778	Zuweisungen an Zweckverbände (Naturschutzgroßprojekte, Bundesprogramm Biologische Vielfalt, Naturschutzmaßnahmen)	75.000
09	0907	88375	Investitionszuschüsse an Gemeinden (ENL)	54.000
09	0907	88378	Investitionszuweisungen an Gemeinden	720.000
09	0907	88381	Investitionszuschüsse an Gemeinden (ENL 2023)	4.000
09	0907	88382	Investitionszuschüsse an Gemeinden (ENL 2023)	2.000
10	1002	63372	Sonstige Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände in die kommunale Verkehrsinfrastruktur	300.000
10	1002	63375	Zuweisungen für laufende Zwecke an kommunale Gebietskörperschaften im Rahmen der Regionalisierungsmittel	44.197.200
10	1002	88302	Besondere kommunale Infrastrukturvorhaben	200.000
10	1002	88372	Zuweisungen für Investitionen an Gemeinden und Gemeindeverbände in die kommunale Verkehrsinfrastruktur	38.920.000
10	1002	88375	Zuweisungen für Investitionen an Gemeinden und Gemeindeverbände im Rahmen der Regionalisierungsmittel	1.500.000
10	1002	89173	Zuschüsse für Investitionen an öffentliche Unternehmen für Maßnahmen im ÖPNV	15.300.000

Epl.	Kapitel	Titel	Zweckbestimmung	Soil 2024 in Euro
1	2	3	4	5
10	1002	89175	Zuschüsse für Investitionen an öffentliche Unternehmen im Rahmen der Regionalisierungsmittel	3.500.000
10	1002	89273	Zuschüsse für Investitionen an private Unternehmen für Maßnahmen im ÖPNV	800.000
10	1002	89275	Zuschüsse für Investitionen an private Unternehmen im Rahmen der Regionalisierungsmittel	1.250.000
10	1003	63301	Zuweisungen an Gemeinden für die Erstellung und Pflege von Mietspiegeln	90.000
10	1004	62301	Schuldendiensthilfen an Gemeinden und Gemeindeverbände	6.200.700
10	1004	88304	Zuwendungen an Gemeinden für städtebauliche Sanierungsmaßnahmen - Landesprogramm-	3.200.000
10	1004	88312	Zuwendungen an Gemeinden zur Anpassung an die besonders schwierigen Prozesse des demografischen Wandels im ländlichen Raum -Landesprogramm-	3.900.000
10	1004	88321	Zuwendungen an Städte und Gemeinden für strukturwirksame städtebauliche Maßnahmen -Landesprogramm-	3.000.000
10	1004	88323	Experimenteller Wohnungs- und Städtebau -Landesprogramm-	100.000
10	1004	88327	Zuwendungen an Städte und Gemeinden Investitionspakt Soziale Integration im Quartier - Bund-Landes-Programm-	880.800
10	1004	88332	Zuwendungen an staatliche Schulträger für Baumaßnahmen an Schulen und Schulsportstätten (Projektförderung)	30.000.000
10	1004	88333	Zuwendungen für herausgehobene kommunale Infrastrukturinvestitionen	2.300.000
10	1004	88334	Zuwendungen für Modellvorhaben Städtebau für die Landeshauptstadt Erfurt	4.642.100
10	1004	88335	Zuwendungen an Städte und Gemeinden für "Lebendige Zentren" -Bund-Länder-Programm-	28.248.000
10	1004	88336	Zuwendungen an Städte und Gemeinden für "Sozialer Zusammenhalt" -Bund-Länder-Programm-	15.382.000
10	1004	88337	Zuwendung an Städte und Gemeinden zur Förderung des Wachstums und der nachhaltigen Erneuerung -Bund-Länder-Programm-	33.258.000
10	1004	88339	Zuwendungen zur Förderung städtebaulicher Maßnahmen im Bereich des Sports (Investitionspakt Sportstätten) - Bund- Länder- Programm	2.226.000
10	1004	88351	Finanzhilfen des Bundes zur Verbesserung der Schulinfrastruktur finanzschwacher Kommunen	0 *
10	1004	88371	Zuweisungen für Investitionen an Gemeinden und Gemeindeverbände	200.000
10	1006	63301	Zuweisungen an Gemeinden für den Winterdienst auf Ortsdurchfahrten von Landes- und Bundesstraßen	1.500.000
10	1006	63302	Zuweisungen an Kommunen aus Mauteinnahmen auf Bundesstraßen und auf Straßen nach Landesrecht	650.000
10	1007	88302	Zuweisungen für Vorhaben im Rahmen des Bundesprogramms GVFG	10.770.000
10	1007	88305	Zuwendung an Gemeinden aus dem Sonderprogramm "Stadt und Land" für Investitionen in die Radverkehrsinfrastruktur	4.498.600
10	1009	63379	Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände für Regionalentwicklung	850.000
10	1009	63380	Sonstige Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände	60.000
10	1009	63779	Sonstige Zuweisungen an Zweckverbände für die Regionalentwicklung	70.000
10	1009	63780	Sonstige Zuweisungen an Zweckverbände	10.000
10	1009	88379	Zuweisungen für Investitionen an Gemeinden und Gemeindeverbände für Regionalentwicklung	160.000
10	1009	88380	Zuweisungen für Investitionen an Gemeinden und Gemeindeverbände	86.000
10	1009	88779	Zuweisungen für Investitionen an Zweckverbände für die Regionalentwicklung	15.000
10	1009	88780	Zuweisungen für Investitionen an Zweckverbände	15.000
10	1011	88380	Zuweisungen für Investitionen an Gemeinden und Gemeindeverbände	2.250.000
10	1011	88385	Zuschüsse für Investitionen an Gemeinden und Gemeindeverbände	500.000
10	1012	63384	Zuschüsse an Kommunen zur Förderung des Vertragsnaturschutzes	40.000
10	1012	63390	Zuschüsse an Kommunen für den Vertragsnaturschutz	30.000
10	1012	88377	Zuschüsse zur Förderung von Infrastrukturmaßnahmen an Gemeinden und Gemeindeverbände	3.011.300
10	1012	88379	Zuschüsse an Gemeinden und Gemeindeverbände	11.414.200
10	1012	88380	Zuweisungen für Investitionen an Gemeinden und Gemeindeverbände (Gewässer II. Ordnung)	3.993.000
10	1012	88383	Zuschüsse an Gemeinden und Gemeindeverbände für lokale Basisdienstleistungen	640.000
10	1012	88384	Zuschüsse an Kommunen zur Förderung des nicht-produktiven investiven Naturschutzes	265.000
10	1012	88385	Förderung zur Bewältigung von Extremwetterereignissen an Gemeinden und Gemeindeverbände	1.000.000
10	1012	88387	Zuschüsse an Gemeinden und Gemeindeverbände	8.280.000
10	1012	88390	Zuschüsse an Kommunen zur Förderung des nicht-produktiven investiven Vertragsnaturschutzes	115.000
10	1013	88375	Investitionszuschüsse an Gemeinden ENL	162.000
10	1013	88377	Zuschüsse an Gemeinden zur Förderung der Dorfentwicklung	11.038.200
10	1013	88379	Investitionszuschüsse an Gemeinden	3.892.500
10	1013	88381	Zuschüsse zur Förderung von Infrastrukturmaßnahmen/ländlicher Wegebau	225.700
10	1013	88383	Revitalisierung von Brachflächen - Kommunen	700.700
10	1013	88777	Zuschüsse zur Förderung kleiner Infrastruktur	10.937.400
10	1014	88375	Investitionszuschüsse an Gemeinden (ENL)	8.000

Epl.	Kapitel	Titel	Zweckbestimmung	Soil 2024 in Euro
1	2	3	4	5
10	1014	88377	Zuschüsse an Gemeinden zur Förderung der Dorfentwicklung	5.000.000
10	1014	88379	Investitionszuschüsse an Gemeinden	2.669.000
16	1616	63371	Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände für gemeinsame IT-Vorhaben und IT-Verfahren	9.000.000
16	1616	63375	Zuwendungen an Kommunen im Rahmen der Registermodernisierung	500.000
17	1710	63301	Erstattungen an Gemeinden und Gemeindeverbände zur Pflege verwaister jüdischer Friedhöfe	122.000
17	1714	63301	Erstattung von Versorgungsbezügen an Gemeinden und Gemeindeverbände	488.200
17	1714	63302	Erstattung von Versorgungsbezügen an Gemeinden und Gemeindeverbände für den Bereich Ordnung und Sicherheit	192.200
17	1714	63305	Erstattung von Versorgungsbezügen an Gemeinden und Gemeindeverbände für den Bereich Finanzverwaltung	5.500
17	1716	61314	Zuweisungen für Anpassungshilfe (Gebietsreform)	4.865.000
17	1716	61315	Zuweisungen (Gebietsreform)	7.500.000
17	1716	63306	Zuweisungen an die Gemeinden und Gemeindeverbände zum Ausgleich des Wegfalls von Straßenausbaubeiträgen	34.000.000
17	1716	63307	Leistungen an Landkreise und kreisfreie Städte zur Umsetzung von §§ 7a bis 7c ThürAGSGB II	20.000.000
17	1716	88306	Zuweisungen des Bundes zur Förderung von Investitionen finanzschwacher Kommunen	0 *
17	1716	88771	Zuwendungen an den Zweckverband Thüringer Wintersportzentrum zur Finanzierung von Infrastrukturmaßnahmen	1.567.100
				1.780.415.300

* Ausgaben entstehen in der Höhe der Mittelabrufe der Kommunen und korrespondieren mit den Einnahmen vom Bund